Dorfordnungen im Hochstift Bamberg

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des fränkischen Bauern

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gustav Schrepfer
Gerichtsreferendar aus Bamberg.

Approbiert am 27. 5. 1940.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1941

1941/33

Dekan und Referent:
Universitäts-Professor Dr. jur. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einführung: Franken, eine Fundgrube alten bäuerlichen Rechts 1

Hauptteil:

A. Zeit und Entstehung der Dorfordnungen 3

I. Das Zeitalter der Dorfordnungen 4

1. Die Dorfverfassung 4

2. Die Herrschaftsordnung 7

3. Das Wirtschaftsleben 10

II. Grund und Art der Entstehung der Dorfordnungen . . 12

B. Inhalt

I. Die Dorfgemeinschaft 23

1. Art der Mitgliedschaft 23

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft 33

3. Problem der Führung 44

II. Die Dorfmark 66

1. Begriff 66

2. Schutz ihres Bestandes 67

a) Grenzregelung 67

b) Flurschutz 74

c) Veräußerungsbeschränkungen 76

3. Pflege und Nutznießung 77

a) Die Teile der Dorfmark 77

aa) Wege 77

bb) Wasser 79

cc) Wald 83

dd) Flur 91

ee) Gemeinobst 95

ff) Sonstiges 97

b) Die Viehzucht 98

aa) Der Viehtrieb 98

bb) Die einzelnen Tierarten 106

III. Die Gemeindeverpflichtungen 113

1. Die Gemeindefron 113

2. Die Zuchttierhaltung 116

3. Sonstige Gemeinverpflichtungen 117

IV. Das Gemeindeleben 118

Seite

1. Der Gemeindehaushalt 118
2. Die Gemeindepolizei 123
   a) Sittenpolizei 123
   b) Fremdenpolizei 125
   c) Polizei der Reinlichkeit 127
   d) Polizei für Ruhe und Ordnung 127
   e) Sicherheitspolizei 129
   f) Feuerpolizei 133
3. Unterricht und Kultus 136
4. Das Armenwesen 139

V. Das Gemeindegewerbe 140
1. Das konzessionierte Gewerbe 140
   a) Der Gemeindeschmied 140
   b) Der Gemeindemüller 141
   c) Der Gemeindebader 141
2. Das freie Gewerbe 143
   a) Wirte 143
   b) Metzger 144
   c) Bäcker 145
   d) Sonstige Gewerbe 146
3. Die Gewerbeaufsicht 146
4. Das Marktwesen 147

VI. Das Strafrecht der Dorfordnungen 148

VII. Abgrenzung der Rechte von Herrschaft und Gemeinde . 152

VIII. Probleme 156
1. Untersuchung d. rechtl. Charakters der Dorfordnungen 156
2. Form und Sprache der Dorfordnungen 159
3. Einfluß der verschiedenen Herrschaften auf die Dorfordnungen 162
4. Das Judenproblem in den Dorfordnungen . . . 164
5. Die Dorfordnungen, ein Spiegelbild der Landschaft . 166
6. Die Dorfordnungen, ein Spiegelbild fränkischer Verfassungs- und Kulturgeschichte 167

Anhang 1: Troßdorffer Dorffs- u. GemeindOrdnung de Ao 1724 172
„ 2: Vorwort der Dorfordnung von Stegaurach (1579) . 183
„ 3: Protokoll über Rechnung und Dorfmeisterwahl . 184
„ 4: Dorfrechnung von Unterleinleiter (1659) . . . 184
„ 5: Bürgereid von Hallstadt 187
„ 6: Schaubild: Häufigkeit der Dorfordnungen nach Zeiträumen 188
„ 7: Daten, der am häufigsten vorkommenden Heiligentage 189

Schrifttum.

Brinkmann, K.: Badische Weistümer und Dorfordnungen. 1917.

Eisenbrand, Th.: Ehehaftsordnungen im Hochstift Eichstätt. Diss. Erlangen 1938.

Fehr, H.: Ueber Weistumsforschung (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1916, 13. Bd., S. 555—561).

Först, D. und Scherg, Th. J.: Geschichte des Dorfes Sommerach am Main. Würzburg 1902.

Gierke, O.: Deutsches Genossenschaftsrecht. Bd. 1 und 2, Berlin 1868.

Grimm, J.: Weisthümer. Göttingen 1840—1863.

— Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828.

Günther, A.: Sind die Weistümer genossenschaftlich entstanden oder von der Herrschaft oktroyiert? Diss. Erlangen 1936.

Guttenberg, E. Freiherr von: Territorienbildung am Obermain. Diss. Würzburg 1925.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Stier-Somlo u. a. Elster, 6. Bd. „Weistümer", S. 1846 f.

Herbolsheimer: Allmenden in Oberfranken. Diss. Würzburg 1929.

Herlein, W.: Das Dorfleben in seiner geschichtlichen Entwicklung, Regensburg 1908.

Hofmann, M.: Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth im Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Erlangen 1937.

Inama-Sternegg, K. Th. von: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3. Bd., Leipzig 1899.

Knapp, Th.: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Kühn, J.: Zur Kritik der Weistümer (Festgabe Gerhard Seeliger z. 60. Geburtstag, Leipzig 1920, S. 29—50.

Leitschuh. Fr.: Franz Ludwig von Erthal. Bamberg 1894.

Liermann, H.: Das geschichtliche Bauernrecht nach den fränkisch. Weistümern. (Zeitschrift für Bayer. Landesgeschichte 10. Jahrgang, 1937, S. 377 ff.)

Looshorn, J.: Das Bistum Bamberg, 7 Bände.

Ludewig, J. P.: Scriptores Rerum Bambergensis. Bamberg 1718.
Martinet, A.: Das öffentliche Leben der Landgemeinden des ehemaligen Fürstentums Bamberg oder innere Geschichte des Dorfes Gaustadt. (8. Ber. des Historischen Vereins z. Bamberg).
Maurer, G. L. von: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen 1865.
Mittermaier, C. J. A.: Grundsätze des deutschen Privatrechts. Bd. 1, Regensburg 1842.
Müller, N.: Die vorzüglichsten Pflichten eines Dorf-Schultheisen im Hochstift Würzburg. Würzburg 1794.
Patzelt, E.: Entstehung und Charakter der Weistümer in Oesterreich. Budapest 1924.
Pfister, M.: Schirnaidel bis auf die Gegenwart. Bamberg 1892.
Pöhlmann, H.: Geschichte des Marktfleckens Küps vorm Frankenwald. Lichtenfels 1909.
Pottler, C. J.: Reportorium über die Hochfürstlich-Bambergischen Verordnungen. Bamberg 1797.
Puff, Hans: Zur Verfassungsgeschichte des fürstbischöflich-bambergischen Amts Senftenberg-Eggolsheim. Diss. Erlangen 1939.
Raab, G.: Geschichte des Orts und der Pfarrei Rattelsdorf (29., 30. und 45. Ber. des Hist. Ver. zu Bamberg).
Roppelt, J. B.: Historisch-topographische Beschreibung des kaiserlichen Hochstiftes und Fürstenthums Bamberg, 1801.
— Praktischer Entwurf eines neu zu errichtenden Urbariums, Saal- oder Lager-Buchs. Nürnberg.
Reichsgesetzblatt Teil I, 1935.
Sammlung der Hochfürstlich wirzburgischen Landesverordnungen, Würzburg 1776.
Schlegler, Fr.: Geschichte der Pfarrei Oberhaid (24. Ber. d. Hist. Vereins zu Bamberg).
Schlund, J.: Die Gemeinderechte. Bamberg.
Schmeller-Fromann: Bayerisches Wörterbuch, 2 Bde. München 1872 und 1877.
Schmitt, Fr.: Ländliche Rechtsverhältnisse in Nordfranken nach Weistümern und Dorfordnungen. (Archiv des Hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, 69. Bd. 3. Heft. S. 151 ff.).
Schröder, E. und Künßberg, E. Freiherr von: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1932.
Schuberth' M. H.: Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erlangen 1790.
Staudinger, Jul.: Fränkische Gemeindeordnungen. „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", 7. Bd., Jahrg. 1860, S. 125 ff.
Wiessner, H.: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weis-

tümer im deutschen Kulturgebiet. Baden-Wien-Leipzig-Brünn 1934.

Wohlhaupter: Die Rogenburger Gerichts- und Dorfordnung (Zeitschrift für Bayer. Landesgeschichte, 10. Jahrg., 1937, S. 395ff.

Zimmermann, F.: Das „freie" Dorf Oberehrenbach. Ein Beitrag zur Geschichte des Gemeinderechts. (Bamberger Blätter für fränkische Kunst und Geschichte, 12. Jahrg. 1935 S. 18f.).

Benutzte Dorfordnungen.

Altenkunstadt 1711 St.A.B.*) L 461/Urk, Nr. 39 (erlassen von Gemein, Amtsvogt hat ratifiziert).

Ampferbach 1708 L 461/48 (Kurfürst und Fürstbischof Lothar Franz) dazu Vergleich wegen der Ziehochsen von 1691 und Nachtrag zur Dorfordnung.

Bammersdorf 1608 L 462/125a (Bischof Johann Philipp) dazu Nachtrag von 1745.

Baunach 1514 Bamberger Kanzleibücher Bd. 14 (Bischof Georg).

Bayersdorf 1750 L 463/159 (Stadtvogt zu Weismain).

Bieberbach 1610 L 463/194 (adelige Dorfherren).

Bischberg 1722 B.St.B.**) Msc. 51/II, 48 (Kloster Michelsberg).

Bojendorf 1741 L 492/2690 (Pflegvogteiamt Schesslitz).

Breitbronn 1691 L 464/242.

Breitenbach 1597 L 464/245 (der ordentliche Ausschuß der Gemein, durch Schultheiß gesiegelt).

Buckenhofen 1608 L 464/330 (Bischof Johann Philipp bestätigt den „begrif" der Gemeinde).

Büchenbach 1368 Bayreuther Ortsurkunden L 519/241.

Bug ob Bamberg 1760 L 464/299 (Domkapitel und Amt Schlüsselau).

Burgebrach 1709 L 464/358 (Bischof Lothar Franz).

Burk 1590 Bbg. Kanzleibücher Bd. 24 (Bischof Ernst bestätigt den „begrieff" der Gemeinde).

Busendorf 1563 Rep. 179 I (Vergleich wegen der Haltung des Gemeinochsen).

Demmelsdorf 1739 L 466/485 (Amt Schesslitz).

Dörfleins 1583 L 466/499. (Kloster Michelsberg).

Drosendorf 1583 L 467/525 (Gemeinde!)

Ebensfeld (1) 1590 L 467/544—46 (Bischof Ernst), inliegend Stellungnahme von Gemeinde und Amtmann (1591) (2) 1617 (Bischof Gottfried), inlieg. Schriftwechsel wegen des Amtsdelikts des Schultheißen (3) 1629 (Bischof Johann Georg) (4) 1667 (Bischof Philipp Valentin).

Ebing 1758 L 468/625 (Kloster Michelsberg).

---

*) Staatsarchiv Bamberg, in der Folge nicht mehr benannt.

**) Bamberger Staatsbibliothek.

Eggerbach 1654 L 468/634 (Kloster Michelsberg).
Eggolsheim ? L 468/641 („Projekt" der Gemeinde).
Ellersbach (Aisch) 1584 L 468/659.
Elsendorf ? L 468/665.
Enchenreuth 1727 L 468/666 (Bischof Lothar Franz)
Falkendorf (1) 1589 L 469/701—02 (Bischof von Bamberg und Markgraf zu Brandenburg-Bayreuth) (2) 1691 (erweiterte Dorfordnung).
Frankendorf 1690 aus Privatbesitz überlassen (zwei Herrschaften).
Frensdorf (1) 1573 L 473/991, 996 (Dorfmeister und Gemein, Siegel der Dorfherrschaften) (2) 1601 dgl.
Gasseldorf 1708 L 474/1125 (Amtsvogt von Ebermannstadt).
Gaustadt (1) 1541 L 474/1127—1130 (Weistum von einem Notar niedergeschrieben) (2) 1582 (Gemeinde, doch Einräumung des Abänderungsrechts) (3) 1583 abgedr. im 8. Ber. des Hist. Ver. S. 105 (Michelsberg-Abt Veit) (4) 1625 (Abt. Johannes) (5) 1724 B.St.B. Msc. 51/II (Abt Christoph), inlieg. Gaustadter Schultheis-Verhaltungs-Instruktion, 1749.
Größweinstein 1593 L 475/1229 (Bischof Neidhardt).
Gremsdorf 1669 L 476/1275 (Michelsberg), dabei: Ordnung für die Siebner von 1683.
Güßbach 1594 L 476/1315 (Bischof Neidhardt).
Hallerndorf (1) 1569 L 477/1369 Dorfordnung hie zu Hallerndorf (Gemeinde) (Br) Br = Bruchstück? Dorf- und Viertelmeisterordnung v.?
Hallstadt 1594 L 478/1409 (Bischof Neidhardt. Gemeinbuch: neben Gemeindeordnung i.e.S. Satzungen für den Einzug, die Mühle, Bäcker, Metzger, Bader, Wächter, Gemeindehirten, Fischer, Märker).
Hammberbach 1598 L 478/1428.
Hetzles 1615 L 479/1530 (Amtmann von Neunkirchen).
Hirschaid 1587 L 479/1539 (Gemeinde schlägt Dorfordnung vor und Bischof Ernst genehmigt sie im Einvernehmen mit den anderen Herrschaften).
Horb 1719 L 480/1650 (Amtmann und Amtsvogt von Weismain).
Hungenberg 1720 L 480/1664 (Oberamtmann und Vogt von Waischenfeld.
Kauernhofen 1640 L 480/1676 (Amt Eggolsheim).
Kirchehrenbach 1524 (?) L 481/Fasc. 315 (Gemeinde — Weistum).
Kleukheim 1577 L 481/1750 (Amtmann von Lichtenfels).
Knetzgau 1486 L 481/1755 (Umfrage beim Dorfgericht, Erlaß in Gegenwart des bischöflichen Vertreters.
Köttweinsdorf 1590 (?) Adelsakte Schlammersdorf (52).
Lauf (Aisch) 1548 L 483/1899 (Aebtissinnen von Schlüsselau und Frauenaurach).

Loffeld 1562 Domkap. Kopialbücher (47) (Domkapitel und -dechant).
Lonnerstadt (1) 1544 L 485/2044 (2) 1555 (mehrere Herrschaften, darunter Rat von Nürnberg).
Memmelsdorf 1587 L 487/2172 (Bischof Ernst).
Michelau 1535 L 488/2192 (Amtmann von Burgkunstadt und andere Dorfherren).
Mittelehrenbach 1658 Adelsakte von Egloffstein (74) (Schreiben des Schultheiß von Forchheim an den Bischof wegen der DO.).
Mühlendorf 1738 L 488/2257.
Mühlhausen 1626 L 488/2260 (von Egloffstein).
Neunkirchen 1596 Bbger. Kanzleibücher Bd. 25 (Bischof Neidhardt).
Neuses unter Kronach 1685 L 489/2433 (Hauptmann von Kronach).
Niederndorf 1670 (?) L 489/2433.
Nordhalben 1598 L 491/2483—90 (Bischof Neidhardt).
Oberehrenbach 1422/1569 L 490/2514 (Gemeinde!).
Oberhaid (1) 1500 L 490/2529—31 (2) 1612 (VO.) = Vorschlag?
Oberhöchstadt (Obernhochstett) 1511 Bbger. Kanzleibücher Bd. 18 (Bischof Weygand).
Oberscheinfeld 1586 Bbger. Kanzleibücher Bd. 24 (Bischof Ernst).
Pautzfeld 1712 L 492/2656 (dazu Vergleich wegen der Gemeinochsenhaltung v. 1535) (St. Theodor Urkunden L 273/195).
Pettensiedel 1684 L 492/2662 (mehrere Herrschaften).
Poppendorf 1705 L 493/2709.
Prächting 1562 L 493/2747—49 (Gemeinde!) dazu: Ordnung wegen des Schafhaltens v. 1514.
Pretzfeld 1480 L 493/2763 (Gemeinde) dazu: Entscheid des Bischofs Georg von 1511 wegen des Streits zwischen Ebermannstadt und Pretzfeld L 467/Fasc. 99.
Priesendorf (1) 1613 L 495/2782—85 (2) 1693 (die Ganerben von Priesendorf.
Rattelsdorf (1) 1517 L 494/2814—19 (Michelsberg — Abt Johannes) (2) 1656 (Abt Kaspar) (3) 1715 (Abt Christoph).
Reundorf 1685 L 495/2903 (Amtsvogt von Burgebrach).
Reuth 1556 Bbger. Kanzleibücher Bd. 19.
Röbersdorf 1732 L 496/2946.
Röthenbach 1615 L 497/3021 (Gemeinde beschlossen, Truchseß von R. bekrätfigt) dazu Auszüge aus den Dorfrechnungen von 1562—1629 u. a. (Adelsakte Jöbstelberg).
Rügendorf 1580 L 497/3028—29 (mehrere Dorfherren) neue Gemeindeordnung von 1653.
Schönbrunn 1741 L 499/3251 (Summarisches Verzeichnis der Artikel).
Schönfeld 1743 L 499/3255.
Schwabthal 1602 Gemeindearchiv (St.A.B.) (Vogt von Lichtenfels).
Schwürbitz (1) 1588 L 500/3287/88 (2) 1716.
Sendelbach Vertragk ordnung . . . wegen des Schafhaltens von 1517 Bbger. Kanzl. Bücher Bd. 14.

Stappenbach 1698 L 501/3417 (Bischof Lothar Franz).
Stegaurach (1) 1497 Fränk. Adelsakte (Camerarius) (2) 1579 Fränk. Adelsakte.
Steinach 1589 L 502/3459.
Steinwiesen 1607 L 502/3478 (Hauptmann von Kronach).
Strullendorf (2) L 503/3549.
Stübig (1) 1693 L 503/3557 (2) 1739 B.St.B.: R.B. Msc. 51/II (Kloster Michelsberg).
Theisau 1698 L 503/3624 (Gemeinde im Einvernehmen mit Amtmann und Amtsvogt von Weismain).
Trainau 1594 L 504/3646.
Trosdorf (1) 1583 L 504/3688—90 (mehrere Dorfherren) (2) 1653 (Michelsberg — Abt Kaspar) (3) 1724 B.St.B. R.B.Msc. 51/II (Abt Christoph).
Unterbrunn (1) 1656 L 507/3939—40 (2) 1758 (Kloster Michelsberg).
Unterleinleiter (1) 1528 L 483/1910, L 507/3966 (2) 1537 (3) 1580 (4) 1737 (Dorfherren: bischöfl. Amtmann und Herr von Aufsees, bzw. Lüchau) Dorfrechnungen (Adelsakte Lüchau) Kurtze Speziesfacti (Adelsakte Lüchau).
Unterweilersbach 1712 abgedr. in „Oberfränk. Heimat" 1929, S. 78ff.
Unterzaunbach 1563 L 508/4007.
Viereth (1) 1582 L 509/4129—35 (Michelsberg — Abt Veit), von Abt Georg 1592 und Abt Kaspar 1651 erneuert (2) 1693 B.St.B. R. B. Msc. 51/II. 81.
Vorra 1523 L 509/4148 (Gemeinde mit Zulassung der Herrschaft).
Weichendorf (1) 1582 L 510/4262 (2) 1730 B.St.B.: R.B. Msc. 51/II, 96 (Kloster Michelsberg).
Weingarts 1768 Gemeindearchiv (St.A.B.) (Amt Regensburg und Herr von Egloffstein).
Weingartsgreuth 1606 L 511/4311 (Marschall von Ebnet).
Weyden 1747 L 514/4476.
Wiesengiech (Projekt) 1686 L 513/4490.
Wildensorg (1) 1695 L 513/4508/09 (2) 1781.
Willersdorf 1621 L 513/4526.
Wingersdorf 1640 L 514/4553 (Zentrichter von Bechhofen als Vogt und Dorfherr).
Wofendorf 1750 L 514/4556 (Stattvogt von Weismain).
Wolfsbach 1616 L 509/4144 (Amtmann von Waischenfeld).
Wölm (Wehlmb) 1738 L 512/4420 (Amt Ebermannstatt).
Zapfendorf (1) 1573 L 515/4613—14 (mehrere Dorfherrschaften) (2) 1671 (Bischof und Domkapitel).
Zeckendorf 1627 Bbger. Akten (Kloster Langheim) 1738 „Judenordnung" L 515/4636 (Name vom Verfasser geprägt).
Zell 1570 Bbger. Kanzleibücher Bd. 20 (Bischof Veit).
Zeubach 1616 L 514/4657 (Amtmann von Waischenfeld).

Zeyern 1655 L 515/4678 (Hauptmann von Kronach).
Ziegelhütten 1486 L 470/830 (Gemeinde!).

Dorfordnungen von nicht hochstiftischen Gemeinden, die aber vom Bamberger Gebiet umschlossen sind oder sonst daran grenzen:

Trabelsdorf (1) 1669 Ebracher Urkunden L 179/136.
(2) 1717 „ „ L 179/137.
Großbirkach (1) 1652 „ .. L 178/40.
(2) ? „ „ L 178/55.
Mittelsteinach 1735 „ „ L 186/710
Mönchsambach 1660 „ „ L 186/625
Westheim (ebr.) 1479 „ „ L 188/740
Jäsendorf Jesserndorf 1560 L 480/1665.
Stübach 1496 Adelsurkunden L 701/5.
Küps 1696 abgedr. in Pöhlmann, a.a.O.
Harra 1562 B.St.B. M. v. O. Misc. hennebg. Ms. 51/II.

Sonstige Archivalien:

Bamberger Regierungsakten ab 1789.

Einführung.

Franken, eine Fundgrube alten bäuerlichen Rechts.

Franken, das fruchtbare Land an Main und Regnitz, ist eine Perle im Kranz der deutschen Stammesgebiete. Breite, von den Silberbändern der Flüsse durchzogene Täler werden umsäumt von bewaldeten Höhenrücken. Burgentragende Berge beschirmen friedliche Dörfer. Von den Hügeln grüßen Klöster und Kirchen. Kluftige Täler und ausgedehnte Wälder verbergen stille Stätten inniger Frömmigkeit. Türmereiche Städte geben dem Bild einen harmonischen Ausklang. In des Reiches Mitte gelegen, zogen die „Lande um den Main" stets die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen an sich. Eine arbeitsame Bevölkerung, aus der Männer größten Stils entsprossen, gab dem Volksgau seine besondere Prägung. Herrliche Kunstwerke sind Zeugen ihres Geistes. Zu allen Zeiten hat sich die Wissenschaft mit ihnen beschäftigt. Nur das fränkische Gemeinschaftsleben ist noch mit einem Schleier verhüllt. So vielgestaltig das Landschaftsbild ist, so vielfältig waren auch die Verfassungs- und Rechtsinstitutionen. Ein Blick auf die Landkarte der Zeit des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation zeigt dies deutlich. Ein buntes Mosaik von Herrschaften ist das politische Bild Frankens. Geistliche Fürstentümer, freie Städte, Abteien und adelige Herren haben an seiner Beherrschung teil. Das engere Gemeinschaftsleben spielt sich in den zahlreichen Städten und Dörfern ab. Wohl sind die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse in einem Teil der

Städte erforscht, allein nahezu gänzlich unerschlossen ist das fränkische Dorfleben. Das Dorf als die ursprüngliche Siedlungsform hat aber Anspruch darauf, den Nachfahren als der Quell jeglicher politischen Entwicklung vertraut gemacht zu werden. Aus seiner Mitte stammte der Adel, seine Söhne bildeten des Reiches Lehrstand, die Städte wurden durch seine überzähligen Bewohner bevölkert. Ein kräftiges Bauerngeschlecht stellte nicht zuletzt in allen Jahrhunderten den Ernährer des Volkes dar. Gerade der fränkische Bauer hat hier sein Teil dazu beigetragen. Aus sumpfiger Waldlandschaft machte er fruchtbare Gefilde, die sich zu den ertragreichsten des Reiches rechnen durften. Zu Leistungen sind aber nur Menschen befähigt, die von innerer Zähigkeit und Tatkraft beseelt sind. Der fränkische Bauer gehört zu ihnen. So entschlossen wie jener Jonas im Dom zu Bamberg, mit hartem, kantigen Schädel, gefurchter Stirn und tiefliegenden besinnlichen Augen, tritt er stets dem Zeitgenossen entgegen. Zwingend spiegelt sich diese innere Haltung in seinem Gemeinschaftsleben und Rechtsbewußtsein wider. Er blickte voll Stolz auf seine Rechtsüberlieferung und wußte sie jedem entgegenzuhalten. Trotz der Vielzahl von Obrigkeiten hat er sein Zusammenleben stets mehr oder minder mitgeregelt. Franken ist in der Tat „eine Fundgrube alten bäuerlichen Rechts, wie man sie nicht leicht wieder antrifft“ [1]). In großer Zahl sind die ländlichen Rechtsquellen vorhanden. „Fast jedes Dorf in Franken hat eine Gemeindeordnung“ [2]). Die weiten Hallen des Staatsarchivs Bamberg bergen eine Vielzahl solcher Rechtsquellen. Die vorliegende Arbeit will sich nun dem Teil der Dorf- und Gemeindeordnungen zuwenden, der auf das ehemalige „Kaiserliche Hochstift Bamberg“ trifft. Wie schon ihr Name sagt, wollen diese Rechtsaufzeichnungen das Zu-

1) Liermann, Hans, Das geschichtliche Bauernrecht nach den fränkischen Weistümern, S. 375.

2) C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechtes, Bd. I, S. 339 Anm. 12.

sammenleben in den Dörfern und Landgemeinden ordnen und regeln. Manches findet sich in ihnen, was mit dem dörflichen Gemeinschaftsleben nur wenig zu tun hat, wie z. B. Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen und seiner Grundherrschaft. Die meisten Normen jedoch haben das Dorf, seine Beziehungen zu den Herrschaften und sein Wirtschaftsleben zum Gegenstand und sind in ihrer Gesamtheit Zeugen und Abbilder der Dorfverfassung des Bamberger Fürstentums.

Hauptteil.

A. Zeit und Entstehung der Dorfordnungen.

Die der Arbeit zugrundeliegenden Dorfordnungen erstrecken sich auf einen Zeitraum, der mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt und an dessen Abschluß das Ende des Hochstifts Bamberg steht. Es darf nun nicht der Gedanke aufkommen, Aehnlichkeiten zwischen den Dorf- und Gemeindeordnungen dieser Zeit und der jetzt geltenden Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 [1]) feststellen zu wollen. Die Gemeindeordnung des Großdeutschen Reiches gilt für alle Stadt- [2]) und Landgemeinden des gesamten Reichsgebiets. Die fränkischen Dorfordnungen dagegen beschäftigen sich lediglich mit der Verfassung, dem Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben eines einzelnen Dorfes. Das politische Bild eines fränkischen Dorfes des angeführten Zeitabschnittes ist aber ohne Parallele. Ein Vergleich mit heutigen Zuständen ist nicht möglich, wie aus den folgenden Darlegungen zu ersehen ist.

1) RGBl. 1935, Teil I, S. 49.

2) Ausgenommen ist nur die Reichshauptstadt Berlin (§ 122 DGemO.).

I. Das Zeitalter der Dorfordnungen.

1. Die Dorf-Verfassung.

Wie auch immer das einzelne Dorf entstanden sein mag, an seiner Wiege stand in fast allen Fällen die Sippe. Die Bande des Blutes ketteten die Mitglieder der Dorfschaft aneinander. Die Gesamtheit war Eigentümerin aller Güter. Ihr Beschluß allein konnte Aenderungen herbeiführen. Im Laufe der Jahrhunderte erst entstand das Eigentum des Einzelnen. Die fahrende Habe, dann das Anwesen im Dorf und schließlich die früher verlosten, später festgewordenen Teile der Feldmark gingen in Nutzungs- und hierauf in Sondereigentum über. Nur das von Anfang an unverteilte, „allen gemeine Gebiet“ [3]), die Allmende oder Gemein, blieb im Eigentum der Gesamtheit. Aber auch letztere machte eine Wandlung durch. Aus der Blutgemeinschaft wurde durch Zuzug fremder Dorfschaftsmitglieder, die Nachbarschaft [4]). Der Geist der aus Sippenbanden entsprossenen Nachbarschaft ging selbst auf die Dörfer über, die erst im Laufe des Mittelalters auf Anordnung von Grundherren entstanden sind und deren Bewohner sich willkürlich zusammensetzten (Unternehmerdörfer).

Jeder Nachbar hatte einen Hof mit dem seinem Bedarf angemessenen Teil an der Feldmark und dazu die Berechtigung, die Allmende zu nutzen. Dieser Tatbestand war ein Ausfluß der durch die Nachbarschaft begründeten genossenschaftlichen Gemeinschaft, wie andererseits die persönlichen Rechte der Mitwirkung an der Führung und Verwaltung der Gemeinde ebenfalls Ableitungen dieser Gemeinschaft darstellten. Allmählich jedoch trat eine Umkehrung des Verhältnisses ein. Nicht mehr die Tatsache der Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband, sondern die Hufe wurde der Kern des Genossenschaftsrechts. Die

3) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 66.

4) Nachbar ist „jeder Hausbesitzer in einer Gemeinde“ Schmeller, I, S. 1736.

Berechtigung der Anteilnahme an der Gemeindeführung und die Befugnis der Nutzung des Gemeinlands wurden zum Ausfluß des umgewandelten Genossenschaftsrechts[5]). Ihm wurde der Name „Gemeinrecht“ gegeben. Die Gesamtheit der Inhaber von Gemeinrechten bildete von nun an die Dorfgenossenschaft. Alle wichtigen Angelegenheiten wurden in der Versammlung der Dorfgenossen, der Gemein, besprochen. Ihre Beschlüsse vollzogen gewählte Organe, die Dorfmeister, denen im wesentlichen die Gemeindeverwaltung oblag.

In der Zeit der Mobilisierung des Bodens wurde nun auch die Grundlage des Gemeinrechts, die Hufe, erschüttert. Während sie bislang eine dem allgemeinen Bedürfnis einer Familie entsprechende Größe hatte, und damit eine ungefähre Gleichheit bei allen Dorfgenossen bestand, konnte sie jetzt geteilt werden. Gleichzeitig erfolgte auch die Teilung des Gemeinrechts. Neben die Vollhufer, die im ungeteilten Besitz ihrer Hufe waren, traten die Halbhufer und Viertelhufer, deren Güter nurmehr selbständige Teile einer ganzen Hufe darstellten und die deshalb auch nur einhalb oder einviertel Gemeinrecht besaßen. Es konnte aber ebenso ein Dorfmitglied Inhaber zweier und mehrerer Gemeinrechte sein. Je nach der Art ihrer Berechtigungen gestalteten sich hinfort auch die Pflichten der Gemeinde gegenüber. Trotz der Unterschiedlichkeit des Besitzes und der daraus fließenden Rechte fühlten sich die Rechtler dennoch zusammengehörig, es entstand kein Wandel im Charakter der Dorfgenossenschaft.

Diese Frage wurde erst akut durch das Hinzutreten der Beisassen[6]) oder Schutzgenossen[7]). Mit der Zunahme der Bevölkerung und der intensiveren Ausnützung des Kulturlandes war die Notwendigkeit gegeben, neue Wohn-

5) v. Maurer, Geschichte der Dorf-Verfassung in Deutschland, S. 61 bezeichnet die Nutzungsrechte in der gemeinen Mark als „bloße Pertinenzen des Hauses und Hofes“.

6) v. Maurer, a.a.O., S. 150.

7) Gegensatz zu den Dorfgenossen.

stätten zu schaffen. In jedem Dorf lebten Taglöhner, denen es gelang von der Dorfgenossenschaft oder einer Herrschaft ein Stück Land zu erwerben, ohne jedoch in den Besitz eines Gemeinrechtes oder eines Teils desselben zu gelangen. Bauern konnten infolge häufiger Abteilung ihres Besitzes das Gemeinrecht an einzelnen Teilen nicht mehr erhalten. Die Hereinnahme von Handwerkern erforderte die Zuweisung eines kleinen Besitztums. Die Aufnahme einer Familie durch einen Dorfgenossen und die Ueberlassung eigenen Bodens schuf neue Verhältnisse (Hausgenossenschaft). Endlich machte sich die bestandsweise[8]) Uebergabe des Hofes oder eines Teils desselben in der Wertung der neuen Dorfbewohner geltend. Sie alle hatten, ob sie nun als Söldner[9]), Köbler[10]), Hüttner, Häusler oder Tropfhäusler[11]) eigenen Grund und Boden besaßen oder als Beständner fremdes Gut verwalteten, grundsätzlich kein Gemeinrecht, damit keine Zulassung zur Allmende und keine Teilnahme an der Gemeindeführung. Sie standen außerhalb der Dorfgenossenschaft, hatten dafür zunächst auch keine gemeindlichen Lasten. Je mehr sie zunahmen, desto brennender wurde die Frage ihrer Beteiligung am Gemeindeleben. Zunächst standen sie noch als passive Teilnehmer innerhalb der Dorfgenossenschaft, ihre Belange wurden entweder von der Gesamtheit oder dem Bauern „hinter dem sie saßen", vertreten. Nachdem sie aber durch „Gunst" der Gemeinde oder Titel irgendwelcher Art gewisse Nutzungsrechte an

8) = pachtweise. Vgl. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II S. 711: besten, bestehen: ein Guet etc. als Miether, Pächter antreten, übernehmen.

9) Abgeleitet von Sölde, Selde. Diese besteht aus einem kleinen Häuschen ohne oder mit geringer Feldwirtschaft (Schmeller, I, S. 1058).

10) Kobel ist der Sölde ähnlich.

11) Abgeleitet von Tropfhaus, einem Häuschen, das ohne Grund und Boden. gegebenenfalls nur mit einem Gärtchen versehen ist, oder Haus, zu welchem nur soviel Grund und Boden gehört, soweit die Dachtraufe reicht (Schmeller II, S. 673).

der Allmende erhalten hatten, dafür aber auch fronen[12]) mußten und zu den sonstigen Lasten herangezogen wurden, wuchs in ihnen das Streben nach Gleichberechtigung mit den Volksgenossen. Die Mitglieder der eigentlichen Genossenschaft setzten sich dem entgegen, indem sie die Genossenzahl und die Gemeindeteile fixierten, die Aufnahme in das Dorf erschwerten und als Dorfaristokratie die alleinige Gemeindeführung für sich in Anspruch nahmen. Es entstanden dadurch zwei Gemeindebegriffe: die engere Gemeinde als Genossenschaft der vollberechtigten Gemeindebürger und die weitere Gemeinde als Gemeinschaft aller Dorfbewohner. Die Identität zwischen der Gemeinde und der alten Dorfgenossenschaft verblaßte immer mehr. Diese blieb schließlich nur noch eine „privilegierte Korporation" (Gierke) innerhalb der weiteren eigentlichen Gemeinde. Deren Aufgabengebiet ging über die Verwaltung der Dorfmark und der Dorfgenossenschaft hinaus. Polizei- und Gewerbewesen und ein von den verschiedenen Obrigkeiten übertragener Wirkungskreis führten die Gemeinden stetig den Einrichtungen des absoluten Staates zu. Aus dem Dorf, das losgelöst vom Staat[13]), neben ihm lebte, wurde allmählich die Gemeinde, die dem modernen Staat dann als unterste Verwaltungseinheit zu dienen berufen war.

2. Die Herrschaftsordnung.

Die größte Einwirkung in die unumschränkte Verfügung der Dorfgenossenschaft über die Dorfmark ist durch die Entwicklung der Grundherrschaft festzustellen. Aus der Herrschaft über hörige Leute wurde die Herrschaft über eine hörige Gemeinde. Das Hochstift Bamberg kennt nur solche „grundherrlichen Dorfschaften" im Sinne von

12) Hier im Hinblick auf die Gemeinde zu verstehen, bedeutet Gemeindearbeiten verrichten, Arbeitsdienst für die Gemeinde leisten.

13) Schuberth, Hist. Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg, erwähnt mit keinem Wort das Dorf im Staatsaufbau.

Maurers[14]). Der Grundherr hatte das echte Eigen am Gemeindeland. Der Dorfgenossenschaft stand nur ein selbständiges Nutzungseigentum an ihm zu, das aber „immer noch eine gewisse Selbstverwaltung über die Allmende“[15]) zuließ. Die Herrschaft beschränkte gewissermaßen nur die Genossenschaft. Verkäufe von gemeindeeigenen Gegenständen bedurften stets der Zustimmung der Herrschaft. Die Beschränkung des Eigentums zeigte sich auch im allmählichen Entzug vieler Gerechtigkeiten. In manchen Gegenden des Hochstiftes nahm die Herrschaft der Gemeinde jegliches Eigentum an Teilen der Allmende, zumeist den Wald, und ließ den Inhabern der Gemeinderechte lediglich einen beschränkten, oft noch dazu entgeltlichen Bezug der in Frage kommenden Erträge[16]). Die Einwirkung der Herrschaft erfolgte auch auf dem Gebiet des Gemeindelebens. Sie überwachte die Bestellung der für die Gemeindeverwaltung wichtigen Organe und überprüfte die Finanzgebarung des Dorfes.

Wo nur ein Grundherr vorhanden war, hatte er allein aus der Tatsache des Obereigentums an der Gesamtheit der Liegenschaften den maßgebenden Einfluß auf die Dorfentwicklung. Das bambergische Dorf zählte zu-

14) v. Maurer, a.a.O., S. 88ff.: Er unterteilt in freie, grundherrliche und gemischte Dorfgemeinden. Die freien Dorfschaften sind nur dort, wo freie Bauern wohnen, bei den grundherrlichen ist das Eigen am gesamten Grund und Boden in Händen der Herrschaft. Bei den gemischten Dorfschaften handelt es sich um freie und hörige Bauern, die in der Dorfmark ansässig sind oder, wo es keine freien Bauern mehr gibt, um die hörigen Hintersassen der verschiedenen im Dorf begüterten Herrschaften. Ich halte die zwei Möglichkeiten der gemischten Dorfschaften als wesensverschieden und möchte die zweite Lesart den grundherrschaftlichen Dörfern unterstellen.

15) Herboldsheimer, Allmenden in Oberfranken, S. 6.

16) Z. B. Knetzgau, jeder Nachbar hat dem Bischof (als Grundherrn) 9 Pf. Forstrecht zu geben, dagegen soll der Bischof einmal im Jahre der Gemeinde 1 „Mal Holz“ zu guter Notdurft jedem Nachbarn geben. Ausgeschlossen sind die Güter, die kein Forstrecht haben; ebenso Nordhalben, wo den Rechtlern „aus Gnaden“ Holz verabfolgt wird.

meist mehrere Grundherren[17]). Die einen übten nur die Rechte von Lehensherrn aus, andere wiederum besaßen noch die Vogteilichkeit über die Dorfbewohner. Wer nun im Dorf die meisten vogteibaren Untertanen hatte, dem stand auch ein größerer Einfluß in all den Angelegenheiten zu, die die Gemeinde als Ganzes betrafen. Wo gleichmächtige Herren vorhanden waren, übten sie gemeinschaftlich die Gemeindebeaufsichtigung aus. Eine Fixierung dieser Rechtstellung war jedoch lange nicht durchgeführt. Der später eingeführte Begriff der Dorf- und Gemeinherrschaft war selbst im beginnenden 17. Jahrhundert nicht überall geläufig. Die Gravamina des Jahres 1633[18]) sprechen noch von einem novum vocabulum. Im gleichen Kapitel wird die Dorf- und Gemeinherrschaft dahin umschrieben, daß daran „etliche iura als die Rugen und Straffen auf der Gassen, auf gemeinen Wasen, der Hirtenstab und was dergleichen" daran hangen. Um ihren Einfluß durchzusetzen, würde dem dorfherrschaftlichen Schultheiß eine besondere Stellung eingeräumt. Seine Aufgabe war die Leitung der Gemeindeverwaltung, die er entweder selbstherrlich oder im Benehmen mit den genossenschaftlichen Organen übernahm. Die Dorf- und Gemeindeherrschaft umfaßte die Befehlsgewalt sowohl im Dorf als auch in der Gemein und Flur. Ein eigener Begriff Flurherrschaft ist eigentlich damit nicht zu rechtfertigen. Der Ansicht Puffs, die Flurherrschaft sei „die örtliche Erweiterung der Befugnisse der Dorf- und Gemeinherrschaft auf die den Ort umgebende Flur" kann nicht ohne Not beigetreten werden. Wenn einmal die Rechte über Dorf und Flur auseinanderfallen, so kann darin der Ausgang eines Streites über die Dorf- und Gemeinherrschaft erblickt werden, der mit einem Kompromiß geendet

17) Ludewig, SSR. Bamb., berichtet auf S. 1022: wenn man in ein Dorf zieht, stellt man fest, daß dieses Haus oder Sölde einem Edelmann, das zweite dem Fürsten gehört, das dritte städtisch ist, usw.

18) Ludewig, a.a.O., S. 1022: Zum sechsten haben wir in Franken die gemeine Herrschaft, auch ein novum vocabulum, sogar neu ...

hat[19]). Erst gegen Ende der hochstiftischen Zeit war die Dorf- und Gemeinherrschaft zum festen Begriff geworden und hatte im wesentlichen die Kontrolle der Gemeindefinanzen, die Ueberwachung der Gemeindeorgane und den Erlaß der Dorfordnung zum Gegenstand. In den meisten bambergischen Gemeinden besaß der Landesherr oder an dessen Statt sein Vogteiamt die Dorf- und Gemeinherrschaft. Das langsame Uebergleiten des Dorfs in den Staatsverband hatte in dieser Personalunion eine nicht zu verkennende Ursache.

3. Das Wirtschaftsleben.

Dorfwirtschaft ist ausschließlich Agrarwirtschaft. Die Dorfgenossenschaft war eine überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienende, natürliche Vereinigung landwirtschaftlicher Besitzer. Die Agrarverfassung zur damaligen Zeit unterschied sich nur wenig von der des Mittelalters. Im Ackerbau wurde das System der Dreifelderwirtschaft gehandhabt. Es stellt eine Wechselkultur mit Roggen, Dinkel oder Weizen als Wintergetreide, Gerste oder Hafer als Sommergetreide dar, an welche sich dann die Brache zur Wiederauffrischung des Bodens anschließt. Allein im 17. und 18. Jahrhundert wurde dieses Wirtschaftssystem gerade im fruchtbaren Franken verbessert und durch planvolle Düngung vielfach das System des Fruchtwechsels eingeführt. In den gesegneten Tälern hatte sich die Bevölkerung bereits der intensiven Bewirtschaftung des Bodens zugewandt. Alle Arten von Gemüse wurden in reichen Mengen gebaut. Daneben erfolgte als Dauerkultur die Bewirtschaftung von Wiese, Weide und Wald. Während die Felder und zum großen Teil auch die Wiesen im

19) Puff, Zur Verfassungsgeschichte des Fürstbischöflich-Bambergischen Amts Senftenberg-Eggolsheim, S. 48. Bei den zwei Fällen des Auseinanderfallens der Flur- und Dorf-Gemeinschaft beweist Altendorf die vom Verfasser kundgetane Ansicht. S. 47 a.a.O. grenzt Puff die Befugnisse der beiden Rechtsinstitute ab. Nach Ansicht des Verfassers stellt die Flurherrschaft nur ein Teilgebiet der Dorf- und Gemeinherrschaft und kein selbständiges Rechtsgebilde dar.

Eigenbesitz der Bauern waren, bestand an Wald und Weide gemeinsamer Besitz der Dorfgenossenschaft. Sie bildeten den Hauptteil der Allmende oder Gemein. In manchen Dörfern umfaßte sie noch Wiesen und mancherorts auch Ackerland.

Die Dreifelderwirtschaft war nur in einem Gemeinschaftsgefüge durchzuführen. Nach einem Bewirtschaftungsplan wurde der Anbau der einzelnen Früchte von der Genossenschaft geregelt. Jeder Einwohner hatte sich zu fügen. Außerdem bestand auch Flurzwang. Erst mit der Einführung des einfachen Fruchtwechsels und dem dadurch bedingten teilweisen Wegfall der Brache wurde der Flurzwang einigermaßen gemildert. Die Allmendnutzung blieb stets „Gemeinschaftssache". Sie war von der bäuerlichen Wirtschaft dieser Zeit nicht wegzudenken, da sie „stets die Ergänzung" [20]) zum landwirtschaftlichen Betrieb des Dorfgenossen bildete. Das Brennholz des Gemeinwaldes enthob die Bauern der Sorge für den Winter und nährte die Herdflamme zum Zubereiten der Speisen. Für die Ausbesserung von Haus und Hof stand das Gemeindebau- und Werkholz zur Verfügung. Die Waldstreu gab den Ställen Ruheplätze für das Vieh. Wun [21]) und Weide waren schließlich die Grundlage der gemeindlichen Viehzucht, die von Inama-Sternegg als „eine Angelegenheit von hervorragendster Wichtigkeit für die bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse" [22]) bezeichnet. Das Rind diente dem Dorfbewohner als Zugtier und Milchvieh. Das schmackhafte Fleisch des Schweines und die wertvolle Schafwolle sorgten für Nahrung und Kleidung. Die ausgedehnten Allmenden des bambergischen Landes begünstigten die Schafzucht der Gemeinden und wirkten dadurch

20) Herboldsheimer, a.a.O., S. 6.

21) Wun, Wunne, Wund, mehrfache Bedeutung: bestelltes Wiesenland (Schmeller, II S. 933) oder Waldweide usw. Der Mai ist der Monat der Wunne, in dem die Bauern ihre Schweine in den Wald schickten, um ihn abzuhüten.

22) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, Seite 349.

ausgleichend gegenüber dem manchmal geringen Bodenertrag. Allerdings wurde die Schweine- und Rindviehzucht nicht als reine Viehmast in Ställen betrieben. Die Tiere wurden vielmehr das Jahr über auf die Weide „geschlagen". Der Bamberger Geograph J. B. Roppelt [23]) klagte noch am Ausgang der hochstiftlichen Zeit darüber, „daß sich die Viehzucht noch mehr verbessern würde, wenn der an die gewöhnlichen Gebräuche der Ureltern gefesselte Landmann aus seinem Schlummer erwachen und sich zur Haus- und Stallfütterung verstehen wollte".

Das Gewerbe spielte in den Dörfern der damaligen Zeit eine geringe Rolle. Soweit die Hauswirtschaft Gegenstände des täglichen Ge- und Verbrauchs benötigte, wurden sie entweder im Hof selbst hergestellt oder auf den Märkten bezw. in den zahlreichen Städten gekauft. Das Handels- und Gewerbewesen der Dorfgemeinden konnte sich wegen der Bannrechte der Stadt- und Marktgemeinden nur ungenügend entwickeln. Lediglich die für die Gemeinschaft wichtigen Zweige, wie Müller-, Schmied- und in größeren Dörfern auch das Badergewerbe, waren stets vertreten. An Gastwirtschaften war auch keine Not.

Das Dorf in der zweiten Hälfte der hochstiftischen Zeit stellt somit eine vom Staat losgelöste, auf grundherrlichem Boden sowohl eigen- als auch gesamtwirtschaftlich lebende Gemeinschaft dar, die einen räumlich begrenzten Bezirk, Flurbezirk, besitzt, deren Glieder verschiedengradig an den Gütern der Gesamtheit beteiligt sind und deren Eigenleben durch ein herrschaftliches Rechtsinstitut überwacht wird.

II. Grund und Art der Entstehung der Dorfordnungen.

„So wenig ein Haushalt, der selbst nur aus einer geringen Anzahl von Personen besteht, ohne Ordnung sich einigen Segen und glücklichen Fortgang versprechen kann, umso viel weniger kann sich eine größere Gesell-

23) Roppelt, Historisch topographische Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg, S. 40.

schaft, dergleichen eine ganze Gemeind, ohne Ordnung solcher Vorteile erfreuen“ [1]). Die Ordnung ist das Grundelement jeglichen Gemeinschaftslebens. Quelle der Ordnung ist das Rechtsdenken und Rechtsbewußtsein des einzelnen und damit der blutmäßig gebundenen Gemeinschaft. Das Ordnungsdenken des germanischen Menschen ist das Gestaltende seines Zusammenlebens. Die positive Rechtsordnung wiederum ist die Verwirklichung der in der Gesamtheit herrschenden Rechtsideen zu einer geformten Ordnung. Dem germanischen Menschen genügte ein ungeschriebenes Recht. Jahrhundertelang lebten die Generationen nach diesem, in der Gewohnheit und im „alten Herkommen“ überlieferten Rechtsgebäude. Nur gelegentlich streitiger Verhältnisse wurde das Recht von Berufenen „gewiesen“ [2]). Die Zeit des gewaltigen Umbruchs auf allen Lebensgebieten, die sich im 15. Jahrhundert ankündigte, blieb jedoch auch auf dem Sektor des Rechtslebens nicht ohne Auswirkung. Ohne noch vom welschen Recht beeinflußt zu sein, war die wachsende Lust am Schriftlichen ein Zeichen der Zeit. Das Entstehen des modernen Staates ist ohne diese Tendenz nicht denkbar. Die Rezeption des römischen Rechts begünstigte ihrerseits das Streben nach Schriftlichkeit. Die durch Entdeckungen und Erfindungen schnellebiger gewordene Welt, der durch die neue Art der Kriegsführung weit größere Gefahren drohten, ließ die friedlichen Dörfer nicht unberührt. Auch sie brauchten ein Verzeichnis ihres alten Herkommens, „eine Satzung, nach der man sich verhalten konnte [3]), wenn einmal die Alten des Dorfes, die das Recht in sich trugen, eher abscheiden mußten.

Ein maßgeblicher Grund der Aufzeichnung des „ur-

1) Dorfordnung von Trabelsdorf. Dorfordnungen werden künftig nur mit dem Namen gekennzeicnhet. Trabelsdorf war nicht bambergisch, wurde jedoch von hochstiftlichem Gebiet umgeben. Rechtlich teilt es das Schicksal bambergischer Dörfer.

2) Ueber den Unterschied von Dorfordnungen und Weistümern siehe VIII. Probleme.

3) Gremsdorf.

alten Brauches“ [4]) war der Wille der Herrschaften wie der Bauern ihre Rechtsverhältnisse gegen mögliche Einwirkungen von außen und oben sicherzustellen.

Die Herrschaft bezw. Herrschaften wollten ihre Rechte und Gerechtigkeiten den Untertanen entgegenhalten und stützten sich dabei — mit mehr oder weniger Wahrheitsliebe — auf den Zustand „wie vor alters“. Schriftlich fixierte Rechte konnten sie somit den auf ihr „altes Herkommen“ pochenden Bauern vorweisen. Sie wußten genau, daß ein mit Siegeln behängtes Papier einen widerstrebenden Vertreter des Landvolkes zu überzeugen in der Lage war. Die Dorfherrschaft griff auch in den Fällen ein, in denen Satzungen, die sich das Dorf von sich aus gegeben hatte, ihr nicht genehm waren. Dann erließ sie selbst eine Gemeindeordnung, „um die bisherigen Gebräuche zu verbessern“ [5]). Paßte den Dorfherren die Dorfordnung nicht mehr, so gaben sie eine neue heraus mit der Begründung, daß die alte „nicht mehr den Anforderungen entspricht“ [6]) oder daß die Herrschaft „mit Klagen überlaufen wird“ [7]). Es wird durchaus nicht verkannt, daß der Obrigkeit die Einigkeit der Bewohner und die Ruhe des Dorfes am Herzen lag. Die Sorge für die Wohlfahrt der Untertanen entsproß jedoch nicht einer besonderen Menschlichkeit, sondern war gerade der Ausdruck des polizeistaatlichen Denkens, das bis in die Grundherrschaften gedrungen war. Wie sich aus der Begründung der Dorfordnung von Weingarts ergibt, erließen die beiden Dorfherren die Dorfordnung nicht nur aus gemeinherrschaftlichen Motiven, „sondern auch als liebhaber aller guten ordnungen“. Das Einstreuen rein außerdörflicher Anordnungen und das häufige Verweisen auf landesherrliche Mandate zeigt bereits dort, wo der Landesherr gleichzei-

4) Röbersdorf.

5) Hetzles. Aus dem Vorwort der Dorfordnung geht hervor, daß große Unordnung geherrscht habe, da die Einwohner ohne Wissen der Dorfherrschaft für sich selbst Satzungen gemacht hätten.

6) Breitbronn.

7) Bayersdorf.

tig Dorfherr ist, das Streben, die Dörfer in die Staatsverwaltung einzubauen.

Mitunter hatten aber auch die Bauern ein Interesse an der schriftlichen Niederlegung ihrer Rechte und Gewohnheiten. Sie wollten damit dem Machtstreben der Obrigkeiten Ziel und Riegel setzen. Die Herrschaften konnten sich ja nicht ohne Not über die alten Bräuche hinwegsetzen, gehörten doch beide der gleichen Rechtsgemeinschaft an.

Der Wechsel der Herrschaft bedingte manchmal die Herausgabe der Erneuerung der Dorfordnung [8]). Bei dieser Gelegenheit versuchten oft beide Parteien Vorteile herauszuschlagen.

Neben diese subjektiven Gründe treten die objektiven Momente, die den Erlaß einer Dorfordnung notwendig machen. Der in den Gemeindeordnungen am häufigsten angeführte Grund ist das Vorhandensein von Irrungen, Gebrechen, Unordnung, Streit, Zweiung, Zwietracht u. ä. Weil „blößlicher" das Privatinteresse gesucht wird [9]), entstehen Zänkereien. Die Belange der Gemeinschaft bleiben unbeachtet, weil den einzelnen ihr Eigennutz mehr gilt „als das was der Gemein ersprießlich ist" [10]). Sowohl die Dorfgemeinde als auch die Herrschaften werden durch das Fehlen oder die Lücken einer Dorfordnung betroffen. Die Grundherren sind unmittelbar dadurch in Mitleidenschaft gezogen, als ihre Amtsstellen „durch die beschwerdeführenden Hintersassen überlaufen" werden. Beide Teile wünschen eine Ordnung zur Abschaffung der Mängel und Abwendung der Schäden. Die Herrschaften wollen dies zur „Einführung besserer Polizei" [11]) und „Schirmung der Untertanen" [12]), während den Dorfgenossen die Herbeifüh-

8) Hungenberg: „Verwechselung" der Gemeinherrschaft im Jahre 1790 zwischen den bisherigen Herrn von Rabenstein/Rabeneck und dem Amt Waischenfeld.

9) Horb.

10) Bayersdorf.

11) Horb.

12) Falkendorf.

rung guter Nachbarschaft, sowie die Vermehrung des gemeinen Besten am Herzen liegt. Zumeist sind einige bestimmte Gebiete der dörflichen Ordnung „außer Festhaltung“ gekommen oder Erscheinungen aufgetreten, die bisher nicht vorgesehen waren. Mißbräuche bei der Austeilung der Gemeinnütz (= Gemeinnutzungen) oder gar Ausbeutung des Gemeingutes, Unordnung im Holz, Irrungen zwischen den Vollgenossen und Beisassen hinsichtlich der Gemeindeerträge, Mängel durch übermäßiges Viehhalten und Schäden durch schrankenloses Grasen sind zu nennen. Das rasche Anwachsen der Judenschaft gibt in einigen Dörfern Veranlassung zum Erlaß einer Dorfordnung. Häufig bedingt die übergroße Zunahme an Schutzgenossen eine Gemeindeordnung, die der Uebervölkerung und damit Beschneidung der Gemeingüter Einhalt gebieten soll [13]).

Die Zeitverhältnisse können Anlaß zur Ueberprüfung der Satzung des Dorfes sein. „Etliche beschwerliche Jahre“ haben in Lonnerstadt die Dorfordnung „in Abfall“ kommen lassen. Viele Gemeindeordnungen gingen „während der langwürigen Schwedischen Kriegswesen“ verloren [14]). Dadurch sind die Normen des Dorflebens „außer Festhaltung“ gekommen, zumal der Großteil der zu Kriegsbeginn lebenden Bevölkerung gestorben oder umgekommen ist.

Brände, die in den Dörfern keine Seltenheit waren, haben oft die Dorfordnung und die Dorfpapiere zerstört und den Erlaß einer neuen Dorfsatzung bedingt [15]).

---

13) Vgl. Reuth (Vorwort). Es wurde vorgebracht, daß „ein Zeithero etlich viel fremde Hausgesindt sich in berurt Dorff zu Reut vnd je in ein Hauß zwey drey bis in vier, darinnen sich sonsten nit wol eines notturftlich verhalten mögen, Heusslichen niederlassen, dadurch dan von denselben bemelten Dorff an Iren Marken, guetern auch wunen vnd waiden . . . . merklicher Abgang, nachtheil vnd schaden Zugefugt . . . .“.

14) Kauernhofen legte der „schwedische Feind“ in Asche, bei welcher Gelegenheit die Dorfordnung mit verbrannte.

15) Enchenreuth: beim „totalen Brand“ wurden alle Bücher vernichtet; Willersdorf: die Dorfordnung, die im Hause des Dorfmeisters lag, wurde ein Raub der Flammen.

Nicht zuletzt sind die Dorfordnungen im Laufe der Zeit so abgenützt worden, daß man „das wenigste“ noch lesen konnte. Die Gemein war daher nicht mehr imstande bei vorkommenden Fällen sich Rat zu holen [16]).

Hat sich die Notwendigkeit der Herausgabe einer Dorfordnung ergeben, so entsteht die Frage, wer sie erläßt. Die Gemeindeordnung als Regelung des Dorflebens ist primär Sache des Dorfes. Das Rechtsinstitut der Dorf- und Gemeinherrschaft sieht aber gerade in der Abfassung, zumindest in der Verkündung der Dorfordnung sein hervorragendstes Recht. So besteht eine gewisse Spannung zwischen Dorfschaft und Gemeindeherrschaft. Je weniger nun ein Dorf abhängig ist, desto freier und selbstherrlicher kann es seine Dorfverfassung formulieren. Der günstigste Fall liegt vor, wenn die Gemeinden sich autonome Satzungen geben, wie es in Oberehrenbach, Gaustadt (2), Pretzfeld, Ziegelhütten, gehandhabt wurde. Die Dorfordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind teilweise auf diese Art entstanden. Eine Konzession an die Herrschaft stellt schon der Ausdruck „es wäre dann, daß die Herrschaft ein anderes haben wollte“ [17]) dar. Manchmal wird die Dorfordnung von der Gemeinde beschlossen und der Dorfherrschaft oder deren Schultheissen vorgelegt [18]), damit sie ihr „Insiegel“ darunter setzen. Dadurch soll der Satzung eine größere Bedeutung verliehen werden. Die Gemeinde hat somit ihre Dorfordnung auch „mit Kenntnis“ der Obrigkeit erlassen. Die in den vorgenannten Fällen aufgeführten Dorfordnungen sind mit der Verabschiedung durch die Gemeinde in Kraft getreten. Müssen hingegen Gemeindeordnungen der Herrschaft im „Projekt“ vorgelegt werden, die sie dann bestätigt, bekräftigt ratifiziert oder konfirmiert, so bestimmt erst die herrschaftliche Handlung das Inkrafttreten der Verordnung.

16) Reuth, in Ampferbach ist die Dorfordnung von 1617 in einem Zustand, daß sie niemand mehr beachtet.

17) Prächting.

18) Breitenbach, Prächting (Schafordnung).

Der „Begriff“ einer Gemeindeordnung wird damit erst autorisiert. Während in den Fällen der bloßen Siegelung der Dorfordnung diese mit den Worten: „Wir Dorfmeister und die ganze Gemein zu ... tun kund“ beginnt[19]), steht bei der „ratifizierten“ Dorfordnung der Name der Dorfherrschaft am Kopf des Schriftstückes.

Der Anstoß zum Abfassen kann auch von der Gemeinherrschaft kommen. So wird in Gaustadt (1) der Gemeinde Befehl gegeben, ihren alten Brauch von den Aeltesten befragen und von einem Notar protokollieren zu lassen. Zumeist wird jedoch die Obrigkeit die Dorfordnung auf Grund eigener Warnehmungen niederlegen und sie der Gemeinde als ihre Satzung aufoktroyieren. Nur dort, wo es die Herrschaft besonders fürsorglich mit ihren Untertanen meint, übersendet sie die „aufgerichtete“ Gemeindeordnung ihrem Dorf und fordert die Gemeinde zur Stellungnahme auf. Die Einwohner können dann ihre Bedenken zu den einzelnen Punkten äußern[20]).

Eine Mittellösung stellt das unmittelbare Zusammenwirken von Herrschaft und Gemein dar. So kann die Herrschaft bei der Beratung der Gemeingenossen über die Dorfordnung durch Abgesandte vertreten sein. Das Ergebnis des gegenseitigen „Vergleichens“ ist dann die Dorfordnung[21]). Die Anwesenheit des Schultheiß stellt noch keinen Fall des Zusammenwirkens in diesem Sinne dar. Die Bewilligung der obrigkeitlichen Amtsstelle ist hier noch erforderlich[22]).

Soweit die Gemeinde bei der Abfassung der Artikel

19) Frensdorf.

20) Ebensfeld (1). Die Dorfordnung von 1590 ist durch den Amtmann von Lichtenfels den Ebensfeldern ausgehändigt worden mit dem Bemerken, ihre Bedenken zusammenzustellen. Sie haben z. B. zu dem Punkt, daß die Gemeinde beim Rufen zur Gemeindeversammlung binnen einer halben Stunde erscheinen soll, vermerkt: Sie beschweren sich deshalb, weil nicht jeder Einwohner, wenn zur Gemein geläutet wird, dieses hören kann. Daher wird vorgeschlada daß der Gemeinknecht die Einwohner auffordern solle.

21) Unterzaunsbach, Memmelsdorf.

22) Theisau, Ebensfeld, Röbersdorf.

beteiligt ist, ist zu unterscheiden, ob sie als Ganzes, in einem Ausschuß oder nur in ihren Verwaltungsorganen tätig wird. Es kann eine Gemeindeversammlung im Sommer unter der Linde, im Winter im Gemeindehaus oder im Wirtshaus einberufen werden und dort im Wege der Umfrage zur Dorfordnung Stellung genommen und diese so gemeinsam erarbeitet werden. Es wird hierauf über das Beschlossene eine Niederschrift, mitunter von einem Notar, errichtet. Die Punkte können auch von den Dorfvorstehern schon festgelegt worden sein. Zum Zweck der endgültigen Formulierung werden sie noch einmal in der Gemein durchbesprochen. Die Erstellung der Dorfordnung in einem Ausschuß hat den Vorteil einer schnelleren, gründlicheren und einheitlicheren Arbeit. Die Mitgliederzahl ist meist vorgeschrieben und beträgt ungefähr 8—12 Dorfgenossen[23]). Sie werden von der Gemeinde „erkiest". Voraussetzung ist, daß sie „ein gutes Gerücht" haben und den Dorfgebrauch „am besten" kennen[24]). Es kommen daher nur bejahrte Dorfbewohner in Frage, die Dorfältesten[25]). Zu ihnen gesellen sich stets die Dorfmeister. Der Spruch der Kommission muß nicht mehr der Gemein vorgelegt werden, der Ausschuß ist vielmehr ihr alter ego[26]). Dem Gremium können neben „etlichen aus der Gemein" und den Dorfmeistern auch der Schultheiß oder sonstige „Amtsuntertanen" angehören[27]). — Mit der Gelobung an Eidesstatt, die Punkte auch zu halten, endigt die Tätigkeit der Gemein.

Wo die Herrschaft maßgebend beteiligt ist, wird sie sich zunächst von ihren Beamten und Schultheissen Bericht erstatten lassen. Zum besseren Abstellen der Gebrechen kann sie einen Augenschein „auf der Scheinstatt" einnehmen[28]). Zweckmäßigerweise wird sich der

23) Wolfsbach: 8 (die Achter), Gaustadt (1): 10, Hetzles: 12.
24) Hetzles.
25) Gaustadt (1).
26) Wolfsbach.
27) Breitenbach: sog. „ordentlicher Ausschuß".
28) Falkendorf.

Inhaber der Dorf- und Gemeinherrschaft auch mit den anderen Grundherrschaften in Verbindung setzen[29]). Oft werden andere Dorfordnungen „für die Hand genommen" und ihnen etliche Artikel entnommen. Gleichzeitig werden die in den „Bitten", „untertänigen Bitten" „Ersuchen", „Anträgen" u. ä. Petitionen ausgesprochenen Vorschläge gewürdigt.

Erläßt der Fürstbischof eine Dorfordnung, so handelt er nicht in seiner Eigenschaft als Landesherr, sondern stets als Inhaber der Dorf- und Gemeinherrschaft. Der Ansicht Staudingers[30]), wonach die Dorfordnungen entweder von den Beamten oder Territorialherren oder den Guts- und Eigenherrschaften erlassen wurden, dürfte in der angeführten Nebeneinanderstellung nicht beizutreten sein. Sofern der Landesherr oder an seiner Statt der Amtmann oder Amtsvogt tätig war, hat er stets in seiner Eigenschaft als Dorfherr gehandelt, daran ändern auch die Worte „aus landesfürstlicher Obrigkeit" (Stappenbach) nichts. In den meisten Dörfern übt statt des Landesherrn das zuständige hochfürstliche Vogteiamt die Dorf- und Gemeindeherrschaft aus. Nur in den Marktgemeinden hat sich der Landesherr der unmittelbaren Ausübung der Dorfherrschaft nicht begeben. Er steht aber hier mit dem in Frage kommenden Amtmann in ständiger Fühlung.

Eine besondere Art der Dorfordnung stellt die erneuerte und abgeänderte Gemeindeordnung dar. Häufig kehren die alten Artikel ohne Abstrich wieder und nur an einzelnen Stellen wird der Inhalt den neuen Verhältnissen angepaßt.

Ist eine Dorfordnung von einer unzuständigen Stelle z. B. dem Kastenamt, erlassen worden, so ist sie nicht wirksam[31]). Eine ungültige Dorfordnung liegt auch dann

29) Hirschaid.

30) Staudinger, Fränk. Gemeindeordnungen, S. 125.

31) In Bojendorf hatte das Kastenamt der Gemeinde eine Dorfordnung „incompetenter aus einer anmäßlichen" dorf- und gemeinherrschaftlichen Gewalt zugestellt. Das Pfleg(-Vogtei-)amt Schesslitz sah sich von Dorf-Herrschaftswegen „zur Wiederaufhebung dieses

vor, wenn der Herrschaft wider besseres Wissen erklärt wird, die Gemeinde habe dem Projekt zugestimmt[32]).

Sind zwingende Gründe für die Abfassung einer Dorfordnung vorhanden, so kann diesem Zustand durch eine einstweilige Anordnung abgeholfen werden. Bis auf „fernere Aufrichtung einer förmlichen" Dorfordnung wird durch die Dorfherrschaft eine kurze Aufstellung von Verhaltungsmaßnahmen anbefohlen[33]). Die Anordnung tritt mit der Verkündung der Dorfordnung außer Kraft.

Die Verkündung der Gemeindeordnung wird entweder von der Kanzel aus vorgenommen, anläßlich der Gemeindeversammlung oder in des Schultheissen Hof. Die Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindehaus- oder Kirchentür scheint nicht üblich gewesen zu sein. Damit auch jeder Dorfgenosse stets unterrichtet und jeder Neuhinzugezogene im Bilde ist, wird die Dorfordnung jährlich ein, zwei oder drei Mal — meist bei der Rechnungslegung der Dorfmeister — „verständig" vorgelesen. Willersdorf geht in dieser Hinsicht ganz sicher, indem es den Ortsgeistlichen mit der Verlesung beauftragt. Niemand kann sich dann wegen Unkenntnis entschuldigen, beschönigen oder hinausreden. Bei dieser Gelegenheit haben auch die „erwachsenen Kinder" anwesend zu sein[34]).

Die Dorfordnung ist meist in mehreren Exemplaren geschrieben, damit im Fall des Verlustes des Originals noch Kopien vorhanden sind. Ein Exemplar bekommt stets die Gemeinde, ein anderes oder mehrere die Dorfherrschaften. Sind viele Dorfherrn vorhanden, so kann eine Zweitschrift für zwei oder drei Herrschaften zusam-

---

Praejudices" veranlaßt und gab an dessen Stelle eine gültige Dorfordnung.

32) Einen solchen „ungleichen" Bericht legte der Ebensfelder Schultheiss Martin Hornung im Jahre 1617 den fürstbischöflichen Räten (Ebensfeld ist Marktgemeinde) vor. Ein umfangreicher Schriftwechsel, der mit der Beschwerde eines Metzgers beginnt, in dem der Amtmann von Lichtenfels, als Mittelbehörde eingeschaltet ist, endigt mit der Bestrafung Hornungs mit 100 Gulden.

33) Schönfeld.

34) Steppenbach.

men bei einer Herrschaft hinterlegt werden, damit sie jede einsehen kann.

Der allgemein vorkommende Name für die Gemeindesatzung ist Dorfordnung, Dorffsordnung, Gemeinordnung, Dorfs- und gemain-ordnung u. ä. Zusammensetzungen, wie Bürgerordtnung[35]). Auf die Art der Entstehung weisen die Worte „Hammerbachischer Vergleich", „Dorfeinung" von Jäsendorf, „Dorfeinigung" von Rattelsdorf (2). Hallerndorf nennt seine Dorfordnung den „Gemeinzettel", Memmelsdorf gibt ihr die Ueberschrift „Begrieff und Dorfordnung wie es fürderhin bei der gemein zu Memmelsdorf gehalten werden soll". Im unteren Wiesenttal ist das Wort „Anlas" oder „Anlass" im Schwung[36]). Die Dorfordnung von Pretzfeld erklärt diesen an sich unverständlichen Ausdruck in ihrer Ueberschrift „Zu wissen die ordnung und aller Hendel anlas des Dorfes bretzfelt". Die 3. Rattelsdorfer Dorfordnung trägt den für die ländliche Bevölkerung nicht sonderlich einleuchtenden Titel „Jura municipalia", setzt aber wohlweislich" oder gemain ordnung" hinzu.

Räumlicher Geltungsbereich für die Dorfordnung ist grundsätziich der Bezirk der Gemeinde und zwar Dorf und Feld, Die Einzelhöfe, Einöden und ausmärkischen Güter gehören nicht dazu. Nur ausnahmsweise ist er erweitert. In Rügendorf werden alle, „die so dahin gepfarrt", einbezogen. Die Köttweinsdorfer Dorfordnung umfaßt die Dörfer Köttweinsdorf und Saßanfahrt.

B. Inhalt.

Dem Charakter des Dorfes, der damaligen Zeit als einer „Wirtschaftsgemeinde" (Gierke) entsprechend, soll

35) Neunkirchen.
36) Oberehrenbach, Pretzfeld.

dem Gemeinschaftsverband der Dorfbewohner ihr wirtschaftliches Recht: die Dorfmark und deren Nutzung gegenübergestellt werden. Diese Berechtigung hat in der Pflicht zur Gemeindearbeit ihr Gegenstück.

I. Die Dorfgemeinschaft.

1. Art der Mitgliedschaft.

Die Dorfgemeinschaft setzt sich zusammen aus der eigentlichen Genossenschaft der vollberechtigten Dorfschaftsmitglieder: den Gemeindegenossen oder Gemeingenossen, der Summe der im Dorf wohnenden Schutzgenossen und den wenigen Dorfbewohnern, denen der Titel „Gemeindsmann" als Ehrentitel beigelegt[1]) ist: dem Dorfgeistlichen und gegebenenfalls dem Schulmeister.

Mitglied der Dorfgenossenschaft oder engeren Gemeinde ist jeder Inhaber eines Gemeinrechts. Dazu gehören auch die Einwohner, die nur einen Bruchteil des Rechts besitzen. Das Gemein- oder Gemeinderecht trägt oft den Namen Bürgerrecht, Nachbarrecht oder Dorfrecht. Es ist an das Anwesen gebunden und von dem Besitzer des Hofes losgelöst. Allein der Vergleich mit einer Grunddienstbarkeit[2]) dürfte nicht am Platze sein. Die Entwicklung des persönlichen Rechts der deutschrechtlichen Genossenschaft zum Gemeinderecht, das an die Hofstatt gebunden ist, kann mit dem römischrechtlichen Servitutenbegriff nicht in Einklang gebracht werden. Das Gemeinrecht ist vielmehr das verdinglichte Recht an der Genossenschaft im alten Sinn. Gierke[3]) bezeichnet diese Gesamthandsgemeinschaft als einen „Friedens- und Rechtsverein, in welchem eine Gesamtheit über den Einzelnen Trägerin einer rechtlichen Einheit war." So blieb auch das Gemeinrecht stets in enger Beziehung zur Gesamtheit der Dorfgenossen und kann deshalb nicht mit einer

1) v. Maurer, a.a.O., S. 155.

2) Herlein, Das Dorfleben in seiner geschichtlichen Entwicklung, S. 87.

3) Gierke, a.a.O., S. 207.

Grunddienstbarkeit verglichen werden. Es ist vielmehr eine Berechtigung eigener Art und gibt dem Rechtsbesitzer eine Menge von Einzelrechten. Der „Rechtler" hat Genuß an der Allmende, läßt sein Vieh auf „Wun und Weid" treiben und kann Hausgenossen aufnehmen. Er ist Mitglied der Gemeindeversammlung und wirkt so am Schicksal der Gemeinde mit. Ursprünglich gehörte auch das Brau- und Schenkrecht zum Begriff des Gemeinrechts[4]). Im Laufe der Zeit wird das umfassende Gemeinderecht manchenorts nach Gattungen zerteilt. Es entsteht das selbständige Holzrecht, Eichelrecht, Feuerrecht, Braurecht u. ä. Die einzelnen Rechte können mit Zustimmung der Dorfgenossenschaft veräußert werden.

Aber immer bleiben die Gemeinrechte im Zusammenhang mit der Gemein. Durch Gemeinbeschluß werden neue geschaffen. Die alten können beschnitten oder neu verteilt werden. In Gößweinstein sind die Rechte an den sehr „verösigten" Gemeinhölzern nach einer vierjährigen Hegungs- und Karenzzeit neu ausgeteilt worden. Alle Häuser unter den bisherigen Berechtigten, darunter auch das Schulhaus begriffen, sind mit Teilen versehen worden, „auf daß, soviel wie möglich, die Gleichheit gehalten werde."

Der Besitz eines Rechts hat — gemäß seinem genossenschaftlichen Charakter — die Pflicht nach sich, daß es auch ausgenützt wird. Wer z. B. in Ebensfeld bei der Eichelreife trotz Ankündigung nicht zum „Einschlagen" kommt, verliert sein Eichelrecht. Jedes gemeinschaftswidrige Verhalten kann zum Verlust des Gemeinrechts führen, vor allem beim widergesetzlichen Nichterscheinen anläßlich der Gemeindefron. Mit dem Gemeinrecht können noch andere Pflichten verbunden sein. Es kann z. B. verlangt werden, daß die Rechtler zu bestimmten Zeiten Bäume auf die Gemein pflanzen[5]).

4) Oberehrenbach: Jeder Gemeinderechtler hat Macht, das ganze Jahr Bier und Wein zu schenken. In Gössweinstein kann jeder mälzen und bräuen.

5) Gasseldorf: alle Jahre einen geschlachten Obst- oder Nussbaum in die Gemein setzen und solange fortfahren, solange die Ge-

Das Gemeinrecht kann nur mit Gemein- oder gar mit Herrschaftserlaubnis verkauft oder zerteilt werden. Beim Erbfall geht es mit der Hofstätte auf den Erben über. Wird unter Lebenden abgeteilt, so erhält nur der „Tochtermann oder Sohn, welcher auf dem Haus bleibt", das Recht. Die Gemeingenossen wehren sich energich gegen jede Zerlegung oder Neuschaffung von Gemeinderechten. Sie setzen deshalb oft die Rechte genau fest und verzeichnen sie in den Dorfordnungen[6]). Wer vorgibt eine Berechtigung, z. B. noch eine Feuerstelle gehabt zu haben, muß das aus den „Lehens- und Salbüchern" beweisen. Nur dort, wo früher eine Wohnstätte war, darf wieder eine erbaut werden[7]).

Während grundsätzlich das Gemeinrecht mit dem Anwesen fest verbunden ist[8]), kann es in einigen Gemeinden an die Person des ehemaligen Eigentümers für eine kurze Zeit geknüpft sein. Wer z. B. seine Güter verläßt und in ein anderes Dorf mit dem Willen eines nur vorübergehenden Aufenthalts zieht, kann sein Bürgerrecht behalten. Er hat dafür jährlich für Wache und Fron eine Anerkennungsgebühr zu bezahlen[9]). Dieser Zustand muß jedoch in einem Zeitraum von wenigen Jahren durch Wiedereinzug abgelöst werden[10]).

Den an Grund und Boden vollberechtigten Gemeingenossen stehen die Schutzgenossen gegenüber. Es sind

mein Platz hat. In Breitbronn haben die angehenden jungen Männer wenigstens drei junge Bäume im Gemeinholz zu pflanzen.

6) Kauernhofen, Oberehrenbach (zu ewigen Zeiten nicht mehr als 22 Gemeinrechte).

7) Loffeld: „Hinfort bis auf Widerruf darf niemand ainige Behausung vnd wohnung zu vnd um Loffeld machen, pauen vnd uffrichten, dan an dem ort vnd enden, do vor alters behausungen vnd wohnungen gestanden oder noch scheinliche beweisliche vnd zugelassene Hoffstet seienn".

8) Ebing: Wer seinen Hof verkauft, ist seines Gemeinrechts verlustig.

9) Hallstadt: 1 Gulden, Altenkundstadt: ½ Thaler, Gasseldorf: 15 Pfund.

10) Altenkundstadt: 3 Jahre.

dies die Söldner, Köbler, Tropfhäusler, in den meisten Fällen auch die Beständner des Dorfes. Ihr Grundbesitz reicht allein nicht zur Versorgung ihrer Familie aus. Sie sind stets auf Beschäftigungen außerhalb ihres Anwesens angewiesen. Entweder sind sie bei den Bauern als Taglöhner gedingt oder verdienen sich als Handwerker ihren Lebensunterhalt. Oft sind sie zweitgeborene Kinder eines Dorfgenossen, die ein Stück Land erhalten und hierauf ein bescheidenes Häuschen gebaut haben. — Von den Schutzgenossen sind die Ungenossen zu unterscheiden. Unter diesem Namen werden die Ausmärker, d. h. diejenigen, welche in der Mark zwar Besitz, aber keinen Wohnsitz haben, zusammengefaßt.

Steht das Anwesen eines Söldners auf ehemals gemeindeeigenem Boden, dann wird der Besitzer als Hintersasse oder Schutzverwandter der Gemein bezeichnet[11]). Er befindet sich im unmittelbaren Schutz der Gemeinde und entrichtet dafür auch ein jährliches Schutzgeld. Die Dorfhandwerker sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Befindet sich die Sölde dagegen auf einem Grund, der zu einer Hufe gehörte, dann handelt es sich um „wahre Hintersassen" der Bauern. Sie werden bei der Gemeinde zunächst durch „ihren" Bauern, d. i., derjenige, „hinter dem sie sitzen", vertreten. Bei dieser Art ist an die Taglöhner des Bauernguts zu denken. Die Hintersassen der Bauern und der Gemeinde, kurz die Söldner genannt, stehen in einem eigentumsähnlichen Rechts-Verhältnis zu dem von ihnen besessenen Boden. — Daneben sind noch die Beständner der Bauern zu verzeichnen. Bezeichnend für sie ist, daß sie in einem schuldrechtlichen Verhältnis zu „ihrem" Bauern stehen: dem Bestand. Sie haben entweder einen Teil des Hofes, ein auf ihm stehendes Haus mit einem Acker oder den ganzen Hof gepachtet.

Die Söldner hatten zuerst keinen Genuß der Allmende.

11) Der allg. Begriff „Hintersasse" hat nicht nur die minderberechtigten Dorfeinwohner, sondern alle Einwohner, die hinter der gleichen Herrschaft sitzen, zum Gegenstand. In dieser Bedeutung wird er in vorliegender Arbeit nicht verwendet.

Die vorgelegenen Dorfordnungen zeigen jedoch, daß oft bestimmte Teile der Gemeinliegenschaften auch von ihnen genutzt werden dürfen[12]). Bei der Verteilung der Gemeinnütz sind die Söldner häufig zu einem geringen Verhältnis beteiligt. In manchen Gemeinden haben sie es fertig gebracht, daß die Verteilungsgrundlage nicht mehr das Gemeinrecht, sondern die Größe des Hofes wurde, wobei sie dann stets für ihre Sölde einen Anteil erhalten mußten. Die Gemeinweide steht ihnen mancherorts offen. Allerdings ist ihre Viehzahl stets beschränkt. Mit einer Kuh und einem Kalb sollen sie es genügen lassen[13]). In anderen Dörfern ist den bloßen Hintersassen, die nicht zugleich Güterbeständner sind, jegliches Viehalten verboten[14]). Tauben dürfen sie nicht oder nur in geringer Anzahl besitzen. Wo die Söldner an den Gemeindeerträgen beteiligt sind, stehen ihnen auch Pflichten zu. Sie haben entweder mitzufronen oder sonstige Gemeindeaufgaben[15]) zu erfüllen. In Burgebrach geht dieser Vorgang umgekehrt. Da alle Dorfbewohner in gleicher Weise Arbeit leisten müssen, ihnen aber nur zum Teil die Nutzungen der Gemeinde zustehen, erfordert „die Billigkeit", daß auch hierin ein gewisses Verhältnis bestehe. Deshalb bekommen die Söldner ebenso einen Anteil. Auf Grund ihres engen Verhältnisses zur Gemein und deren Einwohnern müssen sie ihre Erzeugnisse im Falle des Verkaufs stets der Gemeinde anbieten[16]). Infolge des starken Anwachsens dieser Art der Schutzgenossen wurde es notwendig, sie an

12) Bischberg: von den vier Gemeinängern sind drei auf die Gemeinderechte verteilt und der vierte, „der dürre Winkel", steht den Söldnern zur Verfügung.

13) Neuses, in Unterleinleiter (4) nur eine Kuh.

14) Baiersdorf: trotz dieser Eigenschaft dürfen sie in Wofendorf auch kein Vieh halten.

15) In Bieberbach zahlen die Bauern den Hirten, während die Söldner die Gemeinwege, Stege und Straßen von Hecken zu räumen haben.

16) Z. B. darf in Hallstadt ein Söldner keinen Mist an Fremde verkaufen, sondern nur an Einwohner und zwar „nach billigen Dingen, als zwei ihrer Nachbarn erkennen mögen".

der Gemeindeführung zu beteiligen. Bei der Gemeindeversammlung erscheinen sie, wenn über Fragen gesprochen wird, die das ganze Dorf betreffen. Selbst als Dorf- und Viertelmeister werden sie mancherorts bestellt[17]).

Die Beständner sind besitzende Nichteigentümer. Außer „Hausgenossen" werden sie auch „Unbeerbte"[18]), „Verspruchsleute"[19]), genannt. Sie befinden sich im mittelbaren Schutz der Gemeinde, Zwischen ihnen und der Gemeinde steht der Gemeinsverwandte, in dessen Haus sie wohnen. Wo die Dorfordnung das Zusammenziehen zweier in einem Haus nicht verbietet[20]), steht es dem Dorfgenossen frei, eine Beständnerfamilie hereinzunehmen. Der zwischen Pacht und Miete sich bewegende Rechtsbegriff des Bestands stellt es dem Gemeinbürger anheim, ob er dem Beständner Wohnung und Felder zu Besitz und Fruchtgenuß oder nur einige Zimmer als Unterkunft überantwortet. Es kann die Verpachtung eines Teiles des Hofs oder des ganzes Hofes gestattet, die Vermietung einer Wohnung im eigenen Haus jedoch verboten sein[21]). Letzteres ist gegeben, wenn nur eine Herdstelle vorhanden ist („eigenrauch"). Moderne Mietwohnungen bahnt die Dorfordnung von Bammersdorf an, indem sie zuläßt, daß in ein Haus soviele einziehen können, wie eben möglich. Durchschnittlich wird den Dorfgenossen die Hereinnahme einer oder zweier Beständnerfamilien zugestanden.

17) In Oberhaid (1). Ein Dorfmeister auf der Bauernseite und einer auf der Söldnerseite. Ein solches Uebergewicht, von dem Herlein, a.a.O. S. 126 spricht, wonach $^2/_3$ der Dorfführer sich aus den Söldnern zusammensetzen, kann im Bereich des Hochstifts nicht verzeichnet werden.

18) Ellersbach.

19) Gößweinstein. Schmeller nennt noch die Namen Herbergsleute, Inleute.

20) In Buckenhofen besteht ein solches Verbot.

21) In Loffeld dürfen in einem Haus keine zwei Haushaltungen sein, „es begebe sich denn, daß der Vater zum Sohn oder umgekehrt einen Tisch oder Haushaltung und eine Viehzucht haben würde". Hingegen dürfen Beständner des ganzen Anwesens (Verweser) hereingenommen und auch Teile verpachtet werden.

Wo eine Familie überzählig ist, hat sie sich binnen einer gesetzten Frist nach einer anderen Wohnung im Dorfe umzusehen oder das Dorf zu verlassen[22]). In Hofstätten, die kein Gemeinrecht besitzen, sollen grundsätzlich keine Beständner aufgenommen werden[23]).

Die Beständner entrichten das Bestandsgeld an ihren Einnehmer, an dessen Herrschaft das Schutzgeld und an die Gemeinde das Hausgenossengeld. Für die rechtzeitige Erlegung des für die Herrschaft und Gemein bestimmten Geldes haftet der Dorfgenosse, auf desses Grund der Beständner sitzt. Die Haftung kann auf die gesamten Einwohner ausgedehnt werden[24]). — Die Behandlung des Beständners ist sehr verschieden. Hat er den größten Teil des Anwesens oder den ganzen Hof gepachtet, dann steht ihm in der Regel auch das zum Hofe gehörige Gemeinrecht zu. Der Beständner wird dann wie jeder Gemeinsverwandte behandelt. Zu beachten ist dabei, daß dadurch keine zwei Nachbarrechte entstehen. Wenn das Gemeinrecht dem Beständner vergönnt ist, geht es dem Hausherrn verloren. Ist der Beständner nicht im Besitz des Gemeinrechts, dann wird er meist geringer als die eigentlichen Söldner gewertet. Ihm wird zugutegehalten, daß er an der Wirtschaft seines Einnehmers teil hat. Grundsätzlich darf er dann nicht die Gemein genießen und kein Vieh treiben. Der Einnehmer soll dafür den Eingenommenen mit den notwendigen Gütern aus seiner Hofstatt versorgen. Im Rahmen des Gemeinrechts des Bauern kann der Beständner gewissermaßen als sein Vertreter die Gemein nutzen. Nur in Dörfern mit großer Allmende darf sich der Beständner gnadenhalber eigenen Namens am gemeinen Nutzen beteiligen. Die Viehzahl ist meist genau vorgeschrieben[25]). Wer „diesen satz“ bei der Be-

22) Vorra, binnen Jahresfrist.

23) Ausnahmen: in Falkendorf darf ein Beständner, in Hammerbach ein Köbler einen anderen bestandsweise hereinnehmen.

24) Breitenbach.

25) In Weingarts darf ein Beständner eine Kuh, zwei bis drei alte Hühner, zwei Gänse und ein Schwein halten; in Hammerbach

sichtigung verheimlicht, muß Strafe bezahlen und das Stück wegschaffen. Das Weiden auf der Gemein kann gestattet sein, wenn der Beständner der Gemeinde dafür eine Abgabe entrichtet[26]). In Ebensfeld (1) darf in einem Haus, wo zwei Hausgenossen wohnen, nur einer „desselben Bestandes" Vieh halten. Im Hinblick auf das Verhältnis der Beständner zu ihrem Bauern werden sie häufig zu den Gemeindiensten herangezogen. Sie müssen fronen, wachen, botengehen, „wie der Eigentümer"[27]). Da sie mit den Dorfgenossen „heben und legen", werden sie auch an der Verwaltung beteiligt. Wenn ihre Angelegenheiten betroffen sind oder es die Dorfordnung vorschreibt, dürfen sie zur Gemeindeversammlung erscheinen.

Dorfgenossen und Schutzgenossen bilden die Dorfgemeinschaft. Trotz ihrer Verschiedenwertigkeit gibt es dennoch eine ganze Reihe gemeinsame Grundpflichten, ohne die ein Gemeinwesen nicht existieren kann. Ueber die Grenzen der Dorfgemeinschaft hinaus müssen sich alle Mitglieder der Dorfgemeinschaft zusammengehörig fühlen. Die Befolgung der Artikel und der Gehorsam gegenüber den Befehlen der Führung sind die äußeren Grundpfeiler eines Gemeinschaftslebens. Innerlich gefestigt ist es aber erst dann, wenn die einzelnen Mitglieder in gegenseitiger Achtung und aufrichtiger Nachbarschaft einander gegenübertreten. Der Wille zur Gemeinschaft allein muß die Einwohner von Schädigungen des Nächsten abhalten. Die Ehre und das Leben des Mitbewohners sollen jedem heiligste Begriffe sein[28]). Nicht erweisliche Ausdrücke, wie „Mörder", „Räuber" oder „Du lügst wie ein Schelm oder Dieb", haben empfindliche Strafen nach

---

nur eine Kuh. Keine Viehhaltung u. a. in Gaustadt (4), Ellersbach, Frensdorf.

26) Welcher Beständner in Köttweinsdorf eine Kuh auf der Gemein weiden will, der soll der Gemeinde 1 orth Gulden im Jahr geben und dem Hirten seine Pfründe (1 orth Gulden ist $^1/_4$ Gulden).

27) Frankendorf.

28) Zeckendorf: Jeder soll bedacht sein, „daß er Keinem seine Ehre, guten Nahmen und Ehrliches gerücht abschneide".

sich. Wer sich gar an seinem Nachbarn vergreift, wird streng bestraft. Hat einer mit einem anderen „einen Mangel oder Fehl", so sollen sie sich in Güte einigen und vergleichen. Ist dieser Weg nicht mehr gangbar, dann findet vor der Gemein ein Sühnetermin statt. Doch sollen auch hier erst die Dorfvorsteher die „Friedensstiftung" vornehmen und erst nach erfolglosen Versuchen die Dorfgenossen oder die Herrschaft zuziehen. — Statt Streit und Hader zu erregen, sollen die Einwohner einander beistehen, wo immer sie können. Zur Erhaltung gemeinen Friedens ist „nichts beßers, dann das einer dem andern nachbarliche Dinst auch Beystand vnd Hülffe in allen fürfallenden Nöthen leiste"[29]). Wenn ein Nachbar bemerkt, daß seinem Mitbewohner durch Menschen oder Tiere Schaden zugefügt wird, soll er ihn mit möglichem Fleiß verhüten. Er soll sich so erzeigen, „wie er wollte, daß ihm im gleichen Falle auch geschehen sollte"[30]). Wird ein Einwohner von einem Fremden vergewaltigt, so soll der Nachbar „auf Anschreien und Begehren" helfen oder dem Verbrecher nacheilen. Erweist sich ein Gemeinsmann bei der Pfandnahme gegenüber einer schädigenden Person zu schwach, so hat ihm der Mitbürger beizustehen. Wenn nachts ein Schuß laut wird, sollen die Nachbarn, die ihn gehört haben, unverzüglich zur Gefahrstelle eilen. In Gemeinden, deren Flur durch einen Wasserlauf zerteilt ist, haben sich hinsichtlich der Fähre (Schelch) Gewohnheiten herausgebildet. Wer mit dem Schelch über den Fluß gefahren ist und bemerkt, daß am jenseitigen Ufer ein Nachbar auch herüber will, den soll der andere holen[31]). In manchen Dörfern hat sich in der „weiteren Gemeinde" schon eine vorzügliche Gemeinschaftsgesinnung breitgemacht. So helfen in Burgebrach die Bauern den Dorfbewohnern, die kein Vieh haben, beim Umackern und Aus- und Einfahren gegen gewisse Entschädigung bei rechtzei-

29) Zeckendorf.
30) Frensdorf (1).
31) Bischberg, Gaustadt (2) Trosdorf.

tiger Bestellung. Ein feines Zeichen dörflicher Verbundenheit geben die Bestimmungen bei Unglück im Stall wieder. Wer mit Ochsen oder Kühen in der Gemein verunglückt oder wessen Tier wegen Zerblähung geschlachtet werden muß, dem sollen die Nachbarn einen Teil vergüten. Wenn das Fleisch noch brauchbar ist, soll jeder einen Teil um billiges Entgelt übernehmen[32]).

Wie das Zusammenleben, soll auch das persönliche Leben des Dorfnachbarn vorbildlich sein. Jeder hat sich eines „ehrbaren, züchtigen und gotseligen Lebens" zu befleißigen, den „göttlichen Geboten" und der „christlichen Lehre" nachzuleben und der Jugend als Vorbild zu dienen. Alles Prassen, Verschwenden und „werktätige Sitzen" im Wirtshaus ist zu unterlassen; denn außer Streit und Unfrieden erwachsen daraus gar oft Schulden. Eingedenk der Tatsache, daß Borgen Sorgen macht, verbieten die Dorfordnungen das Schuldenmachen in Wirtshäusern und setzen fest, daß bei Familienfesten sich „jeder gemäß seiner Nahrung verhalten" soll. Schulden bei solchen Gelegenheiten können sogar herrschaftliche Strafe nach sich haben. Wenn ein Nachbar Kredit benötigt, dann soll er sich an die Dorfvorsteher wenden. Aus dem Gemeinde- oder Gotteshausvermögen können ihm kurzfristig Gelder überlassen werden. Bei der Darlehenshingabe wird meist auf Kosten des Darlehensnehmers „$^1/_4$ Wein" vertrunken. An den vereinbarten oder den in der Dorfordnung festgesetzten Tagen[33]) ist das Kapital wieder zurückzuzahlen. Die Geldverleihung an Hintersassen ist an äußerst kurze

---

32) Unterleinleiter (4): Der dritte Teil des Wertes des durch Unfall eingegangenen Rindviehs soll durch die Nachbarn vergütet werden. Ist das Fleisch noch zu genießen, sollen sie einige Pfund annnehmen. — In Weingarts wird das Fleisch des verunglückten Tieres nach dem Viehstand unter sämtliche Gemeindeglieder zwangsweise verteilt. Ist das Tier von einem Juden, so wird nur die Hälfte übernommen.

33) Tag der ungebotenen Gemeindeversammlungen, z. B. anläßlich der Rechnungsabhör: Lonnerstadt, Pretzfeld. Heiligentage: an Michaelis in Breitenbach.

Rückzahlungsfristen gebunden[34]). Zahlt der Schutzgenosse nicht, so wird der Dorfvorsteher zur Rechenschaft gezogen. Bei Mahnungen durch den Gemeindediener ist stets eine Mahngebühr zu hinterlegen. Borgen bei Nachbarn ist entweder überhaupt verboten[35]) oder durch eine Höchstgrenze eingeschränkt[36]). Ausnahmen werden nur mit Genehmigung der zuständigen Herrschaft zugelassen.

Untadelig sollen die Dorfschaftsglieder in den Dingen sein, die das ganze Dorf betreffen. Schutz der Gemeinde heißt das oberste Gebot jedes Einzelnen. Im Besitze seiner vorschriftsmäßigen „Hauswehr" ist der Gemeindegenosse jederzeit bereit, sein Dorf zu verteidigen. Schäden am Gemeingut wendet er ab und meldet den Schadenstifter bei der Herrschaft. Wo er mit Fremden zusammenkommt, vertritt er die Gemeindebelange. Dies darf natürlich nicht soweit führen, daß er Briefe, die von auswärts an die Gemeinde gerichtet sind, annimmt, liest und beantwortet[37]).

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Die ausschließlich agrarisch wirtschaftende Gemeinde mit begrenztem Gemeinbesitz war im Interesse ihrer Einwohner genötigt, einem uferlosen Zuzug fremder Personen Einhalt zu gebieten. Aengstlich wachten die Dorfordnungen darüber, daß das Dorf „nicht übermäßig mit Volk besetzt" wird. Allein nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch im Hinblick auf den Dorffrieden war ihnen der Einzug neuer Bewohner nicht sonderlich genehm. Es können „sich lose und leichtfertige Leute im Dorfe niederschlagen und einlassen, daraus der Obrigkeit vielfältige Klage und der Gemein Nachteil kommt"[1]). Auch kann es zu Verwicklungen zwischen der früheren und der

34) Ebensfeld (1): 14 Tage.

35) Hungenberg: 1 Thaler Strafe und Entzug der Gemeinhut.

36) Breitbronn: keiner soll „vor" der andern über 10 Pfund bürgen.

37) Schwürbitz (1), Frensdorf (2).

1) Steinbach.

neuen Herrschaft des Einziehenden kommen. Um dieser Gefahr und dem „üblen Brauch“ abzuhelfen, haben die Gemeinden einschneidende Bestimmungen erlassen, die schon dadurch ihre Unterstreichung erfahren, daß sie zumeist die Eingangsvorschriften der Dorfordnungen darstellen.

Die Gemeindeordnungen um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts begnügen sich noch damit, daß der Einziehende „einer ganzen Gemein lieb wäre“ und das Einzugsgeld entrichtet[2]). Zu diesem Zweck versammelt sich die Gemeinde und hält Umfrage, ob solcher nützlich ist oder nicht. (Zeyern). Die spätere Zeit hingegen ist schon subtiler. Neben diese Voraussetzungen tritt die Vorlage gewisser Dokumente. Zunächst hat der Einziehende Papiere vorzuweisen, die seinen „ehrlichen Nahmen“ zu erweisen imstande sind. Im Geburtsbrief oder Geburtsschein[3]) beweist er seine „ehrliche und eheliche Geburt“. Der Abschiedsbrief[4]) seiner bisherigen Herrschaft gibt „zeugnus unnd urkund, daß er sich redlich gehalten hab“. In ähnlichen „Urkunden“ und „Attesten“ kann er sein Herkommen, seinen Leumund und die Einwilligung seiner bisherigen Herrschaft nachweisen. Einer besonderen Form bedürfen diese Urkunden nicht. Nur Stübig (1) verlangt einen „rechtlich geschriebenen und bekräftigten Abschiedsbrief“ und Frankendorf einen „besiegelten Abschied“. Ein Handwerker hat darüber hinaus noch weitere Ausweise vorzulegen. In Hallstadt wird die Vorlage der „Lehrbriefe“ gefordert, „daß er redlich und wohl gelernt hat“. Die Urkunden sind entweder sofort zu über-

2) So Buckenhofen (1608). In Breitenbach (1597) ist erforderlich, daß der Einzugswillige der Herrschaft dienstlich und der Gemein angenehm ist. Wenn Unterzaunbach (1563) nur 1 Gulden verlangt, so ist m. E. die gemeindliche Zustimmung zu unterstellen.

3) Rattelsdorf (3). Der Ausdruck „Geburtsbrief“ ist sehr häufig gebraucht.

4) Auch „ehrlicher Abschied“ in Memmelsdorf, Steinbach und Schwürbitz, oder „glaubhaftes Attestat seines Wesens und Wohlverhaltens“ in Theisau genannt. In Frankendorf wird bestätigt, daß der Ausziehende nicht leibeigen war.

geben oder innerhalb einer Frist beizubringen[5]). Ein weiteres Erfordernis stellt die „Erlaubnis“ der neuen Herrschaft und der Dorfherrschaft „Wissen“, „Verwilligung“ oder „Vorbewußt“ dar. Die dorfherrschaftliche Zustimmung führt der Einziehende entweder persönlich herbei, indem er sich mit dem Schultheiß zum Amt begibt[6]), oder sie wird den über den geplanten Einzug berichtenden Dorfvorstehern gegenüber ausgesprochen[7]). Wer ohne Genehmigung der Dorfherrschaft in ein Dorf zieht, hat hohe Geldstrafe zu gewärtigen[8]). Im Nichteinbringungsfall ist er gezwungen, das Dorf wieder zu verlassen. — Den Vorgang bei der Einholung der einzelnen Genehmigung schildert die Dorfordnung von Hetzles. Zuerst muß beim Amtmann von Neunkirchen von Gemeinherrschaftswegen, dann bei der Lehensherrschaft des Gutes wegen und „fürder“ bei der Gemeinde darum nachgesucht werden. Endlich setzen noch einige Dorfordnungen Spezialbestimmungen fest. So verlangt Strullendorf, daß der Einziehende christlich-katholisch ist oder verspricht, längstens in einem Vierteljahr katholisch zu werden. Zu den obengenannten „Vorbewußt“ ist hier noch das „Vorwissen“ des Ortsgeistlichen nötig. Wer dem nicht nachkommt, dem wird nahegelegt, den Ort wieder zu verlassen. In Hallstadt darf derjenige, der sich „daselbst mit häuslichem Wesen niedertun will“, keinen anderen Herren haben als den jeweils regierenden Bischof zu Bamberg. Nach Erledigung der Formalitäten muß der neue Gemeinsgenosse vor den Dorfvorstehern oder der ganzen Gemeinde den Dorfeid leisten. Mit „aufrecht erhobenen fingern“ schwört er zu Gott und seinen Heiligen, der Dorfordnung gehorsam nachzuleben. (Vgl. Anhang!) In Memmelsdorf muß

5) Wiesengiech: innerhalb eines Monats.

6) Bayersdorf, Wofendorf.

7) Zeyern: Schultheiß und zwei Viertelmeister gehen zur Herrschaft und berichten über den Einziehenden. (Sicherheitsmaßnahmen im gefährdeten Grenzgebiet aus milit. Gründen).

8) Stübig: 2 Gulden, Weichendorf: 3 Gulden, Strullendorf: 5 Gulden, Reuth, Trosdorf (2): 10 Gulden.

er noch bitten, in die Gemeindeversammlung eingenommen zu werden.

Bei der Behandlung der finanziellen Einzugsverpflichtungen wird unterschieden, ob jemand durch Einkaufen, durch Beerben oder durch Bestehen Mitglied der Dorfgemeinschaft werden will.

Im Falle des kaufsweisen Einzugs wird mit dem beim Dorfvorsteher angezeigten Kaufsabschluß die Zahlung des Einzugsgelds fällig. Es trägt auch die Namen Einziehgeld[9]), Reinziehgeld[10]), Einlaßgeld[11]), Kaufsgulden[12]), Gemeingeld[13]), Gemeinrecht[14]), Bürgerrecht[15]), Nachbarrecht[16]), Nachbargeld[17]), Dorfgeld[18]), Nachbar-Dorfgeld[19]) oder (Geldbetrag) „umb Dorffsornungk[20]). Wenngleich das Einzugsgeld manchmal als Gemein- oder Bürgerrecht bezeichnet ist, so darf damit nicht an eine Art „öffentlich-rechtlichen" Kauf des Genossenschaftsrechts gedacht werden. Das Gemeinrecht ist erworben durch den „privatrechtlichen" Kauf des Anwesens. Wenn die Gemeinde nun eine Einzugsabgabe verlangt, so kann sie wohl eine Anerkennungsgebühr auf das erworbene Gemeinrecht bedeuten. Aus diesem Grunde ist dann das manchmal höhere Einzugsgeld beim Einkaufen zu verstehen. Grundsätzlich jedoch stellt das Einzugsgeld eine von allen Hereinziehenden zu zahlende Abgabe dar, bei der es nicht darauf ankommt, ob der Einziehende „ganzes, halbes oder gar kein Gemeinrecht" hat[21]). Das Einlaßgeld beläuft sich stets auf einige Gulden[22]). Zur Erlegung des Einzugsgeldes ist meist nur eine kurze Frist

9) Hetzles. 10) Pächting. 11) Zeyern. 12) Stegaurach.
13) Röbersdorf, Willersdorf u. a. 14) Dörfleins.
15) Rattelsdorf (3). 16) Oberhaid (2) Güssbach (3).
17) Oberhaid (2). 18) Unterbrunn, Viereth. 19) Strullendorf.
20) Kirchehrenbach.
21) Weyden.
22) Durchschnittlich 2—5 Gulden; daneben 1 Gulden in Unterzaunbach, 6 Gulden in Reuth, 10 Gulden in Röbersdorf, Rattelsdorf (2), Klenkheim, 12 Gulden in Ebing, 16 Gulden in Oberhaid, 20 Gulden in Bug, 30 Gulden in Zeyern.

gelassen[23]). Es kann auch ein Zahlungstermin durch die Dorfordnung festgelegt sein[24]). Manche Dorfordnungen sehen sogar Teilzahlungen vor[25]). Läuft die Zeit ab, ohne daß gezahlt worden ist, dann wird in der Regel ein Aufschlag auf das Einzugsgeld erhoben oder der Eingezogene muß das Dorf wieder verlassen[26]). Ist das Gemeingeld „sofort" zahlbar, dann soll es der Einziehende, „ehe er eingerichtet ist, unnachlässig entrichten"[27]). Eine Ermäßigung oder gar den Wegfall des Einzugsgeldes weist nur die Dorfordnung von Röthenbach auf, wo die Gemeinde mit Wissen der Herrschaft das Dorfgeld nachlassen oder gar schenken kann. Daneben sind noch Schreib- und Genehmigungsgebühren zu zahlen. Je nach der Gegend muß der Einziehende seinen Nachbarn „Verehrungen" darreichen. In Knetzgau und Hetzles vertrinkt man auf das Wohl des neuen Dorfgenossen und auf seine Kosten ein Viertel Wein. Die Bayersdorfer und Wofendorfer verlangen einen halben Eimer Bier. Letztere bekommen noch pro Haushalten um 6 Pfennig Brot. — Eine häufig zu verzeichnende Einzugsverpflichtung ist das Mitbringen eines Feuereimers. Durch Zahlung einer bestimmten Summe kann diese Verpflichtung mancherorts umgangen werden[28]). In Bug haben die Fremden zwei Feuereimer mitzubringen „und zwar einen in natura, den anderen mit zwei Thalern in die Gemein Casse".

23) Schwabthal: 8 Tage nach Einzug; Stübig (1): 14 Tage nachher; Hirschaid und Horb: 1 Monat; Trosdorf: innerhalb 4 Wochen. — Ausnahme Unterbrunn: innerhalb Jahr und Tag.

24) Unterleinleiter (4). Einzugsgelder sind bis Lichtsmess zu entrichten.

25) Reundorf: 2 Gulden sofort und 2 Gulden binnen $^1/_2$ Jahr; Gasseldorf: 6 Gulden vor dem Einzug und 6 Gulden im Jahreslauf; Köttweinsdorf: 1 Gulden an Walburgis und 1 Gulden an Michaelis.

26) Ziegelhütten. Gemeindegeld in bar erlegen oder „dausen bleiben". Ebenso Wofendorf.

27) Röbersdorf.

28) Ebing, ein lederner Feuereimer, statt dessen 3 Gulden 12 Kreuzer, eine ähnliche Bestimmung besitzt Mönchsambach (ebrachisch), wo für einen Feuereimer neun Batzen gegeben werden können.

Beim Einzug auf Grund Erbfalles sind die Bestimmungen die gleichen wie beim kaufsweisen Zuzug. Eine Herabsetzung auf die Hälfte des Einlaßgeldes verzeichnet Schwürbitz. Nur wenn die Kinder das Erbe ihres Vaters antreten, sind sie von Gemeingeldern befreit[29]).

Wesentliche Abweichungen zeigen sich beim Zuzug von Beständnern. Es bestehen sowohl für den Einnehmer, wie für den Hereingenommenen Verpflichtungen.

Der Dorfgenosse, der einen Beständner hereinnehmen will, muß dies der Gemeinde und seiner Herrschaft mitteilen. Er hat sich deshalb zuvor nach dessen Beruf zu befragen und „Kundschaft über ihn" einzuholen. Es kann auch verlangt werden, daß der Einnehmer den Einzunehmenden dem Lehensherrn vorstellt und sämtliche für den Einzug notwendigen Urkunden vorlegt. In Prächting muß er sogar 2 Gulden der Gemeinde als Reinziehgeld erlegen, ehe er den Beständner einnimmt. Ein Betrag, der übrigens von der „Oberherrschaft" willkürlich erhöht werden kann. Der Dorfgenosse bürgt für alle Verbindlichkeiten seines Hausgenossen. In Pettensiedel ist er angehalten, bei der Dorfherrschaft sogar eine Kaution für allenfallsige Schäden des Beständners zu hinterlegen.

Damit die Gemeinde mit vermögenslosen Beständnern nicht übersetzt wird, haben sie dem Dorf für einen bestimmten Betrag Sicherheit zu leisten. Der Wert kann sich auf 40 bis 200 Gulden belaufen[30]) und darf nicht „nur in Mund oder Zunge zu verstehen sein"[31]). Er kann durch Bargeld nachgewiesen werden, durch einen Bürgen gesichert sein oder in „Unterpfändern" bestehen. Oft muß der Betrag erst nach Jahr und Tag ausgewiesen werden. In der Zwischenzeit ist dem Beständner Gelegenheit geboten, sich Grundstücke oder bewegliche Sachen durch seiner Hände Arbeit zu erwerben. Die Sicher-

29) Unterweilersbach.

30) Trosdorf (2): 40 Gulden. Neunkirchen: 50 Gulden. Oberhaid (1): Hüssbach, Unterleiterbach: 100 Gulden. Ebing, Stübig: 200 Gulden.

31) Unterleiterbach (4).

heitsleistung des Hausgenossen bedeutet eine Haftungsgrundlage, die beim Hofbesitzer das Anwesen darstellt. Beim Handwerker kann von der Erlegung der Sicherheit abgesehen werden, da sie in seinem Gewerbe und dessen Ertrag zu erblicken ist. Neunkirchen hält deshalb einen Handwerksmann, „der der Gemein nützlich sein kann und sein Handwerk brauchen wolt", einem sich einkaufenden Fremden gleich und verlangt von ihm nur ein Einzugsgeld. Die Frage des Einlaßgeldes ist bei den Beständnern durchaus uneinheitlich. Wo die Gemeinden ein jährliches Hausgenossen- oder Sitzgeld verlangen, wird von dem einmaligen Einzugsgeld abgesehen. In manchen Fällen ist das Einlaßgeld beim bestandsweisen Einzug bis zur Hälfte kleiner als jenes beim Einkaufen [32]), in anderen liegt ein umgekehrtes Verhältnis vor [33]). Besitzt ein Beständner Vieh, so zahlt er ein höheres Einzugsgeld als der nichtbesitzende Hausgenosse [34]).

Die folgenden Ueberlegungen wenden sich den Fragen zu: Hat der Familienstand auf die Höhe des Dorfgeldes einen Einfluß? und wem kommt das Einzugsgeld zugute?

Bei der ersten Frage kommt es darauf an, ob es sich bei den Einziehenden um eine Familie, ein Ehepaar oder eine Einzelperson handelt. Bemessungsgrundlage ist das Ehepaar, „baar Ehevolckhs", „Paar Volks". Handelte es sich doch immer bei den Einziehenden um zwei Menschen, die gemeinsam im Dorf ihr Lebensglück gründen wollten. Eine einziehende Familie zahlt meist das Einzugsgeld für ein Ehepaar und noch pro Kind einen

32) Dorfgeld beim Bestehen einhalb Gulden in Trainau, 4 Gulden in Frankendorf; Dorfgeld beim Einkaufen 1 Gulden in Trainau, 6 Gulden in Frankendorf.

33) Dagegen: Dorfgeld beim Bestehen in Unterweilersbach 6 Gulden, in Zell, Oberhaid 4 Gulden; beim Einkaufen 3 Gulden in Unterweilersbach, 2 Gulden in Zell, Oberhaid. Gleichheit herrscht in Schönbrunn.

34) Enchenreuth: 2 Gulden zu $^1/_4$ Gulden.

kleineren Betrag[35]). Es kann auch für die Familie ein Gesamtbetrag vorgesehen sein, der von der Kinderzahl nicht abhängig ist[36]). Ledige Personen zahlen die Hälfte des Meßbetrages. Bei Witwen wird noch ein weiterer Abstrich gemacht[37]). Ein Unterschied im Geschlecht findet sich in Drosendorf vor, wo das „weibsbild 5 Gulden, das „mannsbild" aber 15 Gulden zahlen muß.

Das Dorfgeld kam ursprünglich dem Dorf zugute. Die Dorfherrschaft hat sich später auch hier eingeschaltet und läßt sich einen Teil der Einzugsgelder überweisen. Bescheidene Gemeinherren begnügen sich mit $^1/_3$ und weniger[38]), andere beanspruchen die Hälfte[39]). In Stübig ist „der vermehrte 6. Gulden allezeit dem Kloster Michelsberg als Dorfherrn zu verrechnen". Nicht immer wird der herrschaftliche Anteil der herrschaftlichen Kasse zugeschrieben, es können auch die Herrschaftsbeamten in den Genuß des Geldes kommen[40]).

Der Wiedereinzug in ein Dorf scheint früher nicht selten gewesen zu sein. Gemeingenossen verkauften ihr Anwesen, gingen in ein anderes Dorf und kamen wieder zurück. „Wissen und Willen" der Dorfherrschaft sowie der Gemein sind auch hier erforderlich. Die Höhe des zu zahlenden Einlaßgeldes richtet sich nach der Länge der Abwesenheit. Zumeist sprechen die Dorfordnungen

---

35) Weichendorf (2) 12 Gulden für das Ehepaar und 1 Gulden für jedes Kind.

36) Schönbrunn, „wer sich in unserer Gemein . . . niederläßt zahlt samt Hausfrau und Kindern 3 Gulden der Gemein für seinen Einzug . . .".

37) So beträgt in Priesendorf das Einzugsgeld für Fremde, die sich einkaufen, 3 Gulden; für solche, die bestandsweise einziehen 2 Gulden, für Witwen 1 Gulden. Aehnliches Verhältnis in Hungenberg.

38) Weichendorf (2): $^2/_3$ Dorf, $^1/_3$ Herrschaft. Trosdorf (1) 4 Gulden Dorf, 1 Gulden Herrschaft.

39) Steinbach, Steinwiesen, Burk, Breitbronn, Rattelsdorf (3).

40) Strullendorf: 2 Pfund bekommt der Vogt, ein Pfund der Schultheiß.

von Jahr und Tag[41]). Auch das bürgerliche Jahr wird erwähnt[42]), ebenso wie drei- und fünfjährige Fristen[43]). Andere Dorfordnungen führen kürzere Zeiträume an[44]) oder bringen die Ausdrücke „alsdann“[45]), „kurz von der Gemein weg“[46]) oder „mittlere Zeit“[47]), worunter gewohnheitsrechtliche Fristen zu verstehen sind. Zieht jemand nach Ablauf der Frist ein, so wird er als Fremder angesehen, „als ob er nie im Dorf gewesen sei“[48]). Dorfgeborene haben aber selbst in diesem Fall noch Vorrechte. Mußte in Trosdorf (2) ein Dorfkind wegen „brunst oder Armut“ ausziehen und verhielten sich die Kinder im Dorf ordentlich, so ist es auch nach Fristablauf von der Leistung des Dorfgeldes frei. In Theisau wird dem Dorfgeborenen beim ersten Wiedereinzug das halbe Einzugsgeld und erst beim zweiten Wiedereinzug das volle Dorfgeld abverlangt. Hat ein Dorfangehöriger draußen ein Handwerk erlernt, so kann er des Einzugsgeld enthoben sein[49]). Wer sich nur dienstweise außerhalb der Gemeinde aufhält, hat in Hetzles beim Wiedereinzug kein Einzugsgeld zu entrichten, sondern ein Viertel Wein zu verehren. Wer sein Gemeinrecht erhält, braucht kein Einlaßgeld zu zahlen.

In die Dorfmitgliedschaft tritt man nicht nur durch Einziehen ein, sondern auch durch Verheiratung. Hier ist zunächst die sogen. Einheirat, bei der ein Dorfkind einen Fremden nimmt, zu nennen. Der Auswärtige zahlt zu-

41) Hallstadt, Memmelsdorf, Trosdorf (2), Weichendorf, Wildensorg, Hirschaid, Mühlendorf.

42) Rattelsdorf (3), Eggerbach.

43) Oberhaid (2) 5 Jahre; Güßbach 3 Jahre.

44) Poppendorf: $^1/_2$ Jahr; Horb, Unterbronn: 4 Wochen. Altenkunstadt: 14 Tage.

45) Bammersdorf.

46) Wingersdorf.

47) Vorschläge der Gemeinde Gaustadt (?) zur Erneuerung ihrer Dorfordnung. Aehnliche die hennebergische Gemeinde Harra „eine Zeit außen“.

48) Horb.

49) Oberhaid (2).

meist nur die Hälfte des für eine ledige Person vorgesehenen Gemeingelds[50]) und hat außerdem den sonstigen Voraussetzungen des Einzugs Genüge zu tun. Daneben können auch den Dorfkindern Leistungen anheimgestellt werden. In Dörfleins muß ein „junger Gesell", der eine auswärtige Person zum Ehegatten nimmt, der Gemeinde 3 Pfund erlegen, eine im Dorf geborene Jungfrau oder Witwe zahlt im Verheiratungsfall mit einem Fremden 5 Gulden (halbes Gemeingeld). In Bug hat der einheimische Ehegatte einen Feuereimer in natura zu liefern. Heiratet ein Dorfbewohner außerhalb des Ortes und kommt das Paar in das Dorf, so entscheidet die Zeit, die zwischen der Eheschließung und dem Einzug liegt. Geht das jungvermählte Dorfkind in der ersten Nacht „nach der Copulation"[51]) wieder ins Dorf, so ist es des Dorfgeldes frei, kommt es später, haben beide das Gemeingeld zu entrichten. In Unterweilersbach ist das auswärts heiratende und in die Gemein ziehende Dorfkind „verbunden", „seinen ehelichen Beischlaf die erste Nacht daselbst im Dorf zu thun". Die Bestimmungen gelten auch für ein Dorfkind, das sich auswärts verdingt hatte. Die Verehelichung und der Einzug zweier Fremder berührt nur die allgemeinen Einzugsvorschriften. Dabei ist es unbehelflich, ob sie in der Gemeinde bereits gedient haben oder nicht.

Bei der Verehelichung von zwei Dorfkindern wird meist kein Gemeingeld erhoben. Nur dort, wo die Eltern weggezogen und die Kinder im Dorf geblieben sind, kann ihnen die Zahlung des vollen Dorfgeldes auferlegt werden. Sind die Eltern „jedoch Armuts, Feuers oder ähnlicher Fälle wegen" ausgezogen, so brauchen die sich verehelichenden Kinder kein Gemeingeld bezahlen.

Gesonderte Bestimmungen sind für die Heirat von

---

50) In Schwabthal gar nur den vierten Teil, in Stübig (1) beträgt das Dorfgeld für eine ledige Person 5 Gulden für eine einheiratende nur 3 Gulden.

51) Weichendorf (2).

„Dienstboten“ getroffen. Sie haben, gleich ob beide im Dorf geboren sind oder nur dort gearbeitet haben, das volle Gemeingeld zu zahlen. Da sie meist ohne Immobilien sind, müssen sie stets einen vorgeschriebenen Wert verbürgen. Daneben kann auch ein vorehelicher Aufenthalt der Eheleute vorausgesetzt sein[52]).

Zum Zwecke der rechtzeitigen Erlegung der herrschaftlichen und gemeindlichen Gebühren anläßlich der Verehelichung ist es geboten, daß die Hochzeit vorher angemeldet wird. In Schönbrunn ist das Dorfgeld bereits vor dem Hochzeitstag, in Ebing acht Tage nachher zu bezahlen. Die Drosendorfer Dorfordnung berichtet, daß verschiedene Mannspersonen sich an Dorftöchter verheiratet, sich zu ihren Schwiegereltern gesetzt und das übliche Gemeingeld nicht entrichtet hätten. Deshalb ist der Schluß ergangen, daß diese Mannspersonen ihre schuldigen 15 Gulden bezahlen oder innerhalb Jahr und Tag wieder hinausziehen.“

Die Aberkennung der Dorfmitgliedschaft wird bei ehrlosem Verhalten des Einwohners von Dorfherrschafts und Gemein wegen ausgesprochen und hat den zwangsweisen Ausschluß aus dem Dorf zur Folge. Der freiwillige Wegzug stellt den normalen Fall des Verlustes der Dorfmitgliedschaft dar. Zunächst ist die Zustimmung der Dorf- und Eigenherrschaft einzuholen. Der Ausziehende hat um „Urlaub und Ledigung“ nachzusuchen[53]). Besteht zwischen der Herrschaft und ihm „Irrung oder Gebrechen, dann soll dies mit gebührlichen Rechten ausgetragen werden, der Nachsuchende soll alles zu tun geloben und dann geurlaubt werden“[53]). Im 18. Jahrhundert scheint nicht mehr ein Streitverfahren durchgeführt worden zu sein. Wen die Herrschaft brauchte — vor allem handelte es sich bei den Ausziehenden um die zweitgeborenen Bauernsöhne oder um Knechte —, den ließ sie nicht weg.

52) In Ebensfeld (2) müssen Knechte und Mägde drei Jahre im Dorf gewesen sein und sich gut geführt haben.

53) Rattelsdorf (1).

Auf Grund der Meldepflicht der zu ihren „vogtbaren" Jahren gelangten Untertanen ist die Herrschaft über die ihr zur Verfügung stehende Arbeitskraft stets im Bilde. Auch die Kenntnis der Gemeinde ist erforderlich. Der aus dem engen Dorfschaftsverband Ausziehende muß vor allem seine Beziehungen zur Gemein und gegebenenfalls zur Dorfgenossenschaft ordentlich abwickeln. Deshalb ordnet die Dorfsatzung von Enchenreuth an, daß derjenige der „sich verändert, . . . ehe er abscheidet, nach des Rechten Gewohnheit mit zwei ansässigen Bürgern hinter sich verbürgt", daß sich alles, was sich unter Jahr und Tag wegen seines Ausscheidens durch seine oder der Seinigen Schuld oder anderer Sachen halber Nachteiliges zugetragen hat, „mit Recht und in Güte" austrägt.

3. Problem der Führung.

Entsprechend der Stellung des Dorfes als einer genossenschaftlich organisierten, sich selbstverwaltender Gemeinschaft einerseits und zum anderen einem unter Eigen- und Dorfherrschaften stehenden Untertanenverband ist auch seine Führung in zwei Komponenten zerlegt. Dörfliche Organe[1]) stehen herrschaftlichen gegenüber. Je nach der Abhängigkeit der Gemeinde ist ihr Einfluß verteilt. Bevor dem Problem der Führung näher getreten werden soll, sind die einzelnen Führungsformen als solche zu untersuchen. An gemeindlichen Organen werden die Gemeindeversammlung, die Dorfmeister, die Viertelmeister, die Bürgermeister und der Rat genannt, als herrschaftliche die Schultheissen und Oberschultheissen.

Das oberste Gemeindeorgan ist die Gemeindeversammlung, „Gemein" oder „Mahl"[2]). Der Wichtigkeit der

1) Der an sich unrichtige und zu Verwechslungen mit juristischen Personen führende Ausdruck „Organ" wird nur der Einfachheit halber verwendet.

2) Das Wort „Gemein" ist in verschiedenen Deutungen gebraucht und zwar als Bezeichnung für die Gemeinde als Gebiet und Personenverband, für den nicht im Sondereigentum stehenden Teil des Gemeindebezirks (einschließlich Wegen), für die genossenschaftlich

Einrichtung zufolge sind die Vorschriften über Teilnahmerecht und -pflicht, Zeit und Ort der Zusammenkunft, Art der Einberufung und das Verhalten der Erschienenen zahlreich und mit vielen Strafbestimmungen bewehrt.

Der Personenkreis der Teilnahmeberechtigten war ursprünglich die Dorfgenossenschaft, d. h. die Inhaber der Gemeindrechte. Hatte doch im wesentlichen die Gemeindeversammlung nur Fragen, die die Dorf- und Allmendewirtschaft bestrafen, zu erörtern. Das Hinauswachsen zur „weiteren Gemein" brachte eine Vergrößerung der Gemeinschaftsaufgaben. Die Beteiligung der Schutzgenossen an der Gemeindeversammlung wurde zum Gegenstand dörflicher Auseinandersetzungen. Die Dorfordnungen drücken sich zuweilen recht unklar bei der Bestimmung der Teilnehmer aus. Nur „der in die Gemein gehörige"[3]) oder „sämtliche Gemeingenossen"[4]) haben zu erscheinen. Dabei wird offen gelassen, ob darunter die eigentlichen Dorfgenossen oder sämtliche Dorfeinwohner zu verstehen sind. Es dürfte jedoch die Ansicht, daß nur die Gemeinrechtler gemeint sind, nicht gerade fehlgehen. Die Ausdrucksweise „jeder, der häuslich all dorthin angesesst"[5]) ermöglicht den Schluß, daß es sich nur um Eigentümer handeln kann und deutet mittelbar auf die Inhaber der Gemeinrechte. Vollkommen klar gibt es die Dorfordnung von Ebensfeld (1) wieder, die bei der Gemein keinen Hintersassen zuläßt[6]). Es kann somit gesagt werden, daß grundsätzlich nur die Rechtler teilnahmeberechtigt sind. Nur „einer Sach halben", die „auch Beständner und solche, die kein Gemeinrecht haben", betrifft, kann deren Anwesenheit zugelassen sein[7]). Das wird stets besonders be-

genutzten Teile, für die Dorfgenossenschaft und für die Gemeindeversammlung. Das Wort „Mahl" erinnert wie der „Mahl"- oder „Malmeister" an den fränkischen Mallus (Gerichtshügel).

3) Hammerbach, Niederndorf, Röthenbach.

4) Bug. 5) Ampferbach.

6) Ebenso Mühlendorf, das die Teilnahme eines Beständners ausdrücklich untersagt.

7) Willersdorf.

kanntgegeben[8]). Ein Abstimmungsrecht steht ihnen in Willersdorf nicht zu. Wer nicht teilnahmeberechtigt ist, darf bei Strafe nicht erscheinen. Der Herrschaft steht es jedoch frei, jedem Einwohner die Teilnahmeerlaubnis zu geben.

Die Frage nach dem Geschlecht und Alter der Besucher der Gemein wird von allen Dorfordnungen einheitlich geklärt. „Weibspersonen" sollen nicht erscheinen, „es sei denn eine Witwe, die ein Eigen im Dorf hat"[9]). Selbst bei Verhinderung eines Dorfgenossen darf sich dieser zumeist nicht durch seine Frau vertreten lassen[10]). Desgleichen ist die Anwesenheit von Kindern streng verboten. Lassen sich „Weiber und Töchter"[11]), „Unerwachsene"[12]), „Knechte oder Buben"[13]) oder gar Fremde bei der Gemeinde blicken, so werden sie mit Strafe belegt.

Dem Teilnahmerecht tritt die Erscheinungspflicht gegenüber. Jeder, den das Gebot zur Gemein erreicht, muß sich einfinden. Die Dorfordnungen kennen nur wenige triftige Gründe. An erster Stelle nennen sie „gottes gewalt" und „herren geschäften"[14]). Jene umfaßt alle Umstände, die außerhalb der menschlichen Sphäre liegen, wie Naturereignisse, Krankheit „Leibesschwachheit" u. ä. Unter „Herrengeschäft"[15]) oder „Herrengebot"[16]) sind Verrichtungen und Dienstleistungen für die Herrschaften zu verstehen. Daneben wird das Ausbleiben wegen „ehehafter Sachen"[17]), „sonst etlichen beweglichen Ehehaftens"[18]) oder „sonstiger Bewegknus"[19]) entschuldigt. Selbst die

8) In Ebensfeld (3) wird in diesem Fall mit der Glocke dreimal angeschlagen.

9) Niederndorf (und andere Dorfordnungen).

10) Ausnahmen: Gaustadt (2), Breitbronn, Priesendorf.

11) Stübig. 12) Bayersdorf. 13) Ebing.

14) Ampferbach.

15) Z. B. Dörfleins. 16) Elsendorf, Ebensfeld.

17) Elsendorf, neben „ehehaften" (Ellersbach) werden auch „echte" Gründe (Gasseldorf) genannt.

18) Ebensfeld (1).

19) Schwabthal.

Trunkenheit wird in Zapfendorf (2) dazu gerechnet[20]). Das vorsätzliche Betrinken hingegen ist strafbar. Ein unzweifelhaft echter Grund liegt vor, wenn der Gemeingenosse nicht verständigt werden konnte[21]). Auch die Verrichtung notwendiger persönlicher Geschäfte[22]) kann als rechtmäßige Verhinderung" gewertet werden. Arbeit auf dem Felde wird nicht hinzugerechnet. Bei allen angeführten Gründen muß sich der Einwohner entschuldigen oder dies „durch die Seinigen"[23]), durch das Hausgesinde[24]) oder einen Nachbarn[25]) gebührlich vornehmen lassen. Zur Entgegennahme der Entschuldigung sind die Dorfmeister berufen. Sie können jederzeit „Vergünstigung und Erlaubnis"[26]) zum Wegbleiben aussprechen.

Der Ort, an dem die Gemein tagt, wird nicht in allen Dorfordnungen besonders erwähnt. Es ist zumeist der Dorfplatz, der von der alten Dorflinde überschattet wird und den jeder seit seiner Jugendzeit als Sammelplatz der Gemeinde kennt. Deshalb ist er nur selten näher bezeichnet[27]). In einem Straßendorf trifft sich die Gemeinde im Kirchhof[28]). Besitzt das Dorf eine geräumige Gemeindestube, dann finden dort die Versammlungen statt[29]). Bei Regenwetter und im Winter wird die sonst unter freiem Himmel stattfindende Gemein im Dorfwirtshaus abgehal-

---

20) Kommt die Gemeinde zusammen und ist der eine oder andere eben zu solcher Zeit mit einem Trunk und zwar also, daß er dazu nicht tauglich sein möchte, noch sein Gutachten beitragen könnten, überladen, der soll soweit für entschuldigt gehalten werden.

21) In Stübach, einem an der Südgrenze des Hochstiftes liegenden, adeligen Dörfchen, muß derjenige, der vorgibt, das Zeichen nicht vernommen zu haben, seine Aussage mit dem Eid bekräftigen.

22) Gaustadt (2), Memmelsdorf: hier muß der Genosse dem Vogt und den Dorfmeistern vorher Anzeige machen.

23) Unterleinleiter (4); Röbersdorf durch „Weib oder Kinder".

24) Frensdorf (1) Klenkheim, Memmelsdorf. 25) Frankendorf.

26) Elsendorf.

27) Vgl. Frensdorf (2) „wo die Gemein sich sonst zu sammeln pflegt".

28) Ebensfeld.

29) Altenkunstadt, Pautzfeld.

ten[30]). Befindet sich in der Gemein keine Wirtschaft, wie es in Ziegelhütten bei Forchheim der Fall war, dann versammeln sich die Dorfgenossen in der kalten Jahreszeit in einem Privathaus. Wo die Gemein vor dem Tor der Herrschaft tagt[31]), ist der obrigkeitliche „Einblick" nicht zu verkennen.

Die Fragestellung, wann immer die Gemeinde zusammentritt, führt zu den zwei Arten von Dorfversammlungen: den ungebotenen und den gebotenen. Jene finden an bestimmten, durch altes Herkommen überlieferten und von der Dorfordnung schriftlich niedergelegten Tagen statt. Es sind meist mit dem bäuerlichen Leben eng verbundene Heiligentage, wie Walburgis, Andree usw. oder Tage in ihrer Nähe[32]). Solche ungebotene Gemeindeversammlungen sind für die Rechnungslegung und Wahl der Dorfmeister, für den Ruhetag[33]), für die Schuet- und Heegmale u. ä. vorgesehen. Die gebotenen Gemeinversammlungen machen sich von Fall zu Fall notwendig und werden durch die Dorfmeister oder auch durch die Dorfherrschaft bestimmt. Der Zusammentritt der Dorfversammlungen ist am Sonntag nach dem Gottesdienst, am Werktag kann es „bei Tag oder Nacht"[34]) sein. Zumeist werden die Male um „die Mittagsstunde abgehalten"[35]).

Die Ankündigung der gebotenen Gemein nehmen die

---

30) Schönbrunn, entweder Platz unter der Linde oder Wirtshaus. Desgl. Röthenbach.

31) Knetzgau. In Oberhöchstadt in des Bischofs Schenkstatt.

32) Vgl. Ampferbach: am ersten Werktag nach Martini, Schönbrunn: Werktag nach Andree, Bug: Mittwoch nach Ostern, nach Allerseelen.

33) Der u. a. in Oberehrenbach vorkommende Ruhetag dürfte nicht mit Ruhe zu verbinden, sondern als Rug- oder Rügetag anzusehen sein. So werden in diesem Dorf am Ruhetag die Pfänder verteilt. M. E. ist der Ruhetag eines Ueberrest des früheren Dorfgerichtstages. Die pflichtgemäße Anzeige von Uebertretungen weist darauf hin.

34) Frensdorf (1).

35) Pettensiedel, Weingarts. In Hammerbach „zu früher Tageszeit".

Dorfvorsteher[36]) selbst, die Viertelmeister[37]) oder der Gemeindediener[38]) vor. Wer dem einen oder anderen „das Gebot vorhalten und nicht ausrichten“ will[36]), handelt pflichtwidrig und verfällt der Strafe. Glockenzeichen ermahnen die Dorfschaftsmitglieder noch an ihre Pflicht. Von Jugend auf ist es den Einwohnern bekannt, daß das Ertönen einer bestimmten Glocke das Zeichen für das Zusammentreten der Gemein bedeutet[39]). Auch Hornrufe[40]) können das Gebot künden. Meistens wird der Befehl zur Gemein durch Ausschreien oder „Beschreien“[41]) bekanntgegeben. Wo Läuten und Rufen miteinander verbunden werden, soll das eine die Aufmerksamkeit der Dorfbewohner hervorrufen[42]). Das Ausrufen hat den Vorteil, daß „niemand sich Unwissenheit zugute hält“[43]). Die Einberufung muß rechtzeitig angekündigt werden. Acht[44]) oder drei[45]) Tage vor dem Termin oder zumindest am Vorabend[46]) werden die Genossen in Kenntnis gesetzt. Am fraglichen Tag erfolgt dann noch das eigentliche Gebot durch Ausschreien. Dabei wird der genaue Zeitpunkt der Versammlung eröffnet. Dieser ist jedoch nicht auf eine Uhrzeit abgestellt, sondern der Zeitpunkt des Gebots gilt als Richtpunkt für den Zusammentritt der Gemein. Jetzt kann jeder seine Sanduhr einstellen und weiß, daß nach einer Viertel-[47]) oder halben[48]) Stunde

36) Unterweilersbach, Viereth (1) Gaustadt (1).

37) Unterleinleiter (4).

38) Ebensfeld, Unterleinleiter (2) Knetzgau.

39) Stübach, das Anschlagen der „großen“ Glocke.

40) Hungenberg.

41) Z. B. neun Schreie muß der Einberufer in Gaustadt (1) tun, in Trosdorf (1) drei Schreie unten und oben im Dorf, ebenso in Viereth (1).

42) Ebensfeld.

43) Memmelsdorf.

44) Trosdorf (1). 45) Viereth (1).

46) Pettensiedel, Weingarts, Wingersdorf.

47) Hungenberg, Mühlhausen, Poppendorf, Unterleinleiter (4).

48) Bojendorf, Ebensfeld, Röthenbach. In Rügendorf und Bukkenhofen erst in einer Stunde.

die Gemein beginnt. Die Dorfmeister stellen ihrerseits eine Sanduhr auf, um feststellen zu können, wer zu spät kommt. Viele Dorfordnungen verlangen sofortiges Erscheinen[49]). Rechtzeitiges Erscheinen wird überall ausdrücklich gefordert. Derjenige kommt verspätet an, der „uf erstfrag nit erscheinen wurde“[50]). Die Feststellung zeitigen Erscheinens hat verschiedene Gewohnheiten ausgebildet. In Schönnbrunn zeigten sich die Nachbarn nach dem Läuten „etwas verzöglich“. Die Dorfordnung bestimmt deshalb, daß der Bürgermeister sich zu einem bei der Mühle stehenden Baum begibt, dort einen Zweig abreißt und ihn zum Gemeinplatz bringt. Wer bis zu diesem Augenblick nicht erschienen ist, hat Strafe verwirkt[51]).

So peinlich über die Rechtzeitigkeit des Erscheinens gewacht wird, so angelegen lassen sich die Dorfordnungen das Verhalten bei der Gemein sein. Die Kleidung muß der Würde der Versammlung entsprechen. Deshalb hat „jeder mit ehrbarem Aufzug“[52]) zu erscheinen. Niemand darf barfuß kommen[53]) „oder gar mit entblößtem Leib“[54]). Selbst das barhäuptige Erscheinen ist mancherorts verboten[55]). Strengstens untersagt ist die Mitnahme von

49) In Ampferbach muß jeder beim letzten Glockenton erscheinen, „mithin der Vortrag von dem Bürgermeister eröffnet wird“. Kleukheim verlangt, daß sich die Einwohner „unversäumlich hinzubegeben“, in Ebensdorf haben sie zu erscheinen, wenn sie das Gebot „begriffen“ haben. 50) Burk.

51) Aehnlich ist es in Viereth (1): Hier läuft der Ferch (Fährmann) in Richtung Trunstadt zu einem Baum, der Kratzbaum genannt wird, und bringt ein Reis dieses Baumes zur Gemein; desgleichen in Rattelsdorf (2); in Jäsendorf (adel.) wird zur Gemein geläutet mit sofortiger Erscheinungspflicht. Wer nicht mit den anderen erschienen ist, dem gehen die Dorfmeister entgegen. Begegnen sie ihm, so gilt er als rechtzeitig erschienen. Treffen sie ihn noch zuhause an, so ist er straffällig.

52) Gaustadt (5), Ebing: ehrbar bekleidet.

53) Wiesengiech (5), Stübig (1), Röbersdorf, Unterleinleiter (4), in Gaustadt (5) muß jeder Schuh und Strümpfe anhaben.

54) Pautzfeld. In Unterleinleiter (4) muß er einen Rock anhaben. Gaustadt (5) verlangt sogar das Anlegen eines Halstuchs.

55) Stübig, Röbersdorf, Gaustadt (5).

„schneidenden und feindlichen“ [56]) Waffen. Ein Brotmesser darf beigenommen sein, das in Rattelsdorf (2) jedoch nicht „entblößt“ ist. Neben die gemeindliche Buße tritt für den, der mit „gewappnter Handt kumpt“ die herrschaftliche Strafe und Einziehung der Waffe. Die Herrschaft fürchtet nicht nur die Ansammlung bewaffneter Bauern, sondern wußte auch um die leichte „Erhitzbarkeit“ ihrer Untertanen. Härtere Strafe erfährt der, welcher die Waffe „unter dem Kittel“ trägt [57]). — Bei der Gemein haben sich die Gemeinverwandten des Fluchens, Schwörens und Schimpfens zu enthalten [58]). Aus dem Schimpfen entspringt leicht das Schmähen und die Beleidigung des Nachbarn, was nicht selten mit Streit und Schlägerei endigt. Eine besondere Erwähnung findet überall das „Lügenstrafen“ [59]). Zu den Anordnungen zum Schutz von Leben und Ehre des einzelnen gesellen sich die Vorschriften für einen geordneten Verlauf der Versammlung. Niemand darf ein „Geschrei“ [60]) erregen, wodurch die ganze Gemein irre gemacht wird. Auch ist es verboten, die Versammlung vor Schluß zu verlassen [61]). „In währender Handlung“ [62]) selbst hat sich jeder der größten Bescheidenheit zu befleißigen. Freundliches Grüßen [63]) beim Eintreffen soll die genossen-

---

56) Rattelsdorf (2). Hierzu gehören sämtliche Schuß-, Schlag- und Stoßwaffen: Gewehr allein oder mit rauchbaren Bleikugeln (Ellersbach), Hacke, Karst, Spaten, Beil, Schwert, offenes oder bloßes Messer (Pettensiedel, Röbersdorf). Die erste Rattelsdorfer Dorfordnung führt als „unziemliche Wehre“ auf: Schwerter, Hangmesser, lange Degen, Schweinspieß, Helmparten, Wurfbeil, Kolben, Bleikugel oder andere mördliche Wehr. Michelau gibt seinen Einwohnern noch Gelegenheit, mitgebrachte Waffen vor der Haustüre des Gemeinhauses abzulegen.

57) Rügendorf.

58) Eine fast ausnahmslos erscheinende Bestimmung. Auch das heute noch im Bambergischen übliche „Schenden“ (= schimpfen) wird erwähnt (Wingersdorf).

59) Bezichtigen eines Nachbarn mit einer Lüge.

60) Memmelsdorf, Lonnerstadt.

61) Vgl. Hammerbach, „kainer vorzeitig weggehen vor Verrichtung der Händel“. 62) Frensdorf. 63) Breitenbach.

schaftliche Gesinnung kundtun und fördern. „Toback trinken“ [64]) während der Versammlung ist wie jede andere Ablenkung streng verboten. Still und „bescheidentlich“ [65]) wird das Vorbringen der Dorfvorsteher angehört und dem Sprecher nicht in die Rede gefallen. Nachdem der einzelne so „mit guter Audienz“ das Vorgetragene vernommen hat, kann er der Reihe nach „seinen Rat nach bestem Verständnis dazu geben“ [66]). Eine Frage des Dorfmeisters muß gebührlich beantwortet werden. Zur Unterstreichung der eigenen Ansicht ist es jedoch nicht nötig, „auf den Tisch zu schlagen“ [67]). Was vor der Gemein gesprochen wird, soll mit Wahrheit und nicht mit Hader oder Zank vorgetragen werden. Jede „anzügliche, heftige Rede“ [68]) ist verpönt. Es soll stets der Gemeinsinn den Worten die Richtung geben und niemand darf eine Partei „wider die Gemein stärken“ [69]). Die Vorschriften über das Verhalten bei der Gemein setzen sich fort im Verhalten nach der Gemein. Jeder Dorfgenosse ist verantwortlich, daß vom Beschlossenen nichts einen Unberufenen zu Ohren kommt. Die Gemeinbeschlüsse dürfen „nicht außerhalb, vor allem nicht in anderen Dörfern“ [70]) ausgeplaudert werden. Vorsichtige Dorfordnungen lassen das Ergebnis der Gemein nicht einmal „Weib und Kind“ offenbaren [71]). Schwere Strafen drohen dem Verräter [72]). Nur der Herrschaft gegenüber, als alleinigem Nichtteilnehmer, ist der Einwohner zur Aussage befugt.

64) Pautzfeld, Wiesengiech.

65) Breitbronn.

66) Memmelsdorf. Rügendorf: was „nach seinem Gutdünken der Gemein am nützesten“ ist.

67) Gaustadt (5).

68) Bayersdorf, Horb: „sich aller bösen, spitzigen widerwertigen und gehässigen Rede enthalten“.

69) Rügendorf, Falkendorf: Strafe für den, „der nicht fruchtbar redet“.

70) Röbersdorf.

71) Ebing in der Befürchtung, daß dadurch der Gemein Schaden entsteht.

72) Stübig (1): 2 Gulden, desgl. in Ebing.

Wer die vorgenannten Vorschriften übertritt, hat zum Teil strenge Strafe verwirkt. Das Verspäten bezw. Fernbleiben wird stets mit einigen Pfund Gelds[73]) geahndet, und zwar stellt die Strafe bei Abwesenheit das Doppelte der Buße für Unpünktlichkeit dar[74]). Ein besonders schwerer Fall ist das nicht rechtzeitige Erscheinen bei ungebotenen Tagungen[75]) und solchen, die von der Herrschaft einberufen worden sind[76]). Wird durch das Wegbleiben Mutwillen oder gar betrügerische Absicht" kundgetan, kann auf die übliche Strafe ein Zuschlag erhoben werden[77]). Die gleichen Strafen werden bei schlechtem Verhalten in der Versammlung verhängt. Straferhöhend wirkt die Tatsache, daß die Dorfvorsteher den Betreffenden schon einmal fruchtlos gemahnt haben oder der Grad seiner verwerflichen Gesinnung. Die Strafen stehen meistens der Gemein zu. In schweren Fällen erscheint noch die Herrschaft bei der Bestrafung[78]). Oft verbleibt ein Teil der Buße dem Gemeindeknecht[79]). Außer Geldstrafen können Bußen in Natural-[80]) und sonstigen Leistungen[81]) vorgesehen sein. Für die Strafe wird häufig ein Pfand genommen.

73) Am häufigsten kommen 2 Pfund vor, z. B. Memmelsdorf, Frensdorf (2), Bojendorf, Dörfleins, Gaustadt (5). 1 Pfund: in Rügendorf, 3 Pfund in Wiesengiech, 5 Pfund in Elsendorf, Drosendorf.

74) In Ellersbach wird der vierfache Betrag verlangt.

75) Gaustadt (2), das sonst 7 Pfennig verlangt, fordert in einem solchen Fall 60 Pf.

76) Falkendorf, sonst 2 Pfund, in diesem Fall 1 Gulden.

77) Mutwillig handelt in Hirschaid derjenige, den das Gebot im Haus ergreift und der zum Zweck des Fernbleibens an einen anderen Ort geht. Wer sich z. B. verleugnen läßt, betrügt die Gemeinde.

78) Memmelsdorf: Schmähen bei der Gemein: 2 Pfund Strafe, geschieht es aus Hochmut, dann bekomnit auch noch die Herrschaft 2 Pfund. Bei „noch größerem Hochmut" wird sogar Strafe „an Leib mit Wasser und Brot" verhängt.

79) In Gaustadt (5) bekommt beim Verspäten die Gemeinde 2 Pfund und der Gemeindeknecht $^1/_2$ Pfund.

80) Z. B. 1 Sra Korn.

81) Wer bei der Gemein schwört oder flucht, hat in Gaustadt (2) die anschließende Zeche zu bezahlen.

Die Gemein beginnt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung durch die einberufenden Dorfvorsteher. Die einzelnen Punkte werden hierauf einzeln vorgenommen und jeweils in der „Umfrag“ [82]) durch Beschluß erledigt. Zuvor werden die Gemeingenossen noch einmal ermahnt, „mit Bitt und Eid getreu Rat zur Sache“ zu geben [83]). Die Umfrage wird entweder so durchgeführt, daß „einer nach dem andern in den vorhabenden Gemeindesachen seyne Meinung“ sagt [84]) oder sie erfolgt durch allgemeines Befragen des „Umstandes“, ob einer etwas zu bemerken habe. Bei Abstimmungen wird die Stimme jedes Dorfgenossen gleich gewertet. Aber nicht nur der anwesende Einwohner hat Stimmrecht. Zu einem ordnungsgemäßen Beschluß sind die Erklärungen sämtlicher Gemeindeverwandten erforderlich [85]). Der rechtmäßig Abwesende kann seine Stimme durch einen Nachbarn als „verständigen Befehlshaber“ [86]) abgeben lassen. Eine weitere Möglichkeit ist das persönliche Einholen der Stimme seitens der Vorsteher. Der Grund dieser Anordnung ist darin zu suchen, „damit nichts beschlossen wird, bei dem der betreffende nicht dabei war“ [87]). „Was der mehrere Teil in der Umfrag beschlossen hat, dabei soll es bleiben“ [88]). Der „Gemeinbeschluß“ [89]) muß von allen „ohne Weigerung“ [87]) gehalten werden. Wer den Beschluß nicht persönlich vernommen hat, geht in Zapfendorf (2) zum Vogt, Schultheiß oder Bürgermeister und befragt sich dort, damit er dem, „was abgeschlossen und gehandelt worden ist“, nachleben kann.

Von den übrigen gemeindlichen Organen sollen zu-

82) Frensdorf (2).

83) Lonnerstadt (1).

84) Rügendorf.

85) Ausnahme in Stappenbach und Unterweilersbach. Nur was der „mehrere Teil der Anwesenden für gut ansehen“, ist Grundlage des Beschlusses. Diese Auffassung scheint jedoch gegen Ende der Entwicklung an Einfluß gewonnen zu haben.

86) Gasseldorf. Ehefrauen und Kinder können nicht als Stellvertreter fungieren.

87) Memmelsdorf. 88) Lonnerstadt. 89) Stappenbach.

nächst die Dorfmeister angeführt werden. Sie können auch als „Gemeinmeister“[90]), „Bürgermeister“[91]), „Dorf- und Steegmeister“[92]), „Baumeister“[93]), „Bau- oder Dorfmeister“[94]), „Mahlmeister“[95]), „Vierer“[96]), „Führer“[97]), „Dorfgemeine“[98]), „Bürgermeister oder Administrator“[99]) bezeichnet sein. Zumeist sind es zwei an der Zahl[100]). Ihnen obliegt ein Teil der Gemeindeverwaltung. Wie bei der Gemein, sollen auch hier zunächst formelle Bestimmungen folgen.

Die Wahl der Dorfmeister findet an festbestimmten Tagen im Rahmen einer ungebotenen Gemeinversammlung statt[101]). Das aktive Wahlrecht haben grundsätzlich alle an der Gemein teilnahmeberechtigten Einwohner. Gerade bei der Dorfmeisterwahl ist häufig der Kreis der Versammlungsteilnehmer erweitert. — Das passive Wahlrecht steht zuförderst den Volksgenossen zu[102]). Ob aber jeder Rechtler in der ständig wachsenden Gemeinde auch die Belange der Hintersassen vertreten kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls besitzen mehrere Dorfordnungen neben einem Dorfmeister (DM) aus der Bauernschaft

90) Gößweinstein, Falkendorf u. a.

91) Köttweinsdorf und in allen Marktgemeinden.

92) Frensdorf, weil sie für Weg und Steg verantwortlich sind.

93) Ziegelhütten. M. E. ist das Wort von bauen, nicht von Bauer abgeleitet, da die Unterhaltung der Gemeineinrichtungen (im baulichen Zustand) Hauptaufgabe ist.

94) Altenkunstadt. 95) Stegaurach.

96) Oberhöchstadt, Ellersbach. Vgl. auch Herlin, a.a.O. S. 126.

97) Pettensiedel. 98) Wolfsbach, Zeubach. 99) Rattelsdorf (3).

100) Priesendorf hat entweder 1 oder 2 Dorfmeister, andere wieder 4, die gleichzeitig Viertelmeister sind. Lonnerstadt (1): 3, Lonnerstadt (2): 4.

101) Andrei (Bieberbach, Priesendorf), Aschermittwoch, am Fest Trium Regum (Trosdorf (2)), 1 Tag nach Andree (Gaustadt (5), 1 Tag nach Simonis et Jude (Stübig), Sonntag nach Jacobi (Viereth), Sonntag nach Walburgis (Lauf, Poppendorf), am nächsten Freitag vor Martini (Oberhaid Vo.), um Andree (Gaustadt (4)), auf Ostern (Trosdorf) auf Weihnachten (Ellersbach, Frensdorf (1)) usw.

102) Z. B. Altenkunstadt: hier darf kein Hintersasse „zu einem Amt oder Kur zugelassen“ werden.

(= eigentliche Dorfgenossenschaft) einen weiteren aus den Kreisen der Söldner und Köbler[103]). Damit der Kandidat „für tauglich befunden“[104]) wird, muß er verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Er soll gewissenhaft, verständig, fromm, ehrbar und unverleumdet sein. Juden sind nicht zugelassen[105]). Kenntnisse im Lesen und Schreiben[106]) werden häufig verlangt. Erfahrung[107]) und Wirtschaftsfähigkeit[108]) sollen die Tugenden ergänzen und den Dorfmeister fähig machen, eine größere Gemeinschaft zu führen. Wer sich „in's Amt drängen“ oder seiner Wahl durch „Versprechen, Schenk oder Gab“[109]) Nachdruck verleihen will, bleibt unberücksichtigt. Es wird nur so gewählt, „wie dem gemeinen Nutzen am besten gedient wird“[110]). Die Wahl selbst erfolgt durch Umfragen. Wer „die mehreren Stimmen“ erhält, gilt als gewählt. Die Amtshandlung nimmt der bleibende Dorfmeister „ohne alle Parteilichkeit“[111]) vor, er kann dabei durch der Schultheiß, dem herrschaftlichen Organ, unterstützt werden[112]). Oft sind bei der Wahl die Herrschaften oder deren Vertreter anwesend. In größeren Gemeinden wird die Dorfmeisterwahl nicht von der Gemein, sondern von einem engeren Ausschuß wahrgenommen. Die dritte Dorfordnung von Drosdorf nennt ihn den Umstand, der aus zwölf erfahrenen Einwohnern besteht, die von der Gemeinde gewählt werden. In Oberhaid ist es altes Herkommen, daß die alten Dorfmeister, die „das vorige Jahr“ im Amt waren, die gewesenen Dorfmeister der abgelaufenen Periode und die Heiligenmeister die Wahl vornehmen. Wenn sie „zwieträchtig“ sind, sollen sie noch den Gemeinknecht hinzunehmen. Die Wahlausschüsse sind oft durch herrschaft-

103) Z. B. Oberhaid (1). 104) Falkendorf.

105) Horb. 106) Hetzles, Jäsendorf (adelig).

107) Ampferbach: „die am erfahrensten sind“.

108) Gößweinstein, Ellersbach, Poppendorf setzen eigenen Hof oder eigenes Haus voraus. Wer die Hausgenossenschaft führen kann, muß auch das Dorf als nächstgrößere Einheit führen können.

109) Gaustadt (4). 110) Unterbrunn.

111) Frensdorf (2), Breitbronn. 112) Knetzgau.

liche Entschließung besetzt. In Gaustadt (5) bestimmt die Dorfherrschaft die „12 Erfahrensten". Aus den „auserlesenen" Zwölfern wählt dann die Gemeinde den Dorfmeister. Die obrigkeitliche Einwirkung bei der Wahl ist in Rattelsdorf (3) noch mehr durchgebildet. Die Gemein schlägt hier drei aus ihren Reihen vor. Der Deputierte des Klosters Michelberg wählt hierauf einen, den er für fähig erachtet, aus. In Lonnerstadt (1) ist die gemeindliche Wahl nur noch ein leerer Begriff. Der Rat von Nürnberg als maßgebender Dorfherr sucht zwei „Hauptmenner" aus seinen Untertanen aus. Nach einem besonderen Schlüssel werden von den übrigen sieben Herrschaften weitere vierzehn Wahlmänner ausgewählt. Die sechzehn küren dann aus ihrer Mitte drei Bürgermeister, die hierauf von den Herrschaftsuntertanen „erwählt und genommen" werden [113]). In anderen Dörfern wird der Dorfmeister vom scheidenden Vorsteher in Vorschlag gebracht [114]) oder es muß einer der zu wählenden Dorfmeister „aus den vorgewesenen" sein [115]). Schließlich kann die Auswahl der Kandidaten auch noch von dorfherrschaftlichen Gesichtspunkten abhängig sein [116]). — Einer Wahl bedarf es in den Orten nicht, wo das Dorfmeister-Amt im „Umwechsel" [117]), „der Ordnung nach" herumgeht, damit keiner mehr als der andere beschwert ist [118]). — Jeder hat „ohn Sperrung" [119]) das Amt anzunehmen. Nur wer „redliche Ursache" hat, daß er solchem Amt nicht vorstehen kann ist befreit [119]). — Der Wahl folgt die Einsetzung. Dabei schwört der

113) Diese Regelung blieb nur 11 Jahre in Kraft. Lonnerstadt (2) läßt die Herrschaften 8 Wahlmänner vorschlagen, aus denen die Gemein vier auswählt.

114) Knetzgau.

115) Hammerbach.

116) In Stübig ist immer einer hinter Michelsberg, der andere hinter der anderen Herrschaft des Dorfes. In Altenkunstadt ist einer im Amt, der andere hinter Langheim. Aehnlich Falkendorf.

117) Röthenbach.

118) Stappenbach.

119) Stegaurach. Wer in Frensdorf (2) das Amt nicht übernimmt, zahlt 10 Gulden, in Lauf 5 Pfund.

Dorfmeister vor versammelter Gemeinde gegenüber den Vertreter der Herrschaft[120]), den zwei Aeltesten der Gemein[121]), dem weiter amtierenden[122]) oder gewesenen[123] Dorfmeister „durch Handgelöbnis", der Gemein getreulich vorzustehen, die Dorfordnung gewissenhaft zu halten, der Gemein Nutzen und Frommen zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Der Eid wird später dahin erweitert, daß auch der der Herrschaft drohende Schaden verhütet werden solle. Eine Bestätigung, bzw. Anfechtung der Wahl durch die Herrschaft ist in den nördlichen Teilen des Hochstiftes vorgesehen[124]), damit an den Grenzen zuverlässige Dorfführer vorhanden sind. — Mit dem Eid, den die Gemeinde dem neuen Dorfmeister gegenüber ablegt, oder der förmlichen Einsetzung durch einen obrigkeitlichen Vertreter ist der Akt der Berufung in das Dorfmeister-Amt beendet.

Die Amtszeit endigt fast stets mit Fristablauf. Die gewöhnliche Dienstperiode beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf muß der Dorfmeister „weichen"[125]). Es werden hierauf zwei neue Dorfmeister gewählt oder es wird jeweils der ältere, schon zwei Jahre dienende, seines Amtes enthoben und zu dem noch 1 Jahr bleibenden ein „junger"[126] Dorfmeister hinzugewählt. Eine seltene Gewohnheit ist die Amtsdauer auf Lebenszeit, wie sie in Rattelsdorf (1) eingeführt war[127]). Die vorzeitige Beendigung durch Nie-

120) Gaustadt (2). 121) Falkendorf, Niederndorf.
122) Allgemeine Regelung. 123) Ellersbach.

124) Steinwiesen, Zeyern: Der gewählte Dorfvorsteher muß sich beim Hauptmann der Kronacher Festung Rosenberg als Dorfherrn melden. Dieser hat das Recht, den Erkürten, so er ihn als diensthaft ansieht, in Pflicht zu nehmen, oder wenn er ihm nicht angenehm ist. durch einen anderen zu ersetzen.

125) Bug. 126) Kleukheim.

127) Diese Einrichtung scheint sich nicht bewährt zu haben. Die Dorfordnung von 1656 berichtet, daß „bei dem gemeinen Mann allerhand böser Unrat, Verdacht und üble Nachrede entstand". Es wurde deshalb die zweijährige Amtszeit eingeführt. Die gewählten Dorfmeister werden sich gegen diese Neuerung gewehrt haben, weshalb die Dorfordnung von 1715 ausdrücklich verbietet, daß keiner länger als zwei Jahre im Amt bleibt.

derlegung des Amtes weist nur die Dorfordnung von Priesendorf auf. Mehrere Dorfordnungen berichten von einer Amtsverlängerung oder Wiederwahl. Ist der Dorfmeister in Knetzgau der Herrschaft genehm, so bleibt er ipso facto im Amt. Die Wiederwahl ist vorgesehen, wenn eine Gemeinde mit ihrem Vorsteher besonders zufrieden war. Eine Amtsannahmepflicht ist jedoch hier nicht gegeben. Eines neuen Eids bedarfs es nicht. Eine abermalige Wiederwahl erscheint nicht üblich gewesen zu sein [128]).

Jedes größere Dorf ist in Viertel eingeteilt. An der Spitze einer solchen Untergemeinschaft steht der Viertelmeister. Wo keine Dorfmeister vorhanden sind, nehmen die vier Viertelmeister deren Amt wahr. Ihre Wahl und Amtszeit entspricht im wesentlichen den oben angeführten Gebräuchen.

Marktgemeinden und einzelne weiträumige Dörfer verzeichnen als Gemeindespitze einen Rat und einen oder zwei Bürgermeister; das Ratskollegium besteht aus drei, vier, acht, neun oder zehn Ratsverwandten [129]). Der Bürgermeister kann Mitglied des Rats sein oder es sind die „Ratsmänner“ ihm „zugesetzt“ [130]). Eine ähnliche Stellung besitzen die „12 Erwählten“ in Hetzles, die als beratender Ausschuß die Dorfmeister in gemeindlichen Angelegenheiten unterstützen und in manchen Dingen sogar allein entscheiden [131]). Bürgermeister und Rat werden nach den gleichen Grundsätzen wie die Dorfmeister in ihr Amt berufen. Ihre Amtszeit ist ebenfalls zeitlich begrenzt.

Der Schultheiß ist ein von der Herrschaft eingesetztes Organ. Er wird ohne Zutun der Gemeinde von der Obrig-

---

128) Bug.

129) Roppelt, a.a.O., z. B.: Baunach: 10, Burgebrach: 9, Enchenreuth: 8, Neunkirchen: 3, Nordhalben: 9, Oberscheinfeld: 10 Ratsverwandte. Die Dorfordnung von Schönbrunn verzeichnet: 4.

130) Bug.

131) Vgl. auch die Zwölfer in Pretzfeld, in Gaustadt (5): der Zwölfertisch.

keit „bestellt“ [132]). Wer vom Dorf vorgeschlagen und von der Herrschaft nur bestätigt wird [133]), hat er die Stellung eines Dorfmeisters und lediglich den Namen dieses an sich herrschaftlichen Organs. Sind mehrere Herrschaften im Dorfe, so steht jeder das Recht zu, für ihre Untertanen einen Schultheiß zu bestellen. Die Dorfherrschaft wird dann einen Oberschultheißen einsetzen [134]), dem über die andern ein Aufsichtsrecht zusteht. Er trägt in den meisten Dörfern nicht diese Amtsbezeichnung, die Dorfherrschaft spricht häufig von „unserm Schultheiß“. Auf Grund seiner Eigenschaft als Schultheiß des Gemeinherrn leitet sich seine für die Dorfführung maßgebende Stellung ab. In Unterweilersbach trägt der Schultheiß auch den Titel „Dorfamtmann“.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der aufgeführten Organe ist gänzlich uneinheitlich.

Die Dorfgesetzgebung liegt, sofern sie nicht von den Herrschaften polizeistaatlich ausgeübt wird, in Händen der Gemeindeversammlung. Dorfmeister und alle Gemeinverwandten beschließen in ihr, was für das Dorf recht ist. Vornehmste Aufgabe ist der Beschluß oder zum mindesten die Beratung der Dorfordnung. Die Anwesenheit der Herrschaft oder ihres Schultheißen ist meistens vorgesehen.

Die Dorfverwaltung wird häufig im Zusammenwirken der herrschaftlichen und gemeindlichen Organe vollzogen. Der Schultheiß ist zunächst nur für die Belange der einzelnen Untertanengruppen eingesetzt. Als ihr Obmann ist er seiner Lehensherrschaft gegenüber verantwortlich. Daneben wahrt er die Gerechtigkeiten seines Grundherrn [135]).

132) Bug. Puff, a.a.O., S. 46 meint, „soweit nicht die Gemeinden ihren Ortsvorsteher durch Wahl bestimmen durften, hatte der Dorf- und Gemeindeherr auch das Recht, einen Schultheiß aufzustellen. Ich halte die Schultheißenbestellung unabhängig vom Vorhandensein von Dorfmeistern.

133) Horb, Hungenberg, Steinwiesen.

134) Knetzgau.

135) In einer eigenen „Schultheißen-Verhaltungs-Instruktion“ (Gaustadt 1749) oder Ordnung, „was ein Schultheiß zu verrichten hat“ (Steinwiesen, Zeyern, ähnlich Neuses) werden die herrschaft-

Dort, wo dieser gleichzeitig Dorfherr ist, weitet sich das Aufgabengebiet des dorfherrschaftlichen Schultheißen aus. Er wird Beauftragter der Gemeinherrschaft bei der „Beherrschung" des Dorfes. Dieses hat ihm „an Statt" der Herrschaft gehorsam zu sein. So kommt es, daß in vielen Dörfern die gesamte Gemeindeführung in Händen des Schultheißen liegt. In Gemeinden mit geringerer Abhängigkeit üben vorwiegend die Dorfmeister die Gemeindeverwaltung aus. Sie haben „an Statt" der Gemein Gewalt, in Dorf und Feld zu befehlen. Nur Handlungen von größerer Bedeutung nimmt die Gemein selber vor[136]), wie sie auch ständig die Dorfmeister in ihrer Geschäftsführung beaufsichtigt. Die Notwendigkeit des Zusammentretens der Gemein liegt vor, wenn die Hirtengebühren veranlagt werden, wenn „Fehler, Frevel und Verbrechen" abzustellen sind, beim Einzug fremder Personen und sonstiger „Notdurft". Die Gemein wird regelmäßig durch die Dorfmeister einberufen. Auch die Dorfherrschaft kann jederzeit die Dorfgenossen zusammenrufen. In einigen Dörfern darf keine Gemeinversammlung ohne Anzeige bei der Herrschaft und Angabe des Grundes stattfinden. Die Beschlüsse

lichen Aufgaben des Schultheiß erörtert. So sagt u. a. Gaustadt: „Wie die Dorfmeister der Gemein und des Dorfes Nutz zu suchen, allen Schaden zu wehren u. zu diesem Ziel u. End ihre Sorgfalt, Mühe und Arbeit fleißig und unverdrossen anzuwenden haben, also seynd auch unseres Klosters Schultheißen eben solches für unser Kloster zu beobachten und dessen Recht und Gerechtigkeit möglichst beizubehalten schuldig zufolge ihrer abgelegten schweren Pflichten". Zu diesen Aufgaben gehören die Einbringung von Steuern, Zinsen und Gefällen, die Sorge für die herrschaftlichen Fronen bei Jagd- und Feldarbeit; die Aufzeichnung der Kauf-, Tausch- und Sterbefälle der hinter der Herrschaft des Schultheiß sitzenden Untertanen und allgemein die Aufsicht, daß die Rechte der Herrschaft nicht geschmälert werden.

136) Vgl. Herlein, a.a.O., S. 126; ebenso Ellersbach. Während in Poppendorf die Gemein „bei irgendeinem Vorfall" zusammengerufen wird, geschieht es in Gasseldorf nur, „wenn es vonnöten ist". Lonnerstadt läßt sogar „so oft als möglich" von einer Einberufung der Gemein Abstand nehmen, um keinen „von seiner Handarbeit zu bemüßigen".

der Gemein werden durch die Dorfmeister der Dorfherrschaft zur Kenntnis gebracht und hierauf vollstreckt[137]). Bei der Durchführung der Dorfordnung und Gemeinschlüsse, wie überhaupt im Gemeindeleben haben die Dorfmeister „mit gutem Exempel" voranzugehen[138]). Die Vorschriften sind durch sie besonders gewissenhaft zu befolgen. Es darf für sie keinen Unterschied zwischen arm und reich geben, jedem ist nach Inhalt der Dorfordnung „rechte Billigkeit" zu geben[139]). Jeder „Ueberfahrer und Ueberbrecher" der Dorfordnung[140]) wird von ihnen bestraft. Ihre Befehlsgewalt in Dorf und Flur betrifft Hegungen, Flurverbote, Bebauungsanordnungen usw., ausgenommen sind nur Verfügungen über Grund und Boden. Die Austeilung der Gemeinnutzungen wird durch die Dorfmeister vorgenommen. Die Bestellung der Gemeindebediensteten gehört ebenfslls zu ihrem Pflichtenkreis, ebenso deren Entlohnung oder Dientstenthebung. Ihre ständige Sorge gilt dem Dorffrieden. Mit „möglichem Fleiß" müssen sie die Klagen der streitenden und irrenden Parteien „Weiber- und anderen nachbarlichen Zanks halber in Güte entscheiden"[141]). Diese Tätigkeiten werden sehr häufig mit dem Schultheiß verrichtet[142]), wenn letzterer sie nicht gar an sich reißt. Das Recht, Haussuchungen und Friedgebote bei Feiern zu erlassen, sowie die Oberleitung in gemeindlichen Notständen steht grundsätzlich dem Schultheiß zu. — Nur auf dem Gebiet der dörflichen Vermögensverwaltung sind die Dorfmeister vom Schultheiß unabhängig. Ihnen obliegt das gesamte gemeindliche Kassen- und

137) Frensdorf (2) „in's werk gerichtet".

138) Trabelsdorf.

139) Dörfleins.

140) Stegaurach (1).

141) Niederndorf.

142) So wirkt z. B. der Schultheiß in Ebensfeld (1) bei der Austeilung der Gemeinnütz mit, in Knetzgau bei der Berufung der Diener, in Schwürbitz ist er vor jeder Gemeinberufung zu hören usw. — Unterweilersbach: beide Bürgermeister sollen mit und neben dem von der Herrschaft bestellten Schultheiß . . . Die Michelsberger Dorfordnungen sprechen immer von „Schultheißen und Dorfmeistern".

Rechnungswesen. In dieser Tätigkeit ist noch die Selbstverwaltung der Dorfgemeinschaft erkennbar, die von der Herrschaft lediglich beaufsichtigt wird. Die Dorfmeister sollen so wirtschaften, als ob es sich „um ihr eigen Haushalten“[143]) handelte. Uebermäßige Kosten sind zu vermeiden. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind aufzuschreiben, bzw. aufschreiben zu lassen. Die Außenstände müssen bei der Abrechnung, der sogen. Rechnungslegung, beigetrieben sein. Die Dorfmeister sind verantwortlich für die Vollzähligkeit und Benützung der im Gemeineigentum stehenden beweglichen Gegenstände. Entsprechend ihrer Dienstbezeichnung Dorf- oder Bau- und Stegmeister obliegt ihnen die Instandhaltung der gemeindlichen Grundstücke und Einrichtungen. Ausbesserungen von Weg und Steg, Reparaturen an Schul- und Hirtenhaus, Säubern des Gemeinbrunnens und Besichtigungen der Allmende gehören zu den vordringlichsten Aufgaben. Ohne das Wirken des Dorfmeisters ist das Leben der Dorfgenossenschaft nicht denkbar. Als wahre Dorfführer sind sie auch die Vertrauensleute und Mittelspersonen der Gemeinde bzw. des Einzelnen gegenüber den Herrschaften. Aus dieser Stellung heraus ist die allmähliche Aenderung von einem rein gemeindlichen zu einem zwischen Herrschaft und Gemeinde tendierenden Amt zu verstehen. — Die Viertelmeister betreuen das ihnen zugewiesene Dorfviertel. Sie sind die echten Vertreter der Dorfmeister[144]) und stehen unter ihrer Dienstaufsicht.

Im Hinblick auf die Bedeutung seines Amtes unterliegt der Dorfmeister besonderen Pflichten. Jede Uebertretung hat bei ihm die doppelte oder dreifache Strafe zur Folge[145]). Nimmt er auf jemand bei der Bestrafung Rücksicht, so harrt seiner die gleiche Strafe. Erzeigt er

143) Oberehrenbach.

144) Wenn z. B. die Dorfmeister jemand pflichtwidrig schonen wollen, treten die Viertelmeister an ihre Stelle und erheben die Strafe (Hirschaid).

145) Doppelte Strafe z. B. in Burk, Oberhöchstadt, dreifache Strafe z. B. in Pettensiedel, Weingarts.

sich „unfleißig“ im Dienst, so steht der Gemeinde eine Buße zu[146]). Bei der Zuteilung der Gemeinnütz muß er sich seinen Anteil durch einen „Mitverordneten“ zuweisen lassen. Wenn Trünke vorgesehen sind, so darf er nicht nur sich allein berücksichtigen.

Als Gegenstück zu den zahlreichen Aufgaben und Pflichten stehen den Dorfmeistern, wie auch den Schultheißen eine Reihe von Rechten zu. Jeder Nachbar muß ihnen gegenüber den schuldigen Gehorsam an den Tag legen bei Vermeidung von Strafen je nach dem Grade des Ungehorsams[147]). Beleidigt jemand den Dorfmeister, so stehen der Gemein und Herrschaft Strafen an Leib und Gut zu. Die Ehre des Beleidigten ist wieder herzustellen. In Burgebrach kann sich der Beleidiger des Wahrheitsbeweises bedienen: „so es offensichtlich und unleugbar ist, soll die Strafe nicht übermäßig sein, so aber die Sache nicht ganz lauter und der Rechtfertigung bedarf, solle sie ausfindig gemacht werden, ob und wie hoch Strafe verwirkt sei“. Selbst das Belügen des Dorfmeisters ist strafbar[148]).

Für ihre Dienste in der Dorfverwaltung erhalten die Dorfmeister oft eine Entlohnung. Früher scheint ein Entgeld für die geleisteten Dienste nicht vorgesehen gewesen zu sein, was aus dem genossenschaftlichen Charakter der „engeren Gemein“ zu verstehen ist. Mit der Ausweitung der Aufgaben und der Beteiligung von Schutzgenossen an der Dorfführung wird eine gewisse Entschädigung erforderlich. Der Genuß einiger Aecker und Wiesen[149]), Befreiung von Zinsen und Lasten und eine Menge von Sondervergütungen machen das Amt schmackhaft. Ein paar

146) Willersdorf: willkürliche Strafe.

147) Geldstrafen an Gemeinde und Herrschaft, selbst Leibesstrafen (Köttweinsdorf). — Bei fortgesetztem Ungehorsam: doppelte Strafe. Bei Widersetzlichkeit: sogar einige Gulden Strafe. Die Höhe der Buße hängt hier davon ab, ob der Einwohner sich gewöhnlich, hart oder mit Schlägen widersetzt hat (Unterbrunn).

148) Frankendorf.

149) Für Schultheiß in Steinwiesen, Zeyern.

kräftige Trünke anläßlich mannigfacher Gelegenheiten[150]), Anteile an den Dorfgebührnissen[151]), größere Stücke vom Gemeinertrag[152]), Aufwandsentschädigungen[153]) in Geld und Naturalien und schließlich sogar Jahreseinkommen wirken als Anreiz zur Uebernahme des Amtes. Eine ständig wachsende Besoldung tut das ihre[154]).

In den größeren Gemeinden treten Bürgermeister und Rat in den Pflichtenkreis der Dorfmeister ein, wobei die Bürgermeister die „vermögensrechtliche", der Rat die „hoheitliche" Verwaltung ausüben. Die Wichtigkeit eines Kollegiums wissen auch die kleineren Dörfer zu schätzen. Wo sich die Gemein oder die Dorf- und Viertelmeister nicht einig werden, treten Ausschüsse zusammen, die meist aus den Dorfältesten bestehen. Bei „wichtigen Sachen" kann die Einholung ihres Rats durch die Dorfordnung vorgeschrieben sein[155]).

Die dritte Funktion der Führnng neben Dorfgesetzgebung und -verwaltung ist die Dorfgerichtsbarkeit. Die hochstiftischen Dorfordnungen bringen hierzu fast keine sachdienlichen Beiträge. Die Gerichtsbarkeit ist ganz bei

---

150) Anläßlich Rechnungslegung, Hirtenschütt, Einzug, Austeilung der Nutzungen usw.

151) In Lonnerstadt fallen die Eichgefälle den Dorfmeistern zu. Die Strafe für Rockenstuben gehört z. T. den Dorfmeistern.

152) Freie Gemein-Weid in Hetzles.

153) Bei Dorf- u. Flurbesichtigungen, Vertretung bei der Herrschaft usw. „nicht mehr als eine leidliche Zehrung".

154) In Gaustadt erhielt ein Dorfmeister bis 1852 zwei Pfund jährlich. In einem Nachtrag zur Dorfordnung wird das Einkommen auf 4 Pfund festgesetzt. Die Dorfordnung von 1625 setzt dem weiteren Begehren der Dorfmeister durch die Worte „mehr nicht als vier Pfund" einen Riegel vor.

155) Viereth (1) mit den Aeltesten. — Dem Ausschuß gehören in Zell der Dorfmeister, sein Geselle und einige Dorfgenossen, die der Dorfmeister am nützesten ansieht, an. In Wildensorg erfolgt die Abhandlung wichtiger Punkte mit den Aeltesten und Tüchtigsten, in Stübig (1) mit vier Tauglichen aus der Gemeinde. In Lonnerstadt (2) werden die Gotteshauspfleger und drei oder vier von den Alten geholt.

den Herrschaften. Eine Uebereinstmmung von Gemeinversammlung und Dorfgericht ist nicht gegeben[156]). Nur als Feldrügegericht kann die Gemein angesehen werden. Jeder Gemeinsmann ist verpflichtet, Schaden durch Personen oder Sachen vor der Gemein anzuzeigen und zu rügen. Die Strafen werden dann auf Grund der entsprechenden Artikel der Dorfordnung von Gemein wegen ausgesprochen. Außer der schiedsrichterlichen Streitregelung bei nachbarlichen Unstimmigkeiten handhabt das Dorf keine weitere Gerichtsbarkeit. Die Ansicht Martinets[157]), der Gaustadter Zwölfertisch sei das Gemeindegericht, dürfte schon im Hinblick auf die gleichzeitig geltende Gerichtsordnung, nach der das Kloster Michelsberg mehrere Male im Jahre Gerichtstage mit dorthin entsandten Richtern abhält, nicht aufrechtzuerhalten sein. Die Dorfordnung von 1724, die die Zwölfer anführt, berichtet nichts von einer richterlichen Tätigkeit dieses Gremiums, sondern weiß nur von seiner Mitwirkung bei der Dorfmeister-Wahl. Dagegen stellen die Zwölfer von Pretzfeld gemäß dem Entscheid des Bischofs Georg von 1511 anläßlich der Irrung zwischen Ebermannstadt und Pretzfeld eine Abart eines Dorfgerichts dar. Ihre rechtsprechende Tätigkeit erstreckt sich auf Flurschäden, Wach- und Frondienstverweigerung und Widersetzlichkeit bei der Gemein. — Die Bestrafung der Uebertreter der Dorfordnung durch Gemein oder Dorfmeister gemäß der Strafolge der einzelnen Artikel kann als Ueberbleibsel ehemaliger dörflicher Eigengerichtsbarkeit angesehen werden.

II. Die Dorfmark.

1. Begriff.

Die Dorfmark läßt sich in zwei Bestandteile zerlegen: die geteilte Feldmark und die ungeteilte Mark, gemeine

156) Vgl. Schmitt, Ländliche Rechtsverhältnisse in Nordfranken nach Weistümern und Dorfordnungen, S. 176.

157) Martinet, Das öffentliche Leben der Landgemeinden . . .", Seite 59.

Mark oder Allmende. Zur geteilten Feldmark werden alle Felder, Wiesen und Anger gerechnet, die im Eigentum von Dorfgenossen oder anderen Personen stehen. Ihre Bewirtschaftung steht den Besitzern frei. Allerdings bewegt sich diese Freiheit im Rahmen des geltenden Wirtschaftssystems und des vom Dorf erlassenen Bebauungsplanes. Die gemeine Mark besteht aus den im Eigentum der Gemeinde stehenden Aeckern und Wiesen, den Gemeindeangern, Gemeinhölzern und Gemeinobstbäumen. Die Gemeinwege und das Gemeinwasser gehören ebenso zur Allmende, wie die auf Gemeindegrund liegenden Sandgruben und Steinbrüche. Zur ungeteilten Mark werden ferner die in der geteilten Mark liegenden Felder gezählt „welche man unangebaut liegen gelassen oder nicht vorschriftsmäßig behandelt hat“ [1]). Schließlich erstrecken sich auch die Rechte „an der gemeinen Mark auf die abgeernteten Aecker der geteilten Feldmark. Die Bewirtschaftung der ungeteilten Mark erfolgt durch die Gemeinschaft.

2. Schutz ihres Bestandes.

Die Dorfmark als das kostbare und lebensnotwendige Gut des Dorfes wird von den Dorfordnungen hinsichtlich ihres Umfanges, ihres Ertrags und ihrer Integrität geschützt. Strenge Strafen drohen allen, die sich daran vergreifen.

a) Grenzregelung.

Die einzelnen Grundstücke werden durch Raine und Marksteine voneinander getrennt. Die Abgrenzung der Hofstätten und Gärten von der Mark geschieht durch Hecken und Zäune. Hegungen innerhalb der Feldmark werden in gleicher Weise gekennzeichnet.

Die Gemeinden zwingen die Einwohner, ihre Höfe „gegen eine Gemein mit Fleiß“ [2]) zu verzäunen [3]). Zu

1) von Maurer, a.a.O. S. 52.
2) Hallstadt.
3) Dies kann, außer durch Zaun, durch eine Hecke, einen Hag (Eggerbach), ein Gedüll (Hungenberg), durch Stecken und Geländer (Oberscheinfeld) oder Bäume (Frankendorf) geschehen.

diesem Zweck können aus der Allmende Holz und Dornensträucher beschafft werden[4]). Wer seine Felder, die „an die Gemein stoßen“[5]), nicht umfriedet und Schaden durch das Vieh an seinem und des Nachbarn Feld entsteht, bekommt keinen Ersatz des Schadens. Er hat vielmehr selbst noch den Nachbarn, der dadurch zu Nachteil gekommen ist, zu entschädigen.

Wo „lebende Zäune“[6]) die Grenzlinie bilden, ist darauf zu achten, daß sie nicht auf das anliegende Grundstück hinüberwuchern. Die Hecken sind daher einen „gemeinen Schritt von dem Markstein gegen den Rain alle Jahre zu räumen“[7]). Wenn ein „Gemeinanstößer“[7]) dieser Pflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, so steht der Gemein das Weghauen der Hecke zu[8]). Zur Säuberung der Hecken gehört noch das Entdornen, Ausputzen und Abfegen. Die Dornen dürfen nicht auf die Gemein geworfen werden, sondern sind an „gebräuchlichen Orten“[9]) zu verbrennen. Damit durch Hecken oder Bäume, die als Grenzzeichen dienen, den Pflanzen der angrenzenden Grundstücke kein Schaden zugefügt wird, sind sie „zur rechten Zeit“ vom „Rauppengeschmeiß“ zu säubern. Die Hecken müssen stets „in baulichem Zustand“[10]) gehalten werden, da sie ja nicht zuletzt dem Dorf als Schild gegen feindliche Ueberfälle, nächtliche Diebe und wilde Tiere dienen sollen. Aus dem gleichen Grund sind zugrundegegangene Hecken wieder aufzurichten. Wer Verzäunungen durch Uebersteigen, Wegtragen, Ab- und Ausreißen und Zerbrechen beschädigt, wird bestraft. — Hecken und Zäune

4) Ebensfeld (1), in Strullendorf schneiden die Rechtler im Holz miteinander die Zäune, die sie brauchen.

5) Hammerbach.

6) Hecken oder Hecken mit Bäumen.

7) Ebing, Stübig. — Räumen = stutzen, behauen. In Wiesengiech alle zwei Jahre, in Oberehrenbach alle 3 bis 4, in Burgebrach alle 4 Jahre.

8) Wiesengiech.

9) Wildensorg.

10) Schwürbitz.

sollen wahrhafte Zeugen der Eigentumsverhältnisse sein. Jedes Hinausschieben auf die Allmende und damit „Einfangen“ gemeinen Landes ist verboten, und hat sofortige Entfernung der Hecke nach sich. Damit vorsätzliche Verschiebungen der Grenzen oder Ueberwucherungen auf Felder und Wege sofort beanstandet werden können, sind die Dorfmeister nebst etlichen aus der Gemeinde angewiesen, zu bestimmten Zeiten die Verzäunung zu besichtigen[11]). Den Eigentümern von Hecken kann auch ein „Heckgeld“[12]) durch die Gemein auferlegt werden.

Noch peinlicher ist die Grenzregelung in der freien Feldmark, die nicht durch weithin sichtbare Grenzzeichen, sondern durch unscheinbare Raine und Steine durchzogen wird. Raine und Marksteine haben den Zweck, „eine lautere Anzeigung, Unterscheidung und Richtung zu machen, also daß jeder eigentlich wissen kann, wie weit des einen und des andern Güter gehen und sich erstrecken; derowegen besteht eine hohe Notdurft, daß hierüber Ordnung gegeben und sich dieser gemäß verhalten wird“[13]). Jedes freventliche Umsetzen der Marksteine und wissentliche Umackern der Raine ist verboten. Strafe droht auch dem, der über die Grenzlinie haut und räudet. Beim Umwenden anläßlich des Ackerns ist größte Vorsicht geboten. Die kleinste Grenzverrückung ist durch den Anstößer oder einen anderen Dorfgenossen sofort den nächsten Nachbarn, der Gemein und der Herrschaft anzuzeigen. Harte Strafe[14]) erwartet den Schädiger. Für jeden versetzten Stein ist Buße zu zahlen. Zumeist wird die Strafe von der Herrschaft vereinnahmt. Sie kann auch zwischen ihr und der Gemeinde verteilt werden[15]). Maßstab für

11) Oberhaid (Vo.): jährlich am 3. Mai.

12) Pantzfeld, alle vier Jahre fällig.

13) Hallstadt: Ordnung der Markung.

14) Z. B. 5 Gulden in Weingarts, Gaustadt (5), „fünf oder mehr Gulden“ in Hammerbach.

15) In Ellersbach. Mühlhausen gleicht zwischen Dorfherrschaft, Gemeinde und Geschädigten die Strafe aus. Oberhöchstadt läßt die Dorfherrschaft, die Herrschaft des Uebertreters und die Siebner an der Strafe beteiligen.

die Strafverteilung ist neben der Art der Deliktsbegehung in Oberscheinfeld das Eigentumsverhältnis. Ist der Geschädigte ein Dorfgenosse, so bekommt der Siebner einen Anteil, wo die Gemeinde geschädigt ist, verbleibt ihr die Strafe. Daneben hat der Uebertreter noch sämtliche Unkosten zu tragen, wie Besichtigungsgelder, Zehrungen u. ä. Wer die verwirkten Beträge in Hallstadt nicht leisten kann, soll sie „jedesmal mit dem Leib im Stock verbüßen . . . und mit Wasser und Brot gespeist werden." Abgesehen von der Strafe muß sich jeder Uebertreter mit seinem Nachbar wegen des Schadensersatzes vergleichen. Die Strafe kann wegfallen, wenn der Schädiger den Fall sofort anzeigt und auf seine Kosten wieder gutmachen läßt. Wer irrtümlich einen Stein verrückt, muß in Gremsdorf „von Stund an seinem Nachbarn einen oder zweien, so er bei ihrem Feld sieht oder hört, nehmen, schreien oder sonst verkündigen." Kann er niemad antreffen, so muß er es noch am selben Tag denen, „die dazu gesetzt sind", mitteilen. Außer dem Steinsetzerlohn hat er nichts zu entrichten.

Die „Märker", „Rainer"[16]), „Steinsetzer"[17]), „Geschworenen"[18]), „Feldgeschworenen"[19]), „Siebner"[20]), „Dorfgemainer"[21]), „Mitgemainer"[22]), „Rainmeister"[23]), sind die Männer, die alle Grenzfragen in der Gemain regeln. Es sind meist vier oder sieben an der Zahl[24]). Nicht überall sind ständige Amtspersonen vorhanden, es können auch erst „nach Anforderung der Notdurft"[25]) Gemeinsleute zur Verrichtung des Einzelfalles bestellt werden. Wo eigene Organe weder ständig noch vorübergehend eingesetzt

16) Michelau.
17) Gremsdorf, Frankendorf, Schwürbitz.
18) Ebensfeld (1). 19) Rattelsdorf. 20) Gremsdorf.
21) Hammerbach. 22) Pettensiedel. 23) Zeyern.
24) 4: Breitbronn, Frankendorf, Schwürbitz u. a. m. 7: Gremsdorf, Unterleinleiter (2), Oberhöchstadt u. a. m. Ausnahmen: 6: Drosendorf; 8: Unterleinleiter (4); 14: Knetzgnau.
25) Rattelsdorf.

sind, handeln die Dorfmeister im Zusammenwirken mit der Gemein[26]) oder mit etlichen aus der Gemein[27]).

Das Märkeramt ist für die Gemein von großer Wichtigkeit. Deshalb sollen nur verständige, redliche und unverleumdete Männer verordnet werden. Sie sind Vertrauensleute des ganzen Dorfes, in Ehren ergraut, aus allen Teilen der Einwohnerschaft[28]). Die Märker werden grundsätzlich von der Gemein bestellt und sind verpflichtet, das Ehrenamt anzunehmen. Doch auch die Herrschaften haben sich Rechte gesichert. Wenn sie die Steinsetzer nicht selbst auswählen, behalten sie sich wenigstens die Verpflichtung der Erwählten vor. Der Eid geht dahin[29]), jedem — ob reich oder arm — recht und billig zu marken, wie sie Gott, ihre Vernunft und rechtes Gewissen lehrt, wenn sie alle vier und besonders jeder einzelne für recht und billig annimmt, auch geben". Sie wollen weder auf Geschenk, Gabe, Gunst oder Gevatterschaft, noch Neid und Haß achten, sondern marken „wie sie solches am Jüngsten Gericht gegen Gott verantworten müssen". Die Ueberparteilichkeit der Märker findet daneben ihren Ausdruck in der Beiziehung eines besonderen Verordneten und ihrer persönlichen Ausschaltung in eigenen Angelegenheiten. Das Vertrauensamt besitzt einen eigenen Schutz, der durch die Herrschaft gesichert wird. Wer einen Verordneten schmäht, hat besonders strenge Strafe verwirkt. Die Amtsdauer der Märker ist regelmäßig auf Lebenszeit festgelegt[30]). Ihre nicht verwaltende, sondern gestaltende Tätigkeit erfordert Kenntnis der unvordenklichen Rechtsverhältnisse und setzt reiche Erfahrung voraus. Sie haben „alle Heimlichkeiten in diesem Amt getreulich zu verschweigen

26) Neuses. 27) Weingarts, Bammersdorf.

28) Hallstadt: 2 aus dem Rat, 1 aus den Bauern und 1 aus den Häckern.

29) Der Dorfordnung von Hallstadt entnommen.

30) Die Dorfordnung von Jäsendorf (adelig) kennt eine Amtsdauer von vier Jahren. Nach deren Ablauf treten zwei ab und zwei neue an ihre Stelle, und zwar so, daß sie sich vergleichen, wer abtreten muß.

und mit sich in die Grube zu nehmen“[31]). Wer aus Altersschwäche oder sonstigen „Leibesunvermögen“[31]) nicht mehr tätig sein kann, scheidet aus. Absetzung erfolgt wegen unehrbaren Lebenswandels und Verbrechens halber. Nach dem Ausscheiden eines Steinsetzers ist sofort ein Nachfolger zu bestimmen und zu verpflichten.

Es ist Aufgabe der Märker darüber zu wachen, daß die Grenzen in der Dorfmark unberührt bleiben. Ihnen steht der Vorschlag der Strafe bei einer Verletzung der Heiligkeit von Rain und Stein zu. Schließlich sind sie für die Neuvermarkungen und Nachmarkungen verantwortlich.

Zum Zwecke der Ueberprüfung der Unversehrtheit der Mark nehmen die Märker Besichtigungen der Grenzsteine vor. Sie werden entweder ein bis zweimal im Jahr[32]) oder einmal in mehreren Jahren[33]) durchgeführt. Der Tag des Gemeinganges kann durch die Dorfordnung festgelegt sein[34]) oder im Ermessen der Märker liegen[35]). An der Besichtigung nehmen sämtliche Verordnete teil, die mit Ruten und Gerten von besonderen Längen zum Nachmessen ausgerüstet sind[36]). Häufig wird es auch den „jungen Männern“ der Gemeinde zur Pflicht gemacht, anwesend zu sein, damit „allerlei Zwietracht zwischen den jetzt lebenden Nachbarn und den Nachkommen“ ausgeschaltet wird[37]). Den „jungen Knaben“ werden in eindrucksvoller Weise die Hauptsteine und sonst wichtigen Grenzsteine „mit einer Haarraufe oder auch mit einiger Beschenkung zum Denkmal“ angewiesen[38]). Außer der

31) Trabelsdorf.

32) Drosendorf, Hallstadt: einmal; Gremsdorf, Trabelsdorf, Breitbronn: zweimal (Frühling und Herbst).

33) Weingarts: alle 2 Jahre; Knetzgau, Pettensiedel: alle drei Jahre; Lonnerstadt (1): alle 5 Jahre; Rügendorf: alle 10 Jahre.

34) In Bammersdorf an Walburgis.

35) Hammerbach: „wenn es notwendig ist“.

36) Trabelsdorf. 37) Rügendorf.

38) Trabelsdorf: eine ähnliche Gewohnheit besteht — nach Liermann, a.a.O., S. 377 Anm. 8 — in der Nähe Burgebrachs, wo die Dorfjugend beim Marksteinsetzen mit der Nase an die Marksteine gestoßen wird und außerdem noch durch Ohrenzupfen eine eindringliche Mahnung erfährt.

„jungen Mannschaft“ und den Dorfmeistern nehmen die verschiedenen Angrenzer teil. Ein Vertreter der Dorfherrschaft ist mancherorts anwesend[39]). Stellt sich bei einem Gemeingang heraus, daß die Grenzverhältnisse nicht mehr in Ordnung sind, so wird eine Neuvermarkung vorgenommen. Eine Nachmarkung erfolgt auf die Anzeige eines Einwohners, die eine Grenzverletzung zum Gegenstand hat oder bei einer Grenzstreitigkeit.

Auf Grund der Mitteilung der Dorfmeister oder einer streitenden Partei[40]), die die Märker um eine Amtsverrichtung „ersucht und begrüßt“, verkündeten die Verordneten „dem Gegenteil“[41]) den Termin der Markung. Die Streitsteile haben dazu taugliche Steine, Ziegeltrümmer u. a. „Notdurft“ selbst auf die „Scheinstatt“ zu verbringen. Dann nehmen die Märker den Augenschein ein und lassen sich von beiden Parteien „genugsam Bericht“ erstatten. Daran schließt sich ihr Entscheid und erfolgt die Vermarkung. Zum Beschluß der Geschworenen, der von keiner Seite beeinflußt werden darf, ist entweder Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit erforderlich. Gegen den Entscheid steht in Trabelsdorf bei rechtmäßiger Ursache der Beschwerdeweg zur Herrschaft offen. Bei Neuvermarkungen haben die Anstößer „bei ihren Pflichten“ zur Aufklärung der Sachlage dienlich zu sein. Wo dann vermarkt wurde und später alte Steine einer früheren Vermarkung gefunden wurden, gilt die Neuvermarkung. Für den Akt der Vermarkung liegen in Hallstadt aufschlußreiche Ausführungen vor. Man unterscheidet jene zwischen Häusern und Hofreithen, von der zwischen Feldern, Wiesen und Wegen. Im ersten Fall werden als „Zeugen oder Kleinsteinlein“ Kieselsteine von gleicher Farbe und Hühnereigröße verwendet. Bei der anderen Art sollen Ziegeltrümmer „zeugen“. Die Marksteine selbst sind „feine, harte Korn- und Sandsteine“ von „anderthalb Werkschuh“-Größe.

39) Z. B. in Drosendorf der Vogt.

40) Ich folge hier der Dorfordnung von Hallstadt.

41) = dem anderen Streitsteil.

Um sie herum werden drei oder vier solche „Zeugen“ gelegt. Die Markungen sind mit Ort und Datum versehen, in einem besonderen Buch zu verzeichnen und sollen „zu ewigen Zeiten“[42]) bestehen.

Bei der Markung fallen für die kostentragungspflichtigen Antragsteller oder Schädiger mehrere Beträge an. Für Art und Anzahl der Steine wird ein Setzerlohn bezahlt[43]), für Augenscheine und Entscheidungen ist eine Gebühr festgesetzt. Abgelegene Markungen veranlassen außerdem noch Zehrgelder und Entschädigungen für Auslagen.

b) Flurschutz.

Die Erträge der geteilten und ungeteilten Mark werden durch einen teils genossenschaftlichen, teils mittels eigener Organe ausgeführten Flurschutz gesichert. Jeder Gemeingenosse „hat aus Gründen der Dorfgemeinschaft“ und „bey seinen Pflichten“ allen Schaden von der Gemein „zu wehren“. Wer jemand beim Schadenstiften auf den Feldern seines Nachbarn oder auf Gemeingrund antrifft, hat ihn dingfest zu machen oder ihn bei der Gemeinde bzw. der Herrschaft anzuzeigen. Wer das nicht tut und „dessen glaubwürdig übersagt wird“[44]) hat entweder die gleiche[45]) oder die doppelte[46]) Strafe des Uebertreters verwirkt. Kraft ihres Amtes sind die Dorfmeister verpflichtet, Schäden jeder Art von der Gemein abzuwenden. Dörfer mit ausgedehnter Mark bedürfen jedoch eigener Gemeindediener, die als Flurer, Fluhrer, Flurschützen, Flurhüter[47]) in den Dorfordnungen aufgeführt sind. Zu ihrem Aufgabengebiet gehört insonderheit die gesamte

42) Unterleinleiter (2).

43) Ein gewöhnlicher Markstein kostet in Oberhöchstadt 7 Pfennig Setzerlohn, in Frankendorf 10 Pfennig, in Gremsdorf 12 Pfennig, in Oberscheinfeld $^1/_4$ Bier, in Ebensfeld (1) 2 Maß Bier (für die vier Geschworenen). Ein Eckstein kostet das Doppelte.

44) Frensdorf.

45) Altenkunstadt, Niederndorf, Oberscheinfeld.

46) Frensdorf, Stappenbach.

47) Flurhüter in Hallstadt, Fluhrer in Stübig.

Flurüberwachung. Sie haben achtzugeben, daß nichts beschädigt oder gestohlen wird. Durchziehenden Schäfern weisen sie den Weg. Sie treiben die Strafen und Bußen der Feldfrevler ein. Es obliegt ihnen auch die Bekanntgabe der die Mark betreffenden Anordnungen der Dorfmeister. Besonderes Augenmerk richten sie auf das verbotene Grasen in der Flur. Daneben können ihnen andere Tätigkeiten noch übertragen werden, die im Interesse der Gemeinde liegen. Sie werden oft deshalb als Gemeindeknechte oder Gemeindediener (im engeren Sinn)[48]) bezeichnet. Die Anstellung der Flurer erfolgt durch die Dorfmeister oder Gemein, mancherorts auf Betreiben[49]) der Herrschaft oder auch durch sie selbst[50]). Je nach ihrer Verpflichtung haben sie den Schaden entweder der Gemein oder der Herrschaft anzuzeigen. Eine Mitteilung erhält auch derjenige, welcher „den schaden empfangen" hat[51]). Wenn eines Flurers Frau oder Mutter in einer Wiese oder im Getreide Schaden anrichtet, hat sie „zwifache Buß" verwirkt[51]). Um seinen Dienstobliegenheiten stets nachzukommen, muß sich der Flurer immer im Dorf und in der Dorfmark aufhalten. Er darf bei keinem Gemeinsmann um Taglohn schaffen, „sondern seiner Dienste, darauf er gestellt ist, warten"[52]). Die Entlohnung besteht aus einer festgesetzten Besoldung aus der Gemeindekasse[53]), regelmäßig freiem „logement" im Gemeindehaus[53]) und manchmal einem Anteil an den Feldfrevelstrafen. Es kann auch eine Bezahlung durch die einzelnen Dorfgenossen vorgesehen sein, die sich nach der Hofesgröße abstuft[54]).

48) Gemeindediener im weiteren Sinn sind neben ihnen die Hirten, Fährleute, in manchen Dörfern auch Gemeinschmied und -bader.

49) In Bug wird der Flurer „auf Wink" der Dorfherrschaft angestellt, widrigenfalls die Gemeinde selbst für den Schaden einstehen muß.

50) Hier nimmt die Gemein den Flurer an und die Herrschaft oder deren Vertreter verpflichtet ihn: Oberhöchstadt.

51) Hallerndorf. 52) Ebensfeld (1), Zapfendorf.

53) Gremsdorf: 6 Gulden.

54) Oberhöchstadt bringt eine genaue Aufstellung,

Der Flurer genießt als Ausfluß seines Amtes einen besonderen Schutz bei Beleidigungen. Wer ihm gar „einen Büttel“ heißt, zahlt in Ebing 15 Kreuzer Strafe, die dem Flurer zugutekommen.

c) Veräußerungsbeschränkungen.

An die Seite des äußeren und inneren Schutzes der Dorfmark treten die Bestimmungen, die die Veräußerung des Bodens einschränken und den Verkauf der Erträge regeln.

Ohne Zustimmung der Dorfherrschaft darf aus der Dorfmark nichts verkauft werden. Wer vorhat, „das kleinste oder größte, ja das allergeringste“ zu verkaufen, bedarf der Bewilligung der Herrschaft, Sonst ist der Vertrag „nichtig und unkräftig“ [55]). Der gleiche Grundsatz gilt für das Versetzen oder Verpfänden. Die Eintragung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Besitzer in ein Register soll einem verdeckten Geschäft sich ebenso entgegenstellen wie die allenthalben durchgeführten Gemeindegänge. Dem Dorf ist es gestattet, einem Einwohner Teile der Gemein mietweise zur Verfügung zu stellen. Dies kann zur Ablagerung von Holz oder zum Errichten eines Stadels geschehen. Dafür zahlt der Gemeinsmann jährlich der Gemeinde „eine Erkenntnis“ [56]). Beim genehmigten Verkauf des Grundstücks eines Dorfbewohners steht den Nachbarn das Vorkaufsrecht zu. Um das Recht ausüben zu können, muß der Verkauf öffentlich bekanntgemacht werden [57]). Bevor das Grundstück an einen Dorffremden verkauft wird, kann es der Dorfgenosse unter den gleichen Bedingungen erwerben. Beabsichtigt ein „Ausländer“, dem in Frankendorf ein Erbteil zugefallen ist, dieses zu verkaufen, so soll er „besonders Inwendigen zu verkaufen

55) Priesendorf (2).

56) Hungenberg. Diese beträgt in Unterleinleiter (4) bei einem Holzstoß pro Werkschuh in der Breite einen Kreuzer.

57) In Hallstadt geschieht dies durch „dreimaliges Verkündigen von der Kanzel“, in Mühlendorf wird der Verkauf vier Wochen lang ausgeboten.

schuldig sein". Werden die Güter von Inwohnern nicht angenommen, so ist die Veräußerung an Fremde gestattet. Doch innerhalb zweier Monate dürfen auch in diesem Fall die Freunde und Einwohner die Liegenschaften noch „einlösen". Dort, wo vom Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht wird, steht den Nachbarn noch eine Zeit lang der Abtrieb zu.

Aehnlichen Bestimmungen ist der Verkauf von gewissen, für die Dorfwirtschaft wichtigen Mitteln außer Dorfs unterworfen. Wer Mist, „tungung oder Veldtspeis" [58]) einem Fremden übereignen will, muß dies gleichermaßen der Gemein [59]) kundtun. Erst wenn der Mist eine vorgeschriebene Zeit lang [60]) angeboten war und sich niemand zum Kauf meldete, darf er einem Auswärtigen überlassen werden. Die Dorfordnungen schreiben für dieses unentbehrliche landwirtschaftliche Produktionsverbesserungsmittel feste Preise vor [61]). Wenn ein Nachbar den Mist zwar haben, aber nicht bar bezahlen will, darf er hinausverkauft werden. Bei Allmendeerträgen, wie Holz, Futtermitteln, Stupfeln, besteht ebenfalls Anbietungspflicht. Der Verkauf an Auswärtige ist nicht überall gestattet [62]). Er widerspricht ja auch an sich den Grundsätzen der Allmendewirtschaft. Die Gemeindeerträge haben keinen Gewinnerzielungszweck, sondern sollen den zusätzlichen Bedarf des Genossen decken.

3. Pflege und Nutznießung.

a) Die Teile der Dorfmark.

aa) Wege.

Die Dorfordnungen kennen mehrere Arten von Gemeindewegen. Die Dorfstrassen und -gassen, die Fahr-

58) Viereth.

59) In Frensdorf zuerst dem Vogt und dann der Gemein anbieten.

60) Drei Tage in Stübig, Viereth.

61) Dörfleins verlangt für 5 Fuder ungetretenen Mist 1 Gulden.

62) Gasseldorf verbietet den Verkauf von Holz außer Dorfs. In Gößweinstein darf es sogar beim Auszug nicht mitgenommen

und Flurwege in der Gemein, die Fußpfade und die Schlaifwege.

Die Dorfstrassen und die Fahrwege stehen jedem Einwohner zur Benützung frei, es sei denn, daß sie durch besondere Verbote dem Dorfverkehr entgegen sind[1]). Das am Wege stehende Gras kann im Gegensatz zum Gras an Rainen abgehütet werden, jedoch soll dadurch der Gemein kein Schaden entstehen[2]). Die am Wege befindlichen Stauden dürfen nicht abgehauen werden. Streng verboten ist das Ueberackern und damit Verkleinern der Gemeinwege. Die Wege sind jährlich auszubessern. Die Wegebau- und Ausbesserungspflicht liegt bei der Gemeinde. Verantwortlich für die Ausführung sind die Dorf- oder „Bau"-meister. Die Gemein tritt zu diesem Zweck zur Fronarbeit an Weg und Gasse an. Die an Hofstätten grenzenden Teile von Gemeindestrassen werden durch die Anstößer im guten Zustand erhalten. Mancherorts beteiligt sich auch die Dorfherrschaft an der Kostentragung[3]).

Die Fußwege dürfen weder befahren noch betrieben werden[4]). Den Einwohnern ist nicht erlaubt, neue Wege und Fußsteige über die Gemein oder über Grundstücke anderer zu machen.

---

werden. In Hallstadt und Burgebrach dürfen keine Fische an Fremde verkauft werden. Was ein Beständner baut, kann in Güßbach nnd Mühlhausen nicht hinausverkauft werden. — In manchen Dörfern bestimmt die Dorfordnung den Personenkreis von Fremden, die Gemeinerzeugnisse kaufen können, z. B. in Breitenbach: „niemand anders als die in der Stadt".

1) Z. B Gaustadt (4): „Soll keiner durch das Gässlein bei dem Heldt mit seinen Pferden reiten oder die Kühe treiben bei 2 Pfund Buß".

2) Dagegen Güßbach: Hier sollen alle Flurwege von Walburgis bis Jacobi zum Hüten verboten sein.

3) Zeckendorf: Die gemeinen Wege und Landstraßen in und außerhalb Zeckendorfs, „die durch große einfallende Gewitter und gueß oft sehr verderbt werden" werden auf „vnderdinstliches" Bitten der ganzen Gemeinde zum „halben Theil" von der Obrigkeit ausgebessert.

4) Gaustadt (1): Der Fußsteig so vom Dorf zur Rednitz geht, soll von niemand befahren oder betrieben werden bei 60 Pfennig Buß.

Bei den Gemeinschleifwegen ist zu beachten, daß sie nur zu bestimmten Jahreszeiten benützt werden: beim Heimführen von Heu, Getreide, Grummet und Holz. Da sie — im Gegensatz zu den vorgenannten Wegearten — nicht offenkundig sind, sollen sie „ordentlich beschrieben und von den Dorfführern und den alten Untertanen angezeigt", sowie jährlich bei der Gemeinrechnung verlesen werden[5]). Im gleichen Atemzug mit den Wegen werden die Stege genannt. Für sie gilt das obige entsprechend.

bb) Wasser.

Beim Gemeinwasser werden Bäche, Dorfgräben, Weiher und Auffangwasser unterschieden. Im Bachbett plätschert das muntere Bächlein, während der Dorfgraben nur das überschüssige Wasser des Baches und das oft nicht gerade tiefe Grundwasser aufnehmen soll. Beide müssen von den Dorfbewohnern sauber gehalten werden. Das Wasser soll in ordentlichem Zustand sein: „Nichts unreines von totem Aas oder sonst dergleichen in die Bäche und Gräben werfen, davon etwa Ungemach, böser Gestank oder Grauen kommen und entstehen möchte"[6]). Die Bäche müssen mehrfach gereinigt und gefegt werden[7]). Die Arbeit wird zumeist als Fron unter Aufsicht der Dorfmeister durchgeführt. In Zapfendorf (2) halten die Märker eine Schlußbesichtigung. Oft nehmen die Anstößer die Säuberung und Ausbesserung vor. Es kann ihnen weiterhin zur Auflage gemacht werden, bei Wiesen „Fürsetzbretter" anzubringen[8]), damit die Böschung nicht beschädigt wird. Wo zwei Gemeinden an den Bach grenzen, sind beide unterhaltspflichtig. Die Böschungen müssen die

5) Pettensiedel, ähnlich Weingarts.

6) Hallstadt.

7) Oberehrenbach, alle Jahre zweimal fegen; Priesendorf, Strullendorf: alle Jahre einmal fegen; Stappenbach, Wiesengiech, alle zwei Jahre einmal fegen; Pautzenfeld: alle drei Jahre einmal fegen. Das Fegen findet zwischen Michaelis und Martini statt.

8) Gasseldorf.

größte Schonung erfahren. Pfähle und Bretter dürfen nicht weggerissen, Büsche und Stauden nicht abgehauen werden. Grasen ist nicht gestattet. Selbst das Durchsteigen kann verboten sein[9]). Wo Bretter vorhanden sind, kann auf ihnen die Wäsche im Bach „gefleit“[10]) werden.

Steht ein Wassergraben im Eigentum eines Einwohners, so besitzt die Gemein die Aufsicht darüber. Wegen der erfolgreichen Abwehr von Feuersgefahr sieht sie darauf, daß auch solche Gräben ordentlich gebaut und sauber gehalten sind.

Die Gemeinweiher werden gleichermaßen in Gemeinarbeit gereinigt und unterhalten. Die Enträumung erfolgt um Michaelis. Das Wasser wird dabei auf die benachbarten Wiesen geleitet. In der Zwischenzeit sorgen die Dorfmeister für neue „Besatzung“[11]), damit die Gemein von ihrem Fischrecht Gebrauch machen kann.

Dieses Recht haben die meisten hochstiftischen Dörfer sich erhalten und üben es — eingedenk seines hohen Wertes — mit peinlichen Bestimmungen aus. Doch besteht zwischen den Dorfordnungen keine Einheitlichkeit. In manchen Gemeinden fischt die Dorfschaft gemeinsam, in anderen fangen die Dorfmeister neben etlichen aus der Gemein[12]) die Fische zusammen. Der Ertrag wird hierauf nach der Anzahl und Größe der Gemeinrechte verteilt oder zu Gunsten der Gemeinkasse verkauft. Eine weitere Art der Nutznng des Fischwassers liegt vor, wenn dieses gegen Entgelt an einen oder mehrere Einwohner verpachtet und der Erlös der Gemeindekasse zugeschrieben wird[13]). Es können aber auch die Rechtler unmittelbar ihren Fischbedarf decken. So kann vorgesehen sein, daß an angesetzten Tagen einer oder zwei aus jedem

9) Mühlhausen.

10) (Der Dorfordnung von Frankendorf entnommen) bedeutet Ausschleudern der Wäsche.

11) Niederndorf.

12) Röthenbach. Die Dorfmeister und zwei aus der Gemein.

13) Reundorf, Stappenbach.

Haus die ihnen zukommende Menge Fische fangen oder an gewohnheitsrechtlich überkommenen Wochentagen jeder Rechtler unabhängig vom andern sein Gemäß fischen darf.

Die üblichen Fischfangtage sind in den Dorfordnungen verzeichnet. An erster Stelle steht der Freitag[14]) als Fasttag des größten Teils der Hochstiftseinwohner. Daneben wird auch der Samstag genannt[15]). Ist das Fischen an zwei Wochentagen erlaubt, dann sind es Dienstag und Freitag[16]) oder Freitag und Samstag[17]). An den gebotenen Fasttagen und den Vortagen von Kirchweihen ist nicht selten das Fischen gestattet[18]). Außerdem können die Dorfmeister auch Fangtage festsetzen[19]). Die Fischfangzeit ist an den Festtagen vormittags, an den Feiertagsvorabenden ab 12 Uhr mittags[20]) und endigt an diesen Tagen um 6 Uhr nachmittags[21]). Die Art des Fischens und die zu fangenden Fische sind genau angegeben. Es darf nur mit den Händen[22]) oder mit Hammen[23]) gefischt werden. Verboten ist das Legen von Reusen[24]) und Körben, ebenso das Schöpfen. Nur Fische von bestimmter Größe dürfen angeeignet werden[25]). Das Fangen von Krebsen und Gründeln ist in Drosendorf nur der Gemeinde vorbehalten. Die Nichtbeachtung der vorgenannten Bestimmungen hat Strafe nach sich. Strafbare Handlungen, die heimlich oder zur Nachtzeit vollführt werden, unterliegen straferschwerdenden Momenten.

14) Altenkunstadt, Nordhalben, Schönbrunn, Vorra.

15) Breitbronn, Gasseldorf.

16) Steinwiesen. 17) Hallstadt.

18) In der Karwoche: Oberhaid; Kirchweihvorabend: Hallstadt; an den Zwölfbotentagen in Elsendorf; an den gebotenen Fasttagen in Falkendorf, Schönbrunn.

19) Gremsdorf. 20) Gasseldorf. 21) Frankendorf.

22) Burgebrach, Stegaurach. 23) Schönbrunn, Stegaurach. Hammen = Fangnetz besonderer Art.

24) Reusen = Korbgeflechte, die in den Bach gelassen werden, zum Auffangen der Fische.

25) Unterleinleiter (4), wenn sie eines Mannes Vorspann lang sind.

Schutzgenossen und Fremden ist das Fischen streng verboten. Sie können sich jedoch im Dorf zu gewissen Zeiten Fische kaufen. „Zu Ehrensachen", wie Kindstaufen, Hochzeiten, werden Fische an jedermann abgegeben. Werdende Mütter bekommen Fische zugeteilt. In Steinwiesen gibt sogar die Anwesenheit eines Gastes ein Anrecht auf den Bezug von Fischen. Sonst ist der Verkauf verboten oder höchstens nur die Veräußerung an Dorfgenossen gestattet[26]).

Eine andere Nutzung des Gemeinwassers stellt die Wiesenbewässerung dar. Zu bestimmten Tageszeiten haben die Einwohner Gelegenheit, ihre Wiesen zu bewässern[27]). Dabei dürfen weder der Müller noch die Gemeinnutzungen Schaden erleiden. Die Wässerung wird von oben nach unten in Gleichheit durchgeführt. Wer genügend gewässert hat, zeigt dies seinen Nachbarn an. Es muß darauf gesehen werden, daß kein Angrenzer mit Wasser „über Rain und Stein uebertrengt" wird[28]). Damit die Bewässerung richtig durchgeführt werden kann, darf niemand außer den Berufenen an den Schützen und Wassergewichten Hand anlegen. Besichtigung der Bewässerungsanlagen und der von jedem Bewohner „wesentlich" zu haltenden Zufuhrkanäle sollen einen reibungslosen Ablauf der für die Dorfwirtschaft so wichtigen Angelegenheit sichern.

In Dörfern mit besonderer Höhenlage obliegt dem Gemeinwasser eine weitere Aufgabe. Als kostbarstes Gut wird es in den Juradörfern von der Gemein verwaltet. Das in Höhlen und Bottichen eingefangene Regenwasser darf nicht nach Hause auf Vorrat getragen werden, sondern wird nach Bedarf ausgeteilt. Strenge Strafe trifft den Einwohner, der die Wasserbehälter verunreinigt oder in ihrer Nähe wäscht.

---

26) Hallstadt, Unterleinleiter (2).

27) Hallstadt: Mittwoch früh bis Donnerstag früh. Samstag abend bis Montag früh.

28) Trainau.

cc) Wald.

Der Gemeinwald stellt durchwegs den wertvollsten Teil des gemeindlichen Vermögens dar. Entsprechend seiner Bedeutung für die Einwohner, die meist kein Privatholz besitzen, sind die Schutzvorschriften zahlreich und mit strengen Strafen bewehrt. Oberste Norm ist das Gebot, „daß niemand dem Gemeinholz Schaden zufügen soll". Wenn Fremde im Wald sind, argwöhnen die Gemeinsleute. Die Dorfordnungen können ihnen daher das Betreten des Holzes überhaupt verbieten[29]) oder das Holzhauen, Laubschürfen und Viehdurchtreiben untersagen[30]). Aber auch die Dorfschaftsmitglieder müssen sich der Waldordnung fügen. Außer an Holztagen darf niemand mit „schneidenden Waffen"[31]) angetroffen werden. Beim Holzhauen selbst muß sich jeder der größten Vorsicht befleißigen. Neben Schadensersatz hat der Uebertreter noch eine Strafe zu entrichten, die sich nach dem angerichteten Schaden richtet[32]). Besonders geschützt sind die Scher- und Hegereiser[33]). Dem Schutz des Waldes dienen die Artikel, die das Mitnehmen von Wagen, Schlitten oder Schlaifen[34]), das Steinbrechen[35]) und Kohlenbrennen[36]) zum Inhalt haben.

Die Dorfordnungen verbieten nicht nur, sondern erlassen auch Anordnungen, die die vorteilhaftere Erhaltung des bestehenden Besitzes, die Erneuerung des Bestandes und den Schutz der jungen Kulturen betreffen.

---

29) Trosdorf.

30) Breitenbach.

31) Rattelsdorf (2): 4 Pfund Strafe und Einziehung der Waffe.

32) In Burk verlangt man bei geringerem Schaden 10 Pfd. Geschieht das Ereignis bei Nacht oder ist die Schadensfolge „hochwichtig und groß", dann setzt der Schultheiß die Strafe fest.

33) Wer in Kauernhofen ein Scher-Reis abhaut, zahlt einen Reichsthaler, wer mehr abhaut: 5 Gulden.

34) Breitenbach, Oberehrenbach („in keinem Gemeinschlag soll keiner fahren"), Oberhöchstadt (wer mit Wagen in Gemeinnutzholz fährt, zahlt 3 Pfund, bei Karren $1^1/_2$ Pfund.

35) Pautzfeld. 36) Hammerbach.

Durch zahllose Hegungsvorschriften wird dafür gesorgt, daß das Gemeinholz, in dem „bis dato . . . gehaust und nichts gehegt“ worden ist, wieder „in rechten Schlag“ gebracht wird[37]). In vielen Gemeinden war vor ihrer Dorfordnung der Wald „verösigt“[38]). Für die Dauer von mehreren Jahren[39]) wird der Gemeinschlag dann verboten (= gehegt), bis er sich wieder erholt hat. In dieser Zeit darf weder Vieh hineingetrieben, noch Stauden abgeschnitten, Laub „gerupft“ oder Stämme abgehauen werden. Harte Strafe trifft den Schädiger[40]). Das Grasen kann erlaubt sein[41]). Die Anordnung wird manchmal nur auf einen der angeführten Tatbestände beschränkt. Ueber die Hegung befindet der Dorfvorsteher, die Gemein oder das herrschaftliche Organ. Gekennzeichnet wird sie durch Hegreiser. Auch bei der Nutznießung des Gemeinholzes erfolgt stets „zum Bauen eines tüchtigen Gehülzes“ eine Hegung innerhalb des zu verwertenden Bestands. Als Hegungszeichen werden sonderlich die Eichen verwendet[42]), weshalb ihnen stets ein besonderer Schutz zukommt.

Das Bestreben, den Gemeinwald zu erneuern, ist den fürsorgenden Dorfgenossenschaften eigen. Das wild hinzugewachsene Holz wird gelichtet, der Waldbestand durch Anpflanzungsgebote aufgefrischt. So hat in Breitbronn „jeder angehende junge Mann“ wenigstens drei junge Stämme im Gemeinholz anzupflanzen. Durch diese Maßnahmen wird gleichzeitig auch das Interesse des Jungmanns auf die Gemeinschaft, in die er eintritt, gerichtet.

37) Breitbronn.

38) Gößweinstein, ebenso in Priesendorf, wo das Holz in Abnehmen war und zu befürchten stand, daß es in wenigen Jahren ganz verwüstet sein würde.

39) 4 Jahre: Gößweinstein; 5 Jahre: Priesendorf; 7 Jahre: Breitbronn.

40) Unterweilersbach: 10 Gulden. Wer in Gößweinstein im Hegholz eine Fichte schlägt, zahlt 2 Gulden, bei einem kleinen Reisholz 1 Gulden Strafe.

41) Gößweinstein. In Pautzfeld ist es ebenfalls verboten.

42) Falkendorf, Zapfendorf, Röthenbach.

Die „jungen Schläge“ werden auf eine längere Zeit gehegt[43]). Sonderlich das Hüten ist verboten, da die zarten Schößlinge von den Schafen und Geißen mit Vorliebe gefressen und die jungen Stämmchen von den Hörnern des Rindviehs gar leicht umgestoßen werden. Die Hegung kann auch in zwei Stufen durchgeführt werden. In Stappenbach hat sich der Schäfer der jungen Schläge drei Jahre lang zu enthalten, der Kuhhirte darf sie erst nach 6 Jahren betreiben. Zum Schutz gegen umherstreifende Tiere sind die jungen Kulturen „zuzumachen“.

Das Gemeinholz muß „pfleglich gehalten“ werden[44]). Die Dörfer tun daher gut daran, wenn sie zur Verwaltungspflege und Nutznießung eigene Organe aufstellen. In fast allen Dorfordnungen sind die Dorfvorsteher nebst etlichen Mitgliedern bei der Austeilung des Holzes tätig und wachen durch Besichtigungen über das Werden des Waldes. Preßfeld besitzt sogar zwei gemeindliche Forstmeister. Sie haben für die Erneuerung zu sorgen, nehmen die Verteilung „an die Dorfgenossen“ vor und haben die Befugnis, die Uebertreter nach Inhalt der Dorfordnung zu bestrafen.

Die Nutzung des Allmendewaldes ist nicht einheitlich. Vereinzelt wird der Wald durch Versteigerung von schlagbaren Parzellen verwertet und der Erlös der Gemeindekasse einverleibt. Bei Windbrüchen z. B. wird dieses Verfahren stets angewandt[45]). Zumeist erfolgt die Holznutzung im Rahmen des Gemeinrechts. Der Rechtler kann — je nach der Dorfgewohnheit — einen ideellen oder

---

43) 1 Jahr: Oberehrenbach (Jäsendorf); 3 Jahre: Burgebrach, Schönbrunn, Stappenbach; 5 Jahre: Kauernhofen, Pautzfeld; 6 Jahre: Unterleinleiter (4); Gößweinstein (bis sie das 6. Laub erreicht haben) 7 Jahre: Weingartsgreuth, Unterweilersbach, Breitbronn.

44) Maurer, a.a.O., I, S. 245.

45) In Burk wird es zum Zwecke der Versteigerung einem jeden Einwohner angesagt. Pautzfeld nimmt die „Windfälle und -brüche“ an sich, die mehr als 3 Klafter Scheite geben. Die anderen verbleiben dem Schultheißen, bei großen Sturmwinden gehört alles der Gemein.

realen Anteil am Gemeinholz haben. Bei letzterem gehört zum berechtigten Gut ein abgestecktes Waldstück, das der Dorfgenosse nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung „in rechten Schlag" zu halten hat. Zahlreicher jedoch ist die jeweils von den Dorforganen zugewiesene Holznutzung auf Grund des Gemeinrechtes, das hier Holzrecht genannt wird. Dabei wird unterschieden, ob es sich um Brenn- oder Nutzholz handelt.

Die Brennholzzuteilung wird häufig nach festen Anteilen, „den Lauben", bemessen. So steht z. B. einem ganzen Hof eine ganze, einem halben Hof eine halbe Laube zu. Es kann auch das Klaftermaß Bemessungsgrundlage sein[46]). Die Verteilung wird ein-[47]) oder zweimal[48]) im Jahre folgendermaßen durchgeführt[49]): Vor dem Lauben besichtigen die Dorfmeister und die Verordneten den Wald. Dabei wird festgestellt, welches Holz zum Bauen, als Brenn- und Nutzholz oder Schleißholz[50]) abgegeben werden soll. Das Brennholz wird dann durch Zeichen kenntlich gemacht. Es sind stets „krumme, dürre, abgestandene, auch Patzenhölzer" zu nehmen, ferner das Holz das dem andern beim Aufwachsen zu nahe kommt. Wird Stammholz dazu verteilt, so bedienen sich die Dorfmeister zweier eiserner Zeichen. Je nach der Frühlings- oder Herbstzuweisung wird eines davon verwendet. „Damit plätzen" sie die Bäume, „die in dem Jahr an der Reihe sind". Mit Hilfe des Zeichens können sie Uebertreter mit „größerem Ernst" überführen. Bei der Austeilung ist hinsichtlich der gleichlautenden Rechte völlige Gleich-

---

46) In Büchenbach bekommt ein Bauer mit ganzem Hof: 12 Klafter, mit $^1/_2$ Hub: 9 Klafter; mit $^1/_4$ Hub: 5 Klafter. (1 Klafter ist in Hammerbach $4^1/_2$ Schuh lang, je 6 Schuh hoch und „weit").

47) Gasseldorf, Oberehrenbach, Falkendorf (Aschermittwoch).

48) Unterleinleiter (2); Hammerbach: im Frühjahr (im März das Sommerholz) und im Herbst (um Martini das Winterholz).

49) Ich folge hier der Dorfordnung von Hammerbach.

50) Zur Beleuchtung.

heit zu halten[51]). Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, soll die Zuweisung des einem Dorfmeister zustehenden Teils „sein Mitverordneter getreulich tun“. Im Frühling wird eine größere Holzmenge als im Herbst zugeteilt[52]), damit es dürr werden kann. Der Dorfgenosse haut daraufhin das ihm zugewiesene Holz „sorgfältig“ ab und scheitet es auf. Das „Abholz“ und die „Afterschläge“ werden in die Klafterzahl mit eingerechnet und müssen deshalb in die Haufen eingeschlichtet werden. Die aufgeschichteten Haufen besichtigen anschließend die Dorfmeister und geben den Einwohnern die Erlaubnis sie wegzuführen. In Priesendorf nehmen die herrschaftlichen Beamten die Besichtigung vor. Beim Hinwegbringen darf man „nicht einen Spreißel mehr“[53]) mitnehmen. Sonderzuweisungen sind an Weihnachten (Weihnachtsbrände[54]) oder bei der Verehelichung von Dorfkindern vorgesehen.

Das Nutzholz wird zur Anfertigung von Haushaltgegenständen und Herstellung von landwirtschaftlichen Geräten ausgegeben. Es kann nach einem Verteiler zu bestimmten Zeiten[55]) oder von Fall zu Fall[56]) durch die Dorfmeister ausgegeben werden. Die Dorfmeister prüfen beim zweiten Verfahren, ob die erbetene Holzmenge für den Hausbedarf nötig ist. Den besonderen Bedürfnissen der Müller[57]) und Weinbergbesitzer[58]) wird in den Dorfordnungen Rechnung getragen. Ohne Anweisung der Dorfmeister darf man jedoch „nicht einen Raitel“[59]) ab-

51) Damit nicht unter den Rechtlern Streit entsteht und auch jeder Einzelne und dessen Nachkommen „von Jahren zu Jahren“ (Gößweinstein) den gleichen Anteil haben.

52) Hammerbach gibt im Frühling 5 Klafter, im Herbst nur 2.

53) Gasseldorf.

54) Pautzfeld verteilt sie gleich nach Martini.

55) In Oberehrenbach erhält jeder Inhaber eines Gemeinrechts 12 Reise in der Woche vor Martini und Gerten für eine Hürte in der Woche vor Walburgis.

56) Unterleinleiter (2).

57) Gasseldorf gibt ihm das, „was er zum Mühlwerk nötig hat“.

58) Ebensfeld (2).

59) Trosdorf (1). Raitel = Prügel.

hauen. An Schleißholz erhalten die Rechtler im Hammerbach im März zwei fohrene Schleißbäume.

Das Bauholz wird nur im Fall des notwendigen Bedarfs auf Grund „fixer Bedarfssätze“ [60]) hergegeben und zwar von den Dorfmeistern [61]), der Gemein [62]) oder der Herrschaft [63]). Das freie Ermessen greift lediglich bei Ausbesserungen Platz. Hier besichtigen die Dorfmeister das reparaturbedürftige Bauwerk und entscheiden, „wie sie das ihren Pflichten nach bei ihren Eigenherrschaften verantworten können“ [61]). Bei Neubauten bringen die Dorfordnungen Bezugsaufstellungen. Breitenbach z. B. gewährt für ein Haus oder einen Stadel 2 Hölzer ohne Aeste im Wert von 2 Gulden. Kauernhofen gibt über Art und Verfahren dieses Teils des Gemeinrechts, das seine Dorfordnung als „Baurecht“ bezeichnet, genauere Auskunft. Jeder Dorfgenosse bekommt sein Bauholz von der Gemein ohne Entgelt. Nur die Stubenriemen muß er „aus seinem Säckel anschaffen“. Das Holz wird im Gemeinwald unter Mithilfe des Nachbarn „abgehieben“. Für den Fall daß die Sparren nicht mehr ausreichen oder es keine mehr gibt, ist die Gemeinde verpflichtet, sich welche aus anderen Hölzern zu beschaffen. Ist das Holz auf der „Wahlstatt“ [64]) angekommen, helfen die Gemeindegenossen mit, ihm die „Knochen“ [65]) abzuhauen. Dafür dürfen sie die Afterschläge und Späne „wie von alters“ behalten [66]). Selbst noch für zwei Kammern vergünstigt Kauernhofen dem Bauherrn das Holz. Bei der Errichtung von einem Stadel werden 12 Säulen geliefert, für ein Kellerhaus 20 eichene Stämme und „die Bühn und Stangen“. Zu einem Schweinestall stellt die Gemein Holz für 3 „Fä-

60) v. Inama-Sternegg, a.a.O., S. 337 verweist in diesem Zusammenhnng auf „eine gewisse Gleichmäßigkeit in der ländlichen Bauweise“.

61) Hammerbach. 62) Pautzfeld.

63) Niederndorf, Nordhalben.

64) Bauplatz. 65) Aeste.

66) In Breitenbach verbleiben die Aeste der Gemein. Pautzfeld verteilt die Späne unter Schultheiß und Bauherrn.

cher". Der Bau eines Backhäusleins wird mit vier Säulen, der eines Backofens mit „zwei Hölzlein" unten zum Geleger und Schalen, soviel man will", seitens des Dorfes unterstützt. Für die Verzäunung endlich gibt die Gemein die nötige Anzahl Zaunstecken[67]). Der Bauherr ist natürlich verpflichtet, den „Holzgebern" gebührliche Mahlzeiten zu verabreichen. — Als Umkehr zu dieser Uebung ist die Gewohnheit zu verstehen, daß die Bestandteile eines aus Altersschwäche eingefallenen oder eingelegten Bauwerkes der Gemeinde zufallen. Sie sorgt für ihre weitere Verwertung und verbucht den Erlös[68]).

Nebennutzungen des Gemeinholzes sind die Eichelmast der Schweine, die sich nach dem Eichelrecht des Tierhalters richtet. So darf in Hammerbach ein Rechtler nicht mehr als zwei Schweine in die Eicheln treiben. Nur wenn die Eicheln besonders gut geraten sind, kann sich die Gemein darüber vergleichen, ob mehr eingeschlagen werden können. Schließlich ist noch das Recht der Streuentnahme zu erwähnen. In Unterweilersbach eröffnen die Dorfmeister bei versammelter Gemein die Zeit des Streurechens. Dann darf „ein Gemeinds Mann und zwei Personen und mehrer nicht" seinen Anteil zusammenrechen[69]).

Die wachsende Zahl der Nichtrechtler stellt an die „engere Gemeinde" wegen der Holzversorgung Ansprüche, die in fast allen Dörfern gewürdigt werden. Einzelne Teile des Dorfwalds werden allen Dorfbewohnern zur gleichmäßigen Nutzung geöffnet[70]). Aber auch am Rechtholz können die Nichtrechtler, weil sie „in der Gemein gleiche Arbeit leisten müssen"[71]) beteiligt sein. So be-

67) Dazu sagt Breitenbach, daß sich jeder mit Wissen der Viertelmeister „ein notdurft" hauen dürfe.

68) Pautzfeld, Kauernhofen.

69) In Breitenbach: 1 Fuder.

70) So spricht Drosendorf von einem Holz, daran jeder seine Gerechtigkeit hat und von einem, das in die Güter gehört, deren nicht jeder einen Teil hat. Ebenso Burgwindheim (ebr.).

71) Burgebrach.

kommt z. B. nach dem Zusatz zur Ampferbacher Dorfordnung ein Söldner $^1/_4$ Laube, ebensoviel in Burgebrach aus „Billigkeitsgründen“. Auch steht jedem Einwohner frei, Reisig „soviel er braucht“ [72]) oder mit Händen auflesen kann [73]), mitzunehmen, sowie Laub zu strupfen [74]). Nicht selten ist ihnen der Viehtrieb und das Grasen im Gemeinwald zugebilligt. — Sonderzuweisungen sind in Hammerbach für den Hirten vorgesehen. Burgebrach sichert den herrschaftlichen Beamten bei der Holzverteilung je vier Lauben.

Bei der Holzentnahme sind zahlreiche Vorschriften zu wahren. Zunächst soll man treu und nützlich holzen, nicht im Wald hausen, sondern vielmehr bestrebt sein, das allen gemeine Holz „männiglich unbeschädigt [75]) zu lassen. Die Zeit des Holzhauens wird durch das Ave-Läuten begrenzt [76]). Das gehauene Holz soll aber nicht ständig im Walde liegen bleiben, sondern muß innerhalb gewisser Fristen herausgeschafft werden. Das im Frühjahr zugewiesene Holz ist bis Walburgis [77]), das Winterholz bis Martini oder Andree aufzuschichten und zu entfernen. Wer während dieser Zeit nicht Raum gemacht hat, dessen Holz kann ganz [78]) oder zur Hälfte [79]) der Gemein verfallen. Die Maßnahme bezweckt den Schutz des jungen Bestands und will vor allem das abgehauene Holz des Dorfgenossen vor Einwirkungen der Natur schonen. Aus dem gleichen Grund soll in Hammerbach auch das Bauholz aus dem Wald gefahren und das Haus binnen Jahr und Tag bedacht werden. — Die Holzverteilung hat mancherorts geldliche Verpflichtungen des Empfängers nach sich. Neuses nennt bei der jährlichen Aus-

72) Gasseldorf. 73) Pautzfeld.

74) Unterleinleiter (4), Unterzaunbach.

75) Rattelsdorf (2); Zeckendorf sagt dazu, daß keiner einen ihm angewiesten Baum auf einen anderen „fallet“ und denselben „zugleich mit umbschlecht oder am jungen gewüchs schaden thut“.

76) Breitenbach.

77) Burgebrach, Unterleinleiter (2), Breitenbach, Trosdorf.

78) Pautzfeld, Trosdorf. 79) Trabelsdorf.

teilung der Schleißbäume eine Gebühr, die in einer Zehrung von soviel Maß Bier besteht, als der Wert des Holzes in Gulden beträgt. Für das Lagern des Holzes können Statt- oder Lagergelder erhoben werden. — Das Holzrecht darf nicht als Erwerbsquelle aufgefaßt werden, sondern dient nur der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Familie des Dorfgenossen. Das Holz ist daher nicht oder nur im Falle des Vorhandenseins besonderer Bedingungen verkäuflich [80]).

dd) Flur.

Die Flur ist der zwischen Dorf und Gemeinwald liegende Teil der Dorfmark. Sie umfaßt die Gärten, Aecker und Felder, die Wiesen und Anger im Eigentum der Einwohner oder der Gemein. „Bei offenen Zeitten“ steht die Flur insgesamt der gemeindlichen Wirtschaft zur Verfügung. Der Viehhirte kann sie mit der Gemeinherde betreiben. Wer jedoch „zu unbefugter Zeit“ über sie fährt oder reitet, hat Strafe verwirkt.

Die bestellten Aecker und „besamten Felder“ sind nicht nur für die Hirten verboten, sondern für alle, die in der Gemein herumlaufen, die Eigentümer ausgenommen. Wer gar „gesetzte Sämlein“ abbricht, wird streng bestraft [81]). Wenn das Getreide „schosset“, ist es für jedermann verboten. Die zu hegenden Felder werden durch Abstecken oder Einzäunen kenntlich gemacht. Die Anordnung wird entweder in einer Gemeinversammlung, dem Hegmal, oder durch die Dorfmeister beschlossen. Es ist nur „zu ordentlichen Zeiten“ [82]) zu hegen. Unzeitgemäßes Hegen ist strafbar und gibt den Dorfmeistern das Recht, die Hegung zu öffnen. Gehegt darf aber nur das werden, „was

80) In Pautzfeld bei Verlust des Holzanteils. Breitenbach gestattet den Verkauf an Fremde nach erfolglosem Anbieten bei den Dorfgenossen. In Hammerbach kann der Einzelne das Holz, das er übrig hat, verkaufen.

81) In Breitenbronn mit 3 Gulden. Demmelsdorf stellt empfindliche Geld- und Leibesstrafe in Aussicht.

82) Eggerbach.

vorgewesen“ ist[83]). Außer diesem und den eingefriedeten Gärten dürfen keine neuen Grundstücke „eingefangen und gesperrt“ werden.

Bei den Wiesen werden solche im Eigentum der Gemein und des einzelnen unterschieden. Die Gemeinwiesen wieder können vom Dorf den Gemeindedienern überlassen sein[84]) oder werden von der Gemeinde genutzt. Im ersten Fall sind sie wie Privatwiesen zu behandeln. Letztere werden meist verpachtet oder der Ertrag wird nach einem besonderen Schlüssel den Berechtigten zur Verfügung gestellt[85]). Die Wiesen jeder Art werden von den Tagen ab, „an denen das frühe Gras wachsen tut“ [86]) gehegt. Dies dauert bis zur Grummeternte. Geben die Dorfordnungen Tage an[87]), so sind diese nicht starr auszulegen, sondern ist der Sachlage Rechnung zu tragen. Konnte das Grummet vor Michaelis wegen Ungewitter oder anderer rechtmäßiger Ursachen“ nicht eingebracht werden, so bleibt die Wiese verboten. Wer jedoch sein Grummet „zum Trotz liegen läßt[88]), wird bestraft und seine Wiese als „unheghaft“ [89]) bezeichnet. Nach der Ernte werden die Wiesen für den Gemeinhirten „preisgemacht“ [90]). Diese Gewohnheit ist eine Folgeerscheinung der Dreifelderwirtschaft, bei der die Wiesen der Ordnung der Feldnutzung zu folgen haben. Einer Verbesserung der Wie-

83) Niederngorf.

84) Z. B. Hirtenwiese für Gemeinhirten, Ochsenwiese für den Gemeinochsenhalter.

85) Die Heyligwiesen in Burk genießt jährlich der dritte Teil der Gemein.

86) Oberehrenbach (bis der Tag 14 Stunden lang ist); z. B. Gremsdorf, Vorra, Burk sagen Frühling. Strullendorf nennt Georgi; Steinwiesen Walburgis; oder einige Tage um diese Feste: z. B. Niederndorf und Röbersdorf ein Tag vor Georgi; Stegaurach 3 Tage vor Walburgis.

87) Als Tage sind Michaelis in Gremsdorf und Strullendorf, Martini in Ebensfeld (4), der Kirchweihtag in Oberehrenbach genannt. Gaustadt (5) verzeichnet den Tag Simoni und Juda, Ampferbach Galli.

88) Bammersdorf. (89) Stegaurach.

90) Ebensfeld (4) (= geöffnet).

senkultur war dies sehr hinderlich, infolge der Gemengelage von Aeckern und Wiesen aber nicht anders möglich. Auf den Wiesen, in denen kein Heu oder Grummet gemäht wird, kann ausnahmsweise die Hegung bis Allerheiligen dauern. Erst am darauffolgenden Tag darf der Gemeindehirt eintreiben[88]). Bis zur Frühlingszeit stehen dann die Wiesen zum Hüten frei. Jedoch soll der Dorfhirt den anderen „fürgehen". In der Hegzeit hingegen steht die Nutzung der Privatwiesen nur den Dorfgenossen ohne Beschränkung zu. Jede Beeinträchtigung eines Nachbarn oder gar Schädigung ist verboten. Besonderen Schutz genießen die mit Bäumen bestandenen Wiesen. Sie sind des Obstes wegen bis zur Obsternte gehegt[91]). Die Anger[92]) und Egerten[93]) unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Wiesen. Das Heraushauen von Wasen und Zergraben der Anger ist gleichermaßen verboten. Die Nutznießung der Gemeinanger erfolgt zumeist genossenschaftlich. In Bischberg wird der „dürre Winkel"-Anger gemeinsam genützt, während man die drei anderen Anger unter die Rechtler „richtig und einig" austeilt. Die Gemeinanger können auch an den Meistbietenden verlassen werden[94]).

Das Grasen wird in den Dorfordnungen sehr häufig erwähnt. Die offenen Felder und Wiesen dürfen, solange der Hirte darin ist, nicht mit Stümpfen abgegrast werden. Nur was einer „mit Händen greifen kann"[95]), soll ihm verstattet sein. Es ist jedoch verboten, „die Flur mit Grasen zu durchlaufen"[96]). Nach Walburgis darf nicht

---

91) Mühlhausen.

92) Anger sind ödliegende, zur Weide dienende Grasflecke. (Schmeller I, S. 106).

93) Egerten sind nach Maurer (a.a.O. I, S. 250) diejenigen Felder, welche, nachdem sie mehrere Jahre gepflügt worden, zu Graswuchs und zur Weide liegen gelassen und daher als Wiesen betrachtet zu werden pflegen.

94) Gaustadt (5), Pettensiedel; in Unterbrunn kommen alle drei Arten vor.

95) Schönbrunn. 96) Willersdorf.

mehr gegrast werden. Wo das Grasen erlaubt ist, soll es nicht vor Sonnenaufgang, nicht während der Predigt oder während der Mittagszeit „wo andere zuhause sind", vorgenommen werden.

Die Raine dürfen abgegrast werden. Der Viehtrieb und die Weide sind auf ihnen bis zur Getreideernte verboten. Es kann jedoch auch das Grasen nur den Angrenzern gestattet sein, die es „fein nachbarlich" miteinander halten sollen[97]).

Eine eigene Uebung hat sich um die Stoppeln gebildet. Auf ihnen kann erst gehütet werden, wenn das Getreide vom Felde, zum mindesten, wenn es aufgebunden ist. Als erster darf der Gemeinhirt hüten. Nach neun Tagen dürfen in Burgebrach die Dorfgenossen folgen. Den Tiergattungen nach hat das Hornvieh den „Vortrieb"[98]). Daran schließen sich die Schweine, die Schafe und endlich die Gänse. Jeder Art gebühren einige Tage[99]) Alleinhut. Hallerndorf weicht von der Reihenfolge ab. Welche Gattung nach dem zweiten Tag des Rindviehtriebs am ersten kommt, soll Macht haben, „darein zu gehen". Wer diesen Ordnungen zuwider hütet, hat Strafe zu gewärtigen. Ungeachtet des sonstigen Viehtriebs kann den Gänsen die Stoppelhut zu einem vorher festgelegten Termin[100]) erlaubt sein. Die Stupfeln werden außerdem noch durch die Genossen mittels Zusammenrechens gesammelt und nach Hause gebracht[101]). Das Stupfelrechen und Aehrenlesen darf jedoch erst nach dem Entfernen der Garben geschehen. Den Feldeigentümern ist häufig eine

97) Güßbach.

98) Hallerndorf.

99) Meist drei Tage. Ebensfeld (2) nennt vier Tage. Bei den Gänsen kann der Abstand etwas größer gemacht wnrden. In Rattelsdorf (2) dürfen sie erst 14 Tage nach dem Schweinetrieb in die „Stupfel".

100) 14 Tage nach dem Schnitt in Falkendorf, Hammerbach, Niederndorf. 14 Tage nach Jacobi in Ellersbach.

101) In Frensdorf erscheint aus einem Haus nicht mehr als ein Mann, der einen halben Teg rechen darf.

gewisse Hegung der Stoppeln zum Zwecke der Befriedigung des Eigenbedarfs gestattet[102]). Sie haben dies durch ein Hegreis nach außen hin kundzumachen.

ee) Gemeinobst.

Eine wichtige Versorgungs- und Einkommensquelle der Gemeinde stellt das Gemeinobst dar. Der Schutz der Bäume und Früchte, sowie Steigerung des Ertrags geben den Artikeln den Inhalt. Das Abhauen, Ausgraben oder Anzünden von Obstbäumen ist verboten. Selbst die auf eigenen Boden stehenden wilden Bäume sind geschützt. Wer an einem Baum schädliche Aeste wegmachen will, hat es in Oberhaid (Vo.) den Dorfmeistern anzuzeigen und nach ihrem Gutdünken zu handeln. Wo ein Baum abgehauen werden muß, kann Vorwissen der Herrschaft erforderlich sein[103]). Schaden durch Vieh ist durch den Tierhalter oder den Hirten wieder gutzumachen. Zur Schadensverhütung sollen die Stämme mit Stoffen umgeben werden, damit die Rinde nicht abgefressen wird. An den Obstlesetagen ist der Viehtrieb verboten.

Die Steigerung des Ertrages setzt eine Vermehrung der Fruchtträger voraus. Bei allen möglichen Gelegenheiten sollen neue Stämme gesetzt werden[104]). Der Ort steht den Dorfgenossen frei[105]) oder wird durch die Dorfmeister bestätigt[106]). Mit dem Pflanzen des Obstbaums ist seine Pflege bis er Früchte trägt, verbunden. Er muß „zu gehöriger Zeit" geplätzt und mit Dörnern und Sträuchern verwahrt werden. Der Schaden an einem solchen

102) Trosdorf (1) läßt jedem Bauern den dritten Teil des Getreidefeldes und den Seldnern die Fläche von 1 Sra Korn hegen.

103) Mühlendorf.

104) In Stappenbach hat jeder Einwohner im Herbst, in Hungenberg beim Laubfall (3. Tag vor oder nach dem Neuen Mann) oder im Frühling (— ehe der Saft in die Bäume dringt —) einige Stämmchen zu setzen. Der Einzug gibt in Weingarts, die Dorfmeisterwahl in Wildensorg Anlaß zum Pflanzen neuer Obstbäume.

105) Weingarts (wo es am verträglichsten ist).

106) Stappenbach.

Baum hat für den Täter „empfindliche“ Leibesstrafe nach sich[106]).

Der Schutz des Obstes findet seinen Ausdruck in Artikeln, die das Abschütteln, Abreißen, Abwerfen, Abschlagen u. ä. sowohl des geschlachten als auch des wilden Gemeinobstes verbieten. Wird die Tat zur Nachtzeit ausgeführt, kann die Strafe bedeutend erhöht werden[107]). Das Auflesen des „von selbst“ gefallenen Obstes wird gestattet, aber nur „bei Tag“ oder „bei Sonnenschein“[108]).

Wenn das Obst „zeitig“ ist[109]), erntet es die Gemein zur „gesamten Hand“[110]). Nach einem Zeichen des Hirten verfügen sich aus jedem Hause einer[111]) oder zwei[112]) zum Sammelplatz. „Wenn es der Hausherr genießen wollte, soll es seinen Beständnern verboten sein“[112]). Das nach einer gewissen Lesezeit Gesammelte gilt als Anteil des Gemeinrechts. In anderen Dörfern schütteln und lesen die Einwohner gemeinsam. Die Früchte werden auf einen Haufen geworfen und „in gewisser Ordnung“ (Breitbronn) verteilt[113]). Es kann auch das Obst verstrichen und der Erlös zugunsten der Gemein verrechnet werden[114]). Mancherorts werden die behangenen Obstbäume versteigert. Bevorrechtigt sind hier die Besitzer der Güter, die den Schatten erleiden müssen. Nach ihrer Ablehnung können erst die übrigen Einwohner steigern. Die Wein-

---

107) Viereth, Tat zur Nachtzeit: 1 Gulden Strafe gegen $^1/_4$ Gulden sonst; Gaustadt (5): Tat zur Nachtzeit 5 Gulden Strafe gegen $^1/_2$ Gulden sonst.

108) Ellersbach, Gasseldorf. Der Tag wird durch das morgendliche und abendliche Ave-Läuten begrenzt oder beginnt um 6 Uhr früh und endet um 7 Uhr abends. Manchmal eröffnet das Austreiben (Oberscheinfeld) oder „Düten“ (Weingartsgreuth) des Hirten den Tag, während ihn das Eintreiben beschließt.

109) Den Zeitpunkt bestimmen entweder die Gemein (Stappenbach) oder die Dorfmeister (Gaustadt (5). In manchen Gemeinden sind Tage festgesetzt, z. B. Laurentii (Strullendorf), Bartholomei (Lonnerstadt).

110) Ampferbach. 111) Bug. 112) Mühlhausen.

113) Wolfsbach, Theisau, Ampferbach.

114) Mühlendorf. Beim gezüchteten Obst stets der Fall.

gartser Dorfordnung läßt die Dorfgenossen die bei ihrem Einzug gesetzten Obstbäume lebenslänglich nutzen. Erst nach dem Tode, bzw. dem Auszug aus dem Dorf fällt der Baum der Gemein anheim.

Der Ueberhang auf die Allmende steht der Gemeinde zu. Die Dorfmeister können die Früchte herabnehmen und die herabgefallenen auflesen lassen. Die Zweige dürfen jedoch nicht abgehauen werden [115]), nur die dürren kann die Gemein „abstümmeln" lassen [116]). Die überhängenden Früchte können auch durch die Dorfmeister taxiert und der Wert vom Eigentümer des Baumes abverlangt werden [117]). Hängen Zweige von Gemeinbäumen auf die Felder von Dorfgenossen, so bietet die Gemeinde die Früchte ihnen gegen Entgelt an [118]). Die überhängenden Früchte von Dorfgenossen auf die Felder eines Nachbarn stehen denjenigen zu, die den Nachteil haben.

ff) Sonstiges.

Zum unbeweglichen Gemeinvermögen gehören noch die Gemeinde- und Rathäuser, das Schul-, das Hirtenhaus, der Gemeindebackofen, die Gemeindeschmiede usw. Die Dorfmeister sind für ihren baulichen Zustaund verantwortlich. Für den Gebrauch des Backofens kann eine Benutzungsgebühr verlangt werden.

In Zapfendorf besitzt die Gemeinde einen Steinbruch. Die Steine finden zur Ausbesserung von Weg und Steg, sowie zum Hausbau Verwendung. Aus dem Schönbrunner Steinbruch wird den Dorfgenossen der Bezug von Schleifsteinen gestattet, jedoch nur zur Deckung des Eigenbedarfs.

Zusammenfassend ist zur Verteilung der Gemeinnutzung zu bemerken: Eine Einheitlichkeit unter den Dör-

115) Gasseldorf, Poppendorf.
116) Gasseldorf.
117) Unterleinleiter (4).
118) Obernhochstett, Wildensorg.

fern und in den einzelnen Teilen der Feldmark und ihrer Erträge besteht nicht. Der Wald wird meist gemeinsam genutzt, Wiesen und Aecker werden verpachtet oder zum Nießbrauch ausgeteilt, Fische, Eicheln und Obst oft zu Gunsten der Gemein verkauft. Statt der letzten beiden Möglichkeiten erfolgt häufig die Versteigerung. Die Dörfer bevorzugen sie, „damit künftig wegen Austeilung der Gemeinnutzungen keine Streitigkeiten entstehen“ [119]). Der Verstrich soll jedes Jahr „zur rechten Zeit“ öffentlich bekanntgemacht werden. An bestimmten Heiligentagen [120]) oder bei der Rechnungslegung wird die Versteigerung durchgeführt. Ort ist stets der Gemeinplatz, das Rathaus oder der Standort der einzelnen Gegenstände. Wer am meisten bietet, erhält die Nutzung. Barzahlung ist fast stets erforderlich. In Gaustadt (5) wird nur dem gestundet, „bey welchem die Gemeind der Zahlung halber nicht gefährt sey“. Als Anerkennungsgebühr soll der ersteigernde Dorfgenosse der Gemein einen Trank reichen. In manchen Gemeinden ist diese Sitte abgeschafft worden und „alles Trinken und Zechen“ anläßlich der Versteigerung verboten [121]). Wer jedoch sein vorigjähriges Gebot noch nicht bezahlt hat, wird nicht zugelassen und kann zur Begleichung aller Zehrungskosten verpflichtet sein.

b) Die Viehzucht.

aa) Der Viehtrieb.

Die Dorfwirtschaft ist in hohem Maße auf die Viehzucht angewiesen. Die äußerst zahlreichen Artikel über den Viehtrieb regeln sowohl das Recht, über fremde Grundstücke nach der Ernte treiben zu dürfen, als auch das Weiderecht selbst. Die Viehzucht wird in fast allen Dörfern durch einen Gemeinhirten geleitet. Jeder Ein-

119) Ebing.

120) Die Wiesennutzung z. B. an Walburgis, die des Holzes an Michaelis.

121) Rattelsdorf (2).

wohner muß sein Vieh „unter einen gedingten Hirten schlagen und treiben“ [122]). Dieser Hirtenzwang ist ein Ausfluß der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise des Dorfes und soll vor allem übermäßigen Schaden vorbeugen. Steinwiesen läßt es von einem jährlichen Beschluß abhängen, ob das Vieh gemeinsam gehütet wird oder jeder einzeln weiden läßt. Der Hirtenzwang wird meist auf „alles gangbare Vieh“ (Wölm) ausgedehnt. Es können aber auch nur einige Tiergattungen erfaßt werden, während für die anderen die Freiheit offen bleibt. Ferner ist zu unterscheiden, ob alle Tiere auf einen Haufen getrieben werden sollen [123]) oder ob für jede Gattung ein Gemeindehirte bestellt wird [124]). Dörfer mit kleiner Mark und geringem Vermögen werden sich dem erstgenannten System zuwenden. Wer bei Hirtenzwang sein Vieh „sonderlich“ hüten will, darf nicht die Gemein besuchen, sondern sich nur „auf dem Seinigen“ aufhalten. Für diesen Fall kann die Stellung eines eigenen Hirten dem Dorfgenossen zur Pflicht gemacht werden [125]). Das unbeaufsichtigte Herumstreunen einzelner Tiere in Dorf und Feld ist verboten. Neben Schadensersatz und Strafe muß der Eigentümer dulden, daß das schadenstiftende Vieh geschlagen wird. Niederndorf gestattet jedoch die eigene Hut auf den im Eigentum stehenden Wiesen nur im Herbst. In Gößweinstein ist jede Sonderhut verboten. Hintersassen dürfen nie allein hüten. Das kranke Vieh hingegen muß der Gemeinherde ferngehalten werden. Ihm stehen besondere Weideplätze zur Verfügung. Sie sind meist durch Bäche von der übrigen Hut abgesondert. Wo das „beschädigte“ Vieh auf eigenem Grund und Boden weiden darf, soll es an ein Seil gebunden werden.

122) Falkendorf.

123) Hetzles, Falkendorf.

124) Prächting u. a. Es kann auch nur ein Gemeindehirte bestellt sein, der — wie in Hallstadt — die einzelnen Sonderherden durch Knechte hüten und treiben läßt.

125) Trainau.

In Stegaurach wird eine „schadhafte, hinkende oder sonst brechhafte Kuh stets im Stall gehalten".

Entsprechend der Wichtigkeit des Hirtenamtes sind die seine Träger betreffenden Punkte ebenso zahlreich wie peinlich. Die Hirtenbestellung übt die Gemeinde aus. Sie kann ihr Recht auch auf die Dorfmeister übertragen. Die Gemeinde dingt die Hirten im Rahmen einer Gemeindeversammlung im Herbst[126]). Bestimmen die Dorfmeister den oder die Hirten, so wird stets die Gemein davon in Kenntnis gesetzt. Vor den Ernennenden legt der Hirte seine Amtsverpflichtung ab[127]) und durch sie wird ihm der Hirtenstab überreicht[128]). Die Feier endet nicht selten „ohne leidliche Zehrung" auf Kosten der Gemein oder des Hirten. Manche Herrschaften wirken selbst bei der Hirtenkur mit[129]). Die Dienstzeit des Hirten beläuft sich durchwegs auf 1 Jahr[130]).

Die Einwohner haben den Hirten in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Beim morgendlichen Tuten läßt jeder sein Vieh aus dem Stall und treibt es zum Hirten. Dieser sammelt es in Gremsdorf auf bestimmten Feldern, die die Dorfbewohner in einem von altem Brauch herkommenden Turnus nicht besamen dürfen. Häufig wird die Herde schon in der Dorfstraße zusammengestellt. Am Abend hat jeder nach dem Eintreiben sein Vieh wieder „einzutun". Der Hirte muß bei seinen Pflichten jeglichen Schaden an Allmende und Vieh verhindern. Er darf vor allem die Tiere nicht ungebührlich schlagen. Vieh an dem er „etwas unreines, böses, aufstoßendes"[128]) be-

126) An Andree in Ebing und Gaustadt (1), an Martini in Stübig.

127) Er verspricht darin, daß er treulich weiden werde und dem Vieh mutwilligerweise keinen Schaden zufüge (Ebing). Seinen Schwur bekräftigt er durch Handschlag.

128) Rattelsdorf (3).

129) Hungenberg; Köttweinsdorf verlangt Vorwissen der Herrschaft; Weingartsgreuth läßt sie die Verpflichtung abnehmen und die Buger Cumulativ-Herrschaft wählt sogar den Hirten selbst aus.

130) Ebing: „allezeit auf Andrei", Lonnerstadt (2): „jährlich dingen".

merkt, hat er sofort den Dorfmeistern anzuzeigen. Ebenso muß er auch ein untreues Tier“ [131]) dem Eigentümer bekanntmachen. Schädigt das dem Hirten anvertraute Vieh das Eigentum eines Dorfgenossen, so ist der Hirte schadensersatzpflichtig. Der Geschädigte kann in Ampferbach und Renndorf bis zu vier Stück Vieh aus der Herde in Beschlag nehmen. Die Haftung trägt statt des Hirten der Tierhalter, wenn er das Vieh dem Hirten nicht richtig „fürbringt“ oder sich nach dem Eintreiben nicht um seine Tiere kümmert. Bei der manchmal nicht ganz leichten Dienstverrichtung stehen die Dorfmeister dem „Huthmann“ bei. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß „die Weiber . . . den Hirten in Frieden lassen“ [132]). Zur Tätigkeit des Huthmannes gehört auch das alljährliche Abschneiden der Hörner. Dabei geht er mit den Dorfmeistern von Haus zu Haus. Wer sich widersetzt, wird bestraft. In Weingartsgreuth schneiden die Einwohner die Hörner ihres Vieh selbst ab. Der Hirte kontrolliert dies an Fastnacht nach.

Ganz uneinheitlich sind die Besoldungsbestimmungen für den Hirten. Die Gemeinde räumt ihm stets das Wohnrecht im Gemeindehirtenhaus ein und stellt ihm die nötigen Brennmaterialien zur Verfügung [133]). Dazu kommt noch der Genuß von einigen Gemeingrundstücken (Hirtenwieslein) [134]). Weitere Leistungen werden in Ebing von der Gemeinde erbracht. Hier stehen dem Huthmann neben dem Wohnrecht alle Jahre noch ein Gulden Trankgeld und eine bestimmte Menge Getreides zu, und zwar bekommt der Kuhhirte 10 Sra, der Schweinehirt 8 Sra

131) Trosdorf (1).

132) Jäsendorf.

133) In Falkendorf hat jeder Teil des Dorfes den Viehhirten ein Jahr um das andere nach Notdurft zu beholzen und Brennholz aus ihren Wäldern zu geben.

134) Oberehrenbach gewährt ein Wieslein und ein Aeckerlein am Grundanger gelegen. Vgl. auch Stübig: Hier hat noch jeder Einwohner ein Laib Brot, „wie man sie insgemein backen tut“, zu geben.

und der Gänsehirt 4 Sra [135]). In Bieberbach zahlen die Bauern insgesamt den Hirten, während die Söldner die Reinigung der Gemein vornehmen. Die Lohnzahlungspflicht ist meistens auf die Einwohner abgewälzt, da der Hirte ja ihr Vieh beaufsichtigt. Sie können ihn entweder unmittelbar entlohnen oder es über die Gemeinde tun. Direkte Entlohnung liegt vor, wenn der Einzelne den Hirten entgeltet. Zu diesem Zweck geht er mit einem Behälter im Dorf oder bei der Gemeinversammluug herum und läßt sich seinen Lohn hinein„schütten". Das „Schütmeßlein" ist geeicht, damit niemand übernommen wird. Jeder hat gemäß seiner „Anlag" [136]) den entsprechenden Hirtenlohn oder „schütt" zu entrichten· Bei der mittelbaren oder indirekten Entlohnung, die als Hirtenpfründt bezeichnet wird, liefert der Dorfgenosse seine Ablage der Gemeinde anläßlich einer Gemeinversammlung, dem Schüttmal, ab. Bei dieser Gelegenheit werden seine Tiere „auffgeschnitten und verpfründet" [137]). Die Pfründt wird den Dorfmeistern überantwortet, welche damit die einzelnen Gemeindehirten entlohnen.

Die Höhe der „Anlaag" oder Pfründt richtet sich nach Art, Zahl und Gattung der Tiere. Sie wird entweder beim „Schudmal" festgesetzt oder durch die Dorfmeister nach der Viehzählung im Einvernehmen mit einigen Dorfgenossen bestimmt. Verpfründet werden zunächst alle Tiere, die von den Hirten geschlagen sind. Daneben können auch die Tiere erfaßt werden, die auf dem eigenen Grund und Boden getrieben oder im Stall

---

135) 1 Sra Korn = 75,76 Ltr. oder ca, 100 Pfund. 1 Sra Hafer = 93,70 Ltr. oder ca. 84 Pfund.

136) Röthenbach — wie einer gegen den Hirten angelegt (= veranlagt) wird.

137) Hallerndorf (Br.). Der Begriff aufschneiden wird durch die erste Rattelsdorfer Dorfordnung näher erläutert. Der Gemeindehirte und die Dorfmeister gehen alljährlich im Dorf herum, zählen die Tiere und schneiden für jedes eine Kerbe in einen Stab. Es wird auch das Wort anschneiden gebraucht. So schneiden in Frensdorf (2) die Dorfmeister dem Hirten seine Pfründt an.

gehalten worden sind. Daraus ist ersichtlich, daß die Hirtenpfründt kein äquivalentes Entgelt für die Leistung des Hirten allein darstellt, sondern als eine Art „Hirtensteuer“ anzusehen ist. Der Charakter einer Gemeindeabgabe ist schon aus den Worten der zweiten Falkendorfer Dorfordnung zu ersehen, die jedes Stück Vieh für pfründbar erklärt, da es ja aus der Gemeinmarkung „Atz oder Fütterung“ nimmt. Gaustadt (5) dagegen befreit das Vieh, das zuhause bleibt von der „Ufflage“. Wird es jedoch ein Tag lang ausgetrieben, ist die Anlage doppelt zu entrichten. Oberhöchstadt verlangt von jedem Tier, das drei Tage vor dem Hirten geht, die Pfründt. In Mühlhausen sind nur die Kirchweihgänse ausgenommen. Das Mastvieh wird teils verpfründet[138]), teils bleibt es außer Ansatz[139]). Die Pfründt richtet sich weiterhin nach der Zahl der Tiere und bemißt sich nach ihrer Gattung. Dabei werden die Tiere in der folgenden aufsteigenden Reihe herangezogen: Gänse, Schafe, Schweine, Hornvieh. In Zeckendorf wird jedes Tier gleich veranlagt. Als Pfründt sind Geld, Naturalien oder „was sonst“ zur Befriedigung des Hirten gebührt, abzuliefern. Die Abgabe ist „ohne Abgang“ und „mit guter Ware“ zu leisten.

Die Tiere werden mehrmals im Jahre verpfründet. Die Dorfordnungen setzen die in Frage kommenden Tage fest oder verweisen auf diesbezügliche Gewohnheit. So sind Walburgis, Jacobi, Michaelis, Andree und Thome die häufigst erwähnten Pfründtage. An vier[140]), drei[141]), oder zwei[142]) dieser vorgenannten Heiligentage erfolgt die Verpfründung. Bei den jährlichen Pfründetappen werden die während der abgelaufenen Pfründperiode im Eigentum befundenen oder befindlichen Tiere erfaßt. Junge

138) Die von Bäckern und Müllern gemästeten Schweine werden in Mühlhausen verpfründet.

139) In Ampferbach, Bieberbach ist Mastvieht nicht pfründbar.

140) Frensdorf (2).

141) Hirschaid, Pautzfeld, Hallerndorf, Willersdorf.

142) Drosendorf, Oberhöchstadt, Lonnerstadt (2) Oberhaid.

Tiere können ein Jahr lang von der Pfründt befreit sein[143]) oder nur während der ersten Pfründperiode[144]). Andere Dorfordnungen nennen ein Alter von sechs[145]), acht[146]) oder zwölf[147]) Wochen als pfründungsfrei. Es können auch bestimmte Richttage vor der Hirtenschütt, z. B. Lichtmeß für Walburgis, Jacobi für Michaelis, angegeben sein. Die nach den Richttagen „abgestoßenen" Tiere werden nach diesem System an den folgenden Pfründtagen noch nicht angerechnet oder mit halber Pfründt belegt. Wenn ein Stück Vieh vom Dorfgenossen drei[149]) oder acht[150]) Tage vor dem Pfründtag angekauft wird, ist es zu verpfründen. Wer ein Tier während der Pfründperiode länger als drei Tage hält, muß die „gebührende" Pfründt geben. Verkauft ein Einwohner ein Stück Vieh an einen Nachbarn, dann hat er sich mit der Gemeinde zu vereinigen, damit sie nicht beide schütten müssen. Ein verendetes Tier wird mit einem verkauften gleichgestellt[151]). Wird ein Tier verkauft und binnen dreier Tage ein anderes „an seine Stelle" gebracht, so fällt nur einmalige Pfründt an. Tiere, die zur Fastnacht oder Kirchweih als Braten dienen sollen, können bei den entsprechenden Pfründttagen „gefreyet" sein.

Wer ein pfründtbares „Noss" verschweigt[152]), zahlt entweder Geldstrafe[153]) oder hat das „verlogene" Stück abzugeben. Es kann gleichermaßen das beste Haupt Vieh verfallen sein[154]). Daneben werden Strafen in Na-

143) Mühlendorf.

144) Niederndorf. 145) Oberhöchstadt.

146) Trosdorf (1).

147) Elsendorf, Mühlhausen, Oberscheinfeld.

148) Keine Pfründt: Lonnerstadt (2), Steinbach; halbe Pfründt: Bammersdorf.

149) Niederndorf. 150) Lonnerstadt (2), Oberhöchstadt.

151) Weil die Häute noch zu genießen sind (Oberhaid, Trosdorf (1)).

152) Noß = Stück, Haupt.

153) Sie kann für jedes Tier gleich oder nach Gattungen unterschieden sein. Durchschnittliche Strafe 5 Pfund bis 2 Gulden.

154) Das beste Tier überhaupt oder nur das beste der Gattung.

turalien für ein „verfehltes“ Tier abverlangt. Die Strafen können auch ersatzweise ausgesprochen werden[155]). Für das nicht angezeigte Tier ist natürlich stets die Pfründt zu entrichten. Der Mitwisser wird dem Täter gleichgestellt[156]). — Manche Dorfordnungen geben dem Dorfgenossen, der ein Stück Vieh verschwiegen hat, noch eine kurze Bedenkfrist. Während der Zeit von einem[157]), zwei[158]) oder drei[159]) Tagen muß er den Dorfmeistern die wahre Sachlage mitteilen. In einigen Dorfordnungen[160]) läuft die Frist mit dem Pfründttage selbst ab. Ueber die Frage der Straflosigkeit der nachträglichen Anzeige soll sich in Willersdorf „die Gemein weisen lassen“.

Die Nichtzahlung von Pfründt oder Strafe hat den Entzug des Weiderechts nach sich. Es wird außerdem herrschaftliche Strafe in Ansatz gebracht. Neben der Hirtenpfründt kann den Einwohnern auch auferlegt werden, den Hirten im Turnus zu verköstigen[161]).

Durch das Anwachsen der Herden ist es geboten, Beihirten anzustellen. Kommt das dem Dorf zu teuer, so müssen die Einwohner zu freiwilligen Diensten herangezogen werden. Diese Einrichtung ist unter dem Namen „Zeche“ bekannt[162]). Meist schicken die Dorfgenossen im täglichen Umlauf[163]), einen „tauglichen Gehilfen“, der einen

---

155) Reundorf: das beste Haupt oder 8 Sra Korn; Röthenbach: das beste Haupt oder 2 Gulden.

156) Stegaurach.

157) Jäsendorf. 158) Weingartsgreuth 2 oder 3 Tage.

159) Elsendorf, Willersdorf.

160) In Dörfleins bis zum Ave desselbigen Tags, ebenso Gremsdorf. Vgl. auch, wer es „bescheinender Sonnen desselben Tags mit anzeigen würde“.

161) Wer in Niederndorf 8—10 Schafe hält, hat den Schäfer und dessen Hund 1 Tag lang in Kost zu nehmen, wer nur 4 bis 7 Stück besitzt, soll dem Schäfer der Reihe nach Zecher und Hund halten.

162) Vgl. auch Eisenbrand, a.a.O., S. 89 Anm. 3.

163) Ausnahme: in Niederndorf wechselt die Zeche jedes Jahr. Die Reihenfolge wird in Vorra durch die Anzahl der Tiere bestimmt, die unter die Herde getrieben werden.

Taglohn verdienen kann. Wer einen untauglichen Zechhirten schickt, ist ebenso strafbar wie der Zecher, der säumig ist und den Hirten allein läßt. Der Zechdienst beginnt mit dem Austreiben am Morgen. Eine Zeche eigener Art ist in der Büchenbacher Schefferey-Ordnung von 1569 vermerkt. Hier soll jeder, der den Pferch hat, zu Mittag einen Jungen, der die Zeche „verhuten" kann, stellen; dieser bleibt beim Pferch bis der Schäfer und Zecher die Suppe gegessen hat. Ebenso ist es bei den anderen Mahlzeiten geregelt.

bb) Die einzelnen Tierarten.

1. Rindvieh.

Grundsätzlich dürfen nur Gemeingenossen Rindvieh halten. Eine Höchstzahl ist für die Rechtler nicht vorgesehen[164]). Söldner und anderen Hintersassen, die nichts zu Feld" haben, wird häufig ein Haupt gehörnten Viehs zugestanden. Die Rindviehhut erfolgt fast durchweg in der Gemeindeherde. Das Hornvieh genießt auf der Gemein den Vorzug. Erst wenn der Gemeindehirte nicht mehr treibt, so ist es dem einzelnen „unverboten" auf der Allmende weiterzuhüten. Eine stattliche Kuhherde ist der Stolz des Dorfes. Damit ein wohlklingendes Geläute den Standort der Gemeindeherde verkünde, bestimmt die Röthenbacher Dorfordnung, daß den Kühen Schellen angehängt werden.

Die Ochsenhaltung[165]) wird durch die Größe des Hofes begrenzt. Die Ochsen dürfen, solange sie unschädlich sind, unter der Herde weiden. Da sie den Genuß der Allmende besitzen, müssen sie auch als Zugtiere bei der Gemeinfron zur Verfügung stehen. Die Dorfordnung von Mühlhausen setzt sich mit dem Ochsenhandel aus-

164) Ausnahme: Zapfendorf (1): jeder darf bei Strafe von 1 Gulden nur 6 Haupt halten.

165) Unter Ochsen verstehen die Dorfordnungen jedes Rindvieh männlichen Geschlechts.

einander. Ein Bauer darf vier, ein Köbler zwei Stück halten, davon zwei pfründfrei. Verboten ist es jedoch, dürre Ochsen zu kaufen, sie auf der Gemein zu mästen und wieder zu verkaufen. Wer das gewerbsmäßig tut schädigt die Gemeinde und hat 2 Gulden Strafe zu bezahlen.

2. Pferde.

Eine eigentliche Pferdezucht hat sich im Gebiet des kaiserlichen Hochstifts nicht entwickelt. Die Artikel betreffen deshalb weniger die Weide, als vielmehr das Schadenstiften einzelner Tiere. Das „ungespannte" Herumlaufen der Pferde ist verboten. Besonders darf sich kein Füllen über einhalb[166]) oder ein Jahr[167]) frei bewegen. Selbst bei Arbeitsleistungen, wie dem Heu oder Grummetfahren, sollen Pferde nicht ledig gemacht werden. Sie müssen stets am Wagen angebunden bleiben. Wo Pferdehut durchgeführt wird, ist darauf zu achten, daß die „Menbuben"[168]) auf dem Wege zur Weide die Tiere anfassen und nicht ledig laufen lassen. Drosendorf nennt als Pferdehutweid die „lange Wiese", die bis Michaelis für die Pferde ein Heg sein soll. Wildensorg verlangt von jedem Pferdehalter die Bestellung eines Hirten, während die Hallstadter Roßhirtenordnung die „gemennigliche Hut" unter zwei angesessenen Einwohnern regelt. Kein Dorfbewohner darf fremde Füllen bestandsweise ins Dorf nehmen und dadurch den anderen die Gemein entziehen. Es dürfen auch keine „untüchtigen" Rosse die Allmende besuchen. Wun und Weid gebührt nur den arbeitsreichen, der Gemeinde dienstbaren Pferden. Rotzige und räudige Tiere sind aus dem Dorf zu entfernen.

3. Geißen.

Die Geißen und Böcke gehören zu den Tieren, die von den Dorfordnungen nur ungern genannt werden. Oft

166) Röbersdorf: „wenn es mit seiner Mutter läuft, darf es frei laufen". 167) Lauf, Viereth (1).

168) Vgl. französisch: mener = führen.

wird ihnen das Beiwort „schädliches Geißvieh“ gegeben, da es an Samen und Bäumen, vor allem den jungen Schlägen, viel Schaden anrichtet. Mehrere Dorfordnungen [169]) lassen die Geißen „ganz und gar“ abschaffen. Es ist somit nicht einmal das Halten im Stall erlaubt. Um den minderbemittelten Einwohnern, die sich eine Kuh nicht leisten können, zu helfen, wird oft die Stallzucht gestattet [170]), jedes Austreiben hingegen verboten. Unterzaunbach macht die Hut „auf dem Seinigen“ von einer besonderen Erlaubnis abhängig. In Frankendorf darf jedes Haushalten eine Geiß auf die Gemein treiben und daneben im Stall soviel aufziehen, wie es ernähren kann. Meist wird jedoch die Höchstzahl der Ziegen pro Haus festgelegt oder bestimmt, daß kein Einwohner mehr als z. B. zwei [171]) Geissen auf die Gemein treiben darf. Bei dieser Sachlage darf dann keine Ziege im Stall verborgen gehalten werden. Wer den Geboten zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe und der Einziehung des Tieres bestraft. Im Hinblick darauf, daß die Geiß die Kuh des armen Mannes ist, soll in Zeyern der Besitzer von zwei Stück Rindvieh keine Geiß halten. Wer aber keine Kuh besitzt, darf sich zwei Geißen zulegen [172]). „Die Herbergsleute, die in der Gemein nichts eigenes haben“, sind häufig ermächtigt, wenigstens eine Ziege zu halten. Wo Geißen die Gemein besuchen, sollen sie nicht „einschichtig“ gehütet, sondern dem Gemeinhirten vorgetrieben werden.

4. Schafe.

Die Hauptsorge der Dorfordnungen gilt der Frage der den Kräften der Gemein entsprechenden Schafhöchstzahl. Maßstab hierfür ist die Größe des Gemeinrechts.

169) Bieberbach, Gaustadt (5), Gößweinstein, Viereth, Wolfsbach.

170) Gaustadt (5), Strullendorf.

171) Bojendorf, Unterleinleiter (2), Stappenbach, Wölm.

172) Aehnlich in Steinwiesen: wer Rindvieh hält, darf nicht mehr als eine Geiß oder einen Bock besitzen. Wer keines hält, darf sich mit 2 Geißen eindecken.

Das Schaf ist das eigentliche Weidetier und rechtfertigt deshalb diese Grundlage. Je nach der Fläche der Dorfmark ist die Anzahl begrenzt. Zwischen 20 und 50 treffen auf einen Hof. Gemeinrechtsanteile besitzen entsprechend kleinere Quoten. Die Söldner dürfen häufig einen Bruchteil der Schafhöchstzahl für sich in Anspruch nehmen, der sich bei einem Tropfhausbewohner noch weiter erniedrigt[173]). In Hungenberg ist die Schafhaltung für jeden — „ob reich oder arm" — mit zwanzig Tieren bemessen. Oberehrenbach läßt die Anzahl von Schafen zu, die einer auf seinem Gut ernähren kann. Eine Lösung eigener Art bietet die Dorfordnung von Lauf. Jedes Gut ist berechtigt, „fünf Schafe zu einem Voraus zu schlagen". Zu dieser Festsumme darf dann jeder noch soviele Schafe hinzutun, soviel Aecker, Wiesen und Holz er hat. Den Schäfern kann ein besonderes Kontingent zugelassen sein[174]). Unverhoffte Besichtigungen sollen den vorschriftsmäßigen Schafbestand sichern. In manchen Dörfern wird ein Unterschied in der Schafhöchstzahl des Sommers und des Winters gemacht. Im Sommer ist meist eine Höchstgrenze gesetzt, im Winter dagegen stellt die Hofkapazität die natürliche Beschränkung dar. Richtzeiten für beide Jahreszeiten sind Walburgis und Martini. — Es ist verboten, fremde Schafe auf den eigenen Anteil zu nehmen. Einige Dorfordnungen bringen Bestimmungen über den Schafkauf. Während Ebensfeld (2) und Gaustadt (5) nur einmaligen jährlichen Ankauf vorsehen, erlaubt Ebensfeld (4) einen zweimaligen im Jahr. Verkäufe können nach Bedarf getätigt werden. Auch soll der Ort wo man sie aushandelt, kein „verleumdeter" sein. Nicht in allen Dörfern sind Schafe gerne gesehen. Schwürbitz

173) Weingarts: die beiden Schützenhofbauern: je 50 Stck.; die übrigen Höfe je 35 Stck.; Konrad Trummer (kein ganzer Hof) je 25 Stck.; jedes Gut (1/2 Hof) je 18 Stck.; 1 Sölde je 9 Stck.; 1 Tropfhaus je 5 Stck. Weyden gibt einem ganzen Gut 8 Schafe, einer Sölde oder einem Tropfhaus 2. — In Neuses darf nur der Rechtler Schafe halten, desgleichen in Ebensfeld (3).

174) In Hallstadt 125 Stück gegen 50 eines Hofbesitzers.

(2) läßt nur 2 Schafe oder einen Hausbetzen zu, Unterzaunbach und Zapfendorf schaffen sie überhaupt ab. — Die Metzger bekommen ein größeres Schafkontingent im Hinblick auf die Versorgung der Einwohnerschaft eingeräumt. Dafür haben sie auch jedem Einwohner das Pfund um einen gleichbleibenden Preis zu geben.

Beim Schaftrieb werden die Sommer- und Winterweide unterschieden. Im Sommer ist der größte Teil der Gemein verboten. Die Schafe werden in diesen Monaten auf die „Flecken“ [175]) geschlagen. Zur Stoppelzeit kehren sie zurück, weiden die Herbstanger ab und bleiben über den Winter in der Dorfflur. Sie befinden sich stets in einer Gemeindeherde. Vor jedem Hutabschnitt werden sie in Hallstadt vom Vogt und den Bürgermeistern besichtigt. Neu angekaufte Schafe kommen erst nach einer Karenzzeit [176]) oder Besichtigung [177]) in die Herde. Besondere Hutvorrechte stehen den Metzgern [178]) zu. Artikel über Weideplätze, Trifte, Tränken und Bestimmungen über den Pferch füllen die Gemeindeordnungen. In Hallstadt und Güßbach sind zwei Schafschauer von der Gemein eingesetzt, „die sich auf Schafe wohl verstehen“ und die für die Befolgung der die Schafordnung betreffenden Punkte Sorge tragen. Die Schafe sollen den Lebensunterhalt des Einwohners mit sichern helfen. Es darf jedoch keine „besondere Kaufmannschaft“ mit ihnen getrieben werden [179]).

5. Schweine.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Gattungen sind die Schweine nicht an Höchstzahlen [180]) gebunden. Bauern

175) Oedungen, wirtschaftlich nicht nutzbare Flächen, wie Berghänge („Gebürg“) u. ä.

176) Ebensfeld (2): 8 Tage; Hetzles, Güßbach: 1 Monat.

177) Hetzles, Zeubach.

178) In Steinwiesen z. B. weiden die Metzger ihre Schafe noch nach Räumung der Felder durch die anderen Einwohner.

179) Güßbach.

180) Ausnahme bietet Buckenhofen, daß ein Bauer nicht mehr als 10 Paar, ein Köbler nicht mehr als höchstens 5 Paar Sauen halten darf.

und Köbler können halten, soviel sie sich „zu ernähren getrauen“. Dies ergibt sich aus der Eigenschaft der Tiere. Zunächst gehören sie nicht zum eigentlichen Gangvieh, das die Gemein genießt. Zum anderen leben sie vorwiegend von den Resten der Küche und sind somit gerade für die ärmeren Teile des Dorfes geeignete Haustiere. Wo die Schweine ausgetrieben werden, wird ihre Zahl durch die Eichelrechte[181]) begrenzt. In diesem Fall werden sie zu Gemeinherden vereinigt. Wo kein eigener Gemeinschweinehirt bestellt wird, nimmt ein anderer Hutmann, in Hallstadt z. B. der Schäfer, dessen Aufgaben wahr. Außer den Eicheln besuchen die Schweine noch die Stoppeln und eigene Anger[182]).

6. Gänse.

Bei den Gänsen sind wieder Begrenzungszahlen festzustellen. Den Bauern stehen zwischen 10 und 24 Stück, den Köblern jeweils die Hälfte zu. Manchmal wird das Kontingent noch in alte und junge Gänse aufgeteilt. Nur selten dürfen die Rechtler allein Gänse haben[183]). In Weingartsgreuth können sie soviel halten, wie sie zu ernähren im Stande sind, den Beständnern werden jedoch nur zwei zugelassen[184]). Hungenberg verallgemeinert und sieht zwanzig Gänse pro Haushalten vor. Einen anderen Maßstab legt Gremsdorf an, indem es vom Objekt ausgeht. Künftig darf keiner mehr denn eine Brut Gans mit 10 Stück halten und so solche groß werden, dann nicht mehr denn 6. Theisau unterscheidet Sommer- und Wintergänse. Letztere belaufen sich auf einen Ganser und zwei Gänse pro Haus. Zu den Sommergänsen gehören soviele, als „eine Gans ausbrütet“. Auch bei den

181) Hammerbach läßt pro Recht zwei Schweine in die Eicheln schicken. Bei „wohlgeratenen Eicheln“ kann eine größere Zahl durch Beschluß der Gemein festgesetzt werden.

182) In Gremsdorf den Schelmanger.

183) Ellersbach.

184) In Lonnerstadt (1) dürfen Beständner überhaupt keine Gänse halten.

Gänsen darf mit den Anteilen kein unerlaubtes Geschäft gemacht werden.

Für die Gänse wird meistens von der Gemeinde ein Hirte aufgestellt[185]). Die Hut wird von Pfingsten bis Martini durchgeführt. Wo keine Gemeingänseherde zusammengestellt wird, hat jeder Dorfgenosse einen eigenen Hirten zu stellen. Die Gänseweide wird durch Hutbeschreibungen bzw. durch Aufzeichnung der Hutgrenzen mitgeteilt oder ergibt sich aus den nicht verbotenen Teilen der Dorfmark.

Richten die Gänse Schaden an, so erfolgt nach der Klage des Geschädigten durch die Herrschaft oder Dorfmeister Augenscheineinnahme. Ihrer Erkenntnis hat sich der Eigentümer der Gans oder der Hirte zu beugen, Daneben verlangt die Gemeinde noch Strafe[186]). Die Herrschaft kann die Einziehung des Tieres verfügen[187]). In Rattelsdorf (3) darf ein Nachbar eine Gans die er beim Schadenstiften antrifft, erschlagen, heimtragen und essen und zwar ohne Einrede des Eigentümers. Will dieser sich dem entgegensetzen, so hat er 10 Pfund Strafe zu zahlen. Zapfendorf verfährt ähnlich, indem es im Getreide befindliche Gänse „in die Acht erklärt".

Für die Enten gelten die entsprechenden Bestimmungen mit dem Abmaße, daß für sie das Gemeinwasser verboten ist[188]) und sie meist „in der Wohnung"[189]) bleiben sollen.

7. Tauben.

Zum fränkischen Bauerndorf gehört der Taubenschlag. Die Dorfordnungen müssen sich daher auch diesen Tieren widmen. Sie genießen gleich den anderen die Gemein und dienen den Dorfgenossen als leckere Speise. In Anbetracht der Schadensmöglichkeit beschränken die

185) In Strullendorf der „Ganshüter"; Küps (Pöhlmann S. 46) nennt die „Gänsehiertin".

186) 3 Pfennig pro Gans in Oberscheinfeld.

187) Büchenbach.

188) Unterleinleiter (4). 189) Burgebrach.

Dorfordnungen die Zahl der Tauben. Köbler dürfen durchwegs halb soviel Paare als die Bauern halten, welche sich mit vier bis 12 Paaren zufriedengeben müssen. In Neunkirchen bekommt der „allerreichste" Einwohner nicht mehr als 6 Paar zugestanden; wer nichts zu Felde hat, 3 Paar. Hallerndorf stuft die Taubenzahl nach den Pferden ab, die einer besitzt[190]). Bieberbach setzt ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse 3 Paar als Norm fest. Außer in Ellersbach sind die Tauben nicht verboten, „weillen Gott dieselben als andere Creaturen dem Menschen zur LeibsNahrung geschaffen"[191]) hat.

Das Einfangen der Tauben durch Schlingenstellen und Fallgitter ist bei Strafe verboten. Besondere Buße hat derjenige zu entrichten, der es an Sonntagen „under Singens" und „so man predigt" macht[192]).

III. Die Gemeindeverpflichtungen.

1. Die Gemeindefron.

Wer an der Allmende berechtigt ist, und an ihren Nutzungen teilnimmt, muß auch mit der Gemein leiden und fronen. Wenn Weg und Steg der Ausbesserung, Brunnen und Bach der Reinigung bedürfen, versammeln sich die Einwohner zu gemeinschaftlicher Arbeit, zum „Heben und Legen"[1]). Primär verpflichtet sind die Dorfgenossen als Mitglieder der engeren Gemein. Doch in dem gleichen Verhältnis, in dem die Schutzgenossen an dem Verteilen der Gemein teilhaben, müssen sie sich auch den Verpflichtungen unterwerfen[2]). Die Oberehrenbacher Dorfordnung bringt es auf die einfache Formel: Wenn man

190) Ein Bauer mit zwei oder drei Pferden darf 5 „bar" mit einem Pferd 4 „bar", ein Köbler 3 „bar" erhalten.

191) Steinwiesen.

192) Hallerndorf.

1) Burgebrach, Weichendorf.

2) Oberhaid (Vo) und Viereth (1) weisen dem Rechtler doppelt soviel Arbeit wie den Hintersassen zu. Es kann den Bauern die Mitnahme von Pferden auferlegt werden (Frensdorf).

in der Gemein arbeitet, so soll Mann für Mann arbeiten, die Hintersässer wie der gemeine Mann.

Die Gemeinarbeit wird durch die Dorfmeister, oft auch infolge Gemeindebeschlusses geboten. Bug verlangt noch außerdem das Vorwissen der Dorfherrschaft. „Unverwidert“ [3]) haben alle Fronpflichtigen zu erscheinen. Die Bestimmungen über die Erscheinungspflicht zur Gemeindeversammlung werden entsprechend angewandt. Im Gegensatz zu ihr ist aber bei der Fron Stellvertretung möglich. Es kann eine „taugliche“, „fronwürdige“ [4]) Person oder „ein tüchtiger Arbeiter, der „einen Taglohn verdient“ [5]) geschickt werden. Ein Viertelmeister, der zur Gemeinarbeit kommandiert ist, kann sich nur durch einen seiner Kollegen vertreten lassen [6]). Bei den Einwohnern kommt es nicht darauf an, wer die Arbeitsleistung verrichtet. Die den Arbeitseinsatz und das Arbeitstempo regelnde Tätigkeit der Viertelmeister läßt hingegen nur eine Stellvertretung durch Gleichgestellte zu. So kann sich ein Gemeinsmann durch seine Ehefrau [7]) einen Knecht oder eine Magd vertreten lassen. „Wer seine Mannesstärke noch nicht hat“ [6]) ist nicht geeignet. Der Fronpflichtige, der wissentlich einen Untüchtigen schickt, wird bestraft. Statt eines Ersatzmannes kann mancherorts eine Abfindung in Geld verlangt werden [8]). Die „ehrlichen Gründe“, wie Leibesschwachheit, notwendige Geschäfte u. a. helfen der Pflicht, einen Vertreter zu stellen, nicht ab. Wer sich nicht vertreten läßt, dem soll der Gemeinnutzen aufgehalten und bis zu seinem Einstellen keineswegs verabfolgt werden [9]). Damit sich jeder einrichten kann, wird die Gemeindearbeit einige Tage vorher angesagt [10]). Das Ziel

---

5) = ohne Widerrede. 4) Bug.

5) Elsendorf. 6) Ebensfeld.

7) Ausnahme: Trosdorf (5) läßt Frauen als Stellvertreter nicht zu.

8) Demmelsdorf: 6 Kreuzer bei gewöhnlicher Fron, 8 Kreuzer beim Brunnenfegen. Stegaurach verlangt gebührlichen Taglohn.

9) Ebing, desgl. Gaustadt (5).

10) Ein Tag vorher in Ebing, Stübig (1), zwei Tage vorher in Dörfleins.

der Fron wird nur erreicht bei gleichzeitigem Arbeitsbeginn. Wer daher nicht rechtzeitig eintrifft oder überhaupt nicht erscheint, wird streng bestraft. In Mühlhausen muß er noch dazu am nächsten Tag arbeiten. Hungenber läßt beim erstmaligen Wegbleiben durch die Gemeinde, beim abermaligen durch die Herrschaft strafen. Wenn der Arbeitsverweigerer auch darauf nichts gibt, wird ihm der Gemeinnutzen entzogen oder die Dorfacht über ihn verhängt[11]). Wegbleibende Viertelmeister zahlen doppelte Buße.

Bei der Fron hat jeder Einwohner fleißig zu arbeiten und den Dorfmeistern gehorsam zu sein. Ungehorsam kann neben Geldstrafe[12]) mit dem Verlust des Gemeinrechts oder gar der Dorfmitgliedschaft geahndet werden[13]). Niemand darf vor Beendigung die Arbeitsstätte verlassen. — Eine Entlohnung ist durchwegs nicht vorgesehen. Nur wer besonders schwierige Arbeiten verrichtet, kann eine Vergütung erhalten[14]). Manchmal wird ein Trunk[15]) oder ein Vesperbrot[16]) auf Gemeinkosen gewährt.

Die Gemeinde kann daneben von den Dorfgenossen je nach Gelegenheit Sonderdienste verlangen. Wird einem Bauern geboten, einen armen Fremden hinwegzuführen, so hat er dem Befehl mit bzw. ohne Gespann Folge zu leisten. Bei Durchmärschen werden häufig einzelne Einwohner zu Anspanndiensten herbeigerufen. In Fällen der Einzelfron ist meist sein leidlicher Beitrag“ [17]) durch die Gemeinde in Aussicht gestellt.

Hinsichtlich der Einquartierung durchziehender Soldaten geben die Dorfordnungen Aufstellungen, wieviele Soldaten pro Hofesgröße aufzunehmen sind.

---

11) Die Dorfacht hat den Ausschluß aus der Dorfgemeinschaft nach sich.

12) In Mühlhausen zahlt ein Bauer $^1/_2$ Gulden, ein Köbler $^1/_4$ Gulden.

13) Stegaurach (2).

14) Beim Brunnenfegen erhält in Viereth (2), derjenige, der hinuntersteigt, 10 Kreuzer.

15) Bug. 16) Falkendorf.

17) Demmelsdorf.

2. Die Zuchttierhaltung.

Die Bedeutung der Viehzucht für die Dorfwirtschaft ist in den zahlreichen Artikeln über Weide, Herde und Hirten ausgedrückt. Der jeweiligen Erneuerung des Viehbestandes dienen die Vorschriften über die Zuchttierhaltung. In jedem Dorf muß ein Gemeinochse, Herdenochse Farren[18]) gehalten werden. Jeder Gemeingenosse ist schuldig, ein Jahr lang einen „tauglichen" Ochsen zu stellen und zu versorgen. Gaustadt (5) verlangt, daß er „von einer schönen rothen Farb und schönen Größe sey", damit die Gemein eine gute Art ziehen möge. Wird der Farren „der Geburt und Notdurft nach" nicht als geeignet erachtet, dann ist der Dorfgenosse verpflichtet, binnen 8 Tagen bis drei Wochen[19]) ein einwandfreies Tier bereitzustellen. Handelt er nachlässig oder gar hochmütig, so steht es der Gemein frei ihren Schaden aus den Gemeinnutzungen des Dorfgenossen wieder gutzumachen[20]).

Der Hausbesitzer der an der Reihe ist, hat den Ochsen „zur rechten Zeit"[21]) zu stellen. Als Entgelt genießt er die Ochsenwiese. Oft werden noch weitere Wiesen zur Verfügung gestellt oder Getreide geliefert. Selbstverständlich bleibt der Ochse unverpfründet. Zum Zwecke besonderer Aufwendungen wird dem Zuchttierhalter darlehensweise das Ochsengeld[22]) gegeben. Nach Ablauf des Jahres ist es dem Nachfolger zu übergeben. Der Ochse darf nicht außer Dorf geliehen werden.

Statt des Turnus von Haus zu Haus besteht die Uebung, das Los darüber entscheiden zu lassen, wer den Ochsen zu halten hat[23]). Die Ochsenhaltungspflicht kann auch ein Teil des Aufgabenkreises des Hirten sein[24]). In

18) Busendorf nennt ihn „fahrn", Hammerbach „Fahrochsen", „Reitochse" heißt er in Schönbrunn.

19) Viereth (1) binnen 8 Tagen, Hammerbach innerhalb 14 Tagen, Döfleins innerhalb 3 Wochen. 20) Trosdorf (1).

21) Michaelis in Willersdorf, Martini in Dörfleins, Trosdorf, Viereth; Andree in Ellersbach.

22) Willersdorf setzt 6 Gulden fest.

23) Drosendorf. 24) Oberehrenbach.

Mühlendorf halten die Teilhaber am Baumholz den Gemeinochsen. Gewohnheiten eigener Art teilen die Dorfordnungen von Busendorf und Pautzfeld mit[25]). Bis zum Erlaß der Dorfordnungen waren die Dorfherrschaften haltungspflichtig. Als Gegenleistung erhielten sie in Busendorf den Kälberzehnt, in Pautzfeld pro Tier einen Käse, den sogen. Ochsenkeß, oder 4 Pfennig. Diese Regelung führte zu Unzuträglichkeiten. Die Parteien verglichen sich daher zu folgenden zwei Lösungen: In beiden Dörfern sorgen künftig die Gemeinden für den Farren. Den Ochsenkäse bekommt in Pautzfeld der Halter des Ochsen. Damit letzterer noch „stattlicher" wird, steuert die Herrschaft auch einen Gulden bei. In Busendorf gibt die Herrschaft unter Verzicht auf den Kälberzehnt der Gemeinde 1 Fuder oder 1 Schober Heu. Die Ochsenhaltungspflicht trifft in Schönbrunn den Amtmann von Burgebrach, der dafür sein Vieh „schüthfrei" vor den Gemeinhirten schlagen darf.

Aehnlichen Gesichtspunkten unterliegt die Haltung des Gemeinbären[26]). Er ist das Zuchttier für die Schweine. Die Haltungspflicht obliegt den Rechtlern, in Pettensiedel dem älteren Dorfführer. Als Entgelt wird die „Pehrwiese"[27]) hierfür genutzt.

3. Sonstige Gemeinverpflichtungen.

Die Dorfbewohner haben sich dem Bebauungsplan der Gemeinde zu unterwerfen. So verlangt u. a. die Dorfordnung von Nordhalben den Anbau von Schmalsaaten auf bestimmten Feldern. Wo der Dorfgenosse „in Garten oder Feld Raum hat, soll er geschlachte" Obstbäume anpflanzen[28]). Die eigenen Gärten sind vor Ostern herzurichten. „Das eigene" ist zu verzäunen, überall muß der Ertrag gesteigert werden. Gemeinerträge dürfen nicht falsch gelagert, sondern müssen zweckmäßig aufbewahrt

25) Vgl. hierzu Günther: „Sind die Weistümer . . . ? S. 36ff.

26) Auch Gemein-Pehr, -Per, Pansen, Ber, Saubär, Schweinebeer genannt. 27) Willersdorf. 28) Frankendorf, Rügendorf.

und vorteilhaft verwertet werden. Das wirtschaftliche Streben des Einwohners hat sich mit den Grundsätzen der Dorfwirtschaft zu decken.

IV. Das Gemeindeleben.

1. Der Gemeindehaushalt.

Die Dorfmeister als Vermögensverwalter der Gemein sind für das gesamte bewegliche Inventar verantwortlich und nehmen das gemeindliche Kassen- und Rechnungswesen wahr.

Zu den beweglichen Sachen des Dorfes gehören die Gemeinmaße [1]) und -gewichte, die Gemeinleitern und -feuereimer, der Gemeinkarren, -schlitten und -schelch [2]), das Fischzeug der Gemeinde und die Dorfwerkzeuge [3]). Soweit es möglich ist, werden diese Gegenstände von den Dorfmeistern aufbewahrt. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Sachen stets vollzählig sind und in gebrauchsfähigem Zustand sich befinden. Wer etwas entlehnen will, bedarf der Zustimmung der Dorfvorsteher. Keiner der entliehenen Gemeingegenstände darf über Nacht behalten werden. In Oberscheinfeld wird sogar ein Pfand bei der Uebergabe verlangt.

Zum beweglichen Gemeinvermögen sind außerdem noch die Dorfpapiere, Register, „Briefschaften", Rechnungen das Bargeld und schließlich das Exemplar der Dorfordnungen zu zählen. In einem Trühlein [4]) aus Blech oder Eisen werden sie aufbewahrt. Der für das Gemeinleben so wichtige Inhalt des Gemeintresors macht besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig. Aus diesem Grunde

1) Das Gemeinviertel (Röthenbach), das Eichkandel (Eichkanne), die Elle.

2) = Kahn, Fähre. In Viereth „die Fahr" genannt.

3) Niederndorf besitzt ein Fischzeug. An Werkzeugen nennt Oberehrenbach die „Gemeinsegen", den „Schlögel" und Gemeinpfahl".

4) Gemeinbüchs, Gemeinladen, Laden, Sparhafen (Priesendorf (1)).

sind meist zwei Schlösser angebracht. Ein Schlüssel befindet sich beim älteren Dorfmeister, der andere bei der Herrschaft oder in der Schultheißen Wohnung. Häufig ist noch ein Reserveschlüssel vorhanden. Wo lediglich ein Schloß an der Gemeintruhe ist, kann das Oeffnen nur im Beisein der Gemein geschehen[5]). In Stappenbach hat der eine Dorfmeister das Trühlein im Besitz, der andere den Schlüssel. Gewöhnlich wird der Gemeinladen im Rathaus oder Gemeindehaus hinterstellt.

Die Finanzverwaltung des Dorfes gleicht der eines Haushalts im bürgerlichen Sinn. Die Stellung der Gemein im Staatsgefüge läßt es nicht zu, die Grundsätze der Finanzwirtschaft auf sie anzuwenden. Während im Staatsverband die Einnahmen sich im allgemeinen nach den Ausgaben richten, ist dies bei der hochstiftischen Gemeinde ebenso wie im bürgerlichen Haushalt, umgekehrt. Die Einnahmen sind entweder fix oder fallen nur bei besonderen Anlässen an. Zu den fixen Beträgen werden die Zinsen der verlassenen Gemeingüter, die Mieten von Gemeingegenständen gerechnet. Variable Einkünfte stellen die Strafgelder, Einzugsgulden und etwa vorgesehene Anerkennungsgebühren dar. Zwischen beide Kategorien schalten sich die jährlich, aber mit unbestimmter Höhe anfallenden Gelder aus der Versilberung der Gemeinnutzungen ein. Im Hinblick auf diese wenig progressiven Einnahmen der Gemeinde sind bei der Ausgabenwirtschaft die Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit zu beachten. Zu den notwendigen Ausgaben gehören die Beträge, die zur Ausbesserung von Weg und Steg und zum Instandhalten der Gemein aufgewendet werden, sowie jene, die der Besoldung der Dorforgane und der Entlohnung der Boten dienen. Zu den entbehrlichen gehören die mancherorts „sehr im Schwung“ befindlichen Gemeindetrünke. In den Begründungen der Artikel über den Dorftrunk weisen die Dorfordnungen darauf hin, daß vorher gar oft die ganzen Einnahmen „versoffen“[6]) worden seien. Die Trünke und

5) Ellersbach. 6) Breitbronn. Vgl. Herlein, a.a.O. S. 127.

Verzehrungen sind daher „soviel als möglich“ [7]) einzuschränken. Lediglich die „althergebrachten“ läßt die Dorfordnung von Bug zu. Die meisten Gemeindeordnungen führen die einzelnen Anläße auf [8]) und begrenzen gleichzeitig die aufzuwendenden Beträge [9]). An den Gelagen dürfen nur Männer teilnehmen. Es ist den Kindern verboten, zu ihren Vätern zu gehen, desgleichen den Frauen zu ihren Männern. Nur Witwen, die bei der Gemeinfron mitmachen ist der Zutritt gestattet [10]). Wer bei einem Trunk Streit oder Hader beginnt, muß die gesamte Zeche bezahlen.

Bevor durch die Dorfmeister Geld ausgegeben wird kann erst die Einholung der Zustimmung der Herrschaft [11]) oder eines Beirats [12]) vorgesehen sein. Im Rahmen einer ordnungsmäßigen Kassenführung ist den Dorfmeistern das Recht eingeräumt, an Dorfgenossen Geld auszuleihen. Vor jeder Kredithingabe müssen sie sich jedoch die nötige Sicherheit leisten lassen, andernfalls sie persönlich haftbar sind. Bei den Botenlöhnen sind die Entgelte nach Ortschaften [13]) oder nach abstrakten Wegstrecken [14]) gestaffelt. Erscheinungen, nach denen die Dorfvorsteher die Botenbestimmungen für sich oder gute Freunde [15]) ausgenützt hätten, trifft man in den bambergischen Dorfordnungen nicht an.

---

7) Wildensorg (2).

8) Z. B. Hirschaid bei der Dorfrechnung, Ebensfeld (1) bei der Aemterbestellung und Fron, Viereth beim Auslauben, Trosdorf bei den Malen, Ebensfeld (5) bei der Hirtenschütt, Röthenbach „wenn etwas übrig und vor der Hand ist“.

9) Büchenbach hat dafür eine Ordnung, was verzehrt werden soll.

10) Die beiden Bestimmungen sind der Dorfordnung von Ebensfeld entnommen.

11) Rügendorf.

12) Lonnerstadt verlangt die Zustimmung eines aus 16 Mann bestehenden Rats.

13) So gewährt z. B. Prächting für einen Gang in Gemein-Sachen nach Bamberg 3 Pfund, nach Lichtenfels 2 Pfd., nach Staffelstein 1 Pfd., nach Ebenfels oder Kleukheim 15 Pfennig.

14) Bug gewährt für eine Meile 24 Pfennig, Niederndorf $^1/_4$ Gulden.

15) Wie Herlein, a.a.O., S. 127 ausführt.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben haben die Dorfmeister alljährlich Rechnung zu legen. Dabei sind alle Einnahmen und Ausgaben „treulich und richtig“ [16]) auszuführen. Als Einnahmen müssen sämtliche Strafgelder ausgewiesen werden, nicht allein nur die „die der Gemein heimfallen“ [17]). Was den Herrschaften zukommt, wird hierauf bei den Ausgaben wieder ausgebucht. Das nämliche gilt von den Beträgen, die die Gemein als Treuhänderin der Rechtler aus dem Verkauf der Gemeinnutzungen erzielt und die sie anteilsmäßig an die Berechtigten verteilt. Außenstände darf es bei der „Gemeindebilanz“ nicht geben. Die Dorfmeister haben unter eigener Haftung dafür zu sorgen, daß sämtliche alten Bußen hereinkommen.

Was die formelle Seite der Rechnungslegung anlangt, so sind Bestimmungen über Ort, Zeit und Verfahren in den Dorfordnungen niedergelegt. Der ursprüngliche Sinn der Gemeinrechnung war die Rechtfertigung der genossenschaftlichen Organe vor der Gemein. In vielen älteren Ordnungen ist der Gedanke noch aufrechterhalten. Die Gemein tritt an ihrem gewöhnlichen Tagungsort entweder am Jahresende [18]), an Walburgis [19]), Martini [20]) oder einem sonstigen Fest [21]) und Heiligentag [22]) zum Zweck der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts zusammen, damit sie „auch gründlich weiß, wie die Viertelmeister das Jahr über gehaust und was sie für die Gemein getan haben“ [23]). Der ältere, rechnungsführende Dorfmeister liest zunächst die „wahrhaftig“ aufgezeichnete Dorfrechnung vor. Dann wird „von Mann zu Mann umgefragt“ [24]). Jeder kann bei dieser Gelegenheit etwaige

16) Bayersdorf. 17) Altenkunstadt.

18) „um Neujahr“ (Bayersdorf); an Weihnachten (Ellersbach, Frensdorf); „so das Jahr ausgeht“ (Steinbach).

19) Bug, Niederndorf.

20) Gößweinstein, Schwabthal, Schwürbitz (1), Weingarts.

21) Lichtmeß (Bischberg); Mitfasten (Unterleinleiter (4); Ostern (Trosdorf); nach Kirchweih (Gasseldorf).

22) Andree (Mühlendorf, Unterweilersbach); Petri (Rattelsdorf (2); Johannis (Schwürbitz (2).

23) Gasseldorf. 24) Burk.

Bedenken äußern. Um jede größere Ausgabe auszuweisen, sind „allemal die Schein“ beizulegen[25]). In Priesendorf ist für die Strafen ein eigener „Rügzettel“ bekanntzugeben. Werden keine Erinnerungen erhoben, so erfolgt Entlastung der Dorfmeister. Schon bald hat sich die Dorfherrschaft bei der Rechnungslegung beteiligt, bis schließlich die Rechnungsabhör zum rein dorfherrschaftlichen Recht wurde. Von der bloßen Anwesenheit des herrschaftlichen Vertreters, ohne den keine Rechnungslegung stattfinden darf[26]), über die Genehmigung der Dorfbilanz[27]) bis zur alleinigen Rechnungsabhör in der herrschaftlichen Kanzlei[28]) führt die Entwicklung. Wenn ein Abgeordneter der Dorfherrschaft anwesend ist, muß die Gemein dessen Auslagen ersetzen. Auch die Grundherrschaften, die nicht an der Dorfherrschaft beteiligt sind, können erscheinen. Der Zeitpunkt der Rechnungslegung ist den Dorfherren einige Tage vorher bekanntzumachen[29]). Rattelsdorf (2) überläßt gar die Festsetzung des Termins der „Disposition“ der Herrschaft. Eine Rechnungslegung besonderer Prägung verzeichnet die vierte Dorfordnung von Unterleinleiter[30]). Andeutungen im Sinne der drei Rechnungsarten Herleins[31]) finden sich in den Dorfordnungen des Hochstifts nicht.

---

25) Wildensorg (2) verlangt es „bei Auslagen über 1 Gulden“.

26) Hirschaid.

27) In Bug unterschreibt der herrschaftliche Deputierte die Rechnung, oft „die Ratifikation“ genannt.

28) In Rattelsdorf (3) wird die Rechnung zum Kloster Michelsberg geschickt, ähnlich in Horb. In Altenkunstadt legt man sie dem Dorfherrn persönlich vor.

29) In den michelsbergischen Dörfern sind es 14 Tage.

30) Jährlich an Georgi sollen die Nutzungen und Einkommen von dem an diesem Tag sich verändernden Dorfmeistern den zwei Herrschafts-Seiten ordentlich ausgeteilt und die Rechnung von jeder Herrschaft Viertelmeister öffentlich verlesen und am dritten Osterfeiertag durch die herrschaftlichen Beamten abgehört werden.

31) Herlein, a.a.O., S. 127: vor der Herrschaft wird die „blinde“, vor der Gemein, die nichts versteht, die „sehende“ und unter den Dorfmeistern die „richtigste‘, Rechnung bekanntgegeben.

2. Die Gemeindepolizei.

a) Sittenpolizei.

Als geistliches Fürstentum hat das Bamberger Hochstift mit seinen Gemeinden den Geboten der Kirche, Sitte und Sittlichkeit mit besonderem Nachdruck Geltung zu verschaffen.

Viele Dorfordnungen werden von langatmigen Artikeln eingeleitet, die „von Anhörung Gottes Worts“ [1]) handeln. Alle Hausväter sind verpflichtet mit ihrer Ehefrau, den Kindern und Gesindemitgliedern den sonn- und feiertägigen Gottesdienst [2]) zu besuchen, damit keine nachteiligen Folgen für Dorf und einzelnen entstehen. Wenn schon die ganze Hausgemeinschaft nicht dem Amt am Vormittag beiwohnen kann, so sollen wenigstens die erwachsenen Angehörigen früh, die Kinder und „Dienstboten“ am Nachmittag an den kirchlichen Feiern teilnehmen [3]). In der Kirche selbst sollen sich die Gläubigen mit Ernst und Gottesfurcht verhalten. Verpönt ist vor allem das Herumstehen vor dem Gotteshaus während der kirchlichen Handlung [4]). Die Prozessionen und Wallfahrten sind von den Dorfbewohnern andächtig mitzufeiern. Fernbleiben hat Strafe nach sich. Die Dorfordnungen kümmern sich auch um die Teilnahme an Beichte mit Kommunion [5]). Endlich werden die Dorfgenossen ermahnt, ihre kirchlichen Geld- und Naturalleistungen stets pünktlich zu entrichten.

Damit die Sonn- und Feiertage richtig geheiligt werden, sollen sich die Einwohner aller Feldarbeit und sonst „unfüglicher Arbeit“ [6]) enthalten. Es darf weder Obst geschüttelt, Mist geschlagen, noch mit Gespinsten umge-

1) Rügendorf.

2) In evangelischen Gemeinden wird die „Predigt“ genannt.

3) Mühlendorf verlangt, daß beim Frühgottesdienst mindestens zwei aus jedem Haus anwesend sind.

4) Die Anweisung der Dorfordnung von Zapfendorf ging anscheinend nicht in das Denken der Einwohner über; denn noch heute kann diese „Sitte“ festgestellt werden.

5) Breitbronn und Priesendorf verlangen viermal im Jahr.

6) Buckenhofen.

gangen werden. Insbesondere ist die Zeit während der Predigt geschützt. Jede Arbeit außer der gewöhnlichen Hausarbeit, ist verboten. Strengstens untersagt ist das Feilhalten von Waren aller Art. Den Juden ist jede Tätigkeit verboten. Von dem Verbot der sonntäglichen Feldarbeit wird nur in Ausnahmefällen Abstand genommen. Sie können durch Gewitter oder sonstige Naturereignisse bedingt sein. Oft ist bei „unstäter witterung" erst „die vergünstigung durch den Herrn Pfarrer"[7]) oder die Zustimmung der Dorfmeister[8]) erforderlich. Bei den zweiten und dritten Feiertagen liegen erleichterte Bestimmungen vor. An ihnen kann das Vieh zum Grasen geführt werden[9]). Besondere Artikel beschäftigen sich mit dem Verhalten der Wirte während des Gottesdienstes. Streng untersagt ist das Verabreichen von Getränken an Einheimische vor und während der kirchlichen Handlung. Nur an Fremde, Durchreisende und „wissentlich Kranke"[10]) darf der Wirt Getränke verabfolgen. Einer drakonischen Strafe setzen sich Wirt und Gemeingenossen aus, wenn sie zur Kirchenzeit zechen, fluchen oder gar gotteslästern.

Das Fluchen scheint überhaupt in den hochstiftischen Gemeinden verbreitet gewesen zu sein. Ueberall sind für das Fluchen, Schwören, Gotteslästern, Kreuz-, Wunden-, Marter- und Sakramentsanrufen strenge Strafen gesetzt. Wer vom Fluchen nicht mehr ablassen will, wandert ins Gefängnis. Daneben wollen die Dorfordnungen auch die Trinkunsitten bekämpfen. Das Schlemmen und Vollsaufen soll gänzlich abgeschafft werden. Unter Anführung eines kaiserlichen Befehls und hoher Strafandrohung wird vor dem „Zutrinken"[11]) gewarnt.

Einen weiten Raum nehmen die Artikel gegen die Unzucht ein. Um „Schwängerungen" hintanzuhalten, sollen

7) Weingarts. 8) Pettensiedel.

9) Strullendorf (mit Konsens von Pfarrer und Schultheiß).

10) Rügendorf.

11) Rattelsdorf (1) u. a. Michelsbergische Dorfordnungen: „Zutrinken" nennt man das Auffordern durch Trinken zum Betrinken. (Vgl. Schmeller, I, S. 669).

die Hausherren auf ihr Gesinde gut obacht geben. Die Schlafstellen der ledigen Männer sollen von jenen der Mädchen getrennt sein. Selbst das gemeinsame Hüten wird untersagt. Streng verboten ist das „Fenster-gehen" oder „fenstern"[12]). Hurerei und Schwängerung zweier lediger Personen oder einfacher Ehebruch werden durch Strafe seitens der Herrschaft gesühnt[13]). — Häufig werden die Rockenstuben erwähnt. In ihnen treffen sich die unverheirateten weiblichen Dorfangehörigen mit ihren Spinnrocken oder Spinnrädern zu gemeinsamer Arbeit. Die Anwesenheit der jungen Männer ließ sich jedoch nie ganz vermeiden. Dabei wurde oft mit „üppigen" und unzüchtigen Reden nicht gespart. Viele Dorfordnungen verbieten daher diese Zusammenkünfte mit der Begründung, daß darin mancher Mutter Kind verführt wird und nichts als leichtfertiges Gesinde zusammenkommt[14]). Desgleichen wird den jungen Leuten der Besuch der Winkel- und Spielstuben verboten. In ihnen werden sie zu unerlaubtem Spiel und sonstiger unnützer Betätigung verleidet und verprassen dort das Taschengeld, das ihnen Eltern und Dienstherren gegeben haben.

b) Fremdenpolizei.

Die häufige Anwesenheit von durchreisenden Personen teils ordentlicher, teils undurchsichtiger Herkunft und Lebensführung macht einige diesbezügliche Anordnungen notwendig. Da die Eigenschaften nicht sogleich augenscheinlich sind, werden beide Gruppen zunächst gleich behandelt. Jedes längere Verweilen einer ortsfremden Person ist anmeldepflichtig. Ueber die Genehmigung des Aufenthalts befinden die Dorfmeister[15]), die Dorfherrschaft[16]) oder beide zusammen[17]). In manchen Dörfern sind eine,

12) Weingarts.
13) Breitbronn.
14) So die Begründung von Memmelsdorf.
15) Breitenbach, Rattelsdorf (3).
16) Memmelsdorf, Rügendorf. 17) Hallstadt, Michelau.

zwei oder drei Nächte genehmigungsfrei, in anderen dürfen nur Kranke aufgenommen werden. Damit Fremde nicht „heüt nacht bey Hainz, ander nacht bei Cunz, dritte nacht bei Sixt“ usw. in Herberg gehen, hat in Strullendorf jeder Herbergsmann die auswärtige Person zu fragen „von wan sie herkomme“. Wo den Einwohnern die Aufnahme Fremder verboten ist, steht allein den Wirten die Beherbergung zu; doch müssen auch sie gut auf ihre Gäste obacht geben. Wo sie Vermutung und Argwohn bösen Handels merken, sollen sie die Dorfmeister „insgeheim“ in Kenntnis setzen[18]). Die weiteren Nachforschungen obliegen den Dorfvorstehern. In Kriegs- und Pestilenzzeiten müssen die Wirte vor der Hereinnahme des Gastes dessen Paß an die Herrschaft einschicken[19]). Ferner soll der Wirt darauf achten, daß kein Handel in seiner Wirtschaft getrieben wird. Die Einführung der Nachtzettel wie es von Küps berichtet wird[20]), ist in den bambergischen Dorfordnungen nicht festzustellen.

Wurde es augenscheinlich, daß der Fremde ein Bettler, Landsknecht, „starker Streicher“[21]), „Spitz“ oder „Hurenbube“[22]), „Landläufer“[23]), „Umbstreuner“[24]) ist oder zu andern „heillosen Leuten“ gehört, so ist eine weitere Nächtigung im Dorf unmöglich. Er ist entweder zu verhaften[25]) oder „mit guten Worten“[26]) aus dem Dorf zu verweisen. Jeder Verkehr mit Landstreichern ist den Nachbarn verboten. Wer ihnen Hühner oder Gänse abkauft, macht sich strafbar; denn es muß angenommen werden, daß die Tiere nicht rechtmäßig erworben sind.

Begeht der Herbergsmann eines Dorfgenossen ein Delikt, so ist der Beherberger mittelbar schadensersatzpflichtig. Drosendorf geht soweit, zu bestimmen, daß der Nachbar, bei dem ein Diebesgut eines Landstreichers ge-

18) Frensdorf.
19) Rattelsdorf (3).
20) Pöhlmann, Geschichte des Marktfleckens Küps, S. 20.
21) Breitbronn, Buckenhofen. Burk, Drosendorf, Ebensfeld (1) u. a. m. 22) Köttweinsdorf. 23) Gremsdorf.
24) Frankendorf, 25) Hammerbach. 26) Hetzles.

funden wird, nicht mehr als Nachbar, noch viel weniger für einen Gemeinsmann mehr gehalten werden soll.

c) Polizei der Reinlichkeit.

Die Erfordernisse der Hygiene sind für jedes Gemeinwesen unabdingbare Gesetze. Das Ablegen von Mist, „Pötzig" oder Kehricht auf die Gemeinwege ist verboten, ebenso das Ausgießen von „Unlust"[27]) auf die Gasse. Die Gemein soll frei sein von alten Lumpen und anderen unsauberen Sachen. Selbst abgehauene Dornensträucher und Hölzer darf man nicht auf den Gemeingrund werfen. Streng verboten ist das Ablegen von totem Vieh. Dieses soll „aufs ehist"[28]) weggeschafft und vergraben werden. Jeder Nachbar hat für die Sauberkeit seines Anwesens Sorge zu tragen. Die an seine Hofraith grenzenden Gemeinteile sind dabei eingeschlossen. Die Sorgfalt muß sich auch auf den baulichen Zustand des Hauses erstrecken, weshalb Besichtigungen durch die Dorfmeister vorgesehen sind.

Besondere Aufmerksamkeit wird den Gemeindebrunnen zugewendet. Sie werden jährlich durch die Gemeinde gefegt. Bei Reparaturen müssen die Angrenzer das Aufgraben des Bodens dulden. Nur mit größter Schonung wird der Brunnen behandelt. Wer ihn beschädigt, wird bestraft. Niemand darf auf den Trog treten. In ihm wird weder gewaschen, noch das Geschirr gespült. Nur in einer Entfernung von mehreren Schritt kann gewaschen und gefegt werden[29]). Wer „unfletiges" oder gar ein Tier in den Trog wirft, macht sich eines groben Verstoßes gegen die Gemeinschaft schuldig.

d) Polizei für Ruhe und Ordnung.

Die Sorge für Ruhe und Ordnung ist ein maßgeblicher Faktor jeder polizeilichen Tätigkeit. Nach des Ta-

27) Mühlhausen, Oberscheinfeld.

28) Rügendorf.

29) In Lonnerstadt vier Mannschritte weg.

ges Anstrengungen bedarf der Landmann der Nachtruhe. Zu diesem Zwecke sind „Polizeistunden" festgelegt. Die jeweilige Jahreszeit wird zugrunde gelegt. Im Winter hat um neun Uhr, im Sommer um 10 Uhr der Lärm zu verstummen. Nur selten wird an Sonntagen ungeachtet der Jahreszeit die Polizeistunde hinausverlegt[30]). In Eggolsheim wird sie durch den Amtsdiener angesagt. Nach dem Feierabend[31]) muß der Gast das Wirthaus verlassen, man gibt ihm nicht einmal mehr Gelegenheit, sein Glas auszutrinken. Ist die Wirtschaft nicht leer, so trifft die Strafe[32]) den Wirt und seine Gäste. Damit die Bestimmung gewissenhaft gehalten wird, nehmen die Dorforgane Stichproben vor. — Aber nicht nur in den Gaststätten, sondern auch in den Häusern hat sofortige Stille einzutreten. Nur bei besonderer Erlaubnis, anläßlich einer Hochzeit, Kindstaufe oder anderen „Gastung" kann „der Gebühr nach" länger gefeiert werden. Die Feiern sollen jedoch nicht über den Rahmen hinausgehen und in Saufereien ausarten[33]). Bei Kirchweihen wird die Sonderpolizeistunde durch Läuten der Glocke bekanntgegeben[34]). Nach der Polizeistunde hat niemand mehr etwas auf der Straße zu

30) Priesendorf: 10 Uhr.

31) So nennt Wildensorg die Polizeistunde. Nur die Fremden dürfen im Lokal verbleiben (Rügendorf).

32) 3 Gulden in Bischberg. 5 Gulden in Frankendorf, Kerker in Rattelsdorf (3).

33) Priesendorf (1) stellt fest, daß bei Kindstaufen oft ein solches Uebermaß gebraucht wurde, daß mancher Kindsvater nicht nur 6 Wochen, sondern ein ganzes Jahr Mangel leiden mußte. Wo ein Knecht oder Magd Gevatter war, mußten sie dann ein ganzes Jahr umsonst dienen. Die Dorfordnung beschränkt daher die Teilnehmerzahl bei Taufen auf 3 oder 4 Personen und die Mahlzeiten ebenso auf drei oder vier Gerichte. Bei den Hochzeiten wurde auch an Essen und Trinken mehr gedacht als an die christlichen Werke des Kirchgangs und Gebets. — Die DO. läßt bei „Schenkhochzeiten" (in der Wirtschaft stattfindende) nur 4 Tische besetzen und 3 Mahlzeiten mit nicht mehr als 4—5 Gerichten stattfinden. Bei unvermögenden Leuten sollen nur 2 Tische besetzt und 2—3 Mahlzeiten verabreicht werden.

34) Strullendorf.

suchen. Nur wer aus Notdurft auf die Straße muß, soll dies „friedschiedlich, beschaiden und ohne jedermann Belästigung“ tun und sein Licht dabei haben[35]). Andernfalls gilt er als Friedensstörer. Darunter fallen alle, die zu „nächtlicher Weil“ sich ohne Grund auf der Straße aufhalten, mit oder ohne Gewehr spazierengehen. Jeder „unchristliche und unnachbarliche Unfug“[36]), wie Schreien, Mutwillen treiben, Gotteslästern, Sakramentieren, Jauchzen, Poldern, Werfen mit Steinen oder Prügeln, Einschlagen von Fenstern oder „Ungelegenheiten den Nachbarn vör die Häuser“-Machen[37]) wird an Leib und Gut geahndet. Dazu gehört auch das Fensterlauschen und das Auflauern. Ganz strenger Strafe unterworfen ist das Abschießen von Büchsen und Losbrennen von Rohren zur Nachtzeit wegen der Feuers- und Landfriedensgefahr. Das Schießen ist im übrigen auch am Tage verboten.

Wer Schlägereien, „Rummer oder Schlaghändel“[38]) zu Dorf oder Feld beginnt, wird — gleich ob er betrunken ist oder nicht — verhaftet. Dabei muß jeder Dorfgenosse die Amtsorgane unterstützen, wie überhaupt der um Hilfe angeschrieene Nachbar jederzeit „mit oder ohne gewehrte Hand“[38]) zuspringen und aufs treulichste beistehen muß.

e) Sicherheitspolizei.

Aus Sicherheitsgründen ist das heimliche Zusammenkommen der Einwohner oder eines Teils derselben mit Strafandrohung durch die Dorfherrschaft schärfstens untersagt. Der Grund liegt nicht zuletzt in der Befürchtung, daß hieraus „Aufruhr und andere Uebeltat“[39]) entstehen können.

---

35) Rattelsdorf (3).

36) Trosdorf (1).

37) Rattelsdorf (2).

38) Hallstadt, damit guter Friede und Manneszucht erhalten und niemand an seinem Leib oder Leben beleidigt oder gefährdet werde.

39) Michelau.

Bei Aufruhr oder anderen gewaltsamen Eingriffen in den Dorffrieden wird mit der Glocke Sturm geläutet[40]), die Trommel gerührt[41]) oder ein Gemeingeschrei[42]) erhoben. Die Nachbarn verfügen sich sofort mit ihrer besten Wehr[43]) zum Platz, wo sonst die Gemein stattfindet, oder zur Wohnung ihres Viertelmeisters. Dort haben sie der Befehle der Dorfmeister zu warten. Trifft ein Gemeinsmann auf dem Weg zum Sammelplatz mit einem Dorfvorsteher oder dessen Beauftragten zusammen und schickt ihn dieser an einen anderen Ort, so muß der Einwohner gehorsam sein. Kommt ein Nachbar bei Sturm dem Befehl der Dorfmeister nicht nach oder bleibt er gar „betrüglich" zuhause bzw. außerhalb des Dorfes, so erwartet ihn willkürliche Strafe.

Die Verbrechensbekämpfung ist eine weitere Seite der Dorfpolizei. Jeder Nachbar hat „bey seinen Pflichten" Schaden und Schädiger anzuzeigen. Wer das „nicht tut und dessen glaubwürdig übersagt wird", wird entweder wie der Schadenstifter oder doppelt so hoch bestraft. Der Anzeigepflicht kann spätestens am Tag nach der Tat genügt werden. Wer einen Anzeiger beschimpft oder ihn Verräter nennt, hat zweifache Buße zu zahlen. Ist ein Gemeingenosse des Diebstahl überführt, so wird er durch die Vogteiherrschaft bestraft, seiner gemeindlichen Ehrenämter entledigt und in manchen Gemeinden[44]) aus dem Dorf getan und hinfort nicht mehr als Nachbar angesehen.

Die meisten Dörfer haben zur Sicherheit von Dorf

40) In Gößweinstein wird mit der großen Glocke geläutet. Gaustadt (5) kennt 3 Arten des Läutens: zweimal bedeutet Sturm, einmal Gemeindezusammentritt. Stummen mit der Glocke ist das Signal für Feuer.

41) Altenkunstadt. 42) Oberhaid (Vo.).

43) Frensdorf mit „gewaffneter Hand". Die Pflicht zum Besitz einer Hauswehr wird besonders in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges augenscheinlich. Jeder hat eine Wehr nach seinem Vermögen zu stellen. Alljährlich können Besichtigungen über den Zustand von Harnisch und Wehr vorgenommen werden.

44) Drosendorf, Pautzfeld.

und Feld eigene Polizei- und Wachorgane aufgestellt. Außer den schon genannten Flurern werden Tag- und Nachtwächter erwähnt. Als Wachleute kommen nur Männer in Frage. „Junge Knaben unter 15 Jahren" sind nicht zugelassen[45]), Jeder Nachbar, der an der Reihe ist, kann sich durch seine „verständigen Kinder oder gedingten Knechte"[46]) vertreten lassen. Fremde Leute sind jedoch als Wächter unstatthaft[47]). Trifft die Wache auf eine Witwe, so sollen sich deren zwei zusammentun und einen tauglichen Mann als Wächter stellen. Ungeeignet ist in Burgebrach ein Mann, der „Furcht in sich" hat. — Die Zahl der Wächter wird durchschnittlich mit zwei angegeben.

Die Wachen haben die Aufgabe, Diebstähle und andere Delikte zu verhüten, Feuersgefahr zu melden und die Ruhe im Dorf und Feld aufrechtzuerhalten. Im Falle eines Tumults verständigen sich die Wächter gegenseitig und verfügen sich an den betreffenden Ort. Soweit ihnen möglich, sollen sie die Ruhestörer zunächst in Güte beschwichtigen. Erst bei deren Sträuben muß zur Verhaftung geschritten werden. Die Nachtwachen müssen außerdem noch „die Uhrschläg" bekanntgeben. Dies kann durch Rufen, Pfeifen oder Hornzeichen geschehen. Um ihren Dienst ordnungsgemäß durchzuführen, haben sie sich pünktlich einzufinden, und die Nachfolger rechtzeitig zu verständigen. In Zeyern müssen sie sich bei ihrem Auf- und Abzug beim Schultheiß melden. Die Wachpersonen haben in ihrer besten Wehr anzutreten. Eine Hellebarde, Heugabel oder einen Schweinespieß muß jeder mit sich führen. Wer während des Dienstes durch eine Kontrolle schlafend oder nicht auf Posten angetroffen wird, verfällt harter Strafe.

Allgemein eingeführt ist die Nachtwache. Sie wird im Sommer von 8 bis 3 Uhr, im Winter von 7 bis 4 Uhr

45) Z. B. Frensdorf. Schwürbitz (2) drückt sich unklar aus, indem es Jungens unter 16, 17 und 18 Jahren nicht zuläßt.

46) Hirschaid. 47) Neunkirchen, Hirschaid.

durchgeführt[48]). Die Nachtwächter gehen entweder zu zweit oder einer je eine halbe Nacht durch das Dorf. Sie dürfen sich dabei nicht in Begleitung einer dritten Person befinden. Ihre Wege können genau vorgeschrieben sein[49]). Nur bei Meldungen an die Dorfmeister weichen sie von ihren Dienstrouten ab. Die Uhr rufen sie mit den Worten: „Hört Ihr Herrn und laßt Euch sagen, die Glock hat . . . geschlagen". Wenn sich ein Totschlag oder „Entleibung" zuträgt oder ein Einbruch entdeckt wird, sind die Wächter vom Ausschreien der Stunde entbunden. In größeren Gemeinden ist noch eine Turmwache vorgesehen[50]). Die Verkündigung der Uhrzeit wird von ihr durch Herabblasen besorgt. Bei Feuersbrunst verständigen sie sofort die Straßenwächter und schlagen die Glocke an.

Bei Durchzügen mutwillig streifender Rotten, verdächtigem Gesindel und der Anwesenheit von Zigeunern während der Erntezeit oder gar während des Kirchganges[51]) können Tagwachen eingesetzt werden. Ihre Hauptaufgabe ist die Verhinderung von Diebstählen und Brandstiftungen. Der Dienst beginnt entweder durch Ablösung der Nachtwache oder im Zeitpunkt der besonderen Anlässe[52]). Eine Mittagspause darf eingeschaltet, um 12 Uhr muß der Posten wieder besetzt sein. Beim Ave-Läuten ist der Dienst beendet. Bemerkt ein Tagwächter verdächtige Personen, so muß er sie „examinieren, wer sie sind, woher sie kommen, wohin sie wollen." „In Vermutung einiger Hinterlist"[53]) werden sie vor die Herrschaft gebracht, in peinlichen Fällen vor die Zent.

---

48) In Breitbronn und Bug wird nur in den Winternächten, wenn die Städel voll Getreide sind, gewacht.

49) Hallstadt: vom Markt zum Schrödelbauernhof, weiter durch das Rugersgäßl hinüber in die andere Gasse gegen Viertelmeisters Linhard Heinlein Haus zu und von dannen . . . .

50) Neunkirchen, Falkendorf. 51) Mühlendorf.

52) Bei der Erntetagwache mit dem Aufbruch der Taglöhner zur Arbeit, bei der Wache anläßlich des Gottesdienstes kurz vor dessen Beginn. 53) Rattelsdorf (3).

Nicht in allen Gemeinden ist die Dorfwacht Ausfluß der genossenschaftlichen Gesinnung. Es können auch ständige Wachleute bestellt sein, die durch die Dorfherrschaft in Pflicht genommen werden. Ihnen kann gleichzeitig das Amt des Flurers oder Gemeindeknechts beigegeben sein. Der Berufswächter wird von der Gemeinde besoldet.

f) Feuerpolizei.

Die leichte Brennbarkeit der Häuser und Städel des hochstiftischen Dorfes macht weitgehende Vorkehrungen auf dem Gebiet der Feuerverhütung und -bekämpfung notwendig. Die Strohdächer sind gar oft die Ursache von Feuersbrünsten gewesen. Deshalb bestimmen manche Dorfordnungen, daß auf besonders gefährdeten Gebäuden z. B. den Backöfen, oder dort wo eine Feuerstätte ist, kein „Schaubdach“ [54]) sein darf. Es können auch alle Strohdächer verboten werden [55]). Die Häuser sollen grundsätzlich mit Ziegeln oder Schindeln gedeckt sein.

Einer großen Gefährdung sind die Häuser im Herbst zur Zeit des Dörrens von Flachs und Hanf ausgesetzt. Die Dorfordnungen verbieten daher, daß Gespinste in der Stube, auf dem Ofen oder an „sonst gefährlichen Orten“ gedörrt werden. In gleicher Weise ist das Ablegen von Heu, Stroh oder Fütterung untersagt. Es kann selbst das Aufbewahren von Holz in Stube oder Küche unterbunden werden [56]). Das Aufstapeln von Heu und Stroh kann endlich auf den Böden, unter denen geschürt wird, verboten sein. Wo Gespinste in die Stube gebracht werden dürfen, müssen sie verdeckt sein und nicht unter 1 Mannesschritt vom Ofen weg liegen [57]). Die Bleuung und Bereitung von Hanf und Flachs wird auf der Gasse oder

54) = Strohdach, z. B. Rattelsdorf (1).

55) Rattelsdorf (3), Willersdorf. In vier bzw. zwei Monaten sollen die Strohdächer durch vorschriftsmäßige Bedachungen ersetzt werden.

56) Ampferbach bzw. Drosendorf.

57) Falkendorf, Lonnerstadt (1), Niederndorf.

in den Höfen vorgenommen, zur Nachtzeit nur bei Mondschein. Die Gespinste können im Backofen gedörrt werden, wobei jedoch mannigfache Vorsichtsmaßregeln Beachtung finden müssen. Der Ofen wird zunächst mit einem Kehrwisch „auf das Fleißigste“ ausgekehrt[58]). Die Oeffnungen werden hierauf mit Mist verbaut, der allabendlich angefeuchtet wird[59]). Brennt der Flachs im Ofen, dann darf nie die Feuerung herausgerissen werden, „es sei denn, daß vier oder fünf Nachbarn, die dabei sind, dies anraten und etliche Schäfflein Wasser vorhanden sind“[59]).

Alle Dorfordnungen verbieten die Benutzung offenen Lichtes[60]). Niemand darf damit in die Scheuer, Ställe, vor ein Strohdach oder über die Gasse gehen. Jedes muß sein Licht in einer Laterne tragen. Zur Nachtzeit kann nur gedroschen werden, „wenn es die Not gebeut“[61]). Als Lichter müssen jedoch Laternen verwendet werden. Wer Feuer holt, soll es in einen Hafen mit einer Stürze tun. Bei der Wäsche darf kein Feuer auf der Gasse oder in sonstiger Nähe des Hauses sein[62]).

Neben die Verbote treten die Vorbeugungsmaßnahmen. Der Bau eines Backofens ist genehmigungspflichtig. Alle Feuerstätten und Schlöte müssen sich in ordentlichem Zustand und guter Hut befinden. Deshalb sind sie zu bestimmten Zeiten zu reinigen und zu fegen. Besichtigungen durch die Dorfmeister oder deren Beauftragte[63]) sorgen für die Einhaltung der Vorschriften. Auch die Herrschaft kann sich darum kümmern[64]). Die Visitationen

58) Memmelsdorf.

59) Mühlhausen.

60) Lichter ohne Sturz, wie Schaib-, Span- oder andere „bewegliche Lichter“ (Falkendorf). Strafe in Hammerbach: 5 Gulden, Memmelsdorf: 10 Gulden.

61) Unterleinleiter (4).

62) Heßles.

63) Feuerschauer in Burgebrach; 1 aus jedem Viertel in Altenkundstadt; die Dorfmeister und einen aus der Gemeinde in Ampferbach.

64) Altenkunstadt: zwei vom Amt nehmen an der Besichtigung teil.

werden zwei oder viermal im Jahr durchgeführt. Wird nur einmal besichtigt, so geschieht es im Herbst. In Pettensiedel und Weingarts wird monatlich, in Bieberbach sogar zweimal in der Woche besichtigt. Die „Beschau" kann auch zu unvermuteter Zeit erfolgen[65]). Wo Beanstandungen ausgesprochen worden sind, muß ihnen in kürzester Zeit abgeholfen werden.

Bricht bei einem Nachbarn Feuer aus, so kann von ihm noch Strafe abverlangt werden. Sie muß nicht notwendigerweise von irgendeiner Fahrlässigkeit abhängen. Andere Dorfordnungen lassen erst die Straffolge eintreten bei einer gewissen Brandausdehnung[66]). Die Strafe besteht in Geld[67]) oder in der Lieferung von Löschmitteln[68]). Jede Gemeinde hat sich mit Löschgeräten zu versehen, die an jederzeit erreichbaren Orten stehen müssen. Es sind dies Feuerleitern und -haken, Kufen und Feuereimer. Aber auch der Dorfgenosse muß ausgerüstet sein. Vorsorgende Dörfer verlangen vom einziehenden Mitbürger den Besitz 2er Feuereimer. Mancherorts wird eine Hausleiter gefordert[69]). Damit jeder sofort aufkommende Brandherde bekämpfen kann, sollen stets mit Wasser gefüllte Gefäße in oder vor dem Hause stehen[70]).

Zur Bekämpfung einer Feuersbrunst sind folgende Bestimmungen zu beachten: Wer das Feuer zuerst bemerkt, soll sogleich die Glocke anschlagen. Daraufhin erscheinen sämtliche Dorfgenossen und deren Angehörige mit Schäfflein, Wassergeschirren, niemand jedoch mit leeren Händen. Die Dorfmeister lassen die Gemeinlöschgeräte herausschaffen. Unter ihrem Kommando erfolgt dann der Einsatz der Gemeinde. Die zwei nebenan gelegenen Einwohner wehren dem Feuer von ihren Häusern aus.

65) Altenkunstadt: öfters im Jahr, Unterbrunn bei Tag und Nacht, Willersdorf: jederzeit.

66) Rattelsdorf, Steinbach, wenn das Feuer beläutet wird.

67) Drosendorf, Pautzfeld: 1 Gulden. Mühlhausen 10 Gulden.

68) Hirschaid.

69) Oberehrenbach, Pettensiedel.

70) Weyden, Rügendorf, Schwürbitz.

Jeder soll bei den Löschungsarbeiten „sein bestes geben“ [71]). Wer trotz Kenntnis des Aufrufs von seinem Feld nicht zum Brandplatz eilt, wer dort nicht tatkräftig mithilft oder sich gar feindselig aufführt, kommt in harte Strafe seitens der Herrschaft und verliert das Bürgerrecht. Die Einrichtungsgegenstände und der sonstige Hausrat des Brandleiders werden unter der Obhut eines Dorfmeisters auf die Straße gelegt. Wer sich daran vergreift, wird an Leib und Gut bestraft. Einige Männer versehen in der Zwischenzeit den Wachdienst in Dorf und Feld, damit die Panikstimmung nicht durch niederträchtige Elemente ausgenützt wird.

3. Unterricht und Kultus.

Die Erziehung und Volksbildung liegt in den hochstiftischen Dörfern noch sehr im argen. Nur wenige Artikel beschäftigen sich damit. Die für die Jugenderziehung verantwortlichen Schullehrer oder Schulmeister werden von der Gemeinde oder Herrschaft angestellt. Wo die „Kur“ dem Dorf zusteht, kann die Annahme im Benehmen mit dem Ortsgeistlichen geschehen [1]) oder erst durch Verpflichtung seitens des Schultheißen beendet sein [2]). Selbstverständliche Voraussetzung eines ordentlichen Dorflehrers ist die eigene Kenntnis im Lesen und Schreiben. Er soll seinen Pflegebefohlen aber auch mit einem „ehrbaren und gottseligen“ Leben vorangehen. Nicht zuletzt hat er die Jugend „in ihrem Glauben, Pietät und Christentum“ [3]) zu stärken. In Dörfern mit zweierlei Bekenntnis ist es daher tunlich, zwei Schulmeister oder „invormatoren“ [3]) zu stellen. Häufig wird dem Schullehrer „die Schreiberei“ des Dorfes übergeben. Zu seinem Pflichtenkreis gehören schließlich noch das rechtzeitige Läuten und die Mitwirkung bei kirchlichen Feiern.

Neben freier Wohnung erhält der Lehrer von der

71) Hirschaid.

1) Güßbach. 2) Z. B. Knetzgau.

3) Schwürbitz (2).

Gemeinde einen Pauschbetrag als Entlohnung. Die Einwohner, die Kinder zu ihm in die Schule schicken, vergüten den Schulmeister durch Einzelleistungen[4]). Es können jedoch von den Bauern — unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht — festgelegte Beiträge an den Lehrer vorgesehen sein[5]). In Mühlendorf haben nur die Teilhaber am Holz die Besoldung vorzunehmen. Für das Läuten bei besonderen Anlässen stehen dem Schulmeister eigene Bezüge zu[6]).

Die für das geistige Leben des Dorfes maßgebende Person ist der Ortsgeistliche. Er ist ein Gemeinbürger eigener Art. Ueber seine Pflichten erlauben sich die Dorfordnungen keine Ausführung zu machen. Ihm steht die Aufsicht über den Dorfschullehrer und die Heiligenmeister zu. Am Rechnungstag hört er die Gotteshausrechnung ab. Der ihm zustehende Arbeitsanteil bei der Gemeinfron wird durch die Dorfgenossen verrichtet[7]), der dem Pfarrer zustehende Trunk soll aber nach altem Herkommen auch durch zwei dörfliche Vertreter genossen werden[8]). Anläßlich von Kindstaufen, Hochzeiten und Beerdigungen bekommt der Seelsorger einige Verehrungen[9]).

Der Mesner oder Kirchner ist der Gehilfe des Pfarrers in seinem geistlichen Amt. Die Bestellung ist deshalb eine ausschließliche Angelegenheit des Geistlichen, der bei dieser Gelegenheit eine kurze Prüfung abnimmt. Die Inpflichtnahme kann durch den Schultheiß geschehen[10]), entlohnt wird der Mesner von den Einwohnern[11]).

---

4) Gremsdorf (alle Quartal von einem Kind 3 Pfund), Güßbach (1 Pfund).

5) Knetzgau.

6) Mühlendorf (Läuten bei einer Kindstaufe: 1 Laib Brot).

7) Wolfsbach.

8) In Ebensfeld durch zwei junge Männer.

9) Wenn in Ebensfeld jemand begraben wurde, verköstigten sich Pfarrer und Schullehrer im Trauerhause. Die zweite DO. sieht darin eine Belastung der Trauerleute, weil die Amtspersonen ihren Lohn haben und überdies zur Vornahme der Amtshandlungen verpflichtet sind.

10) Hirschaid. 11) Hetzles (jeder Hausgenosse gibt dem Mesner einen Laib Brot und eine Garbe Getreide).

Die Heiligenmeister, Heiligenpfleger, Gotteshauspfleger, „Gotshaußgemeinen“ [12]), „Gotshaußmaister“ [13]), Kirchenpfleger [14]) haben nichts mit dem eigentlichen Kultus zu tun, sondern sind Amtsträger der Kirchenvermögensverwaltung. Ihre Amtsbestellung und Zahl ist der Gewohnheit bei den Dorfmeistern nachgebildet [15]). Die Dienstzeit erstreckt sich mancherorts über mehrere Jahre [16]). Damit die Heiligenmeister nicht mit Aemtern überhäuft werden, können sie eine Zeitlang von anderen Diensten befreit sein [17]). Die Hauptverpflichtung ist die Verwaltung des Kirchenvermögens. Zu diesem Zweck besitzen sie eine Truhe, die Gotteshauslade, deren einer Schlüssel bei ihnen, der andere in der Gemeinbuchs liegen kann [18]). — Die Kirchengebäude sind stets im baulichen Zustand zu halten, Reparaturarbeiten werden durch die Gotteshauspfleger vergeben. Anläßlich von Festen können ihnen innerkirchliche Aufgaben zugewiesen sein [19]). Auch zur Gemeindeverwaltung werden sie herangezogen. Ueber ihre Amtstätigkeit legen die Heiligenmeister alljährlich die Gotteshausrechnung ab. Sie findet an einem durch die Dorfordnung festgelegten Tag statt [20]). Vierzehn Tage vorher ist der Termin noch einmal bekanntzumachen, damit sich jeder mit den fälligen Zinsen darnach richten kann. Die Rechnung wird vom Ortsgeistlichen [21]), der Herrschaft [22]), der Gemein [23]) oder — wie es zumeist üblich ist — einem

12) Burk. 13) Stübach. 14) Frensdorf.

15) Eine Ausnahme macht Oberhaid (Vo.), wo die „gewesenen“ Dorfmeister die Heiligenmeister wählen; werden sie sich nicht einig, so müssen sie den Gemeinknecht hinzunehmen.

16) In Burk zwei, in Lonnerstadt 3 Jahre.

17) In Oberhaid (Vo.) sind sie drei Jahre lang vom Amt als Dorfmeister befreit.

18) Steinwiesen.

19) Das Altarwäschen am Gründonnerstag und Herab- und Hinaufziehen des Hungertuchs in Ebensfeld (1).

20) Z. B. an Leonhardi in Knetzgau, 14 Tage nach Lichtmeß in Güßbach.

21) Hirschaid. 22) In Knetzgau vor der DO.

23) In Knetzgau nach der DO.

gemischten Ausschuß der vorgenannten[24]) abgehört. Die Gotteshausrechnung kann auch ein Teil der Dorfrechnung sein. In Rügendorf hat sie folgende Form: Beginnend mit dem Tauf- und Zunamen der Heiligenmeister erscheinen die Einnahmen und Ausgaben und zwar jede mit einem ordentlichen Titel versehen. Schließlich muß kundgetan sein, daß kein Zins rückständig ist, andernfalls die Kündigung des Kapitals niedergeschrieben wird. Vom Saldo bekommen die Heiligenpfleger einen Betrag als Entlohnung[25]).

4. Das Armenwesen.

Vorschriften über das Armenwesen, soweit es vermögenslose Dorfbewohner betrifft, sind nicht anzutreffen. Die primäre Sorge obliegt in einem solchen Fall der Verwandtschaft. Erst wenn diese Möglichkeit nicht mehr gegeben ist, muß die Gemeinde einspringen[1]). Sie unterstützt dann den in Armut geratenen Gemeinsmann eingedenk ihrer genossenschaftlichen Aufgabe. Zahlreich sind dagegen die Artikel, die sich mit auswärtigen Armen befassen. Selbst dort, wo das Herbergen verboten ist, dürfen Arme aufgenommen werden. Doch soll der Herberger der Gemein „für den Schaden, den der Arme zufügt, reden“[2]). Ohne Genehmigung dürfen sie eine Nacht „toleriert“ werden[3]). Wer länger ein Nachtquartier zur Verfügung stellt, wird der Herrschaft gemeldet. Eine Ausnahme wird nur gemacht, wo „Schwachheit vor Augen“ ist und der Arme, Gebrechliche, Blinde, Lahme so krank ist, daß er sich nicht fortbewegen kann. Mit einem Almosen aus der Gemeinkasse versehen, wird er auf Anweisung des Dorfvorstehers durch einen Dorfgenossen

24) Oberhöchstadt (Pfarrer und Amtmann), Oberhaid (Dorfmeister und zwei aus der Gemein); Güßbach (Pfarrer und Schultheiß; Lonnerstadt 2: (Herrschaft, Vierer und etliche aus der Gemein).

25) Z. B. Ebensfeld (1): 2 Gulden.

1) Vgl. Maurer, a.a.O., I, S. 341.

2) Frensdorf (2).

3) In Köttweinsdorf zwei Nächte.

an einen anderen Ort getragen oder gefahren. Bei solchen Gelegenheiten wird der Gemeindekarren angeschirrt. Wird in Weingartsgreuth eine gebrechliche Person dem Dorf zugeführt, so soll jeder Köbler der Reihe nach den Armen eine Nacht beherbergen. Die Bauern hingegen sind verpflichtet, ihn an einen anderen Ort zu führen. Es kann auch das Hirtenhaus als Unterkunft für Arme ausersehen sein[4]). — Das dörfliche Armenwesen erhält 1787 seine einheitliche Regelung durch die „Verordnung über Armenpolizei auf dem Lande". Ihr zufolge wird in jeder Landgemeinde eine Armenkommission aus dem Bürgermeister und einigen Ratsverwandten gebildet, die dem Landesfürsten für die Betreuung der Armen verantwortlich ist.

V. Das Gemeindegewerbe.

1. Das konzessionierte Gewerbe.

a) Der Gemeindeschmied.

Fast jedes Dorf besitzt eine Gemeindeschmiede. Die Berechtigung zu schmieden ist an die Innehabung der Schmiede geknüpft. Es steht nun im Belieben der Herrschaft oder Gemein darüber zu befinden, wem sie verlassen werden soll. — Pflicht des Gemeinschmieds ist es, alle zu seinem Handwerk gehörenden Arbeiten für die Dorfgenossen zu verrichten. Das Wichtigste ist den Dorfordnungen die Bestimmung des Lohnes. Es kann eine Dauerentlohnung seitens der Gemein bezw. der Einwohner vorgesehen sein[1]) oder ein Einzelentgelt für jede

4) Vgl. Küps (adelig), entnommen der „Geschichte des Marktfleckens Küps" von H. Pöhlmann, S. 20.

1) Zapfendorf (1) überläßt dem Schmied einen Anger, 1/4 Feld und 1 „Tempela im Werth". Außerdem sollen ihm die Bauern zwei Staffelsteiner Rinder herbeiführen und jeder Einwohner muß noch seinem Pferdebestand entsprechende Mengen Korns liefern. In Breitbronn gibt jeder Dorfgenosse ein gewisses Quantum Korn „nach Proportion des Erbes" und danach ob der Schmied in seinen Arbeiten saumselig war oder nicht.

Dienstleistung. Beide Arten werden zumeist miteinander verbunden, da der Schmied weder von den jährlichen Zuwendungen noch von seinem Arbeitseinkommen allein leben kann. Nicht selten führen die Dorfordnungen Aufstellungen über die Preise auf, die der Schmied verlangen darf. Wird dem Schmied die ihm zustehende Leistung nicht entrichtet, kann er ein Pferd des Säumigen „vor der Schmiede" wegnehmen oder aus der Tränke entfernen [2]).

b) Der Gemeindemüller.

Gleich wichtig für das reibungslose Dorfleben ist der Gemeindemüller. Auch er wird von der Herrschaft oder Gemein angestellt. Seine Aufgabe ist es, den Nachbarn recht zu mahlen. Deshalb soll er bequeme Beutel und geeichte Metzlein besitzen. Alle Vierteljahre wird in Rattelsdorf die Mühle besichtigt und die Metzen kontrolliert. Als Arbeitslohn nimmt sich der Müller die „Mitz" [3]). Wenn der Gemeinmüller für das Mühlwerk Holz braucht, wird es ihm zugewiesen. Entzieht jemand — außerhalb der ordnungsmäßigen Wiesenbewässerung — dem Müller Wasser, so zieht er sich Strafe zu [4]). Hallstadt besitzt eine umfangreiche Mühlordnung, „wie und welchermaßen das Mühlwerk an- oder zugerichtet sein soll" u. ä.

c) Der Gemeinbader.

Die Sauberkeit und Gesundheit der Einwohner liegt besonders den von der Dorfherrschaft erlassenen Dorfordnungen nahe. Sie wollen einen „geschickten, erfahrenen, tauglichen Meister-Bader", der sein Handwerk mit Arzneien, Aderlassen, Verbinden, Heilen, Schrepfen und Badmachen versteht [5]). Er wird stets von der Herrschaft in Pflicht genommen. Für die Badstube muß er mehrere

---

2) Knetzgau.

3) Mitz = Mahllohn. Es ist ein Teil des zu mahlenden Getreides, gewöhnlich der 16. Teil (vgl. Schmeller). so auch z. B. in Mühlhausen. 4) Breitbronn.

5) Ich folge hier der Hallstadter Baderordnung.

Gulden jährlich als Bestand zahlen. Soll ein neuer Bader gedingt werden, so wird dem alten ein Vierteljahr vor Walburgis gekündigt. Der Gemeinbader muß sich bei Dienstantritt mit den erforderlichen Materialien, wie Arzneien, Verbandstoffen, Pflastern und Kräutern eindecken. Er hält sich zum Schrepfen und Aderlassen einen Baderknecht, zum Baden der Frauen einige Bademägde. Bader und Gehilfen haben stets sauber und nüchtern ihres verantwortungsvollen Amtes zu walten. Die Tätigkeit des Baders soll nicht länger als bis zum Ave-Läuten andauern[6]). Für Kranke hat er ein besonderes Zimmer bereitzustellen[7]). Arme und reiche Mitbürger sind gleich zu behandeln. Den schwangeren Frauen soll er ein bereiter Helfer sein. „Siechhafte, französische und breßthafte Leute" dürfen sich nicht mit den gesunden Einwohnern baden, damit niemand angesteckt wird. Allgemeine Badezeit ist Samstag nachmittags.

Die Preise, die der Bader für seine Bemühungen verlangen darf, sind um Streit, Zank und Irrung zu vermeiden, genau umrissen: Von einem Knaben und Mägdlein, die noch nicht „zu Gottes Tisch gangen" und ihre eigenen Badkübel mitgebracht haben: 1 Pfennig, ältere Einwohner beiderlei Geschlechts zahlen für ein Bad: zwei Pfennig. Haarschneiden kostet 2 Pfennig, Bartscheren: 4 Pfennig. Für das Schrepfen erhält der Bader pro Schrepfkopf einen Heller. Einmaliges Aderlassen wird mit 3 Pfennig veranschlagt, Zahnziehen mit 8 Pfennig. Geht der Bader zu einem Dorfgenossen ins Haus, so erhöhen sich die Entgelte. Eine weitere Steigerung ist in Pestilenzzeiten zu verzeichnen. Bei Auswärtigen kann er höhere Preise verlangen[8]). In Mühlhausen braucht der Bader an der Gemeinfron und Wache nicht teilnehmen, er ist jedoch Rechtler.

---

6) Zapfendorf.
7) In Mühlhausen sein oberes kleines Stüblein.
8) Mühlhausen.

2. Das freie Gewerbe.

a) Wirte.

Die Wirtschaften und Schankstätten spielen in den Dörfern eine große Rolle. In ihnen verbringt der Landmann seine freie Zeit, oft sind sie die Versammlungslokale für die Gemeinde. In manchen Orten kommt ihnen noch wegen des Ausschanks geistiger Getränke die Stellung von Apotheken zu, die für die Fälle von Krankheit und Niederkunft unentbehrlich sind.

Außer dem landläufigen Wort „Wirt" werden die Besitzer von Schankstätten noch als „Gastwirte", „Gastgeb", „Heckenwirte", „Hecker" bezeichnet. Der Betrieb einer Gaststätte setzt das Braurecht voraus. Die Zahl der Wirtschaften, die sich nach der Größe und Notdurft der Gemeinde richtet, ist manchmal festgelegt[9]). Die Dorfordnungen bestimmen, daß die Wirte mit hinreichenden Mengen von Getränken, Speisen und Futtermitteln eingedeckt sein müssen, sie sollen auch einiges Kaufmannsgut bereit haben. Gerade die Herrschaft wünscht dies, da sie es verhindern will, daß ihr Dorf in schimpflichen Ruf gerät. Wenn ein Gast kommt, besteht für den Wirt Bedienungs- und Verkaufszwang. Es kommt nicht darauf an, ob der Gast fremd oder einheimisch, reich oder arm ist. Der Wirt soll immer ein „gutes tüchtiges Getränk"[10]) und einwandfreie Speisen vorsetzen. Wer ungenießbare Getränke verabreicht, wird ebenso bestraft, wie jener, der ungesundes Vieh in seinen Speisen verarbeitet. Die Dorfmeister sind dort, wo Klagen über mangelhaftes Getränk laut werden, verpflichtet, dies zu versuchen und, wenn es nötig ist, einzuschreiten. Die Gäste müssen reell bedient werden. Keine „ungerechten Kandeln" darf ein Wirt benützen. Desgleichen ist es ihm verboten, etwas was nicht verungeldet wird, in Gemäßen zu verab-

9) In Frensdorf haben der Fürstbischof und der Junker Veit Marschall von Ebnet sich verglichen, daß hinfort vier offene Wirtschaften im Dorf sein sollen.

10) Rügendorf.

reichen, die für Ungeldgetränke bestimmt sind. Höhere Preise zu verlangen hat Strafe nach sich. Uebermäßiges Schuldenmachen der Gäste wird dadurch vermieden, daß nur ein gewisser Gedbetrag geborgt werden darf. Was darüber ist, braucht der Schuldner nicht mehr zu begleichen[11]). Sind die Wirte auch auf Nachtherberge eingestellt, so besteht Aufnahmezwang für alle Leute, die „glaubhaft ansehnlich und wohlhabend" sind. Welcher Wirt dem zuwiderhandelt, kommt in herrschaftliche Strafe[12]). Bei den anderen durchreisenden Personen gelten die Vorschriften der Fremdenpolizei. Sind Gäste aufgenommen worden, so haben sie ihre Wehre dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser unterrichtet sie hierauf über die Dorfgebote[13]) und gibt auf ihr Verhalten genau obacht.

Das Fluchen in Gastwirtschaften muß durch den Wirt unterbunden werden. Bei Schlägereien und Raufereien gebietet er Frieden, bei aussichtsloser Einigung meldet er es der Herrschaft. „Alles Ernstes" soll er die Dorfgenossen, die zur Kirchenzeit zechen wollen, ermahnen, den Gottesdienst zu besuchen und „mit Bescheidenheit" die Polizeistunde ankündigen. Schickt ein Kranker, „so soll man ihm um sein Geld von Stund an seinem Boten zu welcher Zeit es nottut bei Tag oder Nacht Wein geben und widerfahren lassen"[14]). Das nämliche gilt für Kindbettnerinnen.

b) Metzger.

Die Metzger, Fleischhauer oder Fleischhacker dürfen ihr Vieh zu Sonderbedingungen auf der Allmende treiben. Dafür sind sie verpflichtet, von jedem Einwohner den gleichen Preis zu verlangen. Die Preise sind entweder in der Dorfordnung zusammengestellt[15]), richten sich

11) Z. B. Steinwiesen: nicht mehr als einen Gulden.
12) Ebensfeld (2).
13) Rügendorf.
14) Güßbach, Hallstadt.
15) Ebensfeld (1).

nach den Metzgerordnungen der benachbarten Städte[16]) oder werden durch eigene Organe festgesetzt[17]). Fleischverkäufe müssen Bargeschäfte sein. Wöchentlich zweimal soll Fleisch feilgeboten werden. Zu beachten ist, daß nur gesundes Fleisch verkauft werden darf. Wer „bußwürdiges" Vieh schlachtet oder „pfinniges[18]) und „unreines" Fleisch anbietet, wird bestraft. Fleisch dieser Art wird nur „an bestimmten Orten"[19]) abgesetzt. Häufig kehren die Bestimmungen wieder, daß nur richtige, geeichte Gewichte Verwendung finden können. Bei der Gewichtsfeststellung ist zu berücksichtigen, daß das „Interim als Kopf, gelung fueß" . . . „nit Inn die Wag" gehört[20]).

Der Verkauf findet entweder im eigenen Haus oder in der gemeindlichen Fleischbank statt. Wer in der Fleischbank verkaufen will, muß jährlich um seine Neuzulassung nachsuchen.

c) Bäcker.

Die Dorfordnungen schreiben vor, wie oft die Bäcker oder „Becken" für die Einwohnerschaft backen sollen. In Güßbach und Hallstadt sind zwei Backtage vorgesehen. Wo mehrere Bäcker im Dorf sind, können sie sich über die Backtage vergleichen und zwar so, daß an jedem Tag Brot gekauft werden kann. Es sollen Brote aus Roggen und Weizen in großer und kleiner Aufmachung gebacken werden. Die Brotpreise sind in den Gemeindeordnungen aufgezeichnet[21]). Roggen und Kleie dürfen in Hallstadt nicht vermischt oder das Gewicht des Brotes durch Verwässern vergrößert werden. Jeder Bäcker muß

16) In Hallstadt und Güßbach nach Bamberg, in Mühlhausen nach Höchstadt.

17) Neunkirchen läßt durch die „verordneten Sezer und Fleischhauer" das Fleisch besehen und den Preis festsetzen.

18) = lungenkrank, trichinös.

19) Güßbach. Dieser Ort ist in Neunkirchen „heraußen" vor der Fleischbank.

20) Neunkirchen. 21) Hallstadt, Güßbach.

ordentlich geeichte Waagen und Gewichte besitzen. Bei einem schweren Fall eines solchen Betrugs wird in Mühlhausen das Gemeinrecht aberkannt.

d) Sonstige Gewerbe.

Die anderen Gewerbezweige, wie Krämer, Pfragner[22]), Tuchmacher werden nur kurz erwähnt. Sie sind, entsprechend den Metzgern und Bäckern, nur in Marktgemeinden zu finden und beliefern die um die Märkte herumliegenden Dörfer und Höfe. In Hallstadt besteht ein eigenes Fischereigewerbe, dem eine Fischerordnung gegeben ist. Außer der Angabe der Begrenzungen der Mainfischerei wird von einem Schiedsgericht gesprochen, das bei Streitigkeiten unter den Fischern benachbarter Dörfer entscheidet. Welcher Fischer seine Abgaben an Herrschaft, Gemeinde und Kirche nicht rechtzeitig leistet, kann mit dem Verbot der Berufsausübung bestraft werden. Das Fischerhandwerk verordnet alljährlich vier Meister, die der Zunft vorstehen und die Fischerordnung verlesen sollen. Bei der Fronleichnamsprozession tragen sie den „Fischerstock".

3. Die Gewerbeaufsicht.

Die Herrschaft oder deren Beauftragte wachen darüber, daß kein „ungerechtes Maß" oder Gewicht verwendet wird. Jedes neuangeschaffte Gefäß oder Gewicht ist binnen kurzer Frist[23]) vor dem Amt[24]) oder den Dorfmeistern[25]) zu eichen, Der Metzger muß auch seine Waage mitbringen. In der Gemeinde wird auf die Weise geeicht, daß die Gemeinmaße und -gewichte mit den Gegenständen des Gewerbetreibenden verglichen und diese mit Einprägungen versehen werden. Dafür ist ein Eichgeld zu entrichten, das in Lonnerstadt (2) für einen Fremden dop-

22) Einwohner, die mit Salz, Lichtern, Seife, gewissen Geräten aus Holz und Eisen handeln (Schmeller).

23) Meist 14 Tage.

24) Mühlhausen, Rattelsdorf (1). 25) Lonnerstadt (2).

pelt soviel beträgt als für einen Einheimischen. Ständig werden Maße und Gewichte durch Herrschaft oder Dorfmeister nachgeprüft. Ungeeichte Kandeln und Gewichte werden eingezogen und die Besitzer bestraft[26]). Bei den Bäckern werden bei dieser Gelegenheit auch die Brote nachgewogen.

Wie bereits erwähnt, ist die Preisbildung maßgebend durch die Dorfordnungen beeinflußt[27]). Auch die Gewinnspanne bei Wiederverkäufern ist eindeutig bestimmt[28]). Selbst die Höchstpreise von nicht eigentlicher Handelsware können vorgeschrieben sein[29]).

In Wölm schenkt zu Wallfahrtszeiten, in denen viele Leute im Dorf sind und mancherlei Zwist wegen des Ausschanks entstehen kann, nur der diensttuende Viertelmeister Bier und Wein aus.

4. Das Marktwesen.

Das Recht, Märkte abhalten zu dürfen, zeichnet die großen Landgemeinden vor den kleineren aus. Es werden dabei Jahr- und Viehmärkte unterschieden. Der Viehmarkt folgt kurz auf den Jahrmarkt[30]). Die Jahrmärkte selbst, meistens vier an der Zahl, sind in den Dorfordnungen genau aufgeführt.

---

26) In Hallerndorf (Br.) werden allmonatlich Nachprüfungen vorgenommen. Das unvorschriftsmäßigel Kandel wird „zu Haufen" geschlagen und der Wirt ins Schloß gesperrt. — Hirschaid läßt zweimal im Jahr durch Schultheiß, Dorfmeister und die Vögte der zwei Lehensherrschaften die Kannen der Wirte und die Gewichte der Bäkker und Metzger „unversehen" nachprüfen. In Willersdorf an Walburgis und Martini. Die Strafe bei falschem Gewicht oder Gemäß beträgt in Lonnerstadt bei einem Fremden 10 Pfund, bei einem Einheimischen 20 Pfund.

27) Entgelte des Schmieds und Baders, Mitz des Müllers, Brot- und Fleischpreise.

28) Der Gastwirt in Unterleinleiter (2) darf die um 12 Pfennig (bzw. 14 Pfennig) gekauften Fische selbst nur um 16 Pfennig (bzw. 18 Pfennig) wiederverkaufen.

29) In Gaustadt (3) dürfen 5 Fuder ungetretenen Mists nicht teurer als 1 Gulden bewertet werden.

30 In Enchenreuth am nächstfolgenden Tag,

Der Marktfriede wird durch einen Amtsknecht öffentlich bekanntgemacht und durch bewehrte Bürger mit Federspießen und Hellebarden geschützt[31]). Das Ende des Marktes wird durch ein Glockenzeichen angekündigt. Jeder Händler zahlt für den Marktschutz das Stand- und Pflastergeld an die Herrschaft[32]). Der Standplatz wird ihm durch die Dorfmeister angewiesen. Ein dem Händler zur Verfügung gestellter Ort darf ihm nicht wider Willen entzogen werden. Bei den Märkten kann jeder Einwohner sich in billigen und ziemlichen Sachen eindecken. Die Jahr- und Viehmärkte stellen für die Marktgemeinden eine reiche Einkommensquelle dar. Die Wirte sind daher auch angewiesen, den kaufenden und verkaufenden Marktbesuchern Essen und Trinken zu billigen Preisen vorzusetzen.

Unnützes Spielwerk und schädliche Waren dürfen nicht gehandelt werden. „Unlegitime" Aerzte sind nicht zugelassen.

VI. Das Strafrecht der Dorfordnungen.

Es ist in den Dorfordnungen fast kein Artikel anzutreffen, der nicht eine Strafandrohung enthält. Viele Punkte werden mit einer Strafbestimmung eingeleitet[1]), die meisten klingen darin aus. Wo die einzelnen Artikel selbst die Strafen nicht aussprechen, sind sie am Ende der Dorfordnung in einem Katalog zusammengefaßt[2]).

Das Strafrecht der Dorfordnungen ist ein Ueberrest der früheren Dorfgerichtsbarkeit. Mit der Zeit wurde die gesamte Rechtsprechung, die Fraischfälle ausgenommen, von der Vogteiherrschaft ausgeübt[3]). Wo die Gemein-

31) Hallstadt, ähnlich Rattelsdorf (3).

32) In Enchenreuth stellt es der Fürstbischof als Dorfherr der Gemeinde zeitweise zur Verfügung.

1) Z. B. „Bei . . . Gulden ist es verboten . . ."

2) Büchenbach (Ordnung der Straff), desgl. Oberehrenbach („von Pfändern").

3) Pretzfeid, Prächting (es wäre denn, daß die Herrschaft ein anderes haben wollte).

den noch eine Strafbefugnis besitzen, wird sie kraft ausdrücklicher oder stillschweigender herrschaftlicher Delegation von den Dorforganen wahrgenommen. Die ausdrückliche Uebertragung liegt dann vor, wenn die Dorfordnung von der Herrschaft erlassen oder zum mindesten „ratifiziert" ist. Fälle stillschweigender Ermächtigung sind dort gegeben, wo die Dorfherrschaft sich mit der von der Gemein verfaßten Satzung zufrieden gibt[3].) Die Strafbefugnis kraft eigenen Rechts zeigt eigentlich nur noch die Dorfordnung von Oberehrenbach, die die Aufschrift trägt: „Anlaß oder Gemeindeordnung über die Frey Aygen Gemein Obern Ehrenbach." — Die der Gemein zustehenden Strafen werden jedoch nicht auf Grund eines Strafverfahrens durch Urteil ausgesprochen, sondern sind als Verwaltungsstrafen in Form eines Polizeibefehls aufzufassen. Die Strafe ist verwirkt, wenn jemand bei der Tat „betreten" oder ihr „glaubwürdig übersagt" wird[4]) und der Dorfvorsteher die Buße gemäß der Dorfordnung ausspricht. Gegen den gemeindlichen Strafausspruch steht dem Verurteilten der Rechtsweg zur Herrschaft offen.

Alle die Dorfgemeinschaft und die Dorfmark betreffenden Strafen fallen grundsätzlich der Gemein anheim und erscheinen in ihrer Dorfrechnung. Die Delikte, deren Bestrafung sich die Herrschaft ausdrücklich vorbehalten hat, die qualifizierten Straftaten, wie Schadenstiftung bei Nacht[5]) oder mit Waffen[6]) und die Delikte gegen herr-

4) An sich genügt das Zeugnis eines Dorfgenossen. In Bieberbach sind im Fall des schädlichen Hütens durch den Schäfer drei Anzeiger nötig.

5) Wird in Viereth (1) ein Schaden zur Nachtzeit angerichtet, so steht die Strafe der Herrschaft und nicht der Gemein zu. In Michelau ist eine weitere Unterteilung: bei Schaden in der Gemein strafen die Dorfmeister; die Gemeinde straft, wenn der Schaden „hochwichtig und gefährlich" ist. Die Herrschaft besitzt die Strafbefugnis, wenn die Tat in der Nacht verübt wurde.

6) Poppendorf: Wer Waffen gegen einen anderen aufziehen will, steht in Herrschaftsstrafe.

schaftliche Einrichtung[7]) werden durch die Vogteiherrschaft abgeurteilt.

Die Höhe der Strafen ist meistens vermerkt, sonst gilt das Herkommen oder bei „willkürlichen Strafen" die Höhe des Schadens. Die Gemeinde darf die Strafen grundsätzlich nicht über eine bestimmte Grenze erhöhen[8]), der Herrschaft hingegen steht alles frei. Dorfmeister erhalten stets die doppelte Strafe. Bei Straftaten im Rückfall wird die Buße verdoppelt. In Rattelsdorf (1) wird ein Reicher bei irgend einem zweiten Delikt bereits mit zweifacher Strafe belegt. — In Hallstadt sind die Strafen normalisiert, es gibt nur eine große und eine kleine Buße[9]).

Häufig wird die Strafe zwischen der Herrschaft und Gemein im Verhältnis 1 : 1[10]), 1 : 2[11]) oder 2 : 1[12]) verteilt. Eine weitergehende Zerteilung ist in Strullendorf gegeben: 2 Gulden gehören der Herrschaft, ein Gulden der Gemein; 1/4 Gulden dem Schultheiß nnd ein Viertel Gulden den zwei Dorfmeistern. In manchen Dörfern ist noch der Gemeinknecht beteiligt. Wo der Geschädigte einen Anteil an der Buße erhält, wird diese Rate tunlich als Schadensersatz anzusehen sein.

Die Strafe besteht zumeist in Geld oder Naturalien, außerdem kann zeitweiliger bezw. dauernder Entzug des gemeinen Nutzens oder der Ortsverweis ausgesprochen werden. Die Herrschaft straft u. a. an Leib und Leben. Wer seine Vezmögensstrafe nicht bezahlen kann, muß entweder eine Ersatzfreiheitsstrafe abbüßen[13]) oder wird aus dem Dorf geschafft[14]). Eine Prangerstrafe sieht Gaustadt

---

7) Wird ein Gemeinsmann beschimpft, straft die Gemeinde, wird ein von der Herrschaft eingesetztes oder bestätigtes Organ beleidigt, straft die Herrschaft.

8) In Oberhaid (Vo.) darf die Gemeinde nicht über 10 Pfund, in Wölm nicht über 1/2 Gulden, in Zell nicht über 60 Pfennig strafen.

9) 15 Pfund bzw. 60 Pfennig.

10) Falkendorf. 11) Gaustadt (4).

12) Unterleinleiter (2).

13) Rattelsdorf (1) setzt für einen Gulden drei Tage in Turm bei Wasser und Brot. 14) Ebing.

(5) vor; Wer eines andern Federvieh abfängt oder entfremdet, wird mit Federwischen behangen an den Brunnen gestellt. In Unterleinleiter (4) wird bei fruchtloser Geldstrafe der rückfällige Dieb „mit Anhängung der Geigen“ und Ausstellung des gestohlenen Guts zwei Stunden auf dem Gemeinplatz aufgestellt.

Die Geldstrafe ist im Zweifel sofort fällig. Manche Dorfordnungen billigen jedoch kurze Zahlungsfristen zu[15]). Wer die Frist nicht einhält, hat doppelte Strafe zu erlegen oder mindestens „nochmals halb soviel dazu“[16]). Wer sich widersetzt, wird gepfändet. In anderen Gemeinden wird die Strafe erst bei der Rechnung[17]) oder am Ende eines „Quartals“[18]) bezahlt. Bis zum Zeitpunkt der Zahlung sichert sich das Dorf durch ein Pfand. Die Pfändung[19]) wird durch die Dorfmeister vorgenommen. Die Gemeingenossen müssen die Dorfmeister, wenn sie „zu schwach sind“, bei der Pfandnahme unterstützen[20]). In Stegaurach ist die ganze Gemeinde anwesend. Wer wegbleibt, hat Strafe in Höhe des Pfandes zu gewärtigen. Die Pfänder werden von den Dorfvorstehern aufgeschrieben. Wenn sie am Fälligkeitstag nicht eingelöst werden, fallen sie dem Dorf anheim.

Unabhängig von der Strafe wird über den Schadensersatzanspruch entschieden. Zum Schaden gehören auch die sonstigen Unkosten des Geschädigten. In der Regel vergleichen sich beide. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann stellen die Dorfmeister mit Hilfe eines Augenscheins den Schaden fest und erhalten hierfür ein Ent-

---

15) Bug (24 Stunden); Röbersdorf (3 Tage); Breitenbach, Ellersbach, Lonnerstadt 1 (8 Tage), Memmelsdorf, Röthenbach (14 Tage), Schwürbitz (3 Wochen), Hammerbach (5 Wochen).

16) Schwürbitz, Viereth (1) erhöht die Strafe um einen halben Gulden, Schwabthal um 2 Pfund.

17) Bammersdorf, Viereth (1). 18) Trabelsdorf.

19) Davon ist die Pfändung durch einen Dorfbewohner zu unterscheiden. Sie kann jeder, der in seinem Eigentum gestört ist, vornehmen.

20) Willersdorf.

gelt. Für die von Kindern und Gesindemitgliedern angerichteten Schäden haftet der Haushaltungsvorstand.

VII. Abgrenzung der Rechte von Herrschaft und Gemein.

Die Dorf- und Gemeinherrschaft hat ihre Rechte gegenüber der Gemein in den meisten Dörfern eindeutig abgegrenzt. An erster Stelle steht die Befugnis, die Dorfordnung zu erlassen oder sie wenigstens zu bekräftigen.

Die Aufsicht über die Gemeindefinanzen tritt durch die Rechnungsabhör in Erscheinung. Die Bestätigung der Dorforgane und häufig auch die Bestellung der Gemeindebediensteten sichern die einheitliche Führung des Dorfes und Ausführung der Anordnungen. Die Beaufsichtigung des Gewerbes, die Ueberwachung der Ortspolizei und Genehmigung der Neuzuzüge gewährleisten einen der Dorfherrschaft genehmen Rechtsfrieden. Außerdem können noch weitere Rechte vorbehalten sein. Der Kirchweihschutz ist kein Ausfluß gemeinherrschaftlicher Befugnisse, sondern ein Rechtsinstitut eigener Art[1]). Sein Träger kann jedoch gleichzeitig Inhaber der Dorf- und Gemeinherrschaft sein.

Martinet[2]) zerlegt die Dorfobrigkeit in eine Dorf- und Flurherrschaft und eine Gemeindeherrschaft. Die erstgenannte werde von der Herrschaft, in dem von ihm angegebenen Dorf Gaustadt durch das Kloster Michelsberg, ausgeübt. Die Gemeindeherrschaft hingegen stehe der Gemeindeversammlung, den Dorfmeistern und den Michelsbergischen Lehensschultheiß zu. Weder in dem michelsbergischen noch in den übrigen bambergischen Dorfordnungen finden sich Ausführungen, die der erwähnten Ansicht als Grundlage dienen können. Es wird stets von einer Dorf- und Gemeindeherrschaft gesprochen. Sie erstreckt sich über die gesamte Gemein, worunter Dorf und

1) Martinet, a.a.O., S. 59ff. und Pöhlmann, a.a.O., S. 16 rechnen den Kirchweihschutz als Bestandteil zur Dorfherrschaft.

2) Martinet, a.a.O., S. 52.

Flur zu verstehen sind. Die Gemeinde selbst übt keine Herrschaft aus, sondern ist ihrem geschichtlichen Wesen nach eine Genossenschaft gleichberechtigter Mitglieder. Ebenso ist der von Poehlmann[3]) angeführte Begriff der „Ortsherrschaft“ nirgends zu finden. Auch er widerspricht der Einheit von Dorf und Dorfmark. — Willersdorf nennt den Inhaber der Gemeinherrschaft den „Dorfschutzherrn“.

Die Dorf- und Gemeinherrschaft wird manchmal von mehreren Grundherrschaften ausgeübt. Oberhaid nennt sie Ganherrschaft, Bug Cumulativherrschaft, in Unterleinleiter wird von einem „Condominium“[4]) gesprochen. Nicht immer besteht unter den Trägern Einigkeit. Das Streben einer jeden am Dorfregiment beteiligten Lehensherrschaft geht auf die Ausschließlichkeit in der Rechtsinnehabung. Das Kloster Michelsberg ob Bamberg scheint hier besonders erfolgreich gewesen zu sein. Wenn es ihm nicht gelingt, alleiniger Dorfherr zu werden[5]), will es zum mindesten die Rechtsstellung eines „obersten Dorfherrn“ erhalten[6]). Die Streite um die einzelnen Rechte der Dorfbeherrschung haben mancherorts bis zum Ende des Hochstiftes gewährt. Oft haben sie in einem Kompromiß geendet[7]), nicht selten waren sie Gegenstand eines langen

---

3) Pöhlmann, a.a.O., S. 16.

4) Kurtze Speziesfacti in Sachen von Lüchau gegen das kaiserliche Hochstift und Consorten.

5) Die erste Trosdorfer Dorfordnung bezeichnet als Dorf- und Ganherrn außer dem Kloster noch den Kammeramtmann, den Pfleger vom „Heiligen Grab“ u. a. In der 2. und 3. DO. ist nur noch der Michelsberger Abt als alleiniger Dorfherr erwähnt. In Viereth (1) sind neben Michelsberg weitere Ganherren genannt, in Viereth (3) hat das Kloster die Dorfherrschaft allein inne.

6) Trosdorf (1). Nur der klösterliche Abgesandte bekommt von der Gemeinde bei der Rechnungsabhör seine Auslagen ersetzt, wer von den übrigen Dorfherrschaften kommt, soll „in Ansehung der Gemein Armut sich selbst verköstigen“.

7) Die mehrmals erwähnte Flurherrschaft stellt eine solche Lösung dar. Die eine Herrschaft erhält die Herrschaft zu Dorf, die andere zu Feld.

Prozesses[8]). Schwürbitz (2) bietet eine ausgleichende Art der Ausübung dorfherrschaftlicher Befugnisse. Jedes Jahr wird eine Grundherrschaft mit dem „Präsidium in der Gemein“ betraut und stellt in dem Zeitabschnitt „die“ Dorfherrschaft dar.

Die Dorf- und Gemeinherren können den übrigen, nicht am Dorfregiment teilhabenden Grundherren gewisse Rechte einräumen. In Hirschaid läßt der Bischof als Gemeinherr die anderen Herrschaften bei der Beratung über die Dorfordnung beiziehen, „da ihm an guter Ordnung gelegen ist.“ Es kann auch die Teilnahme an der Rechnungsabhör gestattet sein. Lehensherrschaften, die „vor mit — Dorffsherrn ernant vndt Zugleich mit bey geseţt“ werden wollen, versuchen ihr Ziel dadurch zu erreichen, daß sie „den ihrigen vndersassen höchlich“ verbieten weder bei dem Amt noch bei der Gemein zu erscheinen[9]).

Die Dorfherrschaft wacht streng darüber, daß sich die Gemeinde keine Rechte holt. — In Frensdorf (2) dürfen die Dorfmeister „nichts Neues“ beratschlagen oder gar einführen ohne der Herrschaft Wissen[10]). Falls strafwürdige Fälle vorkommen, die in der Dorfordnung nicht tatbestandsmäßig erfaßt sind, müssen sie sofort der Dorfherrschaft angezeigt werden. Der Gemeindeherr kann jederzeit die Dorfordnung „nach gestalt der Zeiten und umbstände“ mehren, mindern, verbessern oder durch eine neue ersetzen: Eine Bestimmung, die bei jedem Dorfe wiederkehrt. Ein Wechsel in der Dorfherrschaft wird den Einwohnern in Form einer Gemein bekanntgegeben. Hierauf folgt „die gebührende Handtgelübnis“ von Mann zu Mann[11]). Nur wenige Dörfer konnten sich lange Zeit

8) Vgl. Anm. 4. Der jahrelange Streit wurde immer wieder dadurch genährt, daß der fürstbischöfliche Vogt von Ebermannstadt in Abwesenheit des adligen Verwalters abgehört und die angefallenen Beträge allein eingenommen hat.

9) Mittelehrenbach.

10) Ebenso Memmelsdorf: der Gemeinde „keine Neuerungen aufzwingen“.

11) Unterweilersbach.

einer eigentlichen Dorf- und Gemeindeherrschaft entziehen. Von Oberehrenbach ist bekannt, daß es bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung „frey Aygen Gemein“ ohne Hinderung führte[12]). Erst 1745 wollte das Amt Forchheim mit Gewalt der Gemeinde seine Oberhoheit aufzwingen. In einem Rechtsstreit, der schließlich sogar den Reichshofrat beschäftigte, wurde ein Urteil erwirkt, das sich auf den Rechtsstandpunkt des Dorfes stellte und jeden Eingriff des Amts in das alte Herkommen der Gemeinde verbot.

Im Hinblick auf die Abgrenzung der gemeindlichen Rechte von denen der Grundherrschaften ist zunächst die überall angeführte Vorschrift zu erwähnen, daß die hohen und niederen Rechte, Gerechtigkeiten und Freiheiten der Herrschaften nicht angetastet werden dürfen. Die für den Einwohner „in Frage kommende Herrschaft“[13]) ist für die Ausstellung des Geburts- und Abschiedsbriefs zuständig. Nach seinem Einzug „nimmt sie den neuen Untertanen in Pflicht. Alle jungen Männer werden von ihr „verherrt“. Jeder Nachbar ist deshalb verpflichtet, seinen Knecht der Herrschaft zu melden[14]) und seine Söhne, „so zu ihren vogtbaren Jahren kommen seynd“[15]), ihr zum Zweck der Eidsabnahme zuzuführen. In Rattelsdorf (1) schwören „die jungen Gesellen und Knechte . . . den regierenden Abt als Herrn zu haben, dem Kloster Gewehr und gewahr zu sein . . .“. Streitigkeiten, bei denen ein Vergleichen nicht möglich ist, werden an die zuständige Eigenherrschaft verwiesen. Die Grundherrschaften setzen es in den Dorfordnungen durch, daß womöglich aus ihren Untertanen die Dorfmeister genommen werden, damit auch insoweit ihre Interessen Berücksichtigung finden.

12) Zimmermann: Das „freie“ Dorf Oberehrenbach.

13) Niederndorf.

14) Gewöhnlich muß das nach 14 Tagen (in Büchenbach nach 8 Tagen) geschehen.

15) Theisau. Schwabthal (zu den voigtbaren Jahren). Michelau (zu ihren vollbaren Jahren), das ist in Trosdorf, Oberhaid: 14 Jahre; in Rattelsdorf (1): 15 Jahre.

Die Vogteiherrschaft achtet streng darauf, daß alle Gerichtsfälle, die nicht der Hohen Zent angehören an ihr Gericht kommen. So sagt die Dorfordnung von Dörfleins: Vielmals wird von den Einwohnern und Gemeingenossen verschiedener Zeit viele Sachen und Handlungen an der Zent angemeldet, die nicht zentbar sind, was ferner nicht mehr geduldet werden kann. Deswegen wird der Gemein zu Dörfleins bei Straf 2 Gulden verboten, hinfort an berührter Zent mehr, als was Zentfall ist, anzuzeigen.

Der Fürstbischof erscheint in seiner Eigenschaft als Landesherr in den Dorfordnungen nicht. Die Dörfer stehen ja in keinem Verhältnis zur Territorialgewalt. Wo der Bischof eine Dorfordnung erläßt, tritt er als Dorf- und Gemeinherr auf. Da er jedoch in vielen Ortschaften dieses Recht innehat, wirkt es sich als eine gewisse Oberaufsicht über alle Landgemeinden aus[16]).

VIII. Probleme.

1. Untersuchung des rechtlichen Charakters der Dorfordnungen.

Bei der rechtlichen Beurteilung einer Dorfordnung tritt zunächst die Frage auf: Handelt es sich bei ihr um ein echtes Weistum? Die Auffassung, jede ländliche Rechtsquelle als Weistum zu bezeichnen, möge dabei außer Betracht bleiben. Unter Weistum[1]) soll eine schriftlich festgehaltene, rechtliche Regelung bäuerlicher Lebensverhältnisse für einen begrenzten Bezirk verstanden werden, die durch Weisung gefunden wird. Sie wird durch die Schöpfen oder die Aeltesten vorgenommen. Der Anstoß kann von der Gemeinde oder der Herrschaft ausgehen. In Pretzfeld werden 1480 einige wenige Rechtsverhältnisse des Dorfes „mit verwilligung eyner ganzen gemein . . .

16) Vgl. die Regierungsresolution vom 10. Juli 1781 in Appellationssachen Adam Schrauters und Consorten zu Königsfeld contra Joseph Weill, Schultheißen allda in Betreff unterschlagener Gemeindegelder und unrichtig verführter Rechnung: „ . . . zufolge der oberaufsicht obsorge und Direction über alle Gemeinden im Lande . . ."

1) mhd. wîstuom. Weistum bedeutet Urteil, Rechtsweisung.

nach gewonheyt und altenn Herkommen“ zu einer Dorf-ordnung zusammengefaßt. In Gaustadt weist die Herrschaft im Jahre 1541 die Dorfmeister an, die alten Dorfrechte von den Aeltesten befragen und durch einen Notar beurkunden zu lassen. Zu diesem Zweck wählt die Gemeindeversammlung 10 der Aeltesten aus, die mit den zwei Dorfmeistern den Weisungsausschuß bilden. Jeder verpflichtet sich hierauf nach Recht und Billigkeit auszusagen. Das Ergebnis der Besprechungen stellt dann die Fixierung des Rechtsstandpunktes dar, wie es „unvordenklicher Brauch“ oder „altes Herkommen“ gewesen ist. Die Urkunden des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts unterscheiden sich in nichts von den übrigen Weistümern. Sie grenzen einen kleinen Kreis von Rechten gegenüber den herrschaftlichen Ansprüchen ab. — Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erst beginnt eine Wandlung im Charakter der Dorfordnungen. Aus echten Weistümern werden die Dorfordnungen „im technischen Sinn“[2]), Ordnungen, die das gesamte Dorfleben von oben her polizeistaatlich regeln[3]). Wenngleich auch in vielen Dörfern die Gemeinden mehr oder minder am Erlaß noch beteiligt sind, so ist der Wandel schon dadurch festzustellen, daß jetzt das gesamte Dorfrecht kodifiziert wird. Neben die alten Bräuche treten moderne Anordnungen. Es kehrt sich mehr und mehr das Wesen einer Gerichts- und Polizeiordnung hervor. Die Rechtsgültigkeit ist vom Willen der Dorfherrschaft abhängig. Wo der gemeindlichen Selbstgesetzgebungsmacht noch Raum gelassen ist, macht die Herrschaft freiwillige Zugeständnisse an alte Ueberlieferungen und Formen. Sie läßt sich aber jederzeit das Abänderungsrecht verbriefen. Gibt sie die Dorfordnung selbst, so ist sie bestrebt, das Dorfleben ihrem polizeistaatlichen, bevormundenden Charakter entsprechend kleinlich auszugestalten und womöglich alle Tat-

2) Liermann, a.a.O., S. 582.

3) Vgl. die 3. Dorfordnung von Rattelsdorf, die sich „Regulativ“ nennt.

bestände erschöpfend zu regeln. Die jüngeren Dorfordnungen ähneln im hohen Maße den landesherrlichen Verordnungen[4]). Wie aus ihren zahllosen Strafbestimmungen hervorgeht, geben sie keine Rechtslage wieder, sondern begründen nur Pflichten. Meistens sind es Satzungen, die die Bewegungsfreiheit des Bauern einengen. „Sie sind nicht raumgebender, sondern schrankensetzender Natur“[5]).

Aus der Ueberschrift — Dorfordnung — kann somit noch nicht gefolgert werden, ob es sich um eine Dorfordnung im technischen Sinn handelt. Es werden sich manchmal aus Inhalt und Entstehungsgeschichte die Merkmale eines echten Weistums herausschälen. — Daneben kann auch die gleiche Ueberschrift die Satzung für mehrere Dörfer der gleichen Herrschaft ausdrücken[6]), wie es bei der Köttweinsdorfer Dorfordnung für Köttweinsdorf und Sassanfahrt der Fall ist.

Die Dorfordnungen bringen viele deutschrechtliche Rechtsgedanken. Die Gemeinversammlung hat ihren Ursprung in den alten Volksversammlungen oder Thingen[7]) Sie ist kein Organ einer juristischen Person, sondern ist die Gemeinde selbst. Es ist z. B. in Trosdorf (3) der Mist der Gemeinde anzubieten, ob sie solchen kaufen wollen oder nicht.“ (Sperrung vom Verfasser). Auch die Vorbilder der Gemeindetrünke sind die auf die Dinge folgenden „feste, gastmäler, gelage“[8]). Die Siebner und Märker sind die „sieben zeugen“ des alten Rechts[9]). Die Zwölfer stehen mit den zwölf Schöffen in Ursachenzusammenhang. Die bei der Hirtenbestellung noch geübte Stabüberreichung ist das alte Zeichen der Gewaltübertragung. Der Schutz der Eiche und das Ueberfall- und Ueberhangrecht wurzeln im alten deutschen Rechtsdenken. Schließ-

4) Vgl. Wießner, a.a.O., S. 245.

5) Fehr, Ueber Weistumsforschung, S. 557.

6) Vgl. Wohlhaupter, Die Roggenburgische Gerichts- und Dorfordnung, S. 339.

7) Schmitt, a.a.O., S. 179.

8) Grimm, Rechtsaltertümer, S. 340. 9) Ebenda, S. 292.

lich möge bei dieser unvollständigen Aufzählung noch des germanischen Schutzes der Schwangeren gedacht werden, dem in den Dorfordnungen beredter Ausdruck verliehen ist.

2. Form und Sprache der Dorfordnungen.

Das Gesicht der Dorfordnungen im Hochstift Bamberg ist höchst abwechslungsreich. Sauber geschriebene von den Kanzleien peinlich ausgefertigte und mit Siegeln behängte Urkunden tragen nicht selten die Unterschrift eines bedeutenden Mannes der fürstbischöflichen Zeit. — Die von den Gemeinden zur Bestätigung vorgelegten Ordnungen sind oft nur halbseitig beschrieben, damit die Herrschaft Abänderungen und Ergänzungen vermerken kann. Das Dokument wird durch die Dorfobrigkeit autorisiert, indem sie an die erste und letzte Seite ein Blatt Papier klebt und die zur Ratifikation notwendigen Vor- und Nachworte beifügt. Neben Originalen findet man Abschriften, die von Notaren und herrschaftlichen Amtspersonen beglaubigt sind. Die von Bürgern, z. B. dem Ortspfarrer[10]) oder Schulmeister[11]) abgeschriebenen Dorfordnungen genießen im Rahmen dieser Arbeit die gleiche Bewertung. Sehr häufig kommen Urkunden vor, die den Ausfertiger nicht erkennen lassen. Schließlich sind noch die Bruchstücke und Abrisse zu nennen, sowie die bloße Aufstellung der Punkte ohne Beiwerk.

Die Schrift der Dorfordnung des 18. Jahrhunderts, einschließlich der Abschriften aus dieser Zeit, ist gut leserlich. Die älteren Gemeindeordnungen sind oft schwerer zu lesen. Der Zahn der Zeit[12]) und nicht gerade zu lobende Handschriften haben dabei das ihre getan.

Die Sprache in der die Ordnungen abgefaßt sind, zeigt klar, wer der Gesetzgeber war. Die von Dorfmeister und Gemein gefertigten Dorfordnungen bringen die Ausdrücke des gemeinen Mannes. Häufige Wiederho-

10) Willersdorf. 11) Köttweinsdorf.

12) Abgerissen, vergibt oder sogar von den Mäusen zernagt.

lungen[13]) paaren sich mit den derben Ausdrücken des bäuerlichen Lebens. Die herrschaftlichen Dorfsatzungen dagegen sprechen oft im „moralischen Predigtton“ [14]) und steigern sich bis zum „Feldwebelton“ [14]). Ihre Liebe zu Fremdwörtern können sie nicht verbergen. — In der Regel beginnen die Dorfordnungen mit den Worten: „Wir . . (es folgt der Name des Dorfherrn oder der Dorfmeister und Gemeinde) bekennen und tun kund jeder männiglich“. Die einzelnen Artikel werden mit Zahlen, dem Allerweltswörtchen „item oder u. a. mit den Ausdrücken „sollen und wollen wir“ [15]) oder „gnädige Cumulativdorfherrschaft haben für nötig erachtet . . .[16])“ eingeleitet. Sehr oft wird „das alte Herkommen“ genannt[17]). Bei der Bezeichnung von Mist und Schweinen sind oft die Worte „salva venia“ [18]) oder die Anfangsbuchstaben SV vorangesetzt.

Der Aufbau der Gemeindeordnungen ist durchwegs einheitlich. Dem Vorwort, das Gesetzgeber, Grund und Art der Entstehung bringt, folgen die Artikel, an welche sich das Nachwort mit der Abänderungsklausel und den Ausfertigungsformalitäten schließt. Die Punkte sind entweder nummeriert, mit Ueberschriften versehen[19]) oder durch Einrückungen gekennzeichnet. Ein System ist fast nirgends anzutreffen[20]). Die Artikel sind eher gehäuft als geordnet[21]). Selbst im Nachwort können noch Rechtssätze

13) Sowohl des Inhalts der Artikel, als auch von Wortfamilien, wie „schelten, schimpfen, schänden‘,.

14) Künßberg im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 6 (Kapitel: Weistümer). Die Dorfordnung von Rügendorf ergießt sich völlig in philosophischen Betrachtungen.

15) Niederndorf (Dorfordnung von der Gemeinde beschlossen.

16) Bug (Dorfordnung von der Herrschaft oktroyiert).

17) Aehnliche Ausdrücke: „wie vor alters“, „wie vor alters herkommen“, „wie bereits vormals“ (Gasseldorf), „nach altem Brauch“ (Ebensfeld), „nach uraltem Brauch“ (Röbersdorf).

18) = mit Verlaub zu sagen.

19) Z. B. Oberehrenbach („Von Wiesen“, „Von Gräben“ usw.).

20) Vgl. dazu Wohlhaupt, a.a.O„ S. 412: keine Vollständigkeit, kein gelehrtes juristisches System.

21) Ausnahme ist Büchenbach, das seine Dorfordnung in eine Verzehr-, Holz-, Straff- und Schafordnung unterteilt.

zu finden sein[22]). — Häufig betreffen die ersten Punkte die religiöse Pflicht der Dorfgenossen, „weil es sich alleweg gebührt, das Geistliche dem Weltlichen voranzusetzen“ (Breitbronn) oder es beginnt die Dorfordnung mit den Worten „Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit“ u. ä. Den Artikeln sind in manchen Dorfordnungen Begründungen beigefügt, die oft durch treffende Sinnsprüche unterstrichen werden[23]).

Flur-, Hut- und Grenzbeschreibungen, Aufzählungen der Einwohner, der Gemeinderechte oder des gemeindlichen Vermögens füllen oft die Dorfordnungen.

Nicht alle Dorfsatzungen sind Gesamtregelungen des dörflichen Lebens. Viele behandeln nur die Gebiete, bei denen sich Irrung und Streit eingeschlichen hat[24]). Dörfer mit solchen Ordnungen haben deswegen bei weitem nicht eine lückenhafte Rechtsordnung, sondern sie fußen auf dem gewohnheitsrechtlich Ueberkommenen. So sagt z. B. die Dorfordnung von Reundorf, daß es „wie bisher“ mit den Gänsen zu halten sei. Es schien den Verfassern der Dorfordnungen überflüssig, Recht aufzuzeichnen, das von allen anerkannt und geübt wurde[25]). Verweisungen auf reichsrechtliche, landesherrliche, herrschaftliche oder andere gemeindliche Rechtsdarlegungen und abgeschlossene Vergleiche werden mancherorts angetroffen. Schließlich bringen die Dorfordnungen viele Rechtssätze, die rein grundherrschaftlicher Natur sind. Sie konnten in vorliegender Arbeit keine Berücksichtigung finden.

22) Gößweinstein.

23) „Durch gute Ordnung wird alles erhalten, durch Unordnung zerstört“ (Hammerbach). „Concordia parvae res crescunt“. Discordia magnae dilabuntur (Stegaurach 2). „Tue ein Jedlicher was recht und woll ist gethan: So wird es woll in unserer Gemain stahn. Denk ein Jedlicher Ich Begehr das menige; Und Lass auch einen andern das Senige“. (Oberehrenbach).

24) Die Dorfordnungen von Oberhaid (2), Baunach, Enchenreuth, Kirchehrenbach, Reuth bringen nur Einzugsbestimmungen, 5 von den 6 Artikeln der Bogendorfer Gemeindeordnung beschäftigen sich mit der Schaf- und Geißhaltung.

25) Eisenbrand, Ehehaftsordnungen im Hochstift Eichstätt, S. 55.

3. Einfluß der verschiedenen Herrschaften auf die Dorfordnungen.

Soweit beim Erlaß der Dorfordnungen die Dorfherrschaften beteiligt sind, kann man eine Einteilung in vier Gruppen vornehmen: die Dorfordnungen des Fürstbischofs oder seiner Amtsleute, jene des Klosters Michelsberg, die Gemeindeordnungen des Adels und die von mehreren artverschiedenen Herrschaften herausgegebenen.

Die erste Gruppe zeigt wenig gemeinsame Züge. Wo die Amtmänner und Vögte für die Dorfordnungen verantwortlich zeichnen, wird sie dem Geist des Amtsinhabers entsprechen und dem jeweiligen Bedürfnis der Gemeinden Rechnung tragen. Anders ist es bei den in der fürstbischöflichen Kanzlei entstandenen Gemeindeordnungen. Hier kommt das polizeistaatliche Streben des Fürsten zum Durchbruch. Der eingesetzte Schultheiß ist mehr als bloßes Ueberwachungsorgan, er ist Vollstrecker des landesherrlichen Willens. Von der Kontrolle wechselt er zum Kommando.

Das Kloster Michelsberg gewährt den ihm untertanen Gemeinden nur wenig Rechte. Es will in zahlreichen Artikeln alle Einzelfälle des dörflichen Lebens erschöpfend regeln. Seine Dorfordnungen zeichnen sich durch Ausführlichkeit und Länge aus, als hätte es „sein Gesetzgebertum so recht auskosten wollen“[26]). Aengstlich wacht der Abt über seine Rechte, in fast allen Dorfordnungen erinnert er an die ihm zustehende Vogteigerichtsbarkeit. So hoch das Kloster über seinen Dörfern liegt, so fern ist es schon dem bäuerlichen Denken. Ein Fremdwort jagt das andere und es ist fraglich, ob sich der Ebinger Landmann unter dem „datum publicationis“ etwas vorstellen kann. In den Verfahrensvorschriften bei der Dorfmeisterwahl hat Michelsberg eine eigene Uebung entwikkelt. Es läßt die neuen Dorfmeister im Gegensatz zu allen anderen Dorfordnungen schon vor der Rechnungslegung

26) Vgl. hierzu Künßberg, a.a.O.

der alten Dorfmeister wählen. Vielleicht kann darin eine Entmachtung der berichtenden Dorfmeister liegen.

Die Dorfordnungen des Adels tragen das Gesicht des freizügigen[27]) oder kleinlichen[28]) Dorfherrn. Ein Gesetz läßt sich für sie nicht aufstellen.

Die Gemeinden mit mehreren, noch dazu wesensverschiedenen Obrigkeiten sind der Tummelplatz der sich bekämpfenden Herrschaften. Jede will bei der Gemeindefinanzverwaltung Einfluß besitzen. So versteht man das Streben, einen Dorfmeister aus den eigenen Untertanen an der Spitze der Gemeinde zu wissen. Das Ende der Entwicklung ist stets die Alleindorfherrschaft des Mächtigsten.

Noch deutlicher als bei den echten Weistümern lassen sich für die Gemeindeordnungen Familien feststellen. Gleiche Herrschaften machen sich nur einmal die Mühe der Verfertigung einer Dorfordnung. Ihre anderen Dörfer bekommen Nachbildungen, die oft wörtlich übereinstimmen. So stehen die Michelsbergischen Dorfordnungen von Bischberg, Gaustadt (5), Stübig und Weichendorf (2) in einem nahen inneren Zusammenhang. Das gleiche ist bei den Ordnungen von Falkendorf und Niederndorf, von Wolfsbach und Zeunbach festzustellen. Nicht nur die nämliche Herrschaft, auch die gleiche Landschaft kann Ursache einer Dorffamilie sein. Die Dörfer des unteren Wiesenttales[29]) haben ohne herrschaftliche Beeinflussung die gleichen Dorfrechte entwickelt. Selbst politische Erwägungen, z. B. die militärisch wichtige Grenzlage[30]), dienen als Ursache des analogen Aufbaues von Gemeindesatzungen.

---

27) Im adeligen Bieberbach besitzen die Dorfmeister völlig freie Hand.

28) Die Röthenbacher Truchsesse wollen Einblick in das gesamte Gemeindeleben haben. Vor jeder Einberufung der Gemeinde sind sie zu hören.

29) Pretzfeld und Kirchehrenbach.

30) Die Dörfer Neuses, Steinwiesen und Zeyern in der Bannmeile der Veste Rosenberg.

4. Das Judenproblem in den Dorfordnungen.

Schon unsere Altvordern haben die Juden und ihre verderblichen Eigenschaften gekannt. Ueberall, wo sie sich ansiedeln, werden ihretwegen verschärfte Bestimmungen erlassen. Zunächst wird dafür gesorgt, daß nicht übermäßig viel Juden in das Dorf ziehen. Ein beliebtes Mittel stellt die Erhöhung des Einzugsgeldes dar[31]). In Zeckendorf darf sich eine jüdische Familie nicht eher niederlassen, bevor nicht eine andere ausgestorben ist. Will ein Jude ein Judenhaus kaufen, so muß es ein Jahr lang feilgeboten worden sein. Selbst nach Ablauf der Frist kann ein Christ das Haus noch zu dem von beiden Juden vereinbarten Preis erstehen. Der Kauf eines Christenhauses ist für einen Zeckendorfer Juden unmöglich. Die Gemeinrechte, die in jüdischen Besitz sind, dürfen von Gemeinherrschafts wegen nicht vermehrt und keine neuen Wohnungen auf ihnen gebaut werden[32]). In Zeckendorf darf ein Jude nicht mehr als zwei Kinder und deren Ehegatten in seinem Hause behalten. Nicht an der Dorfmark berechtigte jüdische Einwohner müssen der Gemeinde jährlich ein Aufenthaltsgeld geben[33]).

Von der Gemeindeführung sind die Juden ausgeschlossen. Horb veranlaßt sie jedoch, als Entschädigung dafür, sich mit der Gemein zu vergleichen und billigermaßen Abtrag zu tun. An der Gemeinarbeit müssen die Juden teilnehmen, wachen können sie jedoch nur in Begleitung eines christlichen Einwohners. Den Juden kann auch der Gemeinviehtrieb verboten sein. Die Bestimmung wird durch die Tatsache, daß die Juden zuweilen unreines Vieh treiben, begründet[34]). Nicht selten werden den Juden

31) In Bischberg werden für einen Juden 10 Gulden gefordert, für ein jüdisches Ehepaar 20 Gulden, pro Kind noch 4 Gulden dazu. Ein Christ zahlt 8 Gulden. Altenkunstadt verlangt von einem Juden 12 Gulden, von einem Christen 6 Gulden. Das gleiche Verhältnis besteht in Horb.

32) Demmelsdorf, Zeckendorf.

33) Zeckendorf: ein Reichsthaler oder 1 Gulden u. 12 Kreuzer.

34) Burgebrach, Ebing, Mühlhausen.

nur kleine Viehkontingente zugewiesen. Außer den jüdischen Rechtlern, die selbst nur zwei Stück auf die Gemeindeweide treiben dürfen[32]), ist niemandem ihrer Rassegenossen die Viehhaltung erlaubt. Wo Handelsvieh zugelassen ist, stehen ihm besondere Anger zur Verfügung,

Das Geschäftsgebaren und Verhalten der Juden im Dorfleben ist den Dorfvätern wohlbekannt. Die Feiertagsruhe muß den Juden immer wieder nahegelegt werden. Ein Warenhandel ist vor allem während der Kirchzeit strengstens verboten. Der Christ wird in Trosdorf (3) mit einem halben Gulden Strafe belegt. Dem Juden dagegen können sämtliche Waren von den Gemeinsgenossen abgenommen werden. Die Beschlagnahmenden haben lediglich den Dorfvorstehern ein Verzeichnis der Güter vorzulegen. Im Hinblick auf die fragliche Sittlichkeit ist ihnen in Horb das „Bauchwaschen" an Sonntagen untersagt. Wegen ihres Leumundes wird ihnen selbst das Grasen in Dorf und Feld nicht gestattet. Ihrer mangelnden Reinlichkeit vorbeugend, soll in Zeckendorf jeder Jude „sein eigenes SV. heimliches Gemach beständig halten und die Gemein mit dem SV. unflath bei 2 Gulden Strafe nicht belästigt werden".

Die Judenschaft tritt in den Dorfordnungen stets als Gesamtheit den übrigen Einwohnern gegenüber. Bei der Rechnung hat jedesmal die Judenschaft ihre Gemeinrechte anzugeben. Wenn den Einwohnern für geleistete Dienste eine Entschädigung verabfolgt wird, treten für die Juden zwei Deputierte auf. Sie nehmen das Geld für die Gesamtjudenschaft in Empfang und liefern im umgekehrten Fall, z. B. beim Abtrag der Fron den unter den Rassegenossen gesammelten Betrag ab. Wird ein „Betteljüd" krank, so muß der Schulmeister der Judenschaft für ihn sorgen. Er kann ihn zu diesem Zweck in sein Haus nehmen[35]). Alle anderen dürfen ihn nur besuchen.

---

35) Zeckendorf. Das Schulmeisterhaus muß deshalb auch angemessen weit vom Dorfbrunnen liegen.

5. Die Dorfordnungen, ein Spiegelbild der Landschaft.

Ihrem Charakter als Richtsätze der Dorfwirtschaft gemäß, sind die Dorfordnungen Spiegelbild des zur damaligen Zeit maßgebenden Produktionsfaktors, des Bodens. Sie geben Aufschluß über die Fruchtbarkeit der fränkischen Landstriche und zeugen von Kulturen, die heute in Vergessenheit geraten sind. Das Hochstift erfreute sich einer landschaftlich und landwirtschaftlich günstigen Lage. Durchzogen von den breiten Tälern des Mains und der Regnitz breitete es sich wie ein Gottesgarten in des Reiches Mitten aus. Wogende Kornfelder wurden durch reiche Gärten und lange Zeilen fruchtbarer Obstbäume abgelöst. An den Höhen wuchs die Rebe.

Wenn auch in der Gegenwart nur noch an den Südhängen der Haßberge bei Ebelsbach-Zeil Wein angebaut wird, so können die Dorfordnungen von einer weit grösseren Verbreitung des Weinbaues künden. An den Höhen des Steigerwalds[36]) und fränkischen Juras[37]) prangten die Weingärten und ausgedehnte Weinkulturen blickten ins Regnitztal[38]) oder zierten das herrliche Obermainland[39]).

Der Ruf des Bamberger Landes jedoch ging und geht von seinem Obst- und Gemüsebau aus. Roppelt[40]) bezeichnet ihn als „etwas vorzügliches", das die Einwohner mit „Nutzen und Vortheil" zu betreiben wissen. Fast keine Dorfordnung unterläßt es, die Pflege des Obstes ihren Gemeinsleuten anzuempfehlen, „weil Luft und Erdboden den Obstbäumen geneigt ist und hier viel zu haben ist"[41]). Birnen, Aepfel, Kirschen und Nüsse sind die am häufigsten vorkommenden Arten. In zahlreichen Artikeln werden die Dorfgenossen belehrt, das Obst zu schützen und den Ertrag zu steigern. Der Gemüsebau blüht in den ausgedehnten Tälern, insonderheit im Bamberger

36) Lonnerstadt, Niederndorf. 37) Hungenberg.
38) Bammersdorf, Strullendorf.
39) Ebensfeld, vgl. auch Roppelt, a.a.O., S, 39.
40) Roppelt, a.a.O., S. 38. 41) Hungenberg.

Kessel. Alle Arten von Getreide werden in reichen Mengen erzeugt.

Die Bäche und Flüsse beherbergen Fische bester Güte. Dem Schutz der munteren Forelle sind zumal viele Artikel der Ordnungen von Wiesentdörfern gewidmet. Der Wasserreichtum wird in großem Maße der Wiesenbewässerung zunutze gemacht. Das Wasser kann aber seinen Segen in Fluch umwandeln, wenn es im Frühjahr Felder und Wiesen überschwemmt. Die Ordnungen der Aischdörfer suchen dem Hochwasser durch Wasserableitungen und andere Schutzmaßnahmen zu Leibe zu rücken. Dem Zuviel an Wasser im Aischtal tritt die Wassernot auf dem Jura gegenüber. In harten Anweisungen ist die „Wasserbewirtschaftung" geregelt[42]). Als Ausgleich stehen dafür diesen Gemeinden weite Flächen zur Viehweide offen, wie aus den zahlreichen Punkten über die Schafzucht hervorgeht. Die Viehzucht wird in allen Teilen des Hochstifts von den Dorfordnungen erwähnt.

Viele Orte sind „sonderlich begnadet" mit Holz[43]). In ausführlichen Artikeln wird der Erhaltung dieses kostbaren Naturgeschenkes Genüge getan. Besonders die Dorfordnungen des Frankenwalds beschäftigen sich weitgehend mit dem für die Bamberger „Ausfuhr"wirtschaft wichtigen Rohstoff.

6. Die Dorfordnungen, ein Spiegelbild fränkischer Verfassungs- und Kulturgeschichte.

Vier Jahrhunderte sind an den Dorfordnungen nicht ohne Auswirkungen vorübergegangen. Die Bildung des modernen Staatsbegriffes und die ihn unterbauende Idee des Absolutismus haben die Gemeindesatzungen maßgebend beeinflußt. Die Herrschaften sind bestrebt, die Lebenssphäre ihrer Untertanen ausschließlich zu regeln, was

42) Gößweinstein ordnet z. B. an, daß die Höhlen innen sauber auszuräumen und stets in tadelloser Ordnung zu halten sind, weil oft großer Mangel an Wasser vorhanden ist. Die Dörfer sind daher auf das Regenwasser angewiesen.

43) Vgl. Roppelt, a.a.O., S. 46.

die ständig wachsende Zahl der Artikel beweist. In den Dorfordnungen des 18. Jahrhunderts gibt es keine Erscheinung des dörflichen Lebens, die nicht irgendwie in Form einer Polizeianordnung ausgewertet ist. Nicht selten wehren sich die Gemeindebürger gegen die Bevormundung durch die Obrigkeiten. Die Dorfgeschichte der frey aigenen Gemein Oberehrenbach weiß davon Rühmliches zu berichten. Der Gemeinschaftssinn, der aus diesen Dorfordnungen spricht, zeugt von der Geschlossenheit in der Rechtsverteidigung. Die Kraft der Herrschaften ist jedoch stärker als der Wille der widerstrebenden Dörfler. Die Einrichtungen der gemeindlichen Selbstverwaltung werden in ihren Funktionen beschnitten. Wenn sie bestehen bleiben, so geschieht es nur aus der Ueberlegung, dem Althergebrachten seinen Tribut zu zollen. Nur in äußerlichen, belanglosen Dingen lassen die Herrschaften noch die alten Bräuche bestehen. Gleichlaufend mit dieser Aushöhlung dörflicher Institute läuft auch das wachsende mangelnde Interesse der Bewohner, wie es sich in den Strafbestimmungen beim Fernbleiben von der Gemeinversammlung ausdrückt. Das Dorfmeisteramt, ursprünglich eine rein gemeindliche Angelegenheit, wird mit Pflichten herrschaftlicher und landesherrlicher Natur belastet. Während es vorher für den Nachbarn eine Ehre und ein Vorzug war, Dorfmeister zu werden, ist es in den letzten zwei Jahrhunderten zu einer lästigen Bürde geworden. Die Amtsannahmebestimmungen bekunden deutlich den Wandel vom selbstverantwortlichen Gemeindeehrenamt zur untergebenen Herrschaftsdienststelle. Die Landesherren haben auch ihrerseits mitgewirkt, den Dörfern die letzten Reste von Selbständigkeit zu nehmen. Mit Hilfe ihrer Oberaufsicht überwachen sie das gesamte Gemeindeleben. Gegen Ende der hochstiftischen Zeit sind die Fürstbischöfe bestrebt, im Wege der Landesverordnungen die Gemeindeverfassung zu beeinflussen[44]).

44) Das Würzburger Hochstift ist Bamberg in der Einordnung der Dörfer in den Staatsverband voraus. Schon 1682 ist eine Lan-

Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal (1779—95) verweist auf eine Würzburger Schrift, der Gesetzescharakter beizumessen ist, worin „die vorzüglichsten Pflichten eines Dorf-Schultheißen“ bis ins kleinste verzeichnet sind[45]). Zu einer Landesgemeindeordnung[46]) kommt es jedoch nicht[47]). Verfassungsrechtlich bleiben die Landgemeinden Rechtsinstitute eigener Art, die zum Staate in keinem verwaltungsrechtlichen Verhältnis stehen.

---

desverordnung — die Verwaltung der Gemeinds Aemter, Güter und Pflegschaften in den Landortschaften betreffend — erlassen worden (Sammlung der Hochfürstlich.-wirzburgischen Landesverordnungen, Teil I, S. 320). Sie stellt gleichermaßen eine Rahmendorfordnung der würzburgischen Landgemeinden dar.

45) Auf Wunsch des Fürstbischofs verfaßte der Schultheiß Nicolaus Müller das Büchlein „Die vorzüglichsten Pflichten eines Dorfs-Schultheißen im Hochstifte Würzburg“. Der Fürst wollte dadurch seine Schultheißen „aufklären“. In ihm wird die Vielzahl der Amtspflichten deutlich und die Notwendigkeit der Vorbereitung zum Schultheißenamt mit der Ausbildung zum Handwerksmeister bildhaft begründet.

Das Würzburger Territorium hat bereits seine Gemeinden in den Staatsverband eingereiht und ihnen eine Unmenge Auftragsangelegenheiten übertragen. „So ist doch gewiß nicht zu leugnen, daß der Schultheiß eines Dorfes in einem so beträchtlichen Fürstentum, wie das unsrige ist, gleichsam eines der unteren Glieder der großen Kette ist, welche das Ganze in Ordnung halten muß“. Vgl. u. a. auch die bambergische VO. von 1787 über die Einführung des Buches: Die wirtschaftliche Polizei der Dörfer betreffend . . .

46) Ein bescheidener privater Ansatz hierzu ist m. E. die vom „trefflichen“ Roppelt (M. Hofmann) vorgeschlagene Dorfordnung für das gedachte Dorf Wohlhausen („praktischer Entwurf eines neu zu errichtenden Urbariums . . .“). In 22 Artikeln gibt Roppelt Anleitungen für künftig zu errichtende Dorfverfassungen.

47) Wenngleich Schlegler in seiner „Geschichte der Pfarrei Oberhaid“ (S. 124) davon spricht, daß die Dorfordnung von 1611 „bestand, bis sie durch Einführung der unter Fürstbischof Franz Ludwig für alle Landgemeinden gegebenen aufgehoben wurde“, so scheint hier doch ein Versehen unterlaufen zu sein. Weder die Biographie des großen Bischofs noch das Pottlersche „Repertorium über die Hochfürstlich Bambergischen Verordnungen“ wissen etwas von einem einschneidenden Gesetzeswerk zu berichten. Auch die Repertorien des St.A.B. haben bis zum Zeitpunkt noch keinen Anhaltspunkt zur Annahme Schleglers geboten.

Weitere Auswirkungen auf die Dorfordnungen gehen von den Geldverhältnissen der damaligen Zeiten aus. Die kriegerischen Jahrhunderte haben große Schwankungen in den an sich so zahlreichen deutschen Valuten zur Folge. Die ständig steigenden Beträge jeder Art[48]) geben davon beredte Kunde.

Auch die stetige Bevölkerungszunahme macht sich bei den Dörfern des Hochstiftes bemerkbar. Die Dorfgenossen befürchten eine Uebervölkerung und schließen sich vor allem gegen einen übermäßigen Zuzug ab. Die Aufnahmegebühren werden deshalb bedeutend erhöht[49]).

Keine Zeiterscheinung wirkt sich jedoch mehr aus als der Krieg selbst. Die Bauernaufstände, die im Hochstift keine allzu großen Ausmaße angenommen haben, werden von den Dorfordnungen nicht erwähnt. Die Fakkel des unseligen dreißigjährigen Krieges hingegen verwüstete einen großen Teil des fürstbischöflichen Landes. Wo der Krieg nicht Dorf und Feld zerstört, ist zum mindesten jede Ordnung beseitigt. Die Alten als Träger des alten Herkommens haben das Ende des Krieges nicht überlebt' die Jugend ist in Gesetzeslosigkeit aufgewachsen. Diese große Chance wird von den Herrschaften weidlich ausgenützt. Die augenblickliche Entvölkerung läßt willfährigen Elementen Aufnahme finden. Es wird den diktatorischen Maßnahmen der Obrigkeiten kein bemerkenswerter Widerstand mehr entgegengesetzt.

So sehr die Zeitläufte auch auf Dorfgemeinschaft und Gemeindeverfassung mit ihrem ungünstigen Einfluß lasteten, sie konnten viele alte Bräuche, Gewohnheiten

48) Erhöhung der Einzugsgelder, der Botenlöhne („weil alles im hohen Wert und die Zehrung teuer ist": Ebensfeld 1).

49) Ampferbach von drei auf acht Gulden; Bammersdorf verlangt 1608 bei der Einheirat nichts, 1636 werden in diesem Fall 3 Gulden erhoben. Selbst wer in Gaustadt früher von der Dorfgeldzahlung befreit war, muß es künftig entrichten. Vgl. auch Wießner, a. a.O., S. 255, Schmitt, a.a.O., S. 182.

und Rechtsverhältnisse doch nicht beseitigen[50]). Die Dörfer blieben der Hort des alten deutschen Gemeinschaftslebens[51]). Die verfassungsrechtliche Eigenart und das wirtschaftliche Eigenleben bewahrten sie vor der Durchdringung mit fremden Ideen. Innerlich ungeschwächt konnte der Bauernstand seine besten Söhne dem werdenden deutschen Nationalstaat zur Verfügung stellen. Seine blutsmäßig bedingte Gemeinschaft aber ließ ihn im großdeutschen Reich werden „ein Fundament der gesamten Nation" (Adolf Hitler).

50) Die Kauernhofer Dorfordnung berichtet noch von Landsgemeinden, den Ueberresten der großen Markverbände. Vgl. auch v. Guttenberg, Territorienbildung am Obermain, S. 22, Looshorn, IV, S. 585. Bei Feuer helfen in Rattelsdorf die Einwohner der benachbarten Dörfer einander. Sie haben zu diesem Zwecke Kuriere. die Feuerläufer aufgestellt, die die Verständigung vorzunehmen haben. (Vgl. Raab, 30. Ber. d. Hist. Vers. S. 115). Das Führerprinzip mit der freiwilligen Unterordnung unter die „Erfahrensten" zeigt sich noch heute in der Ehrenstellung des ländlichen Bürgermeisters und der Hochachtung, die ihm entgegengebracht wird.

51) Siehe Liermann, a.a.O., S. 389: „ . . . Gemeinschaftsbedingt ist . . . das ganze bunte Recht des dörflichen Lebens . . .".

Anhang 1.

Troßdorffer Dorffs- und GemeindOrdnung de Ao 1724.

Wir von Gottes Gnaden Christophorus Freiherr von Guttenberg Ihro Röm.-Kayserl. und Königl. Cathol. Mayestät Geheimer Rath, Abbt und Praelat des Kayserlichen Stifts und Klosters Sankt Michelsberg Sankti Benedicti Ordens ob Bamberg, des Hochfürstlichen Stifts Fuldae Capitularius, Senior, Jubilarius und Probst zu Zell xx

Demnach sich seithero zwischen unseren und anderen unterthanen, hintersassen und Innwohnern zu Trosdorf, von wegen ihrer diesorts habenden Gemein-Nuzen, Rechten und Gerechtigkeiten, vielfältige Irrungen ergeben, daß es ihnen und der gantzen Gemeind zum größten Schaden, ja äusersten Verderben gereichete, wann dem Uebel in Zeidurch heilsame Dorffs- und Gemeindherrschaftl. Verordnung nicht vorgekommen und abgeholfen würde, also seynd wir zur Abschneidung alles Uebels, und zur Stiftung und Erhaltung alles Nutzens, Friedens und Einigkeit bewogen worden, gnädiglich zu verordnen:

Erstlichen, dass all Jahr den Tag vor Josephi für Uns oder Unserer Cantzley die Dorfs- und gemeindrechnung abgehöret, ratificiret, auch Falls dabey etwas auszustellen, solches von Uns ausgestellet, sonechst aus dem Umstand deren Bereits auserlesenen zwölff Erfahrensten der Gemeind an Statt des ältern abkommenden Dorfmeisters, ein anderer auf beschehene Gemeind Chur admittiret werden soll, der einer gantzen Gemnind, seinen besten Verstand nach, vorzustehen

zuhelffen, dero Nutzen und Frommen zu befördern vor Schaden aber zu warnen, und darüber an Eydes Statt anzugeloben hat, und ist die Gemeind Niemand anders, dann denen Unsrigen, so sie auf Troßdorff selbsten, die rechnung abzuhören, abgeordnet würden, in Kost und Zehrung zu halten und zu verlegen schuldig, und weilen sich mehrmals befunden, daß unterschiedlicher Herrschafften Halber, ein und der andere auf des Schultheisen und Dorffmeistern, soviel die Gemeind Betrifft, Gebott und Verbott, wenig oder gar nichts gehalten, sondern dieselbe verachtet, verspottet, und ihres eigenen Vernehmens und Willens gantz frey zu seyn, und nur was ihnen Beliebet zu thun vermeynen; So sollen

Zweitens, Gemeind-Schultheis und Dorfmeister zu solchen Fällen jeden Ungehorsamen, er sey unter was Herrschafft er wolle, derselben unersucht um 3 fl., auf ferneren Ungehorsam oder widerstrebung, doppelt und höher nicht zu strafen Macht haben; würde aber solches auch nicht in acht genommen, soll von gemeldten Schultheisen und Dorfmeistern, jedoch mit unserm Vorwissen, Pfandung vorzunehmen zugelassen seyn, von welchem Pfand, es sey lebendig oder ein anderes, wofern solches in 3 Tägen auf des Strafbahren beharrlicher widersetzung mit 6 fl. Straf nicht abgelöset würde, sie sich selbsten befriedigt machen können; Könnte aber der Ungehorsame Armuth halber nicht gestraft werden an Geld, soll er anderen zum Exempel von Uns zu gebührender Straf gezogen werden. Was

Drittens, Schultheis und Dorfmeister zu Nutzen und Besten der Gemeind und des Dorffs unter einer gewissen Straf verbieten, solches soll gehalten, und die Uebertretter ohnnachlässig zur Erlegung der verwürkten Straf angehalten werden, so jedoch, daß die Straf 3 fl. nicht übersteige, außer in oberwehnten Ungehorsam und Pfandungs Fällen. Von solcher Straf soll

1/3 in die Gemeind verrechnet werden, 1/3 aber, Schultheis und Dorfmeistern, und dem Umstand verbleiben, dann das andere 1/3 unserer Cantzley gehören.
So erfordert die Nothdurfft

Viertens, dass zu fortwährender des Dorffs Einigkeit und Gleichheit keiner so die 6 GemeindStücker begehret, mit zugeniesen, von denen vorfallenden Frohnen, wie Nahmen haben mögen, befreyet sey, sondern, wann solche von Jemanden nicht, wie sich es gebühret, verrichtet werden, soll demselben der Gemeind-nutz ufbehalten und bis zu deren, oder dessen Einstellung verabfolgt werden;

Fünfftens, fürterhin sich wegen Austheilung der 6 Gemeindstücke, als die über dem Wasser, die Grasgereuter genannt, den Anger samt denen Feldgereutern, auch den werth, das Kathholtz, das Laubholtz in der Engenau und das Bergholtz als die GemeindNutzen keine Strittigkeiten empören mögten, sollen selbige nach deren Höfen, so viel sich Einem Hof oder halben Hof und Viertelshof, die ein Gemeindrecht haben, gebührt, dem alten herkommen nach eingetheilet, Bedürftigen Falls auch zu der Gemeind-Besten ein und das andere von Schultheisen und Dorfmeistern verlassen, oder allenfalls etwa zu einem GemeindsAnger liegen gelassen werden.

Sechstens, soll uns künftig ein Jeder Ausheimische und Fremder, er mögte sich ins Dorff heyrathen oder darinnen Güther erkauffen oder nicht, oder wollen Bestandweis hinein ziehen, unter was Herrschaft er auch sey, Erstlichen seinen abschied und ehrlichen Nahmen, uns und Unserer nachgesetzten Closters Cantzley vorzeigen, und darüber gebührend dociren, dann auch wenigst 100 Gulden mit seinem Hausherrn, oder Dorffsgesessenen, verbürgen, und dem Schultheisen und Dorfmeistern, ehe er eingezogen, das Einzugs- und Dorffgeld, die Beständner und Hintersassen, sie mögen verheyratet seyn, oder nicht, Zwey Gulden

jährlich, die andern aber für sich allein 6 fl mit weib und Kindern 12 gulden darlegen und bezahlen, oder aber ohne Verzug es der Haußherr selbsten zu erlegen verbunden seyn; gleichwie dann deren Kinder, die sie mit hineingebracht, und nicht im Dorff gebohren worden, wann sie sich daselbst verheyrathen und niedersetzen wollen, das Dorffgeld mit 12 fl. zu erlegen schuldig seynd, welches der gantzen Gemeind zukommt.

Siebendes, Wo auch zwey Dienstbotten oder Ehehalten im Dorff einander heyrathen und sich also Bestandweis niederlassen wolten, wann deren keines im Dorff gebürtig oder Daheim were, sollen sie das Dorfgelds nicht gefreyet seyn. Wann

Achtens, Ein Dorffs-Kind, von Mann- oder Weibs-Person sich außer dem Dorff verheyratet und Hochzeit hilte, doch darauf Bestandsweis ins Dorff zu kommen gedencken thete, wo der, oder sie, gleich die erste Nacht, nach der Copulation bei dem GemeindSchultheisen und Dorfsmeistern einzuziehen anhalten, so soll der oder sie das Dorffgeld für sich allein nur mit 6 fl. entlediget seyn, wo aber benannte Zeit vorüber, und darinnen zu wohnen nicht angehalten, ob sie gleich Erbstücke oder Eigene Gütter, doch kein Haus samt Gemeindrecht hätten, das Einzug- und Dorfgeld beede mit 12 fl. wie ein Fremder erlegen müssen.

Neuntens, soll es mit denenjenigen DorfsKindern, so sich außerhalb des Dorfs verdinget, wie lang es auch were, wann sie nur wohl verhalten, Darinnen sich zu verheyraten, oder sonsten mit einem anderen Ehegemahlins Dorff zu ziehen begehren, gehalten werden. Sofern aber

Zehendens, Einer in dem Dorf sein Hauß und Hof, oder deshalben sein Gemeindrecht verkaufft und aus dem Dorff mit Weib und Kind gezogen, soll er das Dorffgeld verzogen haben; Und wann solcher, sein Weib und Kinder fürterhin wiederum Bestandweis hinei-

ziehen wollen, sollen sie das Dorffgeld von neuen erlegen; Bleiben aber deren Kinder eines, oder mehr, so in Dorf recht auferzogen und dieneten, obgleichwohl Vater und Mutter, samt denen andern Kindern hinausgezogen weren, und sich alsdann inner- oder ausserhalb des Dorffs verheyraten, und hätten nach gehaltener Hochzeit gleich umb Bestandweis im Dorff zuwohnen angehalten, sollen solche Kinder, weilen sie im Dorff auferzogen, des Dorffsgelds enthoben seyn; gleichwie denen Kindern, deren Eltern in Dorf gestorben, an ihrem Dorfsrecht nichts Benommen ist, wann sie anders in Dorff gebohren worden. Diejenige,

Ailfftens, welche sich des Einzugs halber in das Dorff bey uns nicht insinuirt, und so ohne vorhero von uns erhaltener Permission, ins Dorff ziehen und sich niederlassen würden, nebst dem besagten Dorffgeld noch in 3 fl. Straf, gleich denenjenigen, so sie ohne Dorfs-herrschaftl. Consens aufgenommen, ohnnachlässig verfallen seyn; Ingleichen

Zwölfftens, auch ein Jeder, er sey wer er wolle, welcher ohne Vorwissen des Schultheisen und Dorffmeistern, Ausheimische Leute über Nacht aufnimmt, der soll Einen halben Gulden Straf geben, es sey ein Wirth oder ein anderer Gemeindsgenossener, und wann ein Wirth gäst aufnimmt, sie aber länger als Eine Nacht ohne des Schultheisens wissen behaltet, ist er in 1 fl. Straf verfallen; dann soll

Dreyzehendens, die Gemeind gehalten seyn a dato publicationis dieser errichteten Dorffs- und GemeindOrdnung, Einen Gemeindknecht oder Fluhrer zu halten, der die Nacht hindurch die Uhr allen Falls ausschreyen und der Nachtwacht dabey versehen, auch des Tags hindurch auf den Feld das viele Stehlen verhüten könne; Damit nunsolcher bestehen könne, solle er nebst seiner Bestallung

Vierzehendens, von demjenigen, welcher ihn vor der Gemeind schmäht schändet oder einen Büttel heißt $7^1/_2$

Pfund Straf erlegen; die Herrschaftl. Straf vorbehalten, Desgleichen, welcher Nachbar den andern am Mahl schändet oder Lügen strafet, soll 2 Pfd. der Gemeind und 1 Pfd. dem Gemeindknecht; dann welcher Innwohner den andern in gesamter Gemeind auf dem Rathhauß schlaget, und einen beschädiget, 9 fl. dem Gemeinknecht ohne Nachlass und bey Vermeidung darauf erfolgender Execution, erlegen, in allweg uns unsere Gerechtigkeit und Einsehen, vorbehalten. Wann

Fünffzehendens, nach dem Ave Maria abends, und bis wiederum zu Früh dasselbe geläutet wird, Holtzbirn, oder Aepfel aufliset, soll der Gemein 1 fl. Straf geben, weren es aber Kinder, so sollen an deren, die Eltern die Straf bezahlen oder ihre Kinder zu Hauß behalten. Solten aber Obstbäume auf der Gemeind stehen, so geben solche keinen Ueberhang, gleichwie auch die auf derer Gemeindsgenossen Grund und Boden stehende Obstbäum. So viel nun die Huth betrifft

Sechzehendens, sollen alle wiesen in Troßdorffer Fluhr, auch über dem Mayn gelegen, welche bei Gemeind zubehüten berechtigt, umb Michaelis, die Graswerth aber umb Dionysi preisseyn, unterbrochen und behütet werden. Die Eichene-, Büchene- und Birkeneschläg

Siebzehendens, sieben Jahr geheget, und eheder nicht unterbrochen werden, als jährlich zu Martini, was in Troßdorffer Fluhr ligt, die Tannen und Fichten aber müssen 10 Jahr geheget werden, bis diese gemeldte 10 Jahre verflossen seynd bey 5 fl. Straf wovon der Fluhrer 1 fl. haben soll.

Achtzehendens, so einer den andern auf seinen Feldern zu Schaden hütet, soll nach Erkänntnus des Gemeindschultheisen und Dorfmeistern, den Schaden bezahlen, und 3 Pfd. Bus geben.

Neunzehendens, wann einer, Gäns, Ochsen, Kühe in eines anderen Stupfel treiben thut, soll Einen halben Gulden Straf schuldig seyn der Gemeind zuerlegen, und

ehender nicht behütet werden, bis das Getreyd völlig aufgebunden, samt der Zehend, bis auf einen Acker solches hinweggeführt; Ingleichen auch soll keine Graserin auf den anderen seinen Feldern in Getreyd grasen, bis das Getreyd zeitig und ufgesammlet ist; Und der dem andern über seine Wiesen, Felder, oder Saamen freventlich gehet, reithet oder fahret, soll nicht nur gepfändet werden, sondern auch 20 Kr. der Gemeind und 10 Kr. dem Fluhrer geben; und wer auf des andern seinen Feld stupffelt, oder Laub rechet, Heu oder Grommet strifflet, gibt der Gemein 2 Pfd. Bus und dem Fluhrer 10 Kr. ohne Nachsehen. So soll auch bei eben selbiger Straf fürterhin kein Rain zwischen Gärten und Feldern begraset werden, als nur von denen, so solche gehören. Wann

Zwanzigstens, zu der Gemeind geläutet wird, sollen ungesaumt alle Innwohner erscheinen, die aber Eine halbe Stund nach den Glockenzeichen erst kommen, sollen umb 2 Pfd. für die Gemeind und $^1/_2$ Pfd. für den Fluhrer, gestraft werden; welche aber ohne redlicher Entschuldigung gar ausen bleiben, werden umb noch so viel gestraft, und sollen keine weibsbilder, Knecht oder Buben zur Gemeind geschikket werden bei Vermeidung vermeldter Straf.

Ein- und Zwanzigstens, So einer ausser der 4 hohen Rüg zu der Cent hohen Eich lauffen und daselbst rügen würde, der soll, wann er unser Unterthan, umb 3 fl., dann dem Gemeindknecht 2 Pfund Straf erlegen.

Zwey- und Zwanzigstens, Der Umstand hat mit ehrbarem Aufzug bey der Gemeind zuerscheinen nicht ohne Hut und Halstuch Schuhe oder Strümpf, soll auch nicht schreyen oder auf den Tisch schlagen bei 1 fl. Bus, dergleichen alle gemeine Männer bey $^1/_2$ Gulden Straf, Benebst deme hat ein jeder, so zu den Zwölfer-Tisch kommt, einen saubern neuen Stuhl machen zu lassen, oder sonsten dafür 3 Pfd. zuzahlen. Uebrigens wer davon eines Diebstahls oder sonsten einer

unehrlichen Tat überwiesen würde, soll von dem Tisch abgesondert werden, wie auch die in Diebstahl gefundene und sich in Missethaten betrettende Gemeindsgenosse aus dem Dorff zu schaffen seynd. Wer

Drey- und Zwanzigstens, einen Markstein versetzet, verstellet, oder verhält, oder gar herausreißen oder verschweigen thete, es sey auf der Gemeind, oder auf seinen eigenen Güttern, der soll in 5 fl. ohnnachläßsige Straf verfallen seyn, ohne die Herrschaftliche Ahntung, wie auch derjenige so allzunahe an den Marckstein ackert, soll 5 Pfd. Straf erlegen und solle keiner bey obiger Straf ohne wissen der herrschaft und ohne verpflichtete Märker weder auf unserer, noch der Gemeind lehen einige Marckstein setzen, oder setzen lassen, und bey sotaner Marckung der Schultheis 24 Kr. für seine Bemühung, die Märker aber für seinen Eckstein 6 Kr. und für einen Lauffer 3 Kr. für einen Gang aber so die Marckung betrifft, einer, 3 Schilling erheben. Welcher

Vier- und Zwanzigstens, nächtlicher weil in Dorff mit oder ohne gewehr sich betretten, oder sonsten zu einiger Zeit, die in der heil. Göttlichen Schrift, auch in denen Heil. Reichs allgemeinen beschriebenen Rechten und Sazungen verbottene Gotteslästerung von sich hören lassen wird, sonderlich aber Blut-Sacramentfluchen würde, allemal 7 Pfd. die dem Gotteshauß zu Bischberg zuverwenden einer gemeind, dann dem Gemeindknecht 1 Pfd. unnachlässig darlegen.

Fünf- und Zwanzigstens, Es soll auch keiner an Sonn- und Feyertägen keine knechtliche Arbeit verrichten, sie hetten denn eine große erhebliche Ursach einzuwenden, bey 2 Pfd. Straf für die Gemein und 1 Pfd. für den Fluhrer.

Sechs- und Zwanzigstens, soll kein Jud Sonn- und Feyertäg etwas feyl im Dorff herumtragen, Vielweniger ein Christ vor 11 Uhr mit einem Juden handeln, da sonsten der Christ umb $^1/_2$ fl. zu strafen ist, dem

Juden aber solches uf der Gemeind hinweg zu nehmen, die Gemeingenossen Macht haben sollen, jedoch daß sie solches dem Schultheisen und Dorfmeistern anzuzeigen, was es were.

Sieben- und Zwanzigstens, soll kein Gespinst in die Stuben gelegt werden, auch keiner bei nächtlicher weil mit einen offenen oder SpanLicht über die Gassen gehen bey Verwürkung 4 Pfd. Straf, auch soll keine Rockenstube gehalten werden; wo 3 oder 4 zusammen kommen, soll auch jeder 4 Pfd. Straf gebenSollten es Töchter seyn, so müssen die Eltern die Straf erlegen; seyend es aber Dienstmägde, so seynd die Herren oder Frauen solche Straf schuldig.

Acht- und Zwanzigstens. Da einer im Dorff s. v. Mist oder etwas anders zu verkaufen hette, soll er es der Gemeind zuvor anbieten, ob sie solches kauffen wollen oder nicht, wann dann kein Käuffer vorhanden, soll ihm allererst außer dem Dorff solches zu verkaufen zugelassen sein und sonsten nicht bey Straf 3 fl. in die Gemeind; und soll solcher Verkauff allezeit umb ein billiges geschlossen werden; und wann in Dorff an Güttern an einem Ausheimischen etwas verkauffen würde, soll ein Nachbar oder Gemeindegenossener auf 6 Wochen den Abtrieb haben, wann einer der Gemeind, Schaden macht, es seynd Klagen, Gänge, oder Unkösten, wie sie Nahmen haben mögen, soll derjenige gehalten seyn, der es verursacht, diese wiederum zuersezen nach Erkänntnus von Schultheisens und Dorffsmeistern.

Neun- und Zwanzigstens. So ist zu beobachten, daß wann zu Zeiten an der Gemeind zu Besserung von Weg und Steg, oder sonsten anderer Gestalt zu arbeiten seyn möge, daß selbe 2 Täg zuvor durch Schultheisen und Dorffmeistern angesagt werde; alßdann jeder in der Gemeind, keiner ausgenommen, sich zu solcher arbeit bei Bus 2 Pfd. zu verfügen und zu geben hat, er möge allein ein Hauß, ohne oder mit

dem Gemeindrecht haben; Im Fall aber einer mit nothwendigen Geschäfften und Ehehafften beladen, und desselben Tags nicht erscheinen könnte, soll er sich bey dem Gemeind Schultheisen oder Dorffsmeistern anmelden, und um Erlaubnus bitten, alßdann nichts wenigers Einen Täglöhner an die Arbeit verordnen, kein weibsbild, ausgenommen die wittiben, auch keine ledige unter 20 Jahren stellen, oder sonsten die Handfrohn mit 10 Kr. die fuhr aber mit 40 Kr. bezahlen.

Dreyßigstens, sollen die Hecken und Bäum zu rechter Zeit von denen RaupenGeschmeis gesäubert und geputzet, damit dadurch dem gantzen Dorff kein Schad zugefüget werden möge; dahero derjenige, so 14 Tag vor Walburgis seine Bäum und Hecken nicht geputzet zu haben, überwiesen werde, 6 Pfd. Bus der Gemeind, und überdeme noch 2 Pfd. dem Gemeindknecht herzugeben hat. Wann

Ein- und Dreyßigstens, einige Mängel sich ereigneten und zutrügen, die dem Schultheisen, dann Dorffsmeistern vorzunehmen und auszumachen nicht geziemet, so sollen dieselbe uns oder unserer Cantzley es gleich anzeigen, damit befindenden Dingen nach, diese verabscheiset, oder die hinlängliche Mittel zu Abhelffung deren mögten an Handen genohmen werden; was aber eine Sach unter 6 fl. ist, soll Schultheis und Dorfsmeistern auszumachen Macht haben.

Zwey- und Dreyßigstens. Was die Beständner betrifft, die keine Gütter, Felder oder Wiesen haben, sollen kein Vieh halten, außer 2 Schwein.

Drey- und Dreißigstens, solle Schultheis jährlich für seine Bemühung von der Gemeind außer Soldaten-, March- und Proceß-Sachen 2 fl., ingleichen der ältere Bgrmstr 1 fl. bekommen. Wann ein neuer Umständner erwehlet wird, soll er einen halben Gulden den Schultheisen und Dorffsmeistern und übrigen Umständnern erlegen.

Vier- und Dreyßigstens, wann man den Hirthen anlegt, und jemand aus der Gemeind ein Haupt Viehe verschweigt, soll in 1 fl Straf verfallen, das Vieh aber so zu Hauß bleibt, von der Ufschlag befreyet seyn, so jedoch wann solches Viehe nur einen Tag ausgetrieben würde, er seine Anlaag doppelt davon geben soll; Und wer umb Geld, vieh auf die Gemeind treibt, solle 1 fl. Straf geben der Gemeind und 30 Kr. dem Fluhrer.

Fünff- und Dreyßigstens, Was demnechst obigennach, das Holtz belanget, wann ein solches ausgelaubet, und vor Walburgis nicht abgehauen würde, soll es der Gemeind wieder verfallen seyn, und sollen die Dorfsmeister alle Jahr die gemeinhölzer bei 5 fl. der Dorffsherrschaft Straf verbieten.

Sechs- und Dreyßigstens, Wer glaubwürdig überzeuget würde das er Obst einem andern von denen Bäumen zu Tags herunter gethan, solle $^1/_2$ fl. Straf, die aber solches des Nachts thun, 2 fl. und dem Fluhrer 20 Kr. geben.

Schließlichen Wollen wir uns und unseren Closter St. Michelsberg diese ordnung nach jedes Jahrszeit und Nothdurfft zu begebenden Fällen unseres gefallens zumindern zubessern oder gantz aufzuheben, eine andere zumachen und aufzurichten, vorbehalten haben, uns und unserem Closter diesorts habenden Zinsen, Lehensherrschaften, Rechten, Herrlich- und Gerechtigkeiten und Gewohnheiten unbrüchlich und allerdings gänzlich ohne Schaden und Nachteil seyn.

Zu mehrerer Vestig- und Vesthaltung dessen, haben wir diese Ordnung unterschrieben, und mit unserem größern Abbtey Signet bedrucken lassen.

So geschehen Closter Sankt Michelsberg des 1724-sten Jahrs.

Christophorus Abbas. LS.

(Wiedergabe der Abschrift der 3. Trosdorfer Dorfordnung, Ort: Staatsbibliothek Bamberg.)

Anhang 2.

Stegaurach.

(Vorwort).

„Nach dem Lange Zeit hero In der Gemein zu Stegaurach allhier, ein Unordtnung, undt ein Jeder gemeinßmann nach seinem Willen, dem andern zu nachtheil undt schaden gelebt, zu Dorf undt Feldt, Sich Keiner Zu dem andern in der güethe zu getrösten, was ihm einer fürgenommen, Keiner kein Forcht od Straff besorgt, ob mann gleich wißentlich befunden, daß einem Vom andern schaden widerfahren, solches Niemandt zeyhen, Sondern sich noch mehr dabey Zu seinem schaden förchten müssen.

Die weil dann in anderen Umbligenden auch Kleinen undt grossen DorfGemeinen feine Ordnungen sindt, die sie selbsten auch unter ihnen doch mit wißen undt willen ihrer Herrschaften u. Dorfherrschaften auffgericht haben damit Sie nicht under einnd gehen wie daß Vieh ohn ein Hürthen, was ein Jeder fürnimbt, das Seim Sinn der beste Sey. x So will Hoch Von nöthen sein, bei Unnß in unseren Gemein Stegaurach ein richtigen weeg undt ordnung Zu machen, doch mit Vorwissen und Bewilligung Unßerer Eines Jeden Herrn denenselben an ihren Güldten, Zinßen, Lehenschafften, Gerechtigkeiten und Freyheiten, ohne Nachtheyl undt schaden.

Demnach weyl wir Christen sein Sollen, unß auch bullig gepührt Christlich Freundtlich und ein müthig Zu handeln, nach dem Spruch Göttlicher schrift, wo ihre Zwen od drey bey einander einig versamblet seindt in meinem Nahmen so will Ich mitten unter Ihnen sein x Vielmehr soll der Spruch auch Verstanden werden von einer gantzen Gem, es sey in Geist- oder Weltlichen Sachen.

Eß haben die Heidten den Spruch hochgerühmt undt Heylig gehalten:

Consordia futciuntur opes, Einhelligkeit macht gedeyen, also sagt auch Salustius daß auß Einigkeit und

Friedt Kleine Ding zu nehmen undt gross wachsen Concordia parvae res crescunt, Discordia magnae dilabuntur wie dem allem, So sind wir Endsbenante aus der Gemein, neb den Verordneten Gemein- undt Heyligen Meistern zusammen Kommen die für nehmste mängel undt gebrechen in unserer Gem., dieselben bedacht undt erwogen, Also den Verbrechern in den nachfolg. Artic. Straf geseţt undt einhellig benant . . .

Anhang 3.

Extract

aus der alten Röttenbachischen Gemain- und Dorf-Rechnungen von 1562 bis 1629.

1562 Uff Heüt Sontag den 14. Feb. haben Hannß Knebel und Geörg Beüerlein, Heckhner genannt, Ihres Einnehmens und ausgebens, berürgige Rechnung gethun, undt alls treües Hendten erfunden wordten, und an Hannß Knebels statt, Hannß Neidhart, neben ihme Beüerlein zu Dorfmeistern gesetzt wordten, geschen vor mihr Nickhel Ströbel, Vogt zu Pommersfellden. x

---

Anhang 4.

Rechnung

beeder Gemein Meistern, Hanßen und Geörg Ochsen zu Unterleinleiter, alles Einnahm und außgaab, der halben Gemein daselbsten von Mittfasten Ao 1659 bis wieder dahin 1660.

Einnahmb Geldt, so in Vertiger rechnung in Receß verblieben.

2 Pfund 26½ Pfennig Ist dem Itzigen von vortigen Gemeinmeistern übergehen worden

Summa per se.

Einnahmb-geldt

Von verlaßenen Gemeln Flecken

1 Pfd. 16 Pf. Hannß Knöchlein von der Zürbachs wiesen
4 Pfd. 13½ Pf. Hanß Leiner der Jünger von dem Bauernsteg
1 Gulden 4 Pfd. 6 Pf. Hanß Lainer Müller von dem Ruppelnanger
2 Gulden — 15 Pf. Hanß Diestler von der Georglses wiesen
— Gulden 5 Pfd. 1 Pf. Hanß Friedrich von den Mühlflecken
— — 9 Pf. Cuntz Preller vom Mühlgraben
1 Pfd. 29½ Pf. Hanß Merkel et Cons. von der Büttel Leüthen
— — 2½ Pf. Stoffel Leißner von der Lasenreuth
1 Pfd. 22½ Pf. Hans Dippelt Beck, von den Ditzflekken ufs and. Jahr bezahlet.

Summa von Gemein Flecken
5 Gulden 3 Pfd. 1 Pfennig

Einnahmb insgemein
22½ Pfennig von Ueberhangen aus Obst gelöst
6 Pfund 9 Pfennig vor Holtz und Obst, in der Wolffsschoren verkauft

Summa hujus 7 Pfund 1½ Pfennig

Summarum aller Einnahmb Thut
6 Gulden 4 Pfund 17 Pfennig

Ausgab Geldt, von vorher gesetzter Einnahmb.
4 Pfd. 6 Pf. von verfertigter Rechnung abzuhören
5 Pfd. 17 Pf. hat Herr Vogt zu Ebermannsstatt Steürweg genommen, wiewohl darwieder protestiert worden ist. Er doch aines wegs alß des andern damit fortgefahren.
17 Pf. dem Stattknecht gebühr zum halben Theil.
2 Gulden — Pfd. — Pf. ist nach fertig gehaltenen rechnung bey Hanßen Hoffmann Wirth verzehrt worden.

2 Pfd. 3 Pf. Ist bey außgebung der Sommer Theil des Holtzes verzehrt worden.

2 Pfd. 7 Pf. Ist verzehrt worden als man die Heeg besteckt und die Hörner abgeschnitten.

15 Pf. verzehrt Herr Vogt zu Ebermann Statt als den Zehenten in der Büttel Leüthen genommen.

25 Pf. vor ein maaß wein, den Herr Vogt zu Ebermann Statt verehrt, als Sie wegen der Büttel L. nach EbermannStatt geschickt worden.

2 Pfd. 3 Pf. ist auf 2 mahl zu EbermannStatt vor gemeinen Meistern wegen der Büttel Leuthen verzehrt worden.

17 Pf. einem armen Exulanten

6 Pf. wiederum einem armen Mann

2 Pfd. 3 Pf. verzehrt alß die Winther Holtz Theile ausgegeben worden

2 Pfd. 24 Pf. Ist bey Verlaßung der Viehe Herdt verzehrt worden

5 Pfd. 21 Pf. zum halben Theil, die uhr zuzurichten und . . .

2 Pfd. 3 Pf. Ist bei Beschließung dieser rechnung verzehrt worden.

4 Pfd. 6 Pf. von dieser rechnung in dublo zu schreiben.

Summa aller außgaab an geldt thut

6 Gulden 2 Pfund — Pfennig

Von abgesetzter Einnahme abgezogen bleiben Einnehmer Schuldig

2 Pfund 17 Pfennig

Diese Rechnung ist anweßheit Ihrl. gestr. und einer gantzen gemein abgehört und vor just erkant worden, d. 10. Marty Ao 1660

Simon Johann Seyferdt
pt. Vogt zu Hallerndorf.

Anhang 5.

Pflicht.

Ich soll und will des Hochwürdigen meines genädigen Herrn von Bamberg Vogt zu Hallstatt an Statt und von Weg Sr. Fürstlichen Gnaden undt dann den Bürgermeistern, von wegen einer Gemeindt geloben und zu Gott dem Allmächtigen schwehren, daß Ich Hochermeltem meinem gnädigen Fürsten undt Herrn, auch Sr Fürstl. Gnad. Stiefft undt dem Markt Hallstatt getreü und gewahr sein wolle, Ihren schaden warnen und fromen getreülich werben helfen, auch dem Vogt an statt Fürstlicher Gnad undt den Bürgermeistern von wegen einer gemaindt Inn allen billigen Dingen unterthenig undt gehorsam sein an Sr. Fürstlichen Gnad Cammergericht zu Hallstadtt oder wohin ich geweist werde, recht nehmen und geben. Die Articul vor und hernach geschrieben, getreülich gantz und wahr, vest undt steet halten, unnd denselben unverbrochentlich nachkommen, ohn geuerdt. Unndt were es sach daß ich eine Zeit, Weilen ich Nachtbar od Bürger bin, anderswo über Landt raißet unndt höret außzüge, wortt undt werkh, die Hochgedachtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn von Bamberg, Sr. Fürstl. Gnad Stifft, Landt unnd Leüthen unnd bevorab, dem Markt oder Gemeindt zu Hallstatt nachtheill od schad Bringen möcht, wie derselbig schad genant were, Soll undt will Ich von stundt an, zu einem Vogt und Bürgermeistern gehen Hallstatt mich verfügen, oder einen Potten Hinder mich zu Inen schickhen, daß Treülich anzeigen, damit solcher schade vorKommen undt unternommen würdt, darumb soll mann mihr od dem Potten schuldig sein die mühe unndt Zehrung außzurichten unndt abzulegen, ohn geuehrdt; Auch Wan ich wider Auß dem Marckhfleckh Hallstatt Hinweg ziehen undt mich ahn einem andern ort nidlassen wolt, So will ich Keinen Nachtbahrn hinweg od anderswo hinladen od mühen weder mit gericht oder ohn gericht, weder heimblich noch offenlich, sondern ich will einen Jeden bey dem

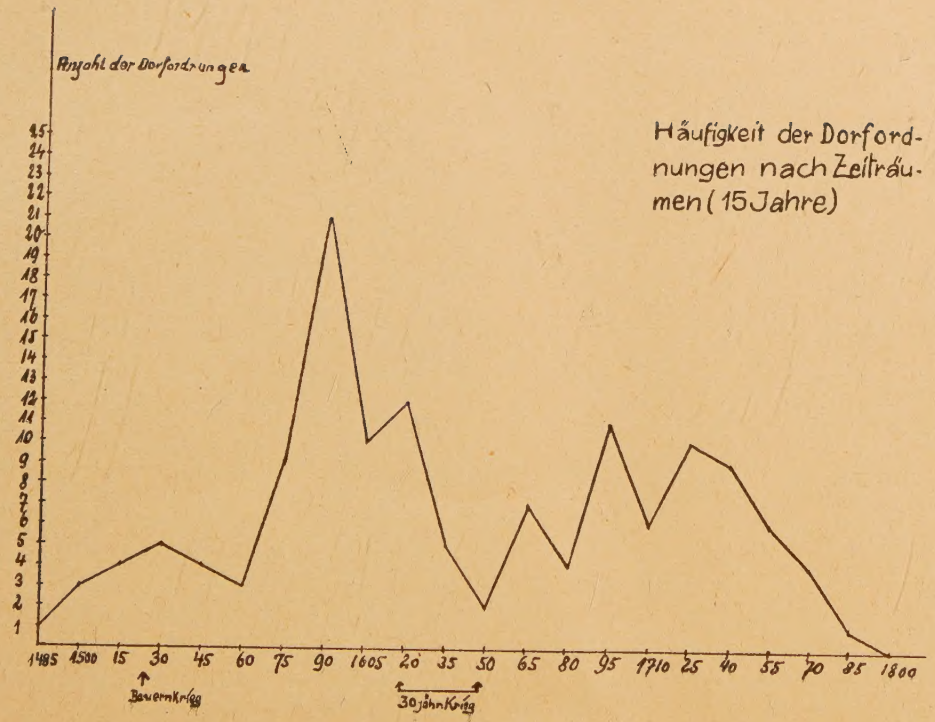

Zeitraum	DO-Anzahl
1470 - 85	1
- 1500	3
- 15	4
- 30	5
- 45	4
- 60	3
- 75	9
- 90	21
- 1605	10
- 20	12
- 35	5
- 50	2
- 65	7
- 80	4
- 95	11
- 1710	6
- 25	10
- 40	9
- 55	6
- 70	4
- 85	1
- 1800	0

Anhang b.

recht zu Hallstatt bleiben lassen undt will nach solchem meinem Hinziehen, Jahr und Tag alda recht nemen undt geben, undt wann ich wider hinaus ziehen, will Ich solches Thun mit vorwissen undt willen eines Voigts und Bürgermeister, undt mich sonsten verhalten, wie einem ehrlichen underthan gegen der Herrschafft zu thun gebürt, Getreülich und gewöhnlich geuerdt.

folgt: Aidt.

Aidt für zu halten unnd Nach zu sprechen:
Wie mir vorgeleßen worden, ich genugsam Verstanden und mit Treüen gelobt hab, deme will ich nachkommen, allß bitt ich mir Gott zu Helffen.

Anhang 7.

Datum der am häufigsten vorkommenden Heiligentage:

Lichtmeß:	2. Februar
Gertrudis:	17. März
Georgi:	23. April
Walburgis:	1. Mai
Veitstag:	15. Juni
Johannis:	24. Juni
Petri:	29. Juni
Jacobi:	25. Juli
Laurentii:	10. August
Bartholomei:	24. August
Egidii (St. Gilgentag):	1. September
Michaelis:	29. September
Dionysii:	9. Oktober
Galli:	16. Oktober
Simonis et Jude:	28. Oktober
Martini:	11. November
Andree:	30. November
Thome:	21. Dezember